

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1969)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dekret über das Polizeikorps des Kantons Bern

3.
Februar
1969

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps und Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1.¹ Das Polizeikorps des Kantons Bern ist militärisch organisiert und hat folgenden Bestand:

Organisation
und Bestand

A. Offiziere

- 1 Polizeikommandant (Grad: Oberstleutnant oder Oberst)
- 1 Adjutant des Polizeikommandanten (Grad: Hauptmann oder Major)
- 1–2 Abteilungschefs (Grad: Hauptmann oder Major)
- 1–6 Hauptleute
- 4–10 Polizeikommissäre (Grad: Leutnant oder Oberleutnant)

B. Mannschaft

Der Mannschaftsbestand ist den Erfordernissen des Dienstes anzupassen und darf – ohne Offiziere, aber inbegriffen die zivilen Angestellten – 1,00 ‰ der Gesamtbevölkerung des Kantons nicht übersteigen.

3.
Februar
1969

² Der Effektivbestand des Polizeikorps setzt sich zusammen aus :
4% Adjutant-Unteroffizieren, Feldweibeln und Fourieren
36% Wachtmeistern und Korporalen
60% Gefreiten und Kantonspolizisten (Landjägern)

³ Wachtmeister, Korporale und Gefreite können die Funktionsstufe I erreichen (Art. 8 Abs. 3).

Zuteilung der
Offiziere und der
Mannschaft

Art. 2. ¹ Im Jura (ausgenommen Amtsbezirk Laufen) werden in der Regel nur Korpsangehörige französischer Muttersprache stationiert.

² Bei der Wahl der Offiziere und bei der Zuteilung der Mannschaft zu den zentralen Diensten beim Polizeikommando sind die Korpsangehörigen französischer Muttersprache angemessen zu berücksichtigen.

Spezialisten und
Hilfskräfte

Art. 3. ¹ Dem Polizeikommando werden zugeteilt : Die erforderliche Anzahl Techniker, andere Spezialisten und Hilfskräfte. Ihre Anstellung und Besoldung erfolgt entsprechend den für das Polizeikorps geltenden Vorschriften.

² Die obligationenrechtliche Anstellung von weiterem Personal bleibt vorbehalten.

Aufnahmebedin-
gungen

Art. 4. ¹ Zur Aufnahme in das Polizeikorps sind erforderlich :

1. das Schweizerbürgerrecht
2. die bürgerliche Ehrenfähigkeit und ein guter Leumund
3. gute Schulbildung
4. gute Kenntnisse der zweiten Amtssprache
5. Alter von 22–28 Jahren (beim Eintritt in die Polizeischule)
6. Mindestgrösse 168 cm
7. gute Sehschärfe
8. vorbehaltlose Militärdiensttauglichkeit und absolvierte Militärrekrutenschule
9. erfolgreich bestandene Polizeischule

² Für Spezialisten, Polizeiassistentinnen, Polizeibeamtinnen und Hilfskräfte können von Ziffer 5, 6, 7, 8 und 9 Ausnahmen gemacht werden.

Art. 5. ¹ Die Offiziere des Polizeikorps werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung durch den Regierungsrat gewählt.

Offiziere

² Sie werden kostenlos bewaffnet, uniformiert und ausgerüstet.

³ Über weitere, ihnen zukommende Ansprüche erlässt der Regierungsrat die notwendigen Vorschriften.

Art. 6. ¹ Der Regierungsrat beschliesst über die Beförderung und Entlassung der Polizeioffiziere.

Beförderung,
Zuteilung und
Entlassung der
Offiziere

² Die Zuteilung zu den einzelnen Dienstzweigen verfügt der Polizeidirektor, der auch die einschlägigen Pflichtenhefte aufstellt.

³ Die Polizeioffiziere werden durch den Polizeidirektor beeidigt.

Art. 7. Die Anstellung des übrigen Personals im Polizeikorps und dessen feste Zuteilung zu den einzelnen Dienstzweigen erfolgt durch den Polizeidirektor auf Vorschlag des Polizeikommandanten.

Übriges Personal

Art. 8. ¹ Der Polizeidirektor entscheidet auf Antrag des Polizeikommandanten über Versetzungen, Beförderungen und Entlassungen.

Beförderung der
Unteroffiziere
und der Mann-
schaft

² Für die Beförderungen zu Unteroffizieren steht den Polizeioffizieren ein unverbindliches Vorschlagsrecht zu. Für die Beförderung zu Gefreiten steht den direkt vorgesetzten Unteroffizieren ein unverbindliches Vorschlagsrecht zu.

³ Über die Beförderungen in die Funktionsstufe I der Grade Wachtmeister, Korporal und Gefreiter entscheidet der Polizeidirektor auf Vorschlag des Polizeikommandanten in Anwendung eines durch die Finanzdirektion genehmigten Reglementes (Ausführungsbestimmungen).

Art. 9. ¹ Die Polizeimannschaft und, soweit notwendig, die Hilfskräfte des Polizeikorps werden durch den Polizeidirektor beeidigt.

Vereidigung,
Entlassung und
Austritt

² Bei Entlassungen und Austritten aus dem Polizeikorps sind die Vorschriften von § 33 des Dekretes vom 9. November 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Dienstordnung) anzuwenden, sofern nicht wichtige Gründe die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses rechtfertigen.

Ausbildung und
Weiterbildung

Art. 10. Die Grundausbildung der Korpsangehörigen erfolgt in einer Polizeischule. Für die Weiterausbildung werden nach Bedarf eigene Spezialkurse organisiert oder die Korpsangehörigen zu geeigneten fremden Kursen abkommandiert.

Besoldung und
Aufwendent-
schädigung

Art. 11. ¹ Die Besoldung des Polizeikorps richtet sich nach der allgemeinen Besoldungsordnung für das Staatspersonal.

² Für besonderen dienstlichen Aufwand haben Unteroffiziere und Mannschaft Anspruch auf eine Entschädigung, die durch den Regierungsrat beschlossen wird.

³ Die Besoldung und die übrigen Bezüge der Polizeirekruten werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

Uniformierung
Bewaffnung
Ausrüstung

Art. 12. Unteroffiziere und Mannschaft werden kostenlos uniformiert, bewaffnet und ausgerüstet.

Dienstwohnung
Wohnungsent-
schädigung

Art. 13. Unteroffiziere und Mannschaft, die nicht den Dienstort Bern aufweisen, haben Anspruch auf eine geeignete Dienstwohnung. Die Korpsangehörigen mit Dienstort Bern beziehen eine vom Regierungsrat festzusetzende Wohnungsent-schädigung.

Erkrankungen
und Dienst-
unfälle

Art. 14. Allfällige Selbstbehalte der Krankenkasse und der Unfallversicherung werden bei Erkrankung und Unfall im Dienst vom Staate getragen, sofern kein Selbstverschulden vorliegt.

Vollzug

Art. 15. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Dekretes notwendigen Vorschriften, insbesondere über Organisation, Dienstaufsicht und Disziplin.

Inkrafttreten
Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 16. ¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Dekretes.

² Das Dekret vom 6. September 1955/26. Februar 1962 über das Polizeikorps des Kantons Bern wird aufgehoben.

Bern, 3. Februar 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Guido Nobel,

der Staatsschreiber

Hof.

Dekret

über die Organisation der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD)

5.
Februar
1969

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Arbeitsgebiete und Zuständigkeit

Art. 1. ¹ Die VEWD besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die sich aus der Gesetzgebung über das Verkehrswesen, die Energie- und Wasserwirtschaft, die Kehrlichtbeseitigung und den Gewässerschutz ergebenden Aufgaben.

Aufgaben, Ent-
scheidungs-
befugnis des
Direktors

² Der Direktor entscheidet in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat übertragen sind, oder die er nicht einem Amte oder dessen Unterabteilungen übertragen hat.

II. Abteilungen und Geschäftsverteilung

Art. 2. Die VEWD umfasst folgende Abteilungen:

Abteilungen

1. Sekretariat
2. Verkehrsamt
3. Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA).

Art. 3. ¹ Der Direktor verteilt die Geschäfte an die einzelnen Abteilungen gemäss ihrem Aufgabenkreis.

Geschäftsver-
teilung

5. Februar 1969 ² Der Abteilungsvorsteher oder sein Stellvertreter verteilt die Geschäfte innerhalb der Abteilung, sofern der Direktor nicht anders verfügt.

III. Direktionssekretariat

Aufgaben Art. 4. ¹ Das Sekretariat behandelt alle Geschäfte, welche zum Aufgabenbereich der VEWD gehören, soweit sie nicht den beiden andern Abteilungen übertragen sind.

² Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Vermittlung des Verkehrs mit dem Regierungsrat, den übrigen Direktionen und der Staatskanzlei sowie den Behörden des Bundes, anderer Kantone und der Gemeinden, soweit nicht die andern Abteilungen hiefür zuständig erklärt werden;
- b) Fragen der Organisation und Koordination sowie die Rechnungsführung und die Materialbeschaffung und -verwaltung für alle Abteilungen;
- c) die Personalangelegenheiten der VEWD, soweit sie nicht in den Geschäftskreis der Finanzdirektion fallen;
- d) das Rechtswesen im Aufgabenbereich der VEWD einschliesslich Gesetzgebung und Leitung der Sachverständigenkommissionen hiefür, Behandlung der Gemeinde- und Verbandsreglemente, Vorbereitung der Schreiben, Entscheide und Beschlüsse des Regierungsrates und der Direktion, die Vertretung des Regierungsrates in Rechtsstreitigkeiten insbesondere vor Verwaltungs- und Bundesgericht, die Rechtsberatung der Abteilungen, der Regierungsstatthalter und der Gemeinden;
- e) die Vorbereitung parlamentarischer Antworten vor dem Grossen Rat.

Beamte. Organisation Art. 5. ¹ Das Sekretariat wird vom Direktionssekretär geleitet, dem ein juristischer Adjunkt beigegeben wird.

² Durch Beschluss des Regierungsrates kann nötigenfalls die Stelle eines zweiten Direktionssekretärs geschaffen werden.

IV. Verkehrsamt

Art. 6. Der Aufgabenbereich des Verkehrsamtes umfasst namentlich: Aufgaben

- a) die Planung und Koordination der öffentlichen Transportunternehmungen sowie die Behandlung von Geschäften, bei welchen der Kanton gestützt auf die Gesetzgebung über das Verkehrswesen mitzuwirken hat, insbesondere hinsichtlich der Bundesbahnen, der PTT-Betriebe sowie der vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen (Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, Zahnrad-, Stand- und Luftseilbahnen, Automobilbetriebe, Nahverkehrsmittel, Trolleybus, Schifffahrt und Luftverkehr);
- b) die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens und die Erteilung von Baubewilligungen für nicht eidgenössisch konzessionierte Luftseilbahnen und Skilifte, die Antragstellung für die Erteilung von Betriebsbewilligungen zuhanden der Direktion bzw. des Regierungsrates sowie die Betriebsaufsicht;
- c) die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens und die Erteilung von Bewilligungen für Anlagen der Kleinschifffahrt wie Landestege, Bojen, Signale und dergleichen sowie die Vorbereitung der Bewilligungen zuhanden der Direktion bzw. des Regierungsrates, soweit diese nach Gesetz zuständig sind;
- d) die Erteilung von Schiffsführerausweisen und Betriebsbewilligungen für Boote bzw. die Antragstellung auf deren Verweigerung zuhanden der Direktion;
- e) das Vernehmlassungsverfahren zur Aufstellung der Fahrpläne in Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthaltern, den Transportanstalten und den Bundesbehörden;
- f) die Mitwirkung in den Verwaltungsorganen von konzessionierten Transportunternehmungen, an denen sich der Kanton finanziell beteiligt (Staatsvertretungen);
- g) die Vorbereitung von Mitberichten der Direktion im Gebiet der Orts-, Regional- und Landesplanung und die Beratung der zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinden;
- h) die Beurteilung von allen weiteren Aufgaben des öffentlichen Transportes, die ihm von der Direktion gestellt werden.

Beamte, Organi-
sation

Art. 7. ¹ Das Verkehrsamt wird vom Vorsteher geleitet, dem ein Adjunkt beigegeben wird.

² Der Regierungsrat kann, soweit nötig, für Fragen des Luftverkehrs eine besondere Stelle schaffen und über deren Einreihung in eine Besoldungsklasse beschliessen.

³ Der oder die Stellvertreter des Vorstehers werden vom Direktor bezeichnet.

V. Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA)

Aufgaben-
bereich, Aufbau

Art. 8. ¹ Das WEA besorgt die ihm vom Gesetz übertragenen Aufgaben im Gebiete der Wasserbewirtschaftung, des Gewässerschutzes und der Energiewirtschaft sowie die Subventionskontrolle, soweit nicht eine andere Direktion für zuständig erklärt wird.

² Es umfasst folgende Unterabteilungen:

- Wasser- und Energiewirtschaft, Tankkontrolle und Ölwehr;
- mehrere Kreise für den Gewässerschutz und die Wasserversorgung, wovon mindestens ein eigener für den französischen Teil des Kantons;
- gewerbliche und industrielle Abwässer;
- Geologie;
- Gewässerschutzlaboratorium.

Wasser- und
Energiewirt-
schaft, Tank-
kontrolle,
Ölwehr

Art. 9. Die Unterabteilung für Wasser- und Energiewirtschaft, Tankkontrolle und Ölwehr besorgt folgende Geschäfte:

- a) die Behandlung von Projektierungsgesuchen, Konzessionen und Bewilligungen zur Nutzung des Wassers als Wasserkraft sowie als Gebrauchs- und Trinkwasser, die Erhebung von Gebühren sowie die Aufsicht über die Nutzungen im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung;
- b) die Überwachung und Regulierung der Wasserstände der Hauptflüsse und Seen des Kantons;

5.
Februar
1969

- c) die Erteilung von Bewilligungen und die Überwachung von Tankanlagen für flüssige Brenn- und Treibstoffe und übrige gefährliche Flüssigkeiten sowie der Umschlagsplätze hierfür, soweit nicht einzelne dieser Aufgaben an die Gemeinden übertragen werden;
- d) die Behandlung von Gesuchen zu Transportanlagen für gasförmige und flüssige Treib- und Brennstoffe;
- e) die Abgabe des technischen Mitberichts zu Reglementen über das Elektrizitäts- und Gasversorgungswesen der Gemeinden und ihrer Verbände;
- f) die Wasserwirtschaftsplanung für den Kanton;
- g) Vorbereitungen für die Errichtung von Gewässer-Schutzzonen;
- h) die Vorbereitung der Mitberichte der Direktion im Gebiet der Orts-, Regional- und Landesplanung und die Beratung der zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinden;
- i) die Einsatzplanung und die Ausrüstung sowie die Rechnungsführung der kantonalen Ölwehr und die Anordnung von Sofortmassnahmen beim Verlust von gewässergefährdenden Flüssigkeiten.

Art. 10. Die Unterabteilungen für Gewässerschutz und Wasserversorgungen besorgen folgende Geschäfte in ihren Kreisen:

Gewässerschutz
und Wasserver-
sorgung

- a) die Behandlung von Projekten und Beitragsgesuchen für Anlagen der Abwassersammlung und -reinigung, der Wasserversorgungen und der Kehricht- und Kadaverbeseitigung sowie die Oberaufsicht über Bau, Abrechnung und Betrieb dieser Anlagen, soweit nicht einzelne dieser Aufgaben an die Gemeinden übertragen werden;
- b) die Bewilligung und Oberaufsicht betreffend Hausklär-, Kleinabwasserreinigungsanlagen und Jauchegruben;
- c) die Abgabe des technischen Mitberichts zu Reglementen über die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung und die Kehrichtbeseitigung der Gemeinden und ihrer Verbände;
- d) die Vorbereitung der Mitberichte der Direktion im Gebiet der Orts-, Regional- und Landesplanung und die Beratung der zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinden;

5.
Februar
1969

- e) die Gewässerschutzpolizei zur Unterstützung der allgemeinen Polizeiorgane und der Gemeinden, die Abfassung von Strafanzeigen. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Kompetenzen der gesetzlichen Gewässerschutzpolizeiorgane.

Gewerbliche und
industrielle
Abwässer

Art. 11. Die Unterabteilung für gewerbliche und industrielle Abwässer

- a) untersucht die Abwasserverhältnisse in industriellen und gewerblichen Betrieben;
- b) prüft und überwacht die Massnahmen und Anlagen zur Unschädlichmachung der industriellen und gewerblichen Abwässer;
- c) prüft die Eignung der Verfahren auf dem Gebiet der Abwasserreinigung in Zusammenarbeit mit dem Gewässerschutzlaboratorium.

Geologie

Art. 12. Die Unterabteilung für Geologie besorgt die folgenden Geschäfte:

- a) die Behandlung der hydrogeologischen Fragen auf dem Gebiete der Wasserbewirtschaftung, des Gewässerschutzes und der Kehrlichtbeseitigung;
- b) die Behandlung von geologischen Fragen, die sich seitens anderer Direktionen der kantonalen Verwaltung stellen;
- c) die Behandlung von Kiesausbeutungsgesuchen und die Oberaufsicht über die Ausbeutung;
- d) die Schaffung und Nachführung der Gewässerschutzkarte;
- e) die Schaffung und Nachführung des hydrogeologischen Kartenwerkes und die Aufstellung von Grundwasserbilanzen;
- f) die Sammlung der baugrundgeologischen Daten im Kanton;
- g) die Beratung der Abteilungen der Direktion in hydrogeologischer Hinsicht sowie des kantonalen Planungsamtes in baugrundgeologischer Hinsicht bei Fragen der Orts-, Regional- und Landesplanung;
- h) die Anordnung von Sofortmassnahmen bei Verlust von gewässergefährdenden Flüssigkeiten.

Art. 13. Das Gewässerschutzlaboratorium besorgt folgende Aufgaben:

Gewässerschutz-
laboratorium

- a) die chemisch-bakteriologische und biologische Untersuchung des Zustandes und der ausserordentlichen Verschmutzungen der stehenden und fliessenden Gewässer, des Brauchwassers und der Badeanlagen, mit Ausnahme des dem Eidgenössischen Lebensmittelgesetz unterstellten Trinkwassers;
- b) die Prüfung der Giftigkeit gewerblicher und industrieller Abwässer sowie des Wirkungsgrades von Klär- und Entgiftungsanlagen aller Art;
- c) die Mitarbeit bei der Errichtung von Seewasseraufbereitungsanlagen in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Labor sowie bei der Einrichtung und Kontrolle der chemischen Stufe bei Abwasserreinigungsanlagen.

Art. 14. ¹ Das Wasser- und Energiewirtschaftsamt wird vom Oberingenieur geleitet. Der oder die Stellvertreter werden vom Direktor bezeichnet.

Beamte, Organi-
sation

² Jede Unterabteilung wird von einem Adjunkt geleitet, dem nötigenfalls durch Beschluss des Regierungsrates ein Fachbeamter oder zweiter Adjunkt beigeordnet werden kann.

Art. 15. Die Verweigerung von nachgesuchten Bewilligungen, für deren Erteilung eine Unterabteilung im vorliegenden Dekret als zuständig erklärt wird, erfolgt durch die Direktion.

Zuständigkeit
zur Verweige-
rung der Bewil-
ligungen

Art. 16. Gegen die Verfügungen und Entscheide der Direktion, der Abteilungen und Unterabteilungen kann binnen 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an den Regierungsrat geführt werden. Abweichende Fristbestimmungen besonderer eidgenössischer oder kantonaler Erlasse bleiben vorbehalten.

Beschwerde-
recht

VI. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 17. Die Direktion erlässt die Pflichtenhefte für die Beamten und die erforderlichen Bestimmungen zur Abgrenzung des Kompetenz-

Pflichtenhefte,
Kompetenz-
abgrenzung

5. Bereichs der einzelnen Abteilungen, hinsichtlich der geologischen Unter-
Februar abteilung im Einvernehmen mit den allenfalls interessierten Direk-
1969 tionen.

Kommissionen Art. 18. ¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können durch Regierungs-
ratsbeschluss der Direktion folgende ständige Kommissionen beigege-
ben werden:

1. Ausserparlamentarische Verkehrskommission
2. Ölwehrkommission
3. Wasserwirtschafts- und Gewässerschutzkommission.

² Der Regierungsrat bestimmt die Aufgaben und die Organisation
der Kommissionen, einschliesslich der Schaffung allfälliger Subkommis-
sionen. Er kann die Direktion zum Beizug weiterer Kommissionen nach
Bedarf ermächtigen.

Personal Art. 19. Ihren Aufgaben entsprechend werden den Abteilungen und
Unterabteilungen die nötigen Fachbeamten durch Regierungsrats-
beschluss zugeteilt.

Inkrafttreten Art. 20. Dieses Dekret tritt mit seiner Annahme durch den Grossen
Rat in Kraft.

Bern, den 5. Februar 1969.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Guido Nobel,
der Staatsschreiber
Hof.

Grossratsbeschluss

betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen

5.
Februar
1969

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den
Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevor-
schriften,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Für die Jahre 1969 und 1970 werden die Höchstbeträge der
jährlichen Zusicherungen für Baubeiträge sowie die Bemessung dieser
Beiträge wie folgt geordnet:

1. Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Kranken-
pflegeschulen:
 - a) Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: Fr. 12 Mio.
 - b) Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom
17. September 1968 über die Bemessung von Bau- und Einrich-
tungsbeiträgen an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten,
wobei die sich aus diesem Dekret ergebenden Beträge im zweifa-
chen Ausmass der Prozente nach Artikel 13 des Dekretes vom
2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzaus-
gleich gekürzt werden.
2. Baubeiträge an Schulhausbauten:
 - a) Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: Fr. 8 Mio.
 - b) Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret über die
Schulhausbau-Subventionen vom 22. Mai 1967/6. Februar 1969.

5. Februar 1969
3. Beiträge an die Kosten des Zivilschutzes:
 - a) Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: Fr. 5 Mio.
 - b) Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und Beitragsskala 45 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich vom 2. September 1968 (Art. 15).
 4. Beiträge an Gemeindestrassen:
 - a) Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: Fr. 5 Mio.
 - b) Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 12. September 1968 über die Bemessung der Beiträge des Staates an die Strassenbaukosten der Gemeinden und Beitragsskala 20 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich vom 2. September 1968 (Art. 15).
 5. Beiträge an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers und Kehrichts:
 - a) Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: Fr. 20 Mio.
 - b) die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 11. Mai 1965/2. September 1968 betreffend die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle.
 6. Beiträge an Viehschauplätze:

Die Höhe der Beiträge an Viehschauplätze bemisst sich nach der Beitragsskala 5 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich vom 2. September 1968 (Art. 15).

Art. 2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1969 in Kraft.

Bern, den 5. Februar 1969.

Im Namen des Grossen Rates
 der Präsident
Guido Nobel,
 der Staatsschreiber
Hof.

Dekret
vom 22. Mai 1967
über die Schulhausbau-Subventionen
(Abänderung)

6.
Februar
1969

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964 und Artikel 46 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963 sowie Artikel 30 lit. a des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. Mai 1967 über die Schulhausbau-Subventionen wird wie folgt abgeändert:

Art. 1. ¹ Für die Abstufungen der Beiträge des Staates an die Gemeinden gemäss Artikel 12 Absatz 1 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964 und Artikel 46 Absatz 1 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963 ist die Einteilung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen gemäss den Bestimmungen des jeweils geltenden Einreichungsdekretes massgebend.

² Der ordentliche Beitrag an Neu- und Umbauten und wertvermehrnde Renovationen von Schulhäusern, Turnhallen, Turn- und Spielplätzen, entsprechend dem nachgenannten Artikel 4, wird nach folgenden Prozentsätzen berechnet:

6. Februar 1969	Besoldungs- beitragsklassen	Subventionen bei	
		Primarschulbauten	Mittelschulbauten
		%	%
	1	50	50
	2	49	49
	3	48	48
	4	47	47
	5	46	46
	6	45	45
	7	44	44
	8	43	43
	9	42	42
	10	41	41
	11	40	40
	12	39	39
	13	38	38
	14	36	36
	15	34	35
	16	33	34
	17	32	33
	18	31	32
	19	30	31
	20	28	30
	21	27	29
	22	26	28
	23	25	27
	24	23	26
	25	22	25
	26	21	24
	27	19	23
	28	17	22
	29	16	21
	30	15	20
	31	14	19
	32	13	18

Besoldungs- beitragsklassen	Subventionen bei		6. Februar 1969
	Primarschulbauten	Mittelschulbauten	
	%	%	
33	12	17	
34	11	16	
35	10	15	
36	9	14	
37	8	13	
38	7	12	
39	6	11	
40	5	10	

³ An die Kosten von eingebauten Lehrschwimmbecken in Schulanlagen kann ein Staatsbeitrag von höchstens 10 Prozent bewilligt werden.

Art. 4^{bis}. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 gelten unter dem Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 12 und 13 des Dekretes vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich betreffend die Kürzung der Staatsbeiträge.

II.

Diese Abänderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1969 in Kraft.

Bern, den 6. Februar 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Guido Nobel,

der Staatsschreiber

Hof.

11.
Februar
1969

Dekret
vom 12. Mai 1936 über die öffentlichen und privaten
Heil- und Pflegeanstalten
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 5 des Volksbeschlusses vom 28. November 1880 betreffend die Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Im Dekret vom 12. Mai 1936 über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten, sowie in den Ausführungserlassen zu diesem Dekret, wird die Bezeichnung «Heil- und Pflegeanstalt» durch «psychiatrische Klinik» ersetzt.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. Februar 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Guido Nobel,

der Staatsschreiber

Hof.

Dekret

über die Organisation der Erziehungsdirektion

12.
Februar
1969

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Aufgabenkreis und Organe der Direktion

Art. 1. Die Erziehungsdirektion besorgt alle Angelegenheiten, die das Aufgaben
Unterrichts- und Erziehungswesen, die Wissenschaft, die Kunst und
kulturelle Fragen betreffen. Ausgenommen sind das landwirtschaftliche,
gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen sowie alle durch Gesetz
andern Direktionen zugewiesenen Bildungsaufgaben. Die Erziehungs-
direktion bildet jedoch die Koordinationsstelle in allen Belangen der
Erziehung, der Bildung und der Stipendien.

Art. 2. Die Erziehungsdirektion umfasst:

Gliederung

das Sekretariat,
die Abteilung Hochschulwesen,
die Abteilung Unterrichtswesen,
die Abteilung Kulturelles.

Art. 3. Der Direktion stehen insbesondere folgende konsultative Konsultative
Organe
Organe zur Verfügung:

1. die Konferenz der Primarschul-, Sekundarschul- und Turninspektoren,
2. die Rektorenkonferenz,
3. die Seminardirektorenkonferenz.

12.
Februar
1969

II. Aufgaben und Organisation

A. Allgemeines

Art. 4. ¹ Das Sekretariat und die Abteilungen der Erziehungsdirektion bearbeiten die Geschäfte, die in den ihnen zugewiesenen Aufgabenkreis fallen, und stellen dem Direktionsvorsteher Antrag, soweit er sie oder das Sekretariat nicht zur selbständigen Erledigung ermächtigt.

² Der Direktionsvorsteher erlässt hiefür eine Geschäftsordnung.

B. Sekretariat

Aufgaben

Art. 5. ¹ Dem Sekretariat obliegt insbesondere:

1. Die allgemeine Aufsicht und Organisation innerhalb der Direktion, die Koordination der einzelnen Abteilungen und Dienststellen, die Überwachung der interkantonalen Koordinationsbestrebungen auf allen Bildungsstufen, die Sicherstellung der Information nach innen und aussen,
2. der Verkehr mit dem Regierungsrat, den übrigen Direktionen, der Staatskanzlei, den Behörden des Bundes, anderer Kantone und Gemeinden sowie mit der Hochschulkonferenz, dem Wissenschaftsrat, dem Nationalfonds und weiteren Organisationen des Bildungswesens,
3. das Rechtswesen im Aufgabenbereich der Erziehungsdirektion einschliesslich der Gesetzgebung,
4. die Behandlung der parlamentarischen Vorstösse,
5. die Verbindung mit Forschungsinstitutionen des Bildungswesens,
6. die Beschaffung der nötigen Dokumentation,
7. die Erleichterung der Studienmöglichkeiten für Schüler und Studenten,
8. das Personalwesen der Erziehungsdirektion.

² Das Sekretariat behandelt überdies alle Geschäfte, die nicht in den Aufgabenkreis einer Abteilung oder Dienststelle fallen oder wofür nicht ein Organ besonders beauftragt ist. Im weitern dient es dem Direktionsvorsteher als Beratungs- und Aufsichtsorgan.

³ Dem Sekretariat sind im weitem die Dienststellen für das Stipendienwesen und für Finanzielles unterstellt.

12.
Februar
1969

Art. 6. Der Dienststelle für das Stipendienwesen obliegt insbesondere:

1. die Ausarbeitung der Stipendiengrundlagen,
2. die Prüfung der Stipendien- und Darlehensgesuche,
3. den Kontakt zu den Schulen und wenn nötig zu den Stipendiaten herzustellen,
4. die Verbindung zu weitem Stellen und Institutionen, welche Stipendien gewähren.

Art. 7. Der Dienststelle für Finanzielles obliegt insbesondere:

1. das Erstellen von Finanzplänen und des Voranschlages der Erziehungsdirektion zuhanden der Finanzdirektion,
2. die Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen,
3. die Abrechnung über die Betriebskosten mit den Sitzgemeinden von Gymnasien,
4. das Überprüfen der Rechnungsführungen der staatlichen Schulen,
5. die Rechnungsführung der Direktion, ausgenommen die Lehrerbesoldungen, die durch das Personalamt der Finanzdirektion besorgt werden,
6. die Abrechnung der Lehrerstellvertretungen, der Kommissionssitzungen und dergleichen,
7. die Behandlung der verschiedenen Nachkredits- und Beitragsgesuche,
8. die Aufsicht über die Stiftungen, sofern hiezu gemäss Verordnung vom 20. Februar 1925 betreffend die Stiftungsaufsicht die Erziehungsdirektion zuständig ist.

Art. 8. ¹ Die Beamten des Sekretariates sind:

Beamte

der 1. Direktionssekretär, 2 weitere Direktionssekretäre sowie 1 juristischer Sekretär. Einer der vier Sekretäre muss französischer Muttersprache sein.

² Die Beamten der Dienststellen sind:

1. 1 Adjunkt für das Stipendienwesen,
2. 1 Adjunkt für Finanzielles.

C. Abteilungen

12.
Februar
1969

a) Abteilung Hochschulwesen

Aufgaben

Art. 9. ¹ Der Abteilung für das Hochschulwesen obliegt insbesondere:

1. die Bearbeitung der Geschäfte im Zusammenhang mit der Staatsaufsicht über die Universität,
2. die Beschaffung der nötigen Unterlagen zuhanden der eidgenössischen Behörden gemäss Bundesgesetz über die Hochschulförderung,
3. die Planung und Koordination, in Zusammenarbeit mit den dafür bestimmten Kommissionen,
4. die Erteilung der Lehrbefugnis an Privatdozenten vorzubereiten,
5. insbesondere in folgenden Fällen Antrag zu stellen, nötigenfalls in Verbindung mit andern Direktionen:
 - Erlass von Reglementen und Verordnungen,
 - Errichtung neuer Professuren,
 - Erteilung von Lehraufträgen,
 - Wahlen, Beförderungen und Entlassungen von Professoren,
 - Festsetzung der Besoldungen der Universitätsprofessoren im Einzelfall,
 - Schaffung von neuen Stellen, Wahlen, Beförderungen und Entlassungen für wissenschaftliches, technisches und administratives Personal,
 - Zusprechung von Krediten für Bauten und Einrichtungen im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel.

² Die Abteilung für das Hochschulwesen arbeitet mit der Leitung der Universität eng zusammen.

³ Zur Besorgung der Verwaltungsaufgaben steht dieser Abteilung die Universitätsverwaltung zur Verfügung, deren Organisation, Aufgaben und Befugnisse durch ein besonderes Dekret geregelt sind.

⁴ Dieser Abteilung ist ferner die Akademische Berufsberatung angegliedert. Sie ist durch besondere Erlasse geregelt.

Art. 10. Die Beamten dieser Abteilung sind:

Beamte

1. der Vorsteher,
2. ein Adjunkt.

b) Abteilung Unterrichtswesen

Art. 11. ¹ Der Abteilung Unterrichtswesen obliegt insbesondere:

Aufgaben

1. die Bearbeitung sämtlicher pädagogischer Fragen betreffend Kindergärten, Primar- und Sekundarschulen, Fortbildungsschulen sowie Seminare und Gymnasien,
2. die Ausbildung, die Fort- und Weiterbildung der Lehrer aller Stufen,
3. die Erwachsenenbildung,
4. die Vorbereitung der Wahl und Beurlaubung von Lehrern und der Errichtung und Aufhebung von Klassen sowie die Dispensation von Schülern,
5. die Führung einer Lehrerkontrolle und die Vermittlung von Stellvertretern im Bedarfsfall,
6. die Aufsicht über den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst,
7. die Behandlung der Subventionsgesuche, insbesondere für Schulhausbauten und allgemeine Lehrmittel und Vorbereitung der entsprechenden Anträge.

² Dieser Abteilung sind angegliedert, jedoch durch besondere Erlasse geregelt:

- a) der Staatliche Lehrmittelverlag,
- b) die Erziehungsberatung und der jugendpsychiatrische Dienst.

Art. 12. ¹ Die Beamten dieser Abteilung sind:

Beamte

1. der Vorsteher und 1 Adjunkt mit pädagogischer Ausbildung,
2. ein Adjunkt für Hauswirtschafts- und Mädchenhandarbeitsunterricht.

Einer der 3 Beamten muss französischer Muttersprache sein.

² Die Inspektoren und Expertinnen sind dieser Abteilung zugeordnet. Ihre Aufgaben sind in einem besonderen Reglement geregelt.

c) Abteilung Kulturelles

Aufgaben

Art. 13.¹ Der Abteilung Kulturelles obliegt insbesondere:

1. die Förderung des kulturellen Lebens im Rahmen der Aufgaben der Erziehungsdirektion,
2. die Förderung der Museen, Theater, Musikschulen sowie kultureller Vereinigungen und Einrichtungen,
3. die Förderung des Bibliothek- und Filmwesens.

² Dieser Abteilung sind angegliedert, jedoch durch besondere Erlasse geregelt:

- a) die Denkmalpflege,
- b) die Bodendenkmalpflege,
- c) der Kulturgüterschutz.

Beamte

Art. 14. Die Abteilung Kulturelles wird durch einen Vorsteher geleitet.

D. Personal

Personal

Art. 15. Ihren Aufgaben entsprechend werden dem Sekretariat und den Abteilungen die nötigen Fachbeamten durch Regierungsratsbeschluss zugeteilt.

III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 16. Dieses Dekret tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Art. 17. Durch dieses Dekret werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden Erlasse und insbesondere das Dekret vom 12. November 1952 über die Organisation der Erziehungsdirektion mit den seitherigen Abänderungen aufgehoben.

Bern, den 12. Februar 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Guido Nobel,

der Staatsschreiber

Hof.

Beschluss des Regierungsrates über die Einkommens- und Vermögensgrenzen für Krankenversicherte in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen

18.
Februar
1969

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG) und in Ausführung von Artikel 1 lit. g des Einführungsgesetzes vom 9. April 1967 zu diesem Bundesgesetz,

beschliesst:

1. Als Versicherte in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen im Sinne des KUVG gelten Personen, deren Einkommen folgende Grenzen erreicht:

	Fr.
a) Verheiratete sowie Verwitwete und Geschiedene mit Kindern	35 000.—
b) Einzelpersonen (Alleinstehende)	27 000.—

2. Zur Ermittlung der Einkommensgrenzen im Sinne von Ziffer 1 werden vom Vermögen 10% zum Einkommen hinzugerechnet, und zwar von demjenigen Betrag, der
 - a) bei Verheirateten sowie Verwitweten und Geschiedenen mit Kindern 150 000.—
 - b) bei Einzelpersonen (Alleinstehenden) 100 000.—
 übersteigt.

3. Verheiratete sowie Verwitwete und Geschiedene mit Kindern, deren Vermögen Fr. 500 000.—, und Einzelpersonen (Alleinstehende), deren Vermögen Fr. 300 000.— erreicht, gelten ohne Rücksicht auf ihr Einkommen als Versicherte im Sinne von Ziffer 1.

4. Für die Bemessung des Einkommens wird auf das steuerbare Einkommen (Ziff. 25 der Steuererklärung) und für das Vermögen auf

18.
Februar
1969

das steuerbare Reinvermögen (Ziff.40 der Steuererklärung) abgestellt.

5. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen. Er ersetzt den Beschluss des Regierungsrates vom 8. Dezember 1964 über die Gruppeneinteilung gemäss Artikel 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die Änderung des Ersten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG).

Bern, den 18. Februar 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Huber,

der Staatsschreiber

Hof.

Verordnung
über die versicherten Besoldungen
der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen

18.
Februar
1969

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Dekret vom 16. November 1967 über die Bernische
Lehrerversicherungskasse,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Art. 1. Die versicherte Besoldung der nicht vollamtlich angestellten Haushaltungslehrerinnen wird jeweils nach den Besoldungsbezügen des vorangehenden Schuljahres bestimmt.

Art. 2. Die versicherte Besoldung einer Lehrerin, die Arbeitsschul- oder Hauswirtschaftsunterricht oder Unterricht in beiden Fächern erteilt, darf die versicherte Besoldung einer Primarlehrerin ohne die Zulage gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes in derselben Gemeinde nicht übersteigen.

Art. 3. Erteilt eine Lehrerin Arbeits- oder Hauswirtschaftsunterricht oder Unterricht in beiden Fächern in mehreren Gemeinden, so darf ihre versicherte Besoldung die versicherte Besoldung einer Primarlehrerin ohne die Zulage gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes in der Gemeinde, in welcher sie den Hauptteil ihrer Lehrtätigkeit ausübt, nicht übersteigen.

Art. 4. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Damit wird die Verordnung vom 19. Oktober 1956 über die

18. versicherten Besoldungen der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen
Februar und der Kindergärtnerinnen aufgehoben.
1969

Bern, den 18. Februar 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Huber,

der Staatsschreiber

Hof.

Tarif

für die Bergführer und Träger des Kantons Bern

7.
März
1969

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 12, Ziff.2 des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen und § 28 des Reglementes vom 6. Juli 1948 für die Bergführer und Träger des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

Das Entgelt, das der Tourist seinem Bergführer und Träger für die Führung und die Trägerdienste zu entrichten hat, wird durch diesen Tarif bestimmt. Für die weder in diesem Tarif noch in andern kantonalen Tarifen aufgeführten Touren vereinbaren die Parteien das Entgelt vor dem Antritt der Tour. Für dessen Höhe ist der Tarifsatz gleichartiger Touren begleitend.

§ 2. Obligatorische Tariftaxen

¹ Die Bergführer und Träger sind verpflichtet, die im Tarif aufgeführten Taxen einzuhalten.

² Jede Tour, welche ein Übernachten bedingt, ist ohne Rücksicht auf den Tarifsatz mit mindestens Fr. 120.- zu berechnen.

³ Tagestouren und Voralpentouren sind, sofern nicht ein besonderer Tarifsatz besteht, mit mindestens Fr. 90.- zu berechnen.

7.
März
1969

§ 3. Zuschläge

a) Winterzuschlag

¹ Für Touren, die in der Zeit vom 1. November bis 31. Mai ausgeführt werden, kann auf dem Tarif ein Zuschlag von 25% verlangt werden.

² Für ausgesprochene Skitouren findet diese Bestimmung keine Anwendung.

b) Zuschläge bei grösserer Anzahl Touristen

¹ Entfallen bei einer Tour mehr als drei Touristen auf einen Bergführer, muss für jede weitere Person ein Zuschlag von 5%, gesamthaft höchstens 30% der Grundtaxe berechnet werden.

² Der Bergführer ist verpflichtet, die Teilnehmerzahl dem Schwierigkeitsgrad der Tour anzupassen.

c) Zuschläge bei Besteigung mehrerer Gipfel

Werden an einem Tage zwei oder mehr Gipfel bestiegen, ist der Bergführer mangels einer vorherigen andern Abmachung berechtigt, für den höchsttarifierten Gipfel die volle und für die andern Gipfel die halbe Taxe zu berechnen.

d) Zuschlag für Heimreise

Benötigt der Bergführer nach Vollendung der Tour noch einen weitem Tag für die Heimreise, hat er Anspruch auf einen Zuschlag von Fr. 40.-. Dies gilt insbesondere auch für Reisen von einer Station zur andern. Wenn die Rückreise zu Fuss nicht angängig ist, sind ihm auch die Transportkosten zu vergüten. Für Touren, denen im Tarif «und zurück» beigefügt ist, findet diese Bestimmung unter normalen Verhältnissen keine Anwendung.

e) Zuschlag für Ruhetage

Für Ruhetage, die entweder auf Verlangen des Touristen eingeschaltet werden oder durch die Witterung bedingt sind, kann der Bergführer eine Entschädigung von Fr. 40.- beanspruchen.

f) Zuschläge für Touren ab Jungfraujoeh (§ 16)

Bei Antritt der Tour im Tal mit Rückkehr ins Tal hat der Bergführer Anspruch auf einen Zuschlag von Fr. 40.- pro Halbtage.

§ 4. Tragen von Gepäck

¹ Der Bergführer trägt neben seiner Ausrüstung höchstens 6 kg Gepäck der Touristen, der Träger 15 kg; zusätzliches Gewicht wird nach Übereinkunft berechnet.

² Weist die Tour besondere Schwierigkeiten auf, hat der Bergführer das Recht, jedes Tragen von Gepäck der Touristen abzulehnen. Er muss jedoch die Touristen vor Beginn der Tour darauf aufmerksam machen.

§ 5. Verpflegung und Unterkunft

Verpflegung und Unterkunft des Bergführers gehen zu Lasten des Touristen; eine andere Abmachung bleibt vorbehalten.

§ 6. Taggeldvereinbarung

Erstreckt sich das Anstellungsverhältnis zwischen Bergführer und Tourist auf 3 oder mehr Tage, kann an Stelle der Tourentarife ein Taggeld vereinbart werden. Dieses beträgt Fr. 90.—.

§ 7. Kurse

Verpflichtet sich der Bergführer zur Leitung alpin-technischer Kurse, hat er, je nach Teilnehmerzahl, Anforderungen und Jahreszeit, Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 90.—.

§ 8. Rücktritt des Touristen vom Vertrag

Tritt ein Tourist von einer Abmachung zurück, hat der Bergführer Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens Fr. 45.— per Tag. Dem entgangenen Verdienst ist angemessen Rechnung zu tragen.

§ 9. Trägertaxe

Der mit der amtlichen Karte ausgewiesene Träger hat für seine Trägerdienste Anspruch auf 50% der Bergführertaxen, im Falle der Anstellung nach § 6 auf ein Taggeld von mindestens Fr. 45.—.

II. Tourentarife

7.
März
1969

§ 10. Talschaft Saanenland Gstaad, Gsteig, Lauenen, Saanen

	Höhe	Fr.
	Meter	
Capucin, von Grubenberghütte		120.—
Diablerets, von Diableretshütte	3209	120.—
Gastlosen, traversieren	1998	110.—
Gastlosen, traversieren, mit Eckturm		145.—
Grand Grenadier, normal		120.—
Katz, über Grosse Schnur		100.—
Oldenhorn von Diableretshütte	3122,8	120.—
Oldenhorn, über Nordgrat		130.—
Oldenhorn, über Sanetschhorn und Sanetschgrat ..		140.—
Pucelles, traversieren Ost-West	2109	135.—
Pucelles, traversieren West-Ost		180.—
Sattelspitzen, traversieren, Grosse	2123	120.—
Sattelspitzen, traversieren, Kleine	2065	165.—
Wildhorn, über Wildhornhütte	3247,8	130.—
Wildhorn, über Geltenhütte		140.—
Wildhorn, über Wildgrat		140.—
Wildhorn, über Katzensgraben-Wildgrat		150.—
Wildhorn, von Wildhornhütte über Gerannrippe .		150.—
Wildhorn, von Geltenhütte über Katzensgraben- Gerannrippe-Wildgrat		180.—

§ 11. Talschaft Obersimmental Lenk, Zweisimmen

Spillgarten	2476,4	120.—
Wildhorn, über Wildhornhütte	3247,8	130.—
Wildhorn, über Wildgrat		140.—
Wildhorn, von Wildhornhütte über Gerannrippe .		150.—
Wildstrubel	3243,5	130.—
Wildstrubel, über Gemmi-Kandersteg		140.—
Wildstrubel, nach Montana		140.—
Wildstrubel, über Westgrat		150.—

§ 12. Adelboden

Gross-Lohner, über Nordgrat		150.—
Gross-Lohner, über Nordgrat, Abstieg Mittelgrat ..		160.—

	Höhe Meter	Fr.	7. März 1969
Gross-Lohner, über Ostgrat		140.—	
Klein-Lohner, traversieren		100.—	
Mittaghorn, über Westwand		110.—	
Tschingellochtighorn	2735		
1. Gipfel		90.—	
1. und 2. Gipfel		100.—	
1., 2. und 3. Gipfel		110.—	
alle 5 Gipfel		120.—	
Westwand		100.—	
Uegigrat	2613	100.—	
Wildstrubel	3243,5	120.—	
Wildstrubel, nach Montana		140.—	
Wildstrubel, über Ostgrat		130.—	
Wildstrubel, mit Steghorn		140.—	
Wildstrubel, über Westgrat		150.—	
Wildstrubel, über Gemmi nach Kandersteg		140.—	

§ 13. Talschaft Kandersteg

Ärmighorn, über Südwestgrat	2742	120.—	
Altels, über Tatlishorn oder Lärchi		140.—	
Balmhorn, von Schwarenbach	3709	120.—	
Balmhorn, von Wildelsigen		150.—	
Balmhorn, von Gitzifurgge		170.—	
Zuschlag für Grat nach Altels		25.—	
Blümlisalp	3664	140.—	
Blümlisalp, von Fründenhütte		150.—	
Morgenhorn bis Weisse Frau		150.—	
Weisse Frau bis Blümlisalp		170.—	
Morgenhorn bis Blümlisalp		200.—	
Morgenhorn bis Fründenhütte		220.—	
Blümlisalp von Fründenhütte mit Oeschinenhorn .		160.—	
Birre, durch die Felsen	2315	90.—	
Birre bis Zahlershorn		100.—	
Birre bis 3 Eidgenossen		110.—	
Birre bis Hohtürli		150.—	
Birghorn	3242,8	120.—	

7. März 1969		Höhe Meter	Fr.
	Breithorn	3782	200.—
	Daubenhorn	2941,7	120.—
	Doldenhorn, Gross	3643	120.—
	Doldenhorn, Gross, über Galletgrat		180.—
	Doldenhorn, Gross, über Ostgrat oder Südgrat		340.—
	Doldenhorn, Gross, Gross und Klein		140.—
	Doldenhorn, Gross, Gross und Klein, über Sparren .		150.—
	Doldenstock, über Westgrat bis Gross Doldenhorn .		210.—
	Fisistöck, über Sparren		120.—
	Fisistöck, Abstieg nach Gastern		100.—
	Fründenjoch, Abstieg nach Gastern		130.—
	Fründenhorn	3368,7	120.—
	Fründenhorn, über Westgrat oder Ostgrat		160.—
	Fründenhorn, traversieren West-Ost		180.—
	Gelliwand		110.—
	Hockenhorn, über Westgrat		130.—
	Kandergletscher, mit Übergang Kiental, Lauter- brunnen oder Lötschental		120.—
	Klein-Lohner, traversieren		100.—
	Morgenhorn	3612,9	130.—
	Morgenhorn, über Ostgrat		220.—
	Oeschinenhorn, über Westgrat		260.—
	Rinderhorn	3454	120.—
	Rinderhorn, traversieren von Sagigrat		160.—
	Rinderhorn, Abstieg über Westgrat		130.—
	Rinderhorn, Gross und Klein		140.—
	Traversierung Hockenhorn bis Petersgrat		160.—
	Tschingelhorn	3577	170.—
	Tschingellochtighorn	2735	
	1. Gipfel		90.—
	1. und 2. Gipfel		100.—
	1., 2. und 3. Gipfel		110.—
	alle 5 Gipfel		120.—
	Weisse Frau	3654	130.—

§ 14. Talschaft Kiental

	Höhe	Fr.	7. März 1969
	Meter		
Aermighorn, Ostgrat		120.—	
Aermighorn, Nordgrat		120.—	
Blümlisalphorn, von Blümlisalphütte	3664	140.—	
Breithorn	3782	200.—	
Büttlassen, über Südgrat		130.—	
Büttlassen, über Westgrat		150.—	
Düdenhorn, über Nordgrat	2861,9	150.—	
Gspaltenhorn	3437,1	140.—	
Gspaltenhorn, über Rote Zähne		300.—	
Morgenhorn, von Blümlisalphütte	3612,9	130.—	
Morgenhorn, bis Weisse Frau		150.—	
Morgenhorn, bis Blümlisalphorn		200.—	
Morgenhorn, über Ostgrat		220.—	
Morgenhorn, über Nordwandrippe—Ostgrat		250.—	
Tschingelhorn	3577	170.—	
Weisse Frau, von Blümlisalphütte	3654	130.—	
Weisse Frau, bis Blümlisalphorn		170.—	
Weisse Frau, bis Fründenhütte		200.—	
Weisse Frau, bis Morgenhorn		150.—	

§ 15. Talschaft Lauterbrunnen

Lauterbrunnen, Mürren, Stechelberg, Wengen

Breithorn	3782	200.—	
Breithorn, von Schmadri über Ostgrat		240.—	
Breithorn, Nordrippe			Taxe nach Vereinbarung
Büttlassen, über Hirtligletscher—Südgrat		185.—	
Ebnefluh, von Rottal	3960	260.—	
Eiger, von Eigergletscher und zurück	3970	200.—	
Eiger, von Eigergletscher, zurück über Eigerjoch oder umgekehrt		220.—	
Grosshorn, von Schmadrihütte über Schmadrijoch	3762	220.—	
Grosshorn, von Schmadrihütte über Nord- westrippe			Taxe nach Vereinbarung
Sefinenfurke—Gspaltenhorn—Büttlassen—Südgrat— Sefinenfurke		220.—	

	Höhe	Fr.
7. März 1969		
Gspaltenhorn über Rote Zähne	Meter	300.—
Jungfrau, Auf- und Abstieg Rottal	4158,2	230.—
Jungfrau, von Rottal nach Jungfraujoch		200.—
Jungfrau, von Rottal, Abstieg Guggi		Taxe nach Vereinbarung
Jungfrau, von Rottal, Abstieg Silberhornhütte		Taxe nach Vereinbarung
Jungfrau, von Silberhornhütte nach Jungfraujoch .		220.—
Jungrau, von Silberhornhütte über Kleines Silberhorn und Nordwandrippe		Taxe nach Vereinbarung
Jungfrau, von Guggihütte nach Jungfraujoch		240.—
Jungfrau, von Guggihütte über Ostgrat		Taxe nach Vereinbarung
Lobhorn, Gross	2566	120.—
Lobhörner, traversieren		140.—
Mönch, über Nollen	4099	210.—
Schwarz Mönchbüffel	2080	120.—
Tschingelspitz, traversieren Ostgrat		240.—
Tschingelhorn, und zurück	3577	170.—
Tschingelturm	2750	120.—

§ 16. Von Jungfraujoch

Aletschhorn, Gross, über Haslerrippe und zurück ..	4195	220.—
Aletschhorn, Gross, über Sattelhorn und zurück ...		220.—
Aletschhorn, Gross, über Haslerrippe, zurück Sattelhorn		220.—
Ebnefluh, nach Goppenstein		185.—
Eiger, über Eigerjoch nach Eigergletscher	3970	220.—
Fiescherhorn, Gross	4048,8	140.—
Fiescherhorn, Gross, traversieren		150.—
Fiescherhorn, Gross, traversieren, Hinter-Fiescherhorn, Kl. und Gr. Grünhorn		Taxe nach Vereinbarung
Finsteraarhorn	4273,8	240.—
Finsteraarhorn, nach Grimsel oder Wallis		250.—
Gletscherhorn	3983	150.—
Grünhorn, Gross	4043,5	150.—
Grünhorn, Gross, über Nordgrat		Taxe nach Vereinbarung
Jungfrau	4158,2	120.—
Jungfrau, Abstieg Rottal		180.—

	Höhe	Fr.	7.
Jungfrau, Ostgrat	Meter	260.—	März
Jungfrau, Ostgrat, Abstieg Rotbrettgrat		350.—	1969
Jungfrau, Abstieg nach Fiesch	3475	145.—	
Mönch, über Südgrat	4099	100.—	
Mönch, über Westgrat		120.—	
Trugberg traversieren über Mönchsjoch-Südgipfel .		200.—	
Mit Ski: Lötchenlücke }		120.—	
Riederfurka }			
über Galmilücke oder nach Grimsel		200.—	

§ 17. Talschaft Grindelwald

Berglistock, traversieren		210.—	
Eiger, von Eigergletscher und zurück	3970	200.—	
Eiger, von Eigergletscher und zurück über Eiger- joch oder umgekehrt		220.—	
Eiger von Alpigen über Hörnli-Mittellegi, Abstieg Eigergletscher			Taxe nach Vereinbarung
Eiger, von Eismeer-Mittellegi-Eigergletscher		240.—	
Eiger, von Eismeer-Mittellegi-Eigerjoch-Jung- fraujoch		250.—	
Eiger, Lauperroute			Taxe nach Vereinbarung
Fiescherhorn, Klein (Ochs), von Strahlegghütte und zurück oder nach Jungfraujoch	3900	230.—	
Finsteraarhorn, von Strahlegghütte über Agassiz- joch und zurück	4273,8	240.—	
Finsteraarhorn, von Strahlegghütte über Agassiz- joch nach Grimsel		250.—	
Finsteraarhorn, Südostgrat		260.—	
Finsteraarhorn, Ostwand von Strahlegghütte			Taxe nach Vereinbarung
Finsteraarjoch, von Strahlegghütte nach Grimsel ..	3290	160.—	
Jungfrau, von Guggihütte nach Jungfraujoch	4158,2	240.—	
Krinnenhorn	2736,6	120.—	
Lauteraarhorn, Normalroute	4042	190.—	
Lauteraarhorn, über Schrecksattel		250.—	
Lauteraarhorn, über Südgrat		250.—	

7. März 1969		Höhe Meter	Fr.
	Lauteraarhorn, von Strahlegg nach Grimsel		250.—
	Lauteraarhorn, von Strahlegg, zurück über West- grat		250.—
	Lauteraarsattel, Gleckstein-Grimsel	3144	160.—
	Mettenberg, traversieren von Gleckstein oder Strahlegg	3104,4	170.—
	Mittelhorn, von Gleckstein	3704	160.—
	Mittelhorn und Wetterhorn		190.—
	Mittelhorn, mit Wetterhorn und Rosenhorn		220.—
	Mönch, über Nollen	4099	210.—
	Mönch, Lauperroute	Taxe	nach Vereinbarung
	Pfaffenstöckli	3114	135.—
	Rosenegg, von Grindelwald nach Dossen	3473	135.—
	Rosenhorn, von Gleckstein und zurück	3689,2	160.—
	Rosenhorn und Mittelhorn		175.—
	Rosenhorn, mit Mittelhorn und Wetterhorn		220.—
	Rosenhorn, von Gleckstein nach Dossen		175.—
	Schreckhorn, Normalroute und zurück	4078	190.—
	Schreckhorn, über Andersongrat		250.—
	Schreckhorn, über Südgrat-Schrecksattel		240.—
	Schreckhorn, traversieren nach Gleckstein		270.—
	Schreckhorn, Klein, von Gleckstein oder Schwarz- egg	3494,1	150.—
	Schreckhorn, Klein, traversieren		160.—
	Schreckhorn, Klein, über West- oder Nordgrat		190.—
	Strahlegghorn	3462	130.—
	Wetterhorn, von Gleckstein und zurück	3701	160.—
	Wetterhorn, und Mittelhorn		190.—
	Wetterhorn, mit Mittelhorn und Rosenhorn		220.—
	Wetterhorn, von Gleckstein nach Dossen		190.—
	Wetterhorn, traversieren über Nordgrat		220.—
	Wetterhorn, traversieren von Grosser Scheidegg über Nordwand		350.—
	Wetterhorn, traversieren von Gleckstein über Südwestgrat		250.—

§ 18. Talschaft Oberhasli

	Höhe Meter	Fr.	7. März 1969
Ankenbälli, Südgrat	3605	180.—	
Ankenbälli, über Dossen oder Gauli		150.—	
Bächlistock, von Lauteraarhütte	3247	130.—	
Bächlistock, Südgrat		140.—	
Bächlistock, Westgipfel		140.—	
Bächlistock, Ostgrat		170.—	
Bächlistock, traversieren		180.—	
Bächlistock, von Gauli		155.—	
Berglistock, von Dossen	3655,6	175.—	
Berglistock, traversieren, Abstieg Gleckstein		210.—	
Berglistock, Abstieg Grimsel		230.—	
Brandlammhorn	3108	130.—	
Brandlammhorn, Ost- und Westgipfel		140.—	
Brandlammhorn, Südgrat		180.—	
Brandlammhorn, traversieren mit Brunberg		180.—	
Dammastock, von Grimsel oder Trift und zurück ..	3629,9	150.—	
Dammastock, von Grimsel nach Trift oder umge- kehrt		150.—	
Dammastock, Abstieg Göscheneralp		175.—	
Dammastock, Eggstock-Schneestock		150.—	
Diamantstock, Gross, von Gauli und zurück	3162	160.—	
Diamantstock, Gross, von Gauli nach Handegg ...		150.—	
Diamantstock, Gross, Ostflanke		160.—	
Diamantstock, Gross, Ostgrat		200.—	
Diamantstock, Gross, über Hühnertäljoch		170.—	
Diamantstock, Klein	2839,1	130.—	
Diamantstock, Klein, Nordgrat, traversieren		150.—	
Diechterhörner, von Gelmer oder Trift und zurück	3389	140.—	
Diechterhörner, von Gelmer nach Trift oder umge- kehrt		140.—	
Diechterhörner, traversieren Gwächtenhorn-Strahl- horn		170.—	
Diechterlimmi, von Trift nach Handegg oder umge- kehrt	3215	130.—	

	Höhe	Fr.
7. März 1969 Diechterlimmi, Triftlimmi-Nägelisgrätli	Meter	130.—
Dossenhorn	3142	120.—
Dossenhorn, mit Renfenhorn		140.—
Eggstock, von Grimsel oder Trift	3582	140.—
Eggstock, traversieren bis Rhonestock		170.—
Ewigschneehorn, von Gauli	3329,4	140.—
Ewigschneehorn, von Lauteraar		140.—
Ewigschneehorn, von Gauli nach Grimsel oder um- gekehrt		140.—
Finsteraarhorn, von Grimsel	4273,8	220.—
Finsteraarhorn, von Grimsel, über Agassizjoch		250.—
Finsteraarhorn, über Ostwand	Taxe nach Vereinbarung	
Finsteraarjoch, von Grimsel nach Strahlegg	3290	160.—
Fünffingerstock I	2993	110.—
Fünffingerstock II, III und IV je		110.—
Fünffingerstock, Abstieg Sustlihütte		130.—
Fünffingerstock, Traversierung Unter-Oberthal ..		150.—
Galenstock, von Grimsel oder Furka	3583,1	140.—
Gelmerhorn, Klein	2605	140.—
Gelmerhorn, Gross, traversieren	2630	130.—
Gelmerhorn, Klein und Gross, traversieren		175.—
Gelmerspitzen, traversieren, 7, 6, 5	2744	230.—
Gelmerspitzen, 4 und 3		120.—
Gelmerspitzen, 2 und 1		140.—
Gelmerhörner, Hintere	3191	140.—
Gerstenhörner	3184	130.—
Golegghorn	3076	130.—
Grassen, nach Sustli		140.—
Grunerhorn, von Grimsel	3439	140.—
Gwächtenhorn, von Steinalp	3425	130.—
Hangendgletscherhorn, über Dossen	3291,9	140.—
Hangendgletscherhorn, über Gauli		140.—
Hühnerstock, von Lauteraar, Westgipfel	3308	130.—
Hühnerstock, von Lauteraar, Ostgipfel		140.—
Hühnerstock, von Lauteraar, traversieren, Ostgrat		170.—
Hühnerstock, von Lauteraar, Südgrat		140.—

	Höhe Meter	Fr.	7. März 1969
Hühnerstock, von Gauli, Westgipfel		130.—	
Hühnerstock, von Gauli, nach Grimsel		130.—	
Hühnerstock, von Gauli, traversieren		180.—	
Hühnertälihorn, von Gauli	3179,4	140.—	
Hühnertälihorn, von Gauli, traversieren nach Gru- ben		190.—	
Hühnertälihorn, über Handegg		140.—	
Hühnertälihorn, über Handegg und Grubenjoch ...		150.—	
Hühnertäljoch, Lauteraar-Gauli oder umgekehrt .	3070	130.—	
Kilchlistock, von Windegg oder Guttannen	3114	140.—	
Laubstöcke, über Mattenlimmi		140.—	
Lauteraarhorn, Nordrippe	4042	200.—	
Lauteraarhorn, von Grimsel nach Strahlegg		220.—	
Lauteraarhorn, Klein	3737	150.—	
Lauteraarsattel, Grimsel-Gleckstein	3144	150.—	
Lauteraarsattel, Grimsel-Dossen oder umgekehrt		150.—	
Mässplangstock	2856	130.—	
Mässplangjoch, nach Göscheneralp		150.—	
Mittelhorn, von Dossen und zurück	3704	150.—	
Mittelhorn und Wetterhorn		180.—	
Mittelhorn, von Dossen nach Gleckstein		170.—	
Nässihorn	3741	170.—	
Oberaarhorn, von Grimsel	3638	140.—	
Oberaarjoch, von Grimsel nach Fiesch-Goppen- stein oder Jungfrau joch	3231	200.—	
Oberaarrothorn	3477	140.—	
Ofenhorn	2948	130.—	
Reissend Nollen	3003	130.—	
Renfenhorn, von Gauli oder Dossen	3259	130.—	
Renfenhorn, mit Dossenhorn		140.—	
Rhonestock, von Grimsel oder Trift und zurück ...	3595	145.—	
Ritzlihorn, von Guttannen	3283	140.—	
Ritzlihorn über Matten		140.—	
Ritzlihorn, über Matten, nach Guttannen oder um- gekehrt		140.—	

	Höhe	Fr.
	Meter	
7. März 1969 Ritzlihorn, Steinlauri über Südgrat traversieren . . .		230.—
Rosenegg, von Dossen nach Gauli oder umgekehrt .	3473	130.—
Rosenegg, von Dossen nach Grindelwald		135.—
Rosenegg von Innertkirchen nach Grindelwald . . .		140.—
Rosenhorn, von Dossen und zurück	3689,2	160.—
Rosenhorn und Mittelhorn		175.—
Rosenhorn, mit Mittelhorn und Wetterhorn		210.—
Rosenhorn, von Dossen nach Gleckstein		170.—
Scheuchzerhorn, von Grimsel	3467	140.—
Scheuchzerhorn, über Nordrippe		170.—
Schneestock, von Grimsel oder Trift und zurück . . .	3608	135.—
Schreckhorn, traversieren von Dossen nach Gleckstein	4078	270.—
Steinhaushorn	3120	120.—
Steinhaushorn, über Furtwand nach Trift		130.—
Steinlauenenhorn	3162	130.—
Steinlauenenhorn, traversieren bis Ritzlihorn, Südgrat		240.—
Strahlegg, von Grimsel nach Grindelwald		160.—
Strahlhorn	3156	130.—
Studerhorn und Altmann, über Lauteraar	3638	170.—
Studerhorn und Altmann, über Oberaarjoch		140.—
Sustenhorn, Gross, von Tierberglühütte und zurück	3504	130.—
Sustenhörner, traversieren	3504	180.—
Sustenjoch, nach Voralphütte	2656	140.—
Sustenlimmi, Sustenhorn-Kehlenalphütte		140.—
Tierberg, Vorder	3094	110.—
Tierberglimmi, nach Trifthütte	3202	130.—
Tierberg, Hinter	3443,5	130.—
Tierälplistock	3382,7	130.—
Tierälplistock, nach Handegg		140.—
Titlis, von Engstlenalp und zurück	3239,3	140.—
Titlis, Abstieg Trübsee		145.—
Titlis, Südwand		200.—
Titlis, über Gletscherli-Engstlenalp		150.—
Titlis, über Gletscherli-Trübsee		140.—

	Höhe Meter	Fr.	7. März 1969
Trifthörner, von Gauli oder Lauteraar	3229	140.—	
Triftlimmi, nach Furka oder Grimsel		130.—	
Triftlimmi, über Tiefensattel–Albert-Heim-Hütte .		140.—	
Wannehorn, Gross, von Grimsel oder Münster	3905,9	210.—	
Wellhorn, Gross	3191,9	150.—	
Wellhorn, Klein	2701	120.—	
Wellhorn, Klein, Ostwand	Taxe nach Vereinbarung		
Wellhorn, Klein mit Lilienspitz über Schönbühlsat- tel		150.—	
Wellhorn, Klein und Gross, bis Wellsattel, Südgrat		280.—	
Wellhorn, Klein und Gross, traversieren nach Dos- sen		210.—	
Wendenjoch, nach Engelberg	2623	130.—	
Wendenjoch, Obertaljoch–Engelberg		140.—	
Wendenstock, Gross	3042	130.—	
Wendenstock, Klein	2957	110.—	
Wetterhorn, von Dossen und zurück	3701	160.—	
Wetterhorn, mit Mittelhorn und Rosenhorn		210.—	
Wetterhorn und Mittelhorn		185.—	
Wetterhorn, von Dossen nach Gleckstein		185.—	
Wetterhorn, traversieren über Nordgrat		220.—	
Wetterhorn, traversieren von Grosser Scheidegg, Nordwand		350.—	
Zinkenstock, Hinterer, von Grimsel	3041	100.—	

§ 19. Engelhörner

Engelhorn, Klein, über Gemsenspitze	2643	130.—
Engelhorn, Gross, über Gemsensattel	2781	130.—
Engelhorn, Gross, über Niklausspitz–Haubenstock von Ochsental		200.—
Engelhorn, Gross, über Niklausspitz, Haubenstock von Mittagsplatte		170.—
Engelhorn, Gross, von Teufelsjoch–Froschkopf– Niklausspitz–Haubenstock		240.—
Engelhorn, Gross, mit Abstieg über Augstgumm ...		140.—

	Höhe	Fr.
	Meter	
7. März 1969		
Engelhorn, Gross, Sagizähne-Gr. Gstellihorn, Ab- stieg über Augstgumm		175.—
Engelhorn, Gross, Sagizähne-Gr. Gstellihorn über Gstelliburgsattel		210.—
Froschkopf	2674	145.—
Froschkopf, über Teufelsjoch		170.—
Froschkopf, über Prinzen		200.—
Gemsenspitze	2617	100.—
Gertrudspitze	2632	120.—
Gstelliburg	2701	120.—
Gstellihorn, über Augstgumm	2854,7	130.—
Gstellihorn, Gross, über Gstelliburgsattel		210.—
Gstellihorn, Gross, Westwand		350.—
Gstellihorn, Klein, mit Südgruppe und Gstelliburg .	2658	200.—
Hohjägiburg	2639,1	100.—
Hohjägiburg, über Tennhorn, Abstieg Simelisattel oder umgekehrt		130.—
Hohjägiburg, über Nordgrat		140.—
Kastor und Pollux		120.—
Kingspitz, über Ochsensattel	2621	120.—
Kingspitz, über Westgrat		130.—
Kingspitz, über Südwand		130.—
Kingspitz, über Teufelsjoch-Südostgrat		150.—
Kingspitz, über Teufelsjoch vom Ochsental		160.—
Kingspitz, über Nordwand		Taxe nach Vereinbarung
Kingspitz, über Pollux-Westkante und Kastor		220.—
Mittelgruppe, traversieren		175.—
Pollux, über Westkante	2488	175.—
Rosenlauistock, über Westkante		130.—
Rosenlauistock, über Westflanke		190.—
Simelistock, Gross, über Egg	2482	120.—
Simelistock, Gross, über Macdonald		140.—
Simelistock, Gross, über Südwand		120.—
Simelistock, Gross, über Nordwestwand (über Kl. Simeli)		170.—
Simelistock, Gross, und Kl. Simeli, traversieren ...		130.—

	Höhe Meter	Fr.	7. März 1969
Simelistock, Klein	2383	90.—	
Simelistock, Klein, Südwand		110.—	
Tannenspitze	2255	100.—	
Tannenspitze, Südwand		120.—	
Tennhorn, über Burgalp		110.—	
Ulrichspitze, über Westwand	2636	210.—	
Urbachengelhorn, über Gemsensattel	2768	130.—	
Vorderspitze, über Simelisattel	2618	100.—	
Vorderspitze, über Westkante		320.—	
Westgruppe, traversieren		140.—	
Westgruppe, traversieren über Rosenlauistock- Westkante		170.—	

III. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 20. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Tarifes werden mit Busse bis Fr. 200.— bestraft.

§ 21. Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt sofort in Kraft. Dadurch wird der Tarif vom 10. November 1964/9. Juli 1968 aufgehoben.

Bern, den 7. März 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident i. V.

D. Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

7.
März
1969

Tarif für tierärztliche Verrichtungen in der Bekämpfung der Rindertuberkulose

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Die Berechnung der Entschädigungen der Kontrolltierärzte in der Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder und Ziegen ist nach folgenden Ansätzen vorzunehmen:

1. *Periodische Bestandesuntersuchungen.*

1.1. Grundtaxe je Bestand (Wegentschädigung inbegriffen)	Fr. 9.—
1.2. Tuberkulinisierung, Kontrolle, klinische Untersuchung, Markierung, Berichterstat- tung	pro Tier 3.—
1.3. Im Berggebiet kann das Tuberkulin ver- rechnet werden	pro Tier —.20

2. *Einzeluntersuchungen von Beständen oder Tieren.*
(sofern mit dem kantonalen Veterinäramt verein-
bart)

2.1. Grundtaxe je Bestand (Wegentschädigung inbegriffen)	18.—
2.2. Tuberkulinisierung, Kontrolle, klinische Untersuchung, Markierung, Berichterstat- tung	pro Tier 5.—

2.3. Im Berggebiet kann das Tuberkulin verrechnet werden	Fr. 7. März 1969	pro Tier —.20
3. <i>Tierärztlicher Sektionsbericht</i> im Doppel auf vorgeschriebenem Formular		
3.1. wenn der Tierarzt zugleich zuständiger Fleischschauer ist		3.—
3.2. andernfalls nach Zeit und Wegentschädigung		

Für die Bezeichnung des Berggebietes sind die Vorschriften des Eidgenössischen Viehwirtschaftskatasters massgebend. In Gemeinden, in denen Bestände sowohl im Flachland wie im Berggebiet eingeteilt sind, ist die Lage der Mehrzahl der Bestände für die Einstufung der Gemeinde massgebend.

Der Tarif tritt auf den 1. April 1969 in Kraft. Der Tarif vom 5. November 1963 wird aufgehoben.

Bern, den 7. März 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident i. V.

D. Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

7.
März
1969

Tarif für tierärztliche Verrichtungen in der Bekämpfung der Brucellose des Rindes (Rinderabortus Bang)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,*

beschliesst:

Die Berechnung der Entschädigungen der Kontrolltierärzte in der Bekämpfung des Rinder-Abortus Bang ist nach folgenden Ansätzen vorzunehmen:

1. *Blutentnahme.*

1.1. Grundtaxe je Bestand, Wegentschädigung, Markierung, Berichterstattung, usw. inbegriffen	Fr. 9.—
1.2. Blutentnahme 1.–30. Tier	pro Tier 3.—
über 30 Tiere	pro Tier 2.50
Das Porto kann separat verrechnet werden	

2. *Milchentnahme.*

2.1. Grundtaxe je Bestand, Wegentschädigung, Markierung, Berichterstattung, usw. inbegriffen	6.—
2.2. Bestandesmilchprobe	3.—
2.3. Einzelmilchprobe	pro Tier 2.—
Das Porto kann separat verrechnet werden	

3. *Kotyledonenentnahme.*

3.1. *Flachland:*

3.1.1. Grundtaxe (Wegentschädigung inbegriffen)	9.—
---	-----

3.1.2 Entnahme, Berichterstattung, Verpackung und Einsendung	Fr. 7.—	7. März 1969
Das Porto kann separat verrechnet werden		
3.2. <i>Berggebiet:</i>		
3.2.1. Grundtaxe (Wegentschädigung nicht inbegriffen)	4.—	
3.2.2. Entnahme, Berichterstattung, Verpackung und Einsendung	7.—	
Das Porto kann separat verrechnet werden		
3.2.3. Wegentschädigung:		
a) Fahrkosten für Privatfahrzeug pro km —.70		
b) Fahrkosten der öffentlichen Verkehrsmittel		
c) Marschzeitentschädigung: pro Marschviertelstunde	3.—	
4. <i>Tierärztlicher Sektionsbericht</i> im Doppel auf vorgeschriebenem Formular		
4.1. wenn der Tierarzt zugleich zuständiger Fleischschauer ist	3.—	
4.2. andernfalls	6.—	
5. <i>Behördlich angeordnete Impfungen.</i>		
5.1. Grundtaxe je Bestand (Wegentschädigung inbegriffen)	9.—	
5.2. Impfung	pro Tier 2.—	
Die Impfstoffe werden vom kant. Veterinär- amt zur Verfügung gestellt		

Für die Bezeichnung des Berggebietes sind die Vorschriften des Eidgenössischen Viehwirtschaftskatasters massgebend. In Gemeinden, in denen Bestände sowohl im Flachland wie im Berggebiet eingeteilt

7. sind, ist die Lage der Mehrzahl der Bestände für die Einstufung der
März Gemeinde massgebend.
1969

Der Tarif tritt auf den 1. April 1969 in Kraft. Der Tarif vom 5. November 1963 mit Abänderung vom 4. September 1964 wird aufgehoben.

Bern, den 7. März 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: i. V.

D. Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

Verordnung

über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, insbesondere von persistenten chlorierten Kohlenwasserstoffen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf

- Artikel **4, 6, 21** und **42** Absatz 2 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936,
- Artikel **8** lit. *b* des schweizerischen Milchlieferungsregulativs vom 29. Dezember 1954,
- Artikel **12** Absatz 3 des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen,
- Artikel **73** des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr,
- Artikel **16** des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten,
- in Ergänzung der Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften,

in der Absicht,

die Verunreinigung (Kontamination) von Lebensmitteln, namentlich Milch- und Milchprodukten mit Schädlingsbekämpfungsmitteln, insbesondere mit persistenten chlorierten Kohlenwasserstoffen, zu verhindern,

auf Antrag

der Direktion der Volkswirtschaft, des Gesundheitswesens und der Landwirtschaft und in Befolgung eines Vorschlages der Interkantonalen Giftkommission,

11.
März
1969

beschliesst:

Art. 1. ¹ Die Verwendung von persistenten chlorierten Kohlenwasserstoffen wie «Aldrin», «Dieldrin», DDT, «Lindan» («Gammahexa», BHC) und von aus diesen Substanzen hergestellten Präparaten zur Bekämpfung von Schädlingen jeder Art ist verboten:

- a) In Betrieben, in welchen Lebensmittel gewonnen, hergestellt, verarbeitet, gelagert, zubereitet, verteilt, feilgehalten und verkauft werden (eingeschlossen Holzschutzbehandlung und Stallweisseung). Dies gilt insbesondere für Viehställe, Milchsammelstellen, Molkereien, Käsereien, Mühlen, Getreide- und andere Lebensmittelvorratslager.
- b) In Räumen, in welchen Futtermittel gewonnen, hergestellt, gelagert, verarbeitet und verkauft werden. Dies gilt namentlich für Scheunen und Tennen auf Bauernhöfen sowie für Futtermittelproduzenten (Mühlen, Verarbeitungsräume, Lager, Silos usw.).
- c) An Materialien, die in irgendeiner Weise bei der Herstellung, Gewinnung, Lagerung, Verarbeitung, Zubereitung und dem Verkauf von Fleisch und andern Lebensmitteln, eingeschlossen die Aufzucht von Schlachttieren, Kaninchen und Geflügel (Lagerstroh, Lagerholzspäne, Streue irgendwelcher Art usw.), Verwendung finden.
- d) An Tieren, deren Milch oder Fleisch in den Verkehr gelangt.

² Auch das Inverkehrbringen dieser Substanzen und der daraus hergestellten Präparate zum Zwecke der Schädlingsbekämpfung ist für die in Absatz 1 genannten Anwendungsbereiche verboten.

³ Andere Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen für die genannten Zwecke nur verwendet werden, wenn sie durch die zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Stellen bewilligt worden sind.

Art. 2. ¹ Die Direktion des Gesundheitswesens kann ausnahmsweise und nach Anhören der Direktion der Landwirtschaft und des Kantonschemikers die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäss Artikel 1 dieser Verordnung bewilligen, sofern eine Verunreinigung von Milch, Milchprodukten und andern Lebensmitteln sowie Futtermitteln ausgeschlossen ist.

² Für behördlich angeordnete Behandlung von Tieren kann das Kantonale Veterinäramt unter sichernden Bedingungen Ausnahmebewilligungen erteilen. In solchen Fällen liefert das Kantonale Veterinäramt die Medikamente.

Art. 3. ¹ Die Direktionen des Gesundheitswesens, der Landwirtschaft und der Volkswirtschaft sind mit dem Vollzug der Bestimmungen dieser Verordnung beauftragt.

² Die Überwachung der Bestimmungen über die Futtermittel wird der kantonalen Lebensmittelkontrolle übertragen.

Art. 4. Die einschlägigen Bestimmungen des Eidgenössischen und kantonalen Rechtes, insbesondere der kantonalen Verordnung über die Apotheken und den Kleinverkauf von Giften, sowie der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 5. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln bestraft, soweit nicht die Strafbestimmungen anderer Spezialgesetze anwendbar sind. Die Vorschriften des gemeinen Strafrechtes bleiben vorbehalten.

Art. 6. Die Beschlagnahme und Einziehung verbotener Schädlingsbekämpfungsmittel, die widerrechtlich in den Verkehr gebracht oder angewendet werden, sowie verunreinigter Lebens- und Futtermittel erfolgt gestützt auf das Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und die zudienenden Verordnungen, Artikel 58 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Artikel 169 ff. Strafverfahren.

Art. 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Bundesrat.

Bern, den 11. März 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Huber,

der Staatsschreiber

Hof.

14.
März
1969

Verordnung über den kantonalen Finanzausgleichsfonds

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 1 lit. *a* und Artikel 2 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich vom 2. September 1968,

beschliesst:

Gemeinwerk

Art. 1 Grundlage für die Bewertung des Gemeinwerkes nach Artikel 1 lit. *a* Dekret bilden die Gemeinwerkreglemente und -abrechnungen der Gemeinden. Die Finanzdirektion setzt die für den Finanzausgleich anrechenbaren Höchstwerte für Dienstleistungen und Pflichtersatz fest.

Kürzung des
Ertrags der
öffentlichen
Abgaben

Art. 2 Im Interesse einer gleichen Behandlung aller beitragsberechtigten Gemeinden werden die öffentlichen Abgaben im Sinne des Artikels 1 lit. *a* Dekret gekürzt:

1. um die Aufwendungen, die nicht als gesetzliche Aufgaben im Sinne des Artikels 2 Gemeindegesetz gelten;

2. um die jährlich zuviel erhobenen Abgaben; als solche gelten:

- Abzahlungen von Schulden, die vom Regierungsrat nicht genehmigt wurden;
- Abzahlungen der vom Regierungsrat genehmigten Schulden zur Finanzierung gesetzlicher Aufgaben zulasten der laufenden Verwaltung, soweit sie die vom Regierungsrat festgesetzten jährlichen Tilgungsquoten übersteigen. Zugelassen werden: bei festen Schulden Abzahlungen von 4% der ursprünglichen, vertraglichen Schuldsummen; bei schwebenden Schulden (Baukrediten usw.)

4% der voraussichtlichen, maximalen Kreditbelastungen nach Abzug der voraussichtlichen Staatsbeiträge; 14. März 1969

- Erhöhung des Betriebsvermögens zulasten der laufenden Verwaltung. Als solches gelten die Barschaft, Wertschriften, Kontokorrent, Postcheck- und andere Guthaben. Die bestimmungsgemässe Verwendung zweckgebundener Fonds gilt nicht als anrechenbare Vermögensverminderung.

Von den zuviel erhobenen Abgaben werden abgezogen 2% der von der Gemeinde zu finanzierenden ausserordentlichen Aufwendungen (Bauten usw.), die der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben dienen und voraussichtlich innerhalb der nächsten zehn Jahre ausgeführt werden können. Beansprucht der Aufwand für die Abzahlung solcher neuer Schulden mehr als die Hälfte der letztbekannten Einnahmen aus Abgaben, so wird der Abzug entsprechend gekürzt.

Art. 3 Gemeinden, deren Steuerbelastungssatz nach Artikel 1 lit. a Dekret weniger als 130% beträgt, haben in der Regel keinen Anspruch auf Beiträge aus dem Sonderfinanzausgleichsfonds nach Artikel 6 Absatz 1 Dekret. Beiträge aus dem Sonderfinanzausgleichsfonds

Art. 4 Für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen der Jahre 1965 und 1966 (Art. 4 des Dekretes) bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 18. Juni 1954 anwendbar. Vorbehalt bisherigen Rechts

Art. 5 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Unter Vorbehalt von Artikel 4 ersetzt sie die Verordnung vom 18. Juni 1954. Inkrafttreten

Bern, den 14. März 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Huber,

der Staatsschreiber

Hof.

18.
März
1969

Beschluss des Regierungsrates betreffend Inkraftsetzung des Dekretes über das Polizeikorps des Kantons Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 16 Ziffer 1 des Dekretes vom 3. Februar 1969
über das Polizeikorps des Kantons Bern,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 3. 2. 1969 über das Polizeikorps des Kantons
Bern tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

2. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt für den Kanton Bern und im
Feuille officielle du Jura zu veröffentlichen und in die Gesetzessamm-
lung aufzunehmen.

Bern, den 18. März 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Huber,

der Staatsschreiber

Hof.

Verordnung über die Gebühren der Regierungsstatthalter

8.
April
1969

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 24 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. ¹ Für die Verrichtungen der Regierungsstatthalter werden die hienach festgesetzten Gebühren bezogen. In diesen Gebühren sind die Auslagen, wie Reise- und Verpflegungsentschädigungen, Zeugengelder, Expertenonorare, Porti, Telegraph- und Telephonspesen, besondere Einbandkosten usw. nicht inbegriffen. Sie sind ebenfalls in die Kostenrechnung aufzunehmen.

² Die Reiseentschädigungen sind nach den jeweils geltenden Erlassen zu beziehen.

³ Für die Berechnung der Zeugengelder, Übersetzer- und Expertenonorare finden die entsprechenden Bestimmungen im Dekret vom 15. Mai 1968 betreffend den Tarif in Strafsachen analoge Anwendung.

⁴ Im übrigen bleiben die in besondern Erlassen für die Verrichtungen der Regierungsstatthalter vorgesehenen Gebühren vorbehalten, ebenso die Bestimmungen, welche ein gebührenfreies oder kostenloses Verfahren vorsehen.

Art. 2. Innerhalb des gegebenen Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Wichtigkeit der

8. Amtshandlung oder des Streitwertes, nach dem Interesse an der Ver-
 richtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Ge-
 bührenpflichtigen zu bemessen.

April
1969

II. Gebühren im Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren

Im Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren sind, vorbehaltlich der Abschnitte III und IV, zu beziehen:

1. Kanzleigeühren

Art. 3. ¹ Für Briefe, Telegramme und Schreiben aller Art, die hienach nicht besonders erwähnt sind, oder Auszüge und Abschriften (auch Photokopien) für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A 4)

Fr. 2.— bis Fr. 5.—

² Für Eintragung in die Kontrollen, Nachschlagungen und Aktensendungen

Fr. 2.— bis Fr. 10.—

³ Für telephonische Mitteilungen oder Erkundigungen für jedes Gespräch

Fr. 1.— bis Fr. 3.—

⁴ Für Zeugnisse, Bescheinigungen und Verbale

Fr. 2.— bis Fr. 10.—

⁵ Für das Ordnen, Paginieren, Heften und Einbinden der Akten sowie für die Anfertigung von Akten- und Kostenverzeichnissen

Fr. 5.— bis Fr. 30.—

⁶ Die Kosten für die amtlichen Aktenumschläge sind separat unter den Gebühren aufzuführen.

Art. 4. ¹ Für jede Vorladung oder Einladung

Fr. 3.—

² Für jede Veröffentlichung, Notifikation, Editionsaufrorderung und dergleichen

Fr. 3.— bis Fr. 5.—

³ Für die Zustellung wird keine weitere Gebühr erhoben.

2. Gebühren für Verfügungen, Protokolle und Augenscheine

Art. 5. Für Verfügungen (inkl. Notifikation) zur Instruktion des Verfahrens, Fristansetzungen und -verlängerungen, Abschreibungsverfügungen Fr. 7.— bis Fr. 30.—

Art. 6. ¹ Für die Protokollierung mündlich angebrachter Gesuche, Beschwerden und Vernehmlassungen der Beteiligten Fr. 3.— bis Fr. 10.—

² Für jede Einvernahme, sofern nicht eine Verhandlungsgebühr zu beziehen ist Fr. 5.— bis Fr. 30.—

Art. 7. ¹ Für die Vornahme von Augenscheinen Fr. 10.— bis Fr. 100.—

² Hierin ist die Gebühr für die Anfertigung des Protokolls inbegriffen.

Art. 8. Für die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches, inbegriffen die Protokollführung Fr. 10.— bis Fr. 50.—

3. Gebühren für Entscheide

Art. 9. ¹ Für Verwaltungsentscheide (auch Genehmigungen, Ermächtigungen, Zustimmungen, Abweisungen usw.) inkl. schriftliche Eröffnung Fr. 5.— bis Fr. 400.—

² Für Verwaltungsjustizentscheide inkl. schriftliche Eröffnung Fr. 20.— bis Fr. 800.—

³ Wird eine Verwaltungsjustizsache (in der Verhandlung) vor der Ausfällung des Entscheides durch Abstand oder Vergleich erledigt, so kann die Gebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

III. Pauschalgebühren für besondere Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte

1. Ländliches Bodenrecht

Art. 10. Für Entscheide gemäss Artikel 1 des Einführungsgesetzes vom 19. Dezember 1948 zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen

Fr. 10.— bis Fr. 100.—

8.
April
1969

Art. 11. Für Entscheide gemäss Einführungsgesetz vom 23. November 1952 zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes Fr. 10.— bis Fr. 300.—

2. Meliorationswesen

Art. 12. Für Entscheide gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 26. Mai 1963 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten Fr. 10.— bis Fr. 500.—

3. Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Art. 13. Für die Behandlung und Beurteilung eines Bewilligungsgesuches sind zu beziehen bei einem Wert des Vertragsgegenstandes

	bis Fr. 25 000.—	Fr. 50.—
von über Fr. 25 000.—	bis Fr. 50 000.—	Fr. 100.—
von über Fr. 50 000.—	bis Fr. 100 000.—	Fr. 150.—
von über Fr. 100 000.—	bis Fr. 200 000.—	Fr. 200.—
von über Fr. 200 000.—	bis Fr. 300 000.—	Fr. 250.—
von über Fr. 300 000.—	bis Fr. 500 000.—	Fr. 300.—
von über Fr. 500 000.—		Fr. 400.—

4. Vormundschaftswesen

Art. 14. ¹ Für die Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft oder Beiratschaft Fr. 15.— bis Fr. 50.—

² Handelt es sich um erwerbsunfähige Personen, deren Reinvermögen Fr. 10 000.— nicht übersteigt, oder um Bedürftige im Sinne der Fürsorgegesetzgebung, so ist das Verfahren kostenlos durchzuführen.

Art. 15. ¹ Für die Prüfung einer Vormundschaftsrechnung oder eines Berichtes, Passation und Eintragung von jedem erwerbsfähigen Mündel Fr. 5.—

² Jedes Mündel bezahlt zudem einen Zuschlag bei einem reinen Vermögen

von über Fr. 10 000.—	bis Fr. 20 000.—	Fr. 5.—
von über Fr. 20 000.—	bis Fr. 30 000.—	Fr. 10.—

8.
April
1969

von über Fr. 30 000.— bis Fr. 50 000.—	Fr. 15.—
von über Fr. 50 000.— bis Fr. 100 000.—	Fr. 30.—
von über Fr. 100 000.— bis Fr. 200 000.—	Fr. 45.—
von über Fr. 200 000.— bis Fr. 300 000.—	Fr. 60.—
von über Fr. 300 000.— bis Fr. 400 000.—	Fr. 75.—
von über Fr. 400 000.— bis Fr. 500 000.—	Fr. 95.—
von über Fr. 500 000.— bis Fr. 600 000.—	Fr. 115.—
von über Fr. 600 000.— bis Fr. 700 000.—	Fr. 135.—
von über Fr. 700 000.— bis Fr. 800 000.—	Fr. 155.—
von über Fr. 800 000.— bis Fr. 900 000.—	Fr. 175.—
von über Fr. 900 000.— bis Fr. 1 000 000.—	Fr. 195.—

für jede weitere Fr. 1 000 000.—, wobei

Bruchteile von mehr als Fr. 500 000.—

als ganze Million gerechnet werden

Fr. 50.— mehr,

jedoch höchstens

Fr. 600.—

³ Werden Vermögen mehrerer Bevormundeter gemeinsam verwaltet und wird gemeinschaftlich über dieselbe Rechnung abgelegt, so ist für die Berechnung der Gebühr das Einzelvermögen massgebend.

⁴ Diese Bestimmung gilt auch für die Beistand- und Beiratschaft.

5. Erbschaftssachen

Art. 16. ¹ Für die Entgegennahme und die Einschreibung einer Ausschlagung oder einer Erbschaftsannahme (Art. 570, 588 ZGB) pro Ausschlagenden oder Annehmenden Fr. 3.— bis Fr. 20.—

² Die Ausschlagungserklärung von Minderjährigen wird gebührenfrei behandelt.

³ Für die Bescheinigung über Antritt oder Ausschlagung einer Erbschaft

Fr. 3.— bis Fr. 10.—

Art. 17. ¹ Für die Anordnung eines Erbschaftsinventars bei einem Rohvermögen

bis Fr. 25 000.—	Fr. 10.—
von über Fr. 25 000.— bis Fr. 50 000.—	Fr. 15.—
von über Fr. 50 000.— bis Fr. 75 000.—	Fr. 20.—
von über Fr. 75 000.— bis Fr. 100 000.—	Fr. 25.—
von über Fr. 100 000.— bis Fr. 150 000.—	Fr. 35.—
von über Fr. 150 000.— bis Fr. 200 000.—	Fr. 45.—

8.	von über Fr. 200 000.— bis Fr. 300 000.—	Fr. 60.—
April	von über Fr. 300 000.— bis Fr. 500 000.—	Fr. 75.—
1969	von über Fr. 500 000.—	Fr. 90.—

² Die gleiche Gebühr ist für die Anordnung eines Steuerinventars zu beziehen, soweit nicht der Staat die Kosten des Inventars zu tragen hat (§ 55 des Dekretes vom 24. Januar 1945 betreffend die Errichtung des Inventars).

Art. 18. Für die Anordnung des öffentlichen Inventars, Entgegennahme und Kontrollierung der Eingaben sowie die Übersendung der Akten an den Notar bei einem Rohvermögen

	bis Fr. 25 000.—	Fr. 20.—
von über Fr. 25 000.—	bis Fr. 50 000.—	Fr. 25.—
von über Fr. 50 000.—	bis Fr. 75 000.—	Fr. 30.—
von über Fr. 75 000.—	bis Fr. 100 000.—	Fr. 35.—
von über Fr. 100 000.—	bis Fr. 150 000.—	Fr. 50.—
von über Fr. 150 000.—	bis Fr. 200 000.—	Fr. 60.—
von über Fr. 200 000.—	bis Fr. 300 000.—	Fr. 70.—
von über Fr. 300 000.—	bis Fr. 500 000.—	Fr. 90.—
von über Fr. 500 000.—		Fr. 120.—

Art. 19. ¹ Für die Bewilligung und Anordnung einer amtlichen Liquidation Fr. 20.— bis Fr. 200.—

² Für die Bestellung eines Erbenvertreters Fr. 20.— bis Fr. 100.—

³ Für die Verlängerung einer Ausschlagungsfrist Fr. 10.— bis Fr. 30.—

⁴ Für die Bewilligung eines Rechnungsrufes ausserhalb eines öffentlichen Inventars Fr. 5.— bis Fr. 15.—

6. Bausachen

Art. 20. Für die Prüfung der Baugesuche und Pläne und die Ausstellung von Baubewilligungen oder Erteilung von Bauabschlägen je Baute Fr. 10.— bis Fr. 800.—; für ein Baugesuch jedoch höchstens Fr. 2000.—.

7. Passation der Rechnungen von Bürgergemeinden usw.

8.
April
1969

Art. 21. ¹ Für die Passation von Rechnungen von Bürgergemeinden, burgerlichen Korporationen (Zünfte, Gesellschaften), gemischten Gemeinden (Vermögen zu burgerlichen Zwecken) bei einem reinen Vermögen

von über Fr.	5 000.—	bis Fr.	10 000.—	Fr.	5.—
von über Fr.	10 000.—	bis Fr.	20 000.—	Fr.	8.—
von über Fr.	20 000.—	bis Fr.	30 000.—	Fr.	15.—
von über Fr.	30 000.—	bis Fr.	50 000.—	Fr.	25.—
von über Fr.	50 000.—	bis Fr.	100 000.—	Fr.	40.—
von über Fr.	100 000.—	bis Fr.	200 000.—	Fr.	60.—
von über Fr.	200 000.—	bis Fr.	300 000.—	Fr.	75.—
von über Fr.	300 000.—	bis Fr.	400 000.—	Fr.	90.—
von über Fr.	400 000.—	bis Fr.	500 000.—	Fr.	105.—
von über Fr.	500 000.—	bis Fr.	600 000.—	Fr.	125.—
von über Fr.	600 000.—	bis Fr.	700 000.—	Fr.	145.—
von über Fr.	700 000.—	bis Fr.	800 000.—	Fr.	165.—
von über Fr.	800 000.—	bis Fr.	900 000.—	Fr.	185.—
von über Fr.	900 000.—	bis Fr.	1 000 000.—	Fr.	205.—

für jede weitere Fr. 1 000 000.—, wobei

Bruchteile von mehr als Fr. 500 000.—

als ganze Million gerechnet werden Fr. 50.— mehr,

jedoch höchstens Fr. 500.—

² Die gleiche Gebühr ist auch zu erheben für die Passation von Rechnungen von Allmend- und Rechtsamegemeinden im Sinne von Artikel 96 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917, die ihren Anteilhabern Zins, Gewinn oder einen sonstigen Nutzen ausrichten.

³ Bei der Berechnung der Passationsgebühr ist auf das Gesamtvermögen, also inkl. Spezialfonds (Forstreservfonds und dergleichen) abzustellen. Dagegen ist das eigentliche Fürsorgegut von der Gebührenpflicht ausgenommen.

8. Verschiedenes

Art. 22. ¹ Für die Mitwirkung bei Legalinspektionen und für die zu treffenden Massnahmen nach Überweisung der Akten gemäss Artikel 161 Absatz 3 StrV Fr. 5.— bis Fr. 70.—

8. April 1969	² Für Giftpatente, ungeachtet der Gültigkeitsdauer	Fr. 10.—
	³ Für Bewilligungen von Leichentransporten	Fr. 5.— bis Fr. 10.—
	⁴ Für die Beglaubigung eines Heimatscheines	Fr. 1.—
	Für andere Beglaubigungen von Unterschriften	Fr. 3.— bis Fr. 5.—
	⁵ Für die Überwachung der Auslosung von Anleihegülden nach Artikel 882 ZGB pro Tag	Fr. 30.— bis Fr. 60.—
	⁶ Für die Auskunfterteilung und für das Zurverfügungstellen der Akten an die Versicherungsgesellschaften	Fr. 6.— bis Fr. 40.—
	⁷ Für Bewilligungen für die Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher	Fr. 3.— bis Fr. 50.—

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 23. ¹ § 12 der Verordnung vom 20. Februar 1925/17. Oktober 1947 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen erhält folgende Fassung:

Für die jährlichen Stiftungsrechnungen haben die Aufsichtsbehörden zuhanden des Staates oder der Gemeinde zu beziehen bei einem reinen Vermögen

	bis Fr. 20 000.—	Fr. 10.—
von über Fr. 20 000.—	bis Fr. 50 000.—	Fr. 15.—
von über Fr. 50 000.—	bis Fr. 100 000.—	Fr. 25.—
von über Fr. 100 000.—	bis Fr. 200 000.—	Fr. 40.—
von über Fr. 200 000.—	bis Fr. 300 000.—	Fr. 60.—
von über Fr. 300 000.—	bis Fr. 400 000.—	Fr. 80.—
von über Fr. 400 000.—	bis Fr. 500 000.—	Fr. 100.—
von über Fr. 500 000.—		Fr. 150.—

² Für andere Beschlüsse, die die Stiftung veranlasst, sind zu beziehen
Fr. 10.— bis Fr. 200.—

Art. 24. ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

² Mit ihrem Inkrafttreten sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Tarif vom 15. November 1956/13. Mai 1957 betreffend die Gebühren der Regierungstatthalter, Artikel 15 der Vollziehungsverordnung vom 2. Juni 1961 zum Bundesbeschluss über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 23. März 1961.

Art. 25. Alle vor dem 1. Juni 1969 vorgenommenen Verrichtungen sind noch nach dem bisherigen Tarif zu berechnen.

Bern, den 8. April 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Huber,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

8.
April
1969

8.
April
1969

Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 24 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. ¹ Für Verrichtungen in Vormundschaftssachen werden die nachstehend festgesetzten Gebühren bezogen.

² Höhere oder andere Gebühren dürfen nicht gefordert werden.

³ Vorbehalten bleiben Gebühren und Entschädigungen für Verrichtungen der staatlichen Beamten und Behörden.

⁴ Bedürftige im Sinne der Fürsorgegesetzgebung schulden keine Gebühren.

Art. 2. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für Beistand- und Beiratschaft.

Art. 3. Die Entschädigung des Vormundes, des Beirates und des Beistandes nach Artikel 416 ZGB bestimmt die Vormundschaftsbehörde.

Art. 4. ¹ Bei Vorliegen eines Höchst- und Mindestansatzes bemisst sich die Gebühr nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Wichtigkeit der Amtshandlung oder des Rechtsgeschäftes, nach dem Interesse

an der Vornahme derselben sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

² Erhebt der Gebührenpflichtige gegen die Festsetzung der Gebühr Einsprache, wird die Angelegenheit dem Regierungsstatthalter zum Entscheid unterbreitet.

³ Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter ist kostenlos.

⁴ Eine Weiterziehung an den Regierungsrat ist ausgeschlossen.

Art. 5. ¹ Besteht das zu verwaltende Vermögen in einem Anspruch auf Erträge, auf wiederkehrende Nutzungen oder auf andere wiederkehrende Einkünfte, so gilt, wo im folgenden auf das reine Vermögen abgestellt ist, als Vermögenswert der fünfundzwanzigfache Durchschnittsertrag.

² Bei Lohnverwaltungen ist auf das jährliche Bruttoeinkommen ohne Naturalbezüge abzustellen.

Art. 6. Für die Gebührenfestsetzung ist das Einzelvermögen auch dann massgebend, wenn die Vermögen mehrerer Bevormundeter gemeinsam verwaltet und über die Vermögen gemeinsam Rechnung abgelegt wird.

Art. 7. Unter dem im folgenden verwendeten Ausdruck Tarifseite ist jede ganze oder angefangene Normalseite (Format A 4) zu verstehen.

Art. 8. Die Gemeinden bestimmen, ob die Gebühren für Verrichtungen der Vormundschaftsbehörden oder anderer Gemeindeorgane in die Gemeindekasse fallen oder den betreffenden Funktionären direkt zukommen.

Art. 9. Die Auslagen sind in den Gebühren nicht inbegriffen und können besonders in Rechnung gebracht werden. Sofern weder Vermögen noch hinreichendes Einkommen vorhanden sind, haben die Gemeinden die Auslagen zu tragen.

Art. 10. ¹ Vormünder und Mitglieder oder Beauftragte der Vormundschaftsbehörden können bei einer Entfernung von mehr als einem Kilometer für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges 20 Rappen für Strecken, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln befahrbar sind, und 30 Rappen für andere Strecken in Rechnung bringen. Der Berechnung

8. ist der kürzeste Weg zugrunde zu legen. Bruchteile von Kilometern fallen nicht in Betracht.

April
1969

² Muss sich der Betreffende auswärts verpflegen, so kann ihm die Vormundschaftsbehörde überdies eine den finanziellen Verhältnissen des Pflegebefohlenen angemessene Entschädigung gewähren, für den ganzen Tag jedoch höchstens Fr. 20.—.

³ Reisen sind auf das Notwendigste zu beschränken und im Vorbericht der Rechnung zu begründen, wenn sie das Normalmass überschreiten.

Art. 11. Sämtliche Gebühren und Auslagen sind in den Rechnungen unter einer besondern Rubrik einzeln aufzuführen.

Art. 12. Die Vormundschaftsinventare, Berichte und Rechnungen sind auf Normalseiten (Format A4) zu erstellen.

II. Aufnahme des Inventars

Art. 13. ¹ Für die Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars und die Mitwirkung bei der Aufnahme eines öffentlichen Inventars können vom Vormund und dem ihm allfällig beigegebenen Sekretär pro Halbttag Fr. 10.— bis Fr. 35.— in Rechnung gebracht werden.

² Zur Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars kann ein Notar beigezogen werden, sofern besondere Vermögensverhältnisse es rechtfertigen. Er kann für die Errichtung Fr. 2.— vom Tausend des rohen Inventarvermögens, mindestens jedoch Fr. 39.— berechnen.

Art. 14. Für die Mitwirkung der Vertreter der Vormundschaftsbehörden bei der Aufnahme eines vormundschaftlichen oder öffentlichen Inventars können pro Halbttag Fr. 10.— bis Fr. 35.— in Rechnung gebracht werden.

Art. 15. Für die Ausfertigung des vormundschaftlichen Inventars können für die Tarifseite berechnet werden:

bei einem reinen Vermögen

	bis zu Fr. 20 000.—	Fr. 2.50
von über Fr. 20 000.—	bis zu Fr. 50 000.—	Fr. 3.—
von über Fr. 50 000.—	bis zu Fr. 100 000.—	Fr. 4.—
von über Fr. 100 000.—		Fr. 5.—

III. Rechnungen und Berichte

8.
April
1969

Art. 16. ¹ Für die Abfassung von Vormundschaftsrechnungen und Berichten können für die Tarifseite gefordert werden:

bei einem reinen Vermögen

	bis zu Fr. 20 000.—	Fr. 2.50
von über Fr. 20 000.—	bis zu Fr. 50 000.—	Fr. 3.—
von über Fr. 50 000.—	bis zu Fr. 100 000.—	Fr. 4.—
von über Fr. 100 000.—		Fr. 5.—

² Weitere Gebühren wie für das Ordnen und Numerieren der Beilagen, der Entgegennahme und Rückstellung von Vormundschaftsrechnungsmaterial, die Einholung von Unterschriften und dergleichen dürfen nicht gefordert werden.

Art. 17. Für die Führung des Rechnungsmanuals (Art. 52 EG zum ZGB) bzw. für die Doppel der Rechnungen kann für jede Tarifseite berechnet werden:

bei einem reinen Vermögen

	bis zu Fr. 20 000.—	Fr. 1.50
von über Fr. 20 000.—	bis zu Fr. 50 000.—	Fr. 2.—
von über Fr. 50 000.—	bis zu Fr. 100 000.—	Fr. 2.50
von über Fr. 100 000.—		Fr. 3.—

IV. Rechnungspassation

Art. 18. ¹ Für die Prüfung einer Rechnung oder eines Berichtes gemäss Artikel 423 ZGB und Artikel 49 EG zum ZGB können von jedem erwerbsfähigen Mündel Fr. 5.— gefordert werden.

² Jedes Mündel bezahlt zudem einen Zuschlag bei einem reinen Vermögen

von über Fr. 10 000.—	bis Fr. 20 000.—	Fr. 5.—
von über Fr. 20 000.—	bis Fr. 30 000.—	Fr. 10.—
von über Fr. 30 000.—	bis Fr. 50 000.—	Fr. 15.—
von über Fr. 50 000.—	bis Fr. 100 000.—	Fr. 30.—
von über Fr. 100 000.—	bis Fr. 200 000.—	Fr. 45.—
von über Fr. 200 000.—	bis Fr. 300 000.—	Fr. 60.—
von über Fr. 300 000.—	bis Fr. 400 000.—	Fr. 75.—

8. April 1969	von über Fr. 400 000.— bis Fr. 500 000.—	Fr. 95.—
	von über Fr. 500 000.— bis Fr. 600 000.—	Fr. 115.—
	von über Fr. 600 000.— bis Fr. 700 000.—	Fr. 135.—
	von über Fr. 700 000.— bis Fr. 800 000.—	Fr. 155.—
	von über Fr. 800 000.— bis Fr. 900 000.—	Fr. 175.—
	von über Fr. 900 000.— bis Fr. 1 000 000.—	Fr. 195.—

für jede weitere Fr. 1 000 000.—, wobei Bruchteile von mehr als Fr. 500 000.— als ganze Million gerechnet werden, Fr. 50.— mehr, jedoch höchstens Fr. 600.—.

Art. 19. ¹ Für die Mitwirkung der Abgeordneten der Vormundschaftsbehörden bei der Prüfung der Rechnungen und Berichte durch den Regierungsstatthalter (Art. 50 EG zum ZGB) können die in Artikel 13 vorgesehenen Gebühren in Rechnung gebracht werden.

² Wohnt der Abgeordnete am gleichen Tage der Prüfung verschiedener Vormundschaftsrechnungen und Berichte bei, so ist die Gebühr für jede Rechnung gesondert festzusetzen. Sie darf gesamthaft pro Halbtage Fr. 35.— nicht übersteigen.

V. Besondere Verrichtungen

Art. 20. Es können bezogen werden für:

- a) die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften, Kostbarkeiten und dergleichen jährlich Fr. —.50 vom Tausend des Nominalwertes, wobei ein angefangenes Tausend voll zu berechnen ist.

Für die Verwahrung und Verwaltung von Vermögensgegenständen, deren Wert nicht bestimmbar ist und von wichtigen Dokumenten Fr. 1.— bis Fr. 10.— pro Jahr.

- b) die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, inbegriffen ihre Veröffentlichung (Art. 386 ZGB und Art. 31 EG zum ZGB)

Fr. 5.— bis Fr. 20.—

- c) einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft oder Beiratschaft, inbegriffen vorausgegangene Abklärungen und die Vertretung vor Gericht

Fr. 10.— bis Fr. 100.—

8.
April
1969

- d) die Anordnung oder Aufhebung einer Beistandschaft, sofern die zu verbeiständige Person über ein reines Vermögen von mehr als Fr. 10 000.— verfügt Fr. 5.— bis Fr. 20.—
- e) die Behandlung und Beurteilung von Beschwerden gegen den Vormund (Art. 420 ZGB) Fr. 5.— bis Fr. 40.—
- f) die Genehmigung von Rechtsgeschäften unter Ehegatten, von Verpflichtungen der Ehefrau zugunsten des Ehemannes (Art. 177 ZGB) und von Eheverträgen (Art. 181 ZGB),
die Fällung eines Entscheides bei Verweigerung der Zustimmung durch den andern Ehegatten zur Ausschlagung einer Erbschaft (Art. 204 und Art. 218 ZGB),
die Behandlung von Begehren um Fortsetzung der Gütergemeinschaft mit unmündigen Kindern (Art. 229 ZGB),
die Beschlussfassung über die Genehmigung eines von einem Kinde mit seinen Eltern oder im Interesse seiner Eltern abgeschlossenen Rechtsgeschäftes (Art. 282 ZGB),
die Prüfung des Vermögensinventars eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes nach Auflösung der Ehe (Art. 291 ZGB),
für Zustimmungen (Genehmigungen) zu den in Artikel 421 ZGB unter den Ziffern 1 bis 9 und 11 genannten Rechtshandlungen sowie für Zustimmungen im Sinne von Artikel 148 Ziffer 2 EG/ZGB und für Massregeln und Anordnungen gemäss Artikel 551 bis 555 ZGB und Artikel 151 Ziffer 5 Absatz 2 EG/ZGB Fr. 5.— bis Fr. 60.—

8. April 1969 g) Beschlussfassungen gemäss Artikel 404 und Artikel 422 ZGB Fr. 5.— bis Fr. 40.—

Art. 21. Für Auszüge oder Abschriften von Vormundschaftsrechnungen und dergleichen können für jede Tarifseite Fr. 2.— bis Fr. 3.— gefordert werden.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 22. ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

² Mit ihrem Inkrafttreten sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Tarif vom 15. November 1956/13. Mai 1957 über die Gebühren in Vormundschafts-sachen.

Art. 23. Alle vor dem 1. Juni 1969 vorgenommenen Verrichtungen sind noch nach dem bisherigen Tarif zu berechnen.

Bern, den 8. April 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Huber,

der Staatsschreiber i. V.:

F. Häusler.

Verordnung

über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1. Diese Verordnung regelt die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen, soweit hiefür nicht besondere Vorschriften bestehen.

Art. 2. Das Taggeld der Mitglieder dieser Kommissionen beträgt:

- | | Fr. |
|---|------------|
| a) für den ganzen Tag | 45.— |
| b) für den halben Tag: | |
| für die Mitglieder mit Wohnung am Prüfungs- bzw. Sitzungs-
ort und im Umkreis von 10 km | 35.— |
| für die übrigen Mitglieder | 45.— |
| c) für das Übernachten inkl. Morgenessen werden die effektiven
Auslagen bis höchstens zum Betrag von 22 Franken zurück-
vergütet. Diese Auslagen sind zu belegen. | |

Art. 3. Als Reiseentschädigung wird das Billett der benützten Eisenbahnklasse vergütet. Wo weder Eisenbahn noch fahrplanmässige Postautoverbindungen bestehen, wird eine Kilometerentschädigung von 40 Rappen ausgerichtet; in dieser Entschädigung ist sowohl die Hinreise als auch die Rückreise inbegriffen.

Art. 4. Für Delegationen und Dienstreisen von Dozenten der Universität gelten besondere Bestimmungen. Das Rektorat der Universi-

22. tät ist im Einvernehmen mit den Direktionen der Erziehung und der
April Finanzen zur Ausarbeitung eines Reglementes befugt. Das Reglement
1969 ist durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Art. 5. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 15. März 1963 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen aufgehoben.

Bern, den 22. April 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Huber,

der Staatsschreiber

Hof.

Gesetz
über die konzessionierten Transport-
unternehmungen

4.
Mai
1969

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Bundesgesetzgebung über die konzessionierten
Transportunternehmungen,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. ¹ Der Kanton fördert die von ihm bewilligten oder vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen und leistet ihnen Hilfe im Rahmen seiner Gesamtplanung und nach Massgabe dieses Gesetzes.

Grundsatz
und Geltungs-
bereich

² Die Hilfe richtet sich nach volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie den Erfordernissen der Verkehrs- und Regionalplanung.

³ Die Unternehmung hat alle zur rationellen und sparsamen Unternehmungsführung und zur Steigerung der Erträge geeigneten Massnahmen zu treffen. Sie kann verhalten werden, Betriebs-, Werkstätten- und ähnliche Gemeinschaften einzugehen, sich mit andern Unternehmungen zusammenschliessen oder die Umstellung ihres Betriebes vorzubereiten.

Art. 2. ¹ Die Förderung und Hilfeleistung durch den Kanton erfolgt, wo die Bundesgesetzgebung sie vorsieht, im Zusammenwirken mit dem Bund.

Leistungen
des Kantons

4.
Mai
1969

² Bedient eine Unternehmung nicht nur das Gebiet des Kantons Bern, so leistet er Hilfe unter der Voraussetzung, dass die andern von der Unternehmung bedienten Kantone sich daran anteilmässig beteiligen.

Leistungen
der
Gemeinden

Art. 3. ¹ Sind bei der Anwendung des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes in einer Gemeinde besondere örtlich bedingte Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verbessern, so hat die Gemeinde einen angemessenen Beitrag zu leisten, insbesondere an die Kosten von Hochbauten oder der Erhöhung der Sicherheit von Niveauübergängen.

² Sonderleistungen des Kantons auf Grund des dritten Abschnittes dieses Gesetzes können gewährt werden, wenn die Gemeinden der bedienten Region angemessene Beiträge entrichtet oder verbindlich zugesichert haben.

³ Bei der Bemessung der Leistungen von Gemeinden sind namentlich zu berücksichtigen:

- a) Das Verkehrsinteresse auf Grund der Einwohnerzahl,
- b) die Steuerkraft und die Steuerbelastung der Gemeinde.

⁴ Sind mehrere Gemeinden beteiligt, stellt die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft auf Grund der mit den Gemeinden geführten Verhandlungen einen Verteilungsplan für die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Leistungen auf. Der Verteilungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Form der
Hilfeleistung

Art. 4. Die Hilfe wird gewährt in Form von Darlehen mit oder ohne Pfandsicherheit, bedingt rückzahlbaren Subventionen, Beiträgen à fonds perdu sowie von Kapitalbeteiligung gegen Aushändigung von Aktien oder Anteilscheinen. Auf diese Leistungen können Vorschüsse ausgerichtet werden.

Vereinbarung

Art. 5. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen werden in Anwendung der Bundesgesetzgebung und dieses Gesetzes in Vereinbarungen zwischen den Beteiligten festgesetzt. Diese Vereinbarungen werden namens des Kantons vom Regierungsrat abgeschlossen.

Staatsbeiträge

Art. 6. Die Staatsbeiträge werden den um Hilfe nachsuchenden Unternehmungen vom Regierungsrat und dem Grossen Rat unter Vorbehalt der verfassungsmässigen Befugnisse des Volkes zugeteilt.

Art. 7. Vereinbarungen über Fusion und Rückkauf konzessionierter Transportunternehmungen, an denen der Kanton beteiligt ist, unterliegen der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Fusion und
Rückkauf

Art. 8. ¹ Der Regierungsrat kann in die Verwaltungsorgane privatrechtlich organisierter Unternehmungen, welchen der Kanton Hilfe gewährt, einen bis fünf Vertreter des Kantons abordnen.

Staatsvertreter

² Die Mitwirkung des Kantons in der Verwaltung gemeindeeigener Betriebe wird in der Vereinbarung nach Artikel 5 geregelt.

Zweiter Abschnitt

Förderung und Hilfeleistung

A. Auf Grund der Eisenbahngesetzgebung des Bundes

Art. 9. Der Kanton gewährt Beiträge:

- a) Für technische Verbesserungen,
- b) für die Anpassung oder Beseitigung von Niveauübergängen an öffentlichen Strassen und andere zur Erhöhung der Sicherheit des Verkehrs auf Bahn und Strasse geeignete Massnahmen,
- c) zur Umstellung des Betriebes auf ein anderes Verkehrsmittel,
- d) zur Deckung von Betriebsfehlbeträgen.

B. Auf Grund der Bundesgesetzgebung über den Postverkehr

Art. 10. Der Kanton gewährt Beiträge zur Deckung von Betriebsfehlbeträgen des öffentlichen fahrplanmässigen Betriebes konzessionierter Automobilunternehmungen.

C. Auf Grund der Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt

Art. 11. Der Kanton kann Flughafen- oder Flugplatzunternehmungen Beiträge für den Bau und Ausbau von Flughäfen oder Flugplätzen gewähren.

4.
Mai
1969

Dritter Abschnitt

Sonderleistungen des Kantons

Grundsatz

Art. 12. Der Kanton kann einer Verkehrsunternehmung, die der Hilfe des Bundes nicht teilhaftig wird, Beiträge nach Massgabe dieses Abschnittes gewähren, wenn der Betrieb für eine Landesgegend unentbehrlich oder von wesentlicher Bedeutung ist.

Verkehrsbetriebe in städtischen Regionen

Art. 13. Verkehrsunternehmungen in städtischen Regionen können Beiträge gewährt werden, sofern sie

- a) für eine Stadt und für die von ihnen bediente Region unentbehrlich sind,
- b) nach ihrer Konzession und den geltenden Transportreglementen verpflichtet sind, ganzjährig Personen und von diesen mitgeführte, leicht tragbare Gegenstände zu befördern.

Luftverkehr

Art. 14. ¹ Der Kanton kann Beiträge gewähren an den Bau und den Betrieb der dem regelmässigen Verkehr dienenden Flughäfen oder Flugplätze sowie an den Betrieb regelmässig beflogener Luftverkehrslinien.

² Beiträge können gewährt werden unter der Voraussetzung, dass der Verkehr für ein grösseres Wirtschaftsgebiet des Kantons von erheblicher Bedeutung ist.

Art. 15. Beiträge im Sinne von Artikel 11 bis 13 können gewährt werden:

- a) Zur Errichtung neuer oder zum Ausbau bestehender Verkehrsbetriebe und der ihnen dienenden Anlagen und zur Anschaffung von Fahrzeugen,
- b) zur Umstellung auf ein anderes Verkehrsmittel.
- c) zur Deckung von Betriebsfehlbeträgen.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

Streitigkeiten

Art. 16. ¹ Sind nicht gemäss der Bundesgesetzgebung Behörden oder ein Gericht des Bundes zuständig, so entscheidet der Regierungsrat über

Streitigkeiten zwischen den Beteiligten bei der Anwendung dieses Gesetzes.

4.
Mai
1969

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Behörden und Gerichte nach der kantonalen Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege, über den Bau und Unterhalt von Strassen, über die Bauvorschriften sowie über die Enteignung.

Art. 17. ¹ Mit der Annahme dieses Gesetzes werden das Gesetz vom 21. März 1920 über die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen sowie alle dazugehörenden Ausführungserlasse aufgehoben.

Altes und
neues Recht

² Der Volksbeschluss vom 5. Juli 1959 über die Privatbahnhilfe gemäss Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 und weitere Massnahmen zugunsten konzessionierter Transportanstalten, sowie der Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 über die Hilfeleistung an konzessionierte Eisenbahn- und Schifffahrtbetriebe gemäss Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, werden von diesem Gesetz nicht berührt.

Art. 18. ¹ Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Inkrafttreten
und Vollzug

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsvorschriften.

Bern, den 4. Februar 1969

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Guido Nobel,

der Staatsschreiber

Hof.

4.
Mai
1969

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 4. Mai 1969,

beschliesst:

Das Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen
ist mit 46 572 gegen 22 988 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. Mai 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Huber,

der Staatsschreiber

Hof.

Gesetz
über Handel, Gewerbe und Industrie
(Gewerbegesetz)

4.
 Mai
 1969

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 81 der Staatsverfassung des Kantons Bern und der Artikel 24 bis 27 der Verordnung des Bundesrates vom 16. April 1947 über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen,
 auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Teil

Allgemeine Grundsätze

Art. 1. ¹ Die Freiheit von Handel und Gewerbe ist gewährleistet (Art. 31 der Bundesverfassung und Art. 81 der Staatsverfassung).

Handels-
 und Gewerbe-
 freiheit

² Sie darf nur beschränkt werden durch Gesetz und soweit es die Bundesverfassung zulässt. Gewerbepolizeiliche Vorschriften dürfen nicht weiter gehen, als zur Erreichung des gewerbepolizeilichen Zweckes unerlässlich ist und dieser Zweck die Einschränkung rechtfertigt.

Art. 2. ¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Ausübung von Gewerben im Kanton Bern und erfasst alle selbständigen dauernden oder gelegentlichen privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeiten, mit Einschluss gewerblicher Betriebe von Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften, namentlich alle Betriebe der Industrie, des Handwerkes und des Handels, die freien Berufe und alle andern Dienstleistungsbetriebe.

Anwendungs-
 bereich
 des Gesetzes

² Vorbehalten bleiben das Bundesrecht sowie kantonale Gesetze über einzelne Berufe und Gewerbe, wie die Berufe der Anwälte, Notare,

4. **Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Drogisten, das Gastwirtschaftsgewerbe, den Handel mit geistigen Getränken und mit Heilmitteln sowie das Filmwesen.** Soweit solche Gesetze keine abschließende Regelung enthalten, ist dieses Gesetz ergänzend anwendbar. Vorbehalten bleiben ferner alle jene gewerblichen Tätigkeiten, welche ausdrücklich von der Unterstellung unter dieses Gesetz befreit sind.

Mai
1969

³ Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion mit überwiegend gewerblichem Charakter fallen unter dieses Gesetz. Der Regierungsrat umschreibt die Unterstellung, bezeichnet die anwendbaren Bestimmungen und kann Spezialvorschriften erlassen. Die Landwirtschaftsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Gewerbe-
verzeichnis

Art. 3. ¹ Wer auf eigene Rechnung ein Gewerbe betreiben will, hat vorgängig seinen vollständigen Namen und seine allfällige Firma, die Art seines Gewerbes und die Adresse des Betriebes in das Gewerbeverzeichnis der Gemeinde am Ort der Gewerbeausübung eintragen zu lassen. Zweiggeschäfte und Ablagen sind auch am Ort einzutragen, wo sie betrieben werden.

² Wandergewerbe und Dienstleistungsbetriebe sowie die nur gelegentliche Ausübung eines Gewerbes werden im Gewerbeverzeichnis nicht eingetragen. Der Regierungsrat kann jedoch für einzelne Gruppen von Dienstleistungsbetrieben die Eintragungspflicht anordnen.

³ Änderungen sind der Gemeinde innerhalb dreissig Tagen zur Eintragung im Gewerbeverzeichnis schriftlich mitzuteilen.

⁴ Die Eintragung ist gebührenfrei.

⁵ Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über die Führung des Gewerbeverzeichnisses.

Geschäfts-
gebaren
a) Grundsatz

Art 4. ¹ Bei der Ausübung eines Gewerbes dürfen keine Mittel angewendet werden, die Treu und Glauben widersprechen.

² Die Vorschriften des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb bleiben vorbehalten.

b) Bekannt-
gabe der
Firma

Art. 5. ¹ An Geschäftslokalen, welche dem Empfang der Kundenschaft dienen, und auf schriftlichen Angeboten ist die Firma in gut sichtbarer Weise anzubringen; ist der Gewerbebetrieb nicht im Handelsregister eingetragen, so ist der Geschäftsinhaber mit Name und Vorname bekanntzugeben.

² Die gleichen Angaben sind an Verkaufswagen, Buden, Marktständen und andern Verkaufsstellen und Automaten ausserhalb von Geschäftslokalen anzubringen.

4.
Mai
1969

³ Die Vorschriften über die Aussen- und Strassenreklame und die Strassensignalisation bleiben vorbehalten.

Art. 6. ¹ Waren und Dienstleistungen aller Art sind so anzubieten und feilzuhalten, dass eine Irreführung über Art, Qualität, Wirkung, Leistung, Ausmass und Menge sowie die Gefahr einer Verwechslung mit ähnlichen Waren und Dienstleistungen ausgeschlossen ist.

c) Angaben
über die
Leistung

² Mass und Gewicht sind nach dem Metersystem anzugeben, soweit es sich nicht um Waren handelt, die Übungsgemäss nach ausländischem Mass und Gewicht verkauft werden.

³ Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften über den Vertrieb von Waren, die nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Masses und des Gewichtes oder mit einer auf der Ware oder ihrer Verpackung anzubringenden Angabe über Zahl, Mass und Gewicht verkauft werden dürfen.

Art. 7. ¹ Bei Waren müssen die Preise für das volle Mass und Gewicht angegeben werden. Ist in Verbindung mit dem Preis eine bestimmte Mengeneinheit genannt, so gilt der Preis für die volle genannte Einheit. Waren, die handelsüblich in bestimmten Einheitsgrössen verkauft werden, müssen unter Angabe der Masse oder Einheitsgrössen feilgeboten und abgegeben werden.

d) Preis-
angaben

² Der Preis für eine Ware oder Dienstleistung ist in der Landeswährung anzugeben, wenn sowohl der Betrieb als auch der Kunde sich in der Schweiz befinden und wenn ausserdem der Preis in der Schweiz zahlbar, die Leistung hier zu erbringen oder die Ware hier zu liefern ist.

Art. 8. ¹ Auszeichnungen dürfen in Schaufenstern, auf Verpackungen, in schriftlichen Anpreisungen, auf Geschäftsbriefen und für sonstige Reklame nur verwendet werden, wenn sie an Ausstellungen verliehen worden sind, welche Wirtschaftsverbände oder Behörden in der Schweiz oder im Ausland veranstaltet oder anerkannt haben.

e) Auszeich-
nungen und
Fähigkeits-
ausweis

² Im Wettbewerb dürfen Fähigkeitsausweise nur verwendet werden, wenn sie von einer Behörde oder einer staatlich anerkannten Institu-

4. tion der Schweiz oder des Auslandes erteilt worden sind; die Verwendung ausländischer Fähigkeitsausweise, die geeignet sind, irreführende Vorstellungen über die Befähigung zu erwecken, ist verboten.

Mai
1969

Missbrauch
einer
Monopol-
stellung

Art. 9. ¹ Versorgungsbetriebe, insbesondere für die Belieferung der Bevölkerung mit Wasser, Gas und Elektrizität, dürfen ihre Lieferung nicht von unzulässigen Bedingungen abhängig machen.

² Unzulässig ist die Bedingung namentlich

- wenn sie in keinem rechtmässigen Erlass vorgesehen ist,
- wenn sie die Belieferung davon abhängig macht, dass ein erlaubtes Gewerbe vom Abnehmer oder einem Dritten nicht oder nur unter gesetzlich nicht vorgesehenen Beschränkungen ausgeübt wird,
- wenn sie für die Belieferung eine für andere Abnehmer nicht vorgesehene Gegenleistung fordert, um den Abnehmer oder einen Dritten in der Ausübung eines Gewerbes zu behindern.

Zweiter Teil

Bewilligungspflichtige Gewerbe und Bewilligungsverfahren

Grundsatz

Art 10. ¹ Zur Ausübung eines Gewerbes bedarf es einer Bewilligung wenn zum Schutze

- der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit, Ruhe oder Gesundheit,
- der Gesundheit der im Betriebe tätigen Personen, seiner Kundschaft und seiner Nachbarschaft,
- fremden Eigentums,
- Dritter vor übermässigen Einwirkungen,
- des Publikums vor unlauterem Geschäftsgebaren,

eine besondere persönliche Eignung und Befähigung des Gewerbetreibenden oder besondere Einrichtungen nötig sind oder ein Gewerbe an einem bestimmten Standort nur mit behördlicher Genehmigung betrieben werden darf. Weitergehende Gemeindevorschriften über den zulässigen Standort von Gewerben bleiben vorbehalten.

² Aus den gleichen Gründen können auch Anforderungen an die persönliche Eignung und Befähigung der Angestellten eines bewilligungspflichtigen Betriebes gestellt werden.

³ Das Gesetz oder die Vollziehungsverordnung bezeichnen die einzelnen Gewerbe, für welche eine Bewilligung nötig ist.

4.
Mai
1969

Art. 11. Eine Bewilligung ist namentlich erforderlich für:

- a) die Wander-, Pfandleih- und Trödlergewerbe,
- b) die Taxihalter,
- c) die gewerbsmässige Vermittlung und den Handel mit Liegenschaften,
- d) das Treuhand- und Sachwaltergeschäft,
- e) die Berufe der Bergführer, Träger und Skilehrer,
- f) die gewerbsmässige Ehevermittlung,
- g) die Privatdetekteien und Auskunfteien,
- h) die Bestattungsunternehmen und Leichenbitterinnen,
- i) den Betrieb eines Kinder-, Alters- oder Pflegeheimes.

Einzelne
bewilligungs-
pflichtige
Gewerbe

Art. 12. ¹ Soweit für einzelne Gewerbe nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, erlässt der Regierungsrat die nötigen gewerbepolizeilichen Vorschriften für die bewilligungspflichtigen Gewerbe über:

Vorschriften
für einzelne
Gewerbe

- a) die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung,
- b) die nötigen Fähigkeiten und das Verfahren, in welchem ein Fähigkeitsausweis erlangt wird,
- c) die für einen Gewerbebetrieb nötigen Einrichtungen und den Standort des Betriebes,
- d) die besondern Rechte und Pflichten des Gewerbetreibenden und seiner Arbeitnehmer,
- e) die behördliche Aufsicht.

² Besteht bei einem Gewerbe in besonderem Masse die Gefahr einer Ausnützung der Kundschaft, so kann der Regierungsrat einen Höchstarif aufstellen, dessen Ansätze nicht überschritten werden dürfen. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Regierungsrat die Gemeinden zum Erlass eines solchen Tarifes ermächtigen, wenn kein Bedürfnis nach einer einheitlichen kantonalen Regelung besteht.

4.
Mai
1969

³ Zur Sicherung der Ansprüche der Kunden kann der Regierungsrat die Bewilligungen für die gewerbsmässige Darlehens-, Geschäfts- und Liegenschaftsvermittlung und für ähnliche Gewerbe von der Leistung einer Kautions abhängig machen.

Juristische
Personen

Art. 13. ¹ Bei juristischen Personen wird die Gewerbebewilligung dem Betriebsleiter erteilt, der für die Einhaltung der gewerbepolizeilichen Vorschriften unmittelbar verantwortlich ist.

² Ist die Bewilligung nicht von einer persönlichen Eignung und Befähigung abhängig, so wird sie der juristischen Person erteilt.

Verfahren
a) Gesuch

Art. 14. Das Gesuch um Erteilung einer Gewerbebewilligung ist am Betriebsort oder mangels eines solchen am Wohnort des Gesuchstellers der Gemeinde einzureichen, welche die nötigen Feststellungen trifft und es mit ihrem Antrag unverzüglich an den Regierungsstatthalter weiterleitet.

b) Entscheid

Art. 15. ¹ Der Regierungsstatthalter prüft und unterbreitet die Akten mit seinem Antrag unverzüglich der zuständigen Direktion, sofern er nicht selbst zum Entscheid zuständig ist.

² Die zuständige Direktion entscheidet über die Erteilung, der Bewilligung. Ist keine andere Direktion als zuständig bezeichnet, so erteilt die Volkswirtschaftsdirektion die Bewilligung.

c) Bauliche
Anlagen

Art. 16. ¹ Ist eine Bewilligung für die Erstellung, Änderung oder Benutzung baulicher Anlagen oder Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken erforderlich, so finden die Vorschriften über die Erteilung von Baubewilligungen sinngemässe Anwendung.

² Eine gewerbliche Bewilligung für bauliche Anlagen entbindet nicht von der Pflicht zur Einholung einer Baubewilligung nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung.

d) Besondere
Verfahren

Art. 17. Für einzelne Gewerbe kann durch Gesetz, Dekret oder Verordnung ein anderes Verfahren vorgesehen werden.

Inhalt der
Bewilligung

Art. 18. ¹ Die Gewerbebewilligung lautet auf den Namen des Gesuchstellers und ist nicht übertragbar. Sie bezeichnet das bewilligte Gewerbe, den Standort und die Art der vorgeschriebenen Einrichtungen.

² Die Bewilligung wird auf unbestimmte Zeit erteilt, sofern nicht Gesetz, Dekret oder Verordnung etwas anderes bestimmen. **4. Mai 1969**

³ Der Regierungsrat erlässt die weiteren Vorschriften über den Inhalt der Bewilligungen.

Art. 19. ¹ Die Bewilligungsbehörde widerruft eine Gewerbebewilligung, wenn sich nachträglich erweist, dass die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorhanden gewesen sind. **Widerruf**

² Die Bewilligung erlischt mit der Aufgabe des bewilligten Gewerbes oder dessen Veräusserung, mit dem Ablauf der Bewilligungsdauer und mit dem Tode des Inhabers der Bewilligung, bei juristischen Personen mit deren Auflösung oder Fusion. **Erlöschen**

³ Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn der Inhaber in schwerer Weise oder trotz Mahnungen gewerbepolizeiliche Vorschriften verletzt hat oder wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind. Gesetz, Dekret oder Verordnung können für einzelne Gewerbe weitere Entzugsgründe vorsehen. **Entzug**

Dritter Teil

Vorschriften für einzelne Gewerbe

Abschnitt 1

Der Warenhandel

Art. 20. ¹ Die Gemeinden sind berechtigt, zum Schutze der öffentlichen Ruhe und Gesundheit den Ladenschluss für Detailgeschäfte, Kioske, Wanderlager und Coiffeurgeschäfte bzw. die Verkaufszeiten an Ausstellungen, Abendveranstaltungen mit Warenverkauf und Bestellaufnahme allgemeinverbindlich zu ordnen. Die Vorschriften des Bundes über die Arbeitszeit bleiben vorbehalten. **Ladenschluss**

² Besteht für einen Geschäftszweig noch kein Ladenschlussreglement und schlägt eine Mehrheit von drei Vierteln der Geschäftsinhaber dieses Geschäftszweiges eine bestimmte Regelung vor oder stimmt sie einer solchen zu, so ist der Gemeinderat verpflichtet, diese Ordnung für den betreffenden Geschäftszweig als verbindlich zu erklären.

4.
Mai
1969

³ Die Ladenschlussreglemente und die verbindlich erklärten Ladenschlussordnungen unterliegen der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion.

⁴ Die gesetzlichen Vorschriften über den einheitlichen Ladenschluss finden keine Anwendung auf Tankstellen und auf Automaten.

Demonstrationsveranstaltungen und Ausstellungen

Art. 21. ¹ Für die Bestellaufnahme, den Warenverkauf und für Dienstleistungen gegen Entgelt an Demonstrations- und Werbeveranstaltungen und an Ausstellungen, welche nicht von schweizerischen Wirtschaftsverbänden oder Behörden veranstaltet oder anerkannt sind, ist eine Bewilligung des Regierungsstatthalters erforderlich. Das Gesuch ist bei der Gemeinde einzureichen. Die Bewilligung darf nur auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes oder anderer Erlasse verweigert werden.

² Den Gesuchen für eine Demonstrations- oder Werbeveranstaltung ist ein Verzeichnis der anzubietenden Waren oder Dienstleistungen beizufügen. Die öffentliche Ankündigung solcher Veranstaltungen muss den Inhaber der Bewilligung und die Waren oder Dienstleistungen nennen.

³ Für diese Veranstaltungen können Bestellaufnahme, Warenverkauf und Dienstleistungen über die ordentliche Ladenschlusszeit hinaus bewilligt werden, auch wenn das Ladenschlussreglement oder die Ladenschlussordnung für sie keine Ausnahme vorsehen.

⁴ Die Vorschriften des Bundes über die Arbeitszeit und die Handelsreisenden sowie diejenigen des Kantons über die Apotheken und Drogerien bleiben vorbehalten.

⁵ Sind die Voraussetzungen eines Wanderlagers gegeben, so ist ausserdem das Wanderlagerpatent zu lösen.

Automaten
a) Bewilligung

Art. 22. ¹ Der Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten an öffentlichen Strassen und Plätzen oder auf allgemein zugänglichen privaten Liegenschaften, ausserhalb öffentlicher Gebäude und privater Geschäftslokale, bedarf einer Bewilligung des Regierungsstatthalters. Das Gesuch ist bei der Gemeinde einzureichen.

² Automaten zur Abgabe empfindlicher oder leicht verderblicher Lebensmittel im Sinne der eidgenössischen Lebensmittelverordnung bedürfen auch dann einer Bewilligung, wenn sie sich auf nicht allge-

mein zugänglichen Liegenschaften befinden oder für das betriebs-eigene Personal bestimmt sind. Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn die Lebensmittel vor Wertverminderung und Verderbnis geschützt sind und Gewähr für ihre ständige Erneuerung und die tägliche Wartung des Automaten geboten ist.

4.
Mai
1969

³ Die Bewilligung bezeichnet die zum Verkauf im einzelnen Automaten zugelassenen Waren oder die vom Automaten bewirkten Dienstleistungen. Sie wird jeweilen längstens auf ein Jahr erteilt gegen eine Taxe von Fr. 10.– bis Fr. 500.– Diese fällt je zur Hälfte an den Staat und die Gemeinde. Warenautomaten, die ausschliesslich für das betriebs-eigene Personal bestimmt sind, fallen nicht unter die Taxpflicht.

⁴ Die Einwilligung des Grundeigentümers und die baupolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 23. ¹ Die Bewilligung wird verweigert, wenn der Betrieb des Automaten den Verkehr auf öffentlichen Strassen und Plätzen beeinträchtigt, der Automat aus gesundheitlichen Gründen für den Verkauf der vorgesehenen Waren oder für die Bewirkung der vorgesehenen Dienstleistungen ungeeignet ist oder wenn der Betrieb gegen die öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ruhe, Sittlichkeit oder Gesundheit verstösst.

b) Ver-
weigerung
und Verbot

² Automaten und andere Apparate, bei welchen gegen Leistung eines Einsatzes ein Geldgewinn in Aussicht steht und solche, die Anlass zu Täuschungen geben, sind verboten. Untersagt sind ebenfalls Automaten, deren Waren- oder Dienstleistung ganz oder teilweise vom Zufall abhängt.

Art. 24. Die Polizeidirektion übt die Aufsicht über die Automaten aus.

c) Aufsicht

Art. 25. ¹ Unter Vorbehalt des Bundesrechts entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion in Zweifelsfällen endgültig, ob ein Verkauf der Bewilligungspflicht für Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen untersteht.

Ausverkäufe
und Aus-
nahme-
verkäufe
a) Ergänzende
und besondere
kantonale
Vorschriften

² Der Ausverkauf oder Ausnahmeverkauf ist auf die ordentlichen Geschäftsräumlichkeiten beschränkt; in besondern Fällen kann die Gemeinde eine Ausnahme gestatten.

4.
Mai
1969

³ Er darf frühestens drei Tage vor dem bereits bewilligten Beginn öffentlich angekündigt und erst am Vorabend, nach Geschäftsschluss, durch Plakate, Schaufensterdekorationen, Preislisten und ähnliche Hinweise beim oder im Geschäft angezeigt werden. Die Ankündigung hat ausser dem vom Bundesrecht vorgeschriebenen Inhalt die Firma und bei Totalausverkäufen den Grund des Ausverkaufes bekanntzugeben. Die Ankündigung muss den vorgeschriebenen Inhalt in einer zweckentsprechenden Schriftgrösse aufweisen.

⁴ Die Gemeinden sind befugt, die öffentliche Ankündigung erst am Tage des bewilligten Beginnes des Ausverkaufes zuzulassen.

⁵ Ein Total- oder Teilausverkauf darf nur bewilligt werden, wenn die Verkaufsstelle seit mindestens zwei Jahren vom gleichen Inhaber, in derselben Ortschaft und mit gleichartigen Waren geführt worden ist; für einen Saison- und Inventurausverkauf beträgt die Wartefrist ein Jahr. Liegen besondere Gründe vor wie Krankheit, Todesfall, finanzielle Notlage, bevorstehender Umzug oder Umbau, so kann der Regierungsstatthalter eine Ausnahme bewilligen.

b) Gesuch

Art. **26.** ¹ Das Gesuch um Bewilligung eines Ausverkaufes ist mindestens acht Tage vor dem vorgesehenen Beginn der Gemeinde schriftlich einzureichen und hat zu enthalten:

- a) Die Art des Verkaufes und bei Ausverkäufen den Grund hiefür,
- b) die Verkaufs- und Ausverkaufspreise,
- c) die Angabe des Verkaufsortes, des Beginnes und der Dauer des Verkaufes.

² Spätestens drei Tage vor dem Beginn des Ausverkaufes oder Ausnahmeverkaufes ist der Gemeinde ferner ein Verzeichnis der zu verkaufenden Waren einzureichen; bei Ausverkäufen ist auch die Warenmenge zu melden.

³ Dem Gesuch ist der Text der vorgesehenen öffentlichen Ankündigung beizufügen, sofern die Gemeinde nicht darauf verzichtet.

c) Erteilung
der Bewil-
ligung und
Kontrolle

Art. **27.** ¹ Die Gemeinde prüft das Gesuch, nötigenfalls unter Mitwirkung des betreffenden Branchenverbandes. Sie erteilt die Bewilligung und setzt die Dauer der Verkaufsveranstaltung fest.

² Die Ortspolizeibehörde überwacht die Einhaltung der im Gesuch gemachten Angaben und der Vorschriften über Ausverkäufe und ähn-

liche Veranstaltungen. Sie kann bei Missbrauch die vorübergehende Schliessung von Geschäften verfügen und die erteilte Bewilligung entziehen.

4.
Mai
1969

Art. 28. In Fällen, in denen die Einhaltung der vorgeschriebenen Ausverkaufszeiten eine besondere Härte darstellen würde, kann der Regierungsstatthalter eine Ausnahme bewilligen.

d) Ausnahme
von den
Ausverkaufs-
zeiten

Art. 29. ¹ Bei der Bewilligung eines Totalausverkaufes hat die Gemeinde dem Gesuchsteller zu verbieten, innert einer Frist von einem bis zu fünf Jahren seit Beendigung des Totalausverkaufes ein gleichartiges Geschäft in der Schweiz zu eröffnen.

e) Sperrfrist

² Bei der Bewilligung eines Teilausverkaufes wegen Aufgabe einzelner Warengattungen oder Verkaufsabteilungen hat die Gemeinde dem Gesuchsteller zu verbieten, innert einer Frist von einem bis zu drei Jahren seit Beendigung des Teilausverkaufes die aufgegebene Warengattung oder Verkaufsabteilung wieder aufzunehmen.

³ Im Rahmen der bestehenden Vorschriften kann der Regierungsstatthalter Ausnahmen von dieser Frist bewilligen.

⁴ Das Verbot wird von der Gemeinde, die Ausnahmebewilligung vom Regierungsstatthalter im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Art. 30. Die Volkswirtschaftsdirektion kann

1) für die Durchführung von Ausnahmeverkäufen eine allgemeine Bewilligung erteilen,

f) Befugnisse
der Volks-
wirtschafts-
direktion

2) die öffentliche Ankündigung von Ausverkäufen und Ausnahmeverkäufen, die im angrenzenden Ausland durchgeführt werden sollen, bewilligungspflichtig erklären,

3) den Beginn von Total- und Teilausverkäufen während der Schweizerwoche-Veranstaltung untersagen.

Art. 31. ¹ Ausverkäufe unterliegen einer Taxe von 1% des Verkaufswertes der angemeldeten Waren; bei Ausnahmeverkäufen beträgt sie 1% des tatsächlichen Umsatzes. Für einen Totalausverkauf beträgt die Taxe mindestens Fr.100.—, für einen Teilausverkauf mindestens Fr.50.—, für einen Inventur- und Saison-Ausverkauf und einen Ausnahmeverkauf mindestens Fr.20.—.

g) Taxen

4.
Mai
1969

² In besonderen Fällen kann die Taxe auf Antrag der Gemeinde von der Volkswirtschaftsdirektion ermässigt oder erlassen werden.

³ Die Taxe wird von der Gemeinde bezogen. Die Hälfte davon fällt dem Staat zu.

⁴ Der Gesuchsteller ist verpflichtet, für die Taxenbemessung wahrheitsgetreue Angaben zu machen und der Gemeinde die nötigen Unterlagen zu unterbreiten.

Markt-
verkehr
a) Markt-
bewilligung

Art. 32. ¹ Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung zur Abhaltung neuer und zur Verlegung bestehender Jahr-, Monats- und Wochenmärkte, unter Berücksichtigung der bereits bewilligten Märkte und des Bedürfnisses.

² Die Gemeinde veröffentlicht das Gesuch ein Mal im Amtsblatt, unter Ansetzung einer angemessenen Einsprachefrist.

³ Zur Verlegung eines Markttages, der mit einem Feiertag zusammenfällt, ist die Gemeinde befugt.

⁴ Ist das Weiterbestehen eines Marktes wirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt oder missachtet eine Gemeinde trotz Warnung die marktpolizeilichen Vorschriften, so kann ihr der Regierungsrat die Marktbewilligung entziehen.

⁵ Die Volkswirtschaftsdirektion führt ein Register über die im Kanton bestehenden Märkte.

b) Markt-
aufsicht und
Reglement

Art. 33. ¹ Die Ortspolizei führt die Aufsicht über den Marktverkehr. Die Gemeinde trägt die Kosten dieser Aufsicht.

² Die Gemeinde erlässt ein Reglement über die Marktplätze, über die Handhabung der Marktpolizei und die damit betrauten Organe sowie über die Marktgebühren. Das Marktreglement kann ferner Vorschriften enthalten über den Ausschluss des Marktverkaufes bestimmter Waren auf öffentlichem Grund und Boden, über das Verbot oder die Beschränkung des Hausierens an Markttagen und über den Verkauf von Lebensmitteln an solchen Tagen.

³ Als Marktgebühren dürfen nur Platz- oder Standgelder erhoben werden, sowie eine Vergütung für allfällige besondere Polizeikosten, insbesondere für die Handhabung der Gesundheits-, Verkehrs- und Feuerpolizei.

⁴ Das Marktreglement und ein allfälliger besonderer Gebührentarif bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 34. ¹ Die auf den Markt gebrachten Waren dürfen vom Marktfahrer nur an dem ihm von der Ortspolizei angewiesenen Platz aufgestellt werden. Übersteigt die Zahl der Marktfahrer die vorhandenen Plätze, so berücksichtigt die Ortspolizei in der Regel vorerst die bisherigen Marktfahrer und hernach jene, deren Beteiligung am ehesten geeignet ist, den Markt zu fördern.

c) Marktbesuch

² Angehörige fremder Staaten sind als Marktfahrer zum Markt zugelassen, wenn sie in der Schweiz niedergelassen sind oder ihr Heimatstaat Gegenrecht hält.

³ Wer sich den Anordnungen der Ortspolizei nicht fügt, kann von ihr vom Markt weggewiesen werden. Wer die Vorschriften über die Marktpolizei schwer oder trotz Mahnung wiederholt missachtet hat, kann von der Ortspolizei für ein bis drei Jahre vom Markt ausgeschlossen werden.

⁴ Der Verkauf von Waren auf privatem Grund und Boden kann nur aus verkehrs- und gesundheitspolizeilichen Gründen beschränkt werden und ist nicht gebührenpflichtig.

Art. 35. ¹ Vom Verkauf auf dem Markt sind diejenigen Waren ausgeschlossen, die gemäss Artikel 43 Absatz 1 lit. a–d nicht hausiermässig verkauft werden dürfen.

d) Ausgeschlossene Waren

² Aus polizeilichen Gründen kann der Regierungsrat noch andere Waren vom Marktverkehr ausschliessen.

³ Für den Verkauf von Fleisch und Pilzen gelten die besondern gesundheitspolizeilichen Vorschriften, für den Verkauf von Wildbret, Geflügel und Fischen ausserdem die besondern Vorschriften über Jagd und Fischerei.

Abschnitt 2

Das Wandergewerbe

Art. 36. ¹ Wer ein Hausiergewerbe betreiben, Waren von einem fahrplanmässig verkehrenden Fahrzeug aus verkaufen, ein Wanderlager errichten, im Umherziehen Aufführungen und Schaustellungen zu Erwerbszwecken abhalten oder an sportlichen oder anderen Veranstaltungen Wetten veranstalten will, benötigt ein Patent.

Patentpflichtige Gewerbe

4.
Mai
1969

² Das Patent und, soweit vorgesehen, die Bewilligung der Gemeinde sind zu erteilen, wenn die Voraussetzungen dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Verordnungen erfüllt sind.

³ Für den Warenverkauf ab Fahrzeugen an Wiederverkäufer ist kein Patent erforderlich.

Persönliche
Anforderungen

Art. 37. ¹ Ein Patent zur Ausübung eines Wandergewerbes wird nur einer Person erteilt, welche

- a) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat,
- b) handlungsfähig ist oder die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorweist,
- c) einen guten Leumund genießt,
- d) mit keinen ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet ist.

² Einer Person, die innert der letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuches zu einer unbedingten Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilt wurde, gegen die eine schwerwiegende Erziehungs- oder Versorgungsmassnahme angeordnet werden musste, oder die wiederholt gewerbepolizeiliche Vorschriften missachtet hat, darf in der Regel kein Patent abgegeben werden. Hat der Gesuchsteller eine solche Strafe oder Massnahme erstanden, so wird die Frist vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet.

³ Die besondern Vorschriften über das Betriebspatent für Verkaufswagen bleiben vorbehalten.

Patent

Art. 38. ¹ Das Patent lautet auf den Namen des Gesuchstellers und ist nur für ihn gültig.

² Das Patent enthält die Personalien des Patentträgers und die Art des ihm bewilligten Wandergewerbes sowie die Patentdauer. Der Regierungsrat erlässt die übrigen Vorschriften über die Patentgesuche und über den Inhalt der Patente.

³ Der Patentinhaber hat das Patent während der Ausübung seines Gewerbes bei sich zu tragen und jedem Vertreter der Kantons- oder Ortspolizei, Hausierpatente auch jeder Person, der er seine Ware oder Dienste anbietet, auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 39. Ausser den in Artikel 19 genannten Gründen kann das Patent entzogen werden, wenn der Patentinhaber

Entzug
des Patentes

- 1) wegen Bettels bestraft worden ist,
- 2) bei der Ausübung seines Gewerbes die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verletzt oder öffentliches Ärgernis erregt hat,
- 3) Waren feilgeboten hat, die vom Hausierhandel ausgeschlossen sind,
- 4) das Publikum belästigt oder zu begründeten Klagen wegen unlauteren Geschäftsgebarens Anlass gegeben hat,
- 5) seine Untergebenen nicht gehörig beaufsichtigt oder
- 6) sein Patent einem Unbefugten zur missbräuchlichen Verwendung überlassen hat.

Art. 40. ¹ Zum patentpflichtigen Hausiergewerbe gehören:

Hausier-
gewerbe
a) Begriff

- a) Das Mitführen und Feilbieten von Waren von Haus zu Haus,
- b) das Feilbieten von Waren ausserhalb von Märkten, auf öffentlichen Strassen und Plätzen, selbst von einem Verkaufsstand aus, wenn Ware und Stand leicht verschoben werden können,
- c) der gewerbsmässige Ankauf von Waren im Umherziehen, auf eigene Rechnung oder im Auftrage Dritter,
- d) das Einsammeln von Reparaturaufträgen im Auftrage und für Rechnung Dritter,
- e) die Ausübung eines andern Gewerbes im Umherziehen.

² Ein Patent ist nicht erforderlich für den hausiermässigen Verkauf

- a) auf einem von der Marktpolizei angewiesenen Standplatz,
- b) von selbsterzeugten Produkten der Landwirtschaft und des Gartenbaues,
- c) von wildwachsenden Früchten und Pflanzen,
- d) von Zeitungen auf Strassen und öffentlichen Plätzen.

³ Bäcker und Milchhändler, die regelmässig eine bestehende Kundschaft aufsuchen und mit Waren ihrer Branche beliefern, benötigen kein Hausierpatent.

b) Patent

Art. 41. ¹ Die Patente werden für die Dauer eines Monats bis längstens eines Jahres ausgestellt. Wer ein Patent nicht ausnützt, hat in der Regel keinen Anspruch auf Verlängerung.

² Wer das Hausiergewerbe mit Hilfspersonen ausübt, muss für jede unter seiner Leitung mitwirkende Person ein besonderes Patent lösen.

³ Für Messen, Feste und andere Anlässe von kürzerer Dauer kann die Polizeidirektion kurzfristige Patente erteilen.

c) Ausübung
des Hausier-
gewerbes

Art. 42. ¹ Es darf nicht hausiert werden:

- a) vor acht Uhr und nach achtzehn Uhr,
- b) an öffentlichen Feiertagen,
- c) in den Räumen öffentlicher Verwaltungen,
- d) in Häusern mit einem Hausierverbot.

Die Polizeidirektion kann für den Warenverkauf durch gemeinnützige Institutionen Ausnahmen bewilligen. Der Strassenverkauf von Zeitungen ist auch ausserhalb der hievor genannten Tageszeiten und an öffentlichen Feiertagen zulässig.

² Schulpflichtige Kinder dürfen zum Hausieren nicht mitgenommen werden.

³ Jede Belästigung des Publikums und der Hausbewohner ist untersagt.

⁴ Diese Vorschriften gelten auch für das Hausieren, für welches kein Patent erforderlich ist. Der patentfreie hausiermässige Verkauf auf einem von der Marktpolizei angewiesenen Standplatz ist nur während der Dauer des Marktes gestattet.

d) Aus-
geschlossene
Waren

Art. 43. ¹ Vom hausiermässigen Verkauf sind ausgeschlossen:

- a) Uhren,
- b) Edelmetalle, Gold-, Silber-, Platin- und Doubléwaren, Edelsteine und Perlen sowie Nachahmungen und Ersatzwaren,
- c) Wertpapiere,
- d) Teppiche,
- e) Waren, für deren Verkauf eine besondere Bewilligung erforderlich ist oder die auf Grund besonderer Vorschriften nicht hausiermässig verkauft werden dürfen.

² Der Regierungsrat kann aus polizeilichen Gründen noch weitere Waren vom Hausierhandel ausschliessen.

4.
Mai
1969

³ Der Verkauf von Losen einer für das Gebiet des Kantons Bern bewilligten Lotterie ist auf öffentlichen Strassen und Plätzen nur mit Bewilligung der Gemeinde gestattet; die Bewilligung kann aus verkehrspolizeilichen Gründen sowie wegen augenblicklicher Übersättigung des Lotteriemarktes verweigert werden.

⁴ Verboten ist ferner der Abschluss von Abzahlungsverträgen.

Art. 44. ¹ Für die Erteilung eines Patentbeschlusses setzt die Polizeidirektion die Staatstaxe fest; sie berücksichtigt dabei die Gültigkeitsdauer des Patentbeschlusses, den Warenumfang und den Warenwert. e) Patenttaxe

² Die Staatstaxe beträgt im Monat:	Fr.	Fr.
a) Für Hausierer mit Traglasten und Karren	15.–	bis 200.–
b) für Hausierer mit Fuhrwerken, Motorwagen, Personen- und leichten Lastwagen bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht	40.–	bis 400.–
c) für Hausierer mit schweren Lastwagen	50.–	bis 500.–
d) für den Ankauf von Waren im Umherziehen	15.–	bis 200.–
e) für das Einsammeln von Reparaturaufträgen für Rechnung Dritter	15.–	bis 100.–
f) für die Ausübung eines andern Gewerbes im Umherziehen	10.–	bis 100.–

³ Die Polizeidirektion kann bedürftigen und invaliden Hausierern die Staatstaxe ganz oder teilweise erlassen.

⁴ Der Patentinhaber hat in jeder Gemeinde, in welcher er das Hausiergewerbe ausüben will, zuvor das Visum einzuholen. Die Gemeinde kann auf Grund ihres Reglementes eine Gemeindetaxe erheben, welche marchzählig berechnet die Staatstaxe nicht übersteigen darf.

Art. 45. ¹ Für den Betrieb von Verkaufswagen, welche nach einem Fahrplan an zum voraus festgelegten Haltestellen zum Zwecke des Warenverkaufes anhalten, ist ein Betriebspatent erforderlich, das auf die Unternehmung ausgestellt wird. Verkaufswagen
a) Betriebspatent

4.
Mai
1969

² Auf Verkaufswagen dürfen die gemäss Artikel 43 Absatz 1 lit. a–d vom hausiermässigen Verkauf ausgeschlossenen Waren nicht feilgeboten werden.

³ Auf Verkaufswagen, welche ohne Fahrplan verkehren, finden die Vorschriften über das Hausiergewerbe Anwendung.

b) Gesuch

Art. 46. ¹ Das Gesuch um das Betriebspatent muss enthalten:

- a) Eine genaue Bezeichnung der in Aussicht genommenen Haltestellen,
- b) den Fahrplan,
- c) die Angabe der Anzahl Wagen und ihrer Polizeinummern.

² Für Haltestellen auf Strassen und Plätzen im Gemeingebrauch ist die Bewilligung des Strasseneigentümers beizulegen. Diese darf nur aus verkehrs- oder gesundheitspolizeilichen Gründen verweigert werden.

³ Für Haltestellen auf andern Liegenschaften ist ein Ausweis beizulegen, dass der Gesuchsteller Eigentümer der Liegenschaft ist oder dass ihm der Eigentümer die Benutzung bewilligt hat.

⁴ Liegen die Haltestellen in mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein besonderes Gesuch einzureichen.

c) Patent-
erteilung

Art. 47. ¹ Das Betriebspatent ist zu erteilen, wenn:

- a) Der Gesuchsteller Eigentümer des Grundstückes ist, auf welchem sich die Haltestelle befindet oder wenn ihm der Eigentümer die Benutzung gestattet hat,
- b) die Haltestelle den öffentlichen Verkehr nicht beeinträchtigt,
- c) die Lage der Haltestelle für den Verkauf der in Aussicht genommenen Waren nicht gesundheitsgefährdend ist.

² Das Betriebspatent enthält die Firma des Patentträgers, den Standort der einzelnen Haltestellen und den Fahrplan sowie ein Verzeichnis der Polizeinummern der Verkaufswagen. Für jeden Verkaufswagen wird ein Patentdoppel ausgestellt.

³ Verlegung von Haltestellen und wesentliche Änderungen des Fahrplanes während der Patentdauer bedürfen der Genehmigung der Polizeidirektion. Für die Aufgabe von Haltestellen oder das Ausfallen von Kursen ist die Genehmigung nicht erforderlich.

Art. 48. Die Patente werden auf die Dauer von mindestens drei Monaten und längstens einem Jahr erteilt.

d) Patentdauer

Art. 49. Ausser den allgemeinen Entzugsgründen ist das Betriebspatent für einzelne Haltestellen zu entziehen, wenn es sich nachträglich erweist, dass die Benutzung einer bestimmten Haltestelle den öffentlichen Verkehr gefährdet.

e) Entzug des Patent

Art. 50. ¹ Auf den Geschäftsfahrten ist das für den betreffenden Verkaufswagen ausgestellte Doppel des Betriebspatentes mitzuführen.

f) Verschiedene Vorschriften

² Die Vorschriften über den Ladenschluss gelten auch für die Verkaufswagen.

Art. 51. ¹ Der Staat erhebt eine jährliche Patenttaxe von zwei Prozent des Umsatzes.

g) Patenttaxe

² Die Patenttaxe kommt je zur Hälfte dem Staat und den vom Verkaufswagenbetrieb berührten Gemeinden zu. Die Polizeidirektion stellt für die beteiligten Gemeinden einen Verteilungsschlüssel auf.

³ Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 52. ¹ Wer vorübergehend und ausserhalb seiner ordentlichen Geschäftsräume oder mangels solcher ausserhalb seines Wohnortes ein Warenlager errichten will, um es dort zu verkaufen oder zu versteigern, benötigt ein Wanderlagerpatent.

Wanderlager
a) Patent

² In einem Wanderlager dürfen Waren, die gemäss Artikel 43 Absatz 1 lit. a–d vom hausiermässigen Verkauf ausgeschlossen sind, nicht verkauft werden.

³ Kein Patent ist erforderlich:

- a) Für den Verkauf auf dem Markt und an Ausstellungen, welche inländische Wirtschaftsverbände oder Behörden veranstalten oder anerkennen,
- b) für Muster- und Modellausstellungen, die nur für Wiederverkäufer und Gewerbetreibende veranstaltet werden,
- c) für Gelegenheitsverkäufe anlässlich von Ausstellungen, an welchen Künstler ihre eigenen Werke ausstellen,
- d) für amtliche Versteigerungen.

⁴ Das Patent wird nach Anhören der Gemeinde erteilt. Es kann nur aus polizeilichen Gründen verweigert werden.

b) Vorschriften für
Wanderlager

Art. 53. ¹ Das Wanderlagerpatent wird für längstens zehn Tage ausgestellt.

² Die Staatstaxe beträgt Fr. 100.– bis Fr. 2000.–, je nach Art der Ware, Umfang und Dauer des Verkaufes. Die Gemeinde erhebt eine Gebühr bis zur Höhe der Staatstaxe.

Vorführungen
Schaustellungen
a) Veranstalterpatent

Art. 54. ¹ Wer zum Zwecke des Erwerbes im Umherziehen musikalische, theatralische, artistische oder andere Vorführungen oder Schaustellungen irgendwelcher Art veranstaltet, benötigt ein Veranstalterpatent. Für Aufführungen und Schaustellungen von Familien oder Gruppen wird das Patent ausschliesslich dem Familienhaupt oder dem Gruppenleiter erteilt; dieser kann angehalten werden, vor der Erteilung des Patentes für jeden Mitwirkenden geeignete Ausweisschriften vorzulegen. Kinder unter sechzehn Jahren dürfen zu solchen Veranstaltungen nicht beigezogen werden; Ausnahmen können in besondern Fällen durch die Polizeidirektion bewilligt werden.

² Bei jeder Bewilligung bleiben die polizeilichen Anordnungen der Ortsbehörden vorbehalten.

³ Kein Patent ist erforderlich für Veranstaltungen,

- a) die nicht gewerbsmässig erfolgen und wissenschaftlichen, künstlerischen, sportlichen oder geselligen Interessen dienen,
- b) deren Ertrag vollständig für wohltätige oder öffentliche Zwecke bestimmt ist,
- c) welche unter die Casinobewilligung fallen.

⁴ Ein Patent für Vorführungen von Hypnotiseuren darf nur erteilt werden, wenn die Versuchspersonen weder gefährdet noch verächtlich gemacht werden.

b) Verbotene
Vorführungen

Art. 55. ¹ Verboten sind:

- a) Vorführungen und Schaustellungen, die in sittlicher Beziehung Anstoss erregen, das Publikum oder die öffentliche Sicherheit gefährden oder mit Tierquälerei verbunden sind,
- b) die Schaustellung abstossender körperlicher Gebrechen und Missbildungen,
- c) Vorführungen von Wahrsagern.

² An hohen Festtagen sind Schaustellungen und Vorführungen verboten. An den übrigen öffentlichen Feiertagen sind sie untersagt, wenn sie Lärm verursachen, den Gottesdienst oder sonst den Sonntagsfrieden ernstlich stören. Die Polizeidirektion kann eine Ausnahmebewilligung erteilen, wenn sie von der Ortspolizeibehörde aus triftigen Gründen im Sinne der Sonntagsruhegesetzgebung beantragt wird.

4.
Mai
1969

Art. 56. ¹ Die Aushändigung des Veranstalterpatentes kann von der Leistung einer angemessenen Barkaution und bei einer Gefahr für das Publikum von einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

e) Kaution
und
Versicherung

² Die Kaution wird von der Polizeidirektion verwaltet und haftet den durch eine Veranstaltung Geschädigten. Sie wird ein Jahr nach Ablauf des Patentbesitzes frei, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Schadenersatzansprüche angemeldet sind.

³ Vor der Veranstaltung ist das Visum der Gemeinde einzuholen.

Art. 57. ¹ Für das Veranstalterpatent ist für jeden Vorführungs- oder Betriebstag eine Staatstaxe von Fr. 5.– bis Fr. 1000.– zu entrichten.

d) Taxen

² Die Gemeinden können eine Taxe bis zur Höhe der Staatstaxe erheben.

Art. 58. ¹ Für die Durchführung und die Vermittlung von Wetten am Totalisator bei Pferderennen, Bootsrennen, Fussballspielen und ähnlichen Veranstaltungen ist eine Bewilligung erforderlich, die jeweils nur für einen einzelnen Anlass erteilt wird.

Wetten
und Spiele

² Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über die Voraussetzungen der Bewilligung.

³ Die Taxe für eine Bewilligung beträgt Fr. 5.– bis Fr. 1000.–. Sie wird zwischen dem Staat und der Gemeinde, in welcher die Veranstaltung stattfindet, hälftig geteilt.

⁴ Der Betrieb von Glücksspielunternehmungen ist verboten. Für den Spielbetrieb in Kursälen bleiben die eidgenössischen Vorschriften vorbehalten.

Art. 59. Für die Wandergewerbe ist die Polizeidirektion Bewilligungs-, Entzugs- und Aufsichtsbehörde.

Zuständige
Behörde

4.
Mai
1969

Abschnitt 3

Verschiedene Gewerbe

Darlehen-
und Kredit-
geschäfte

Art. **60.** ¹ Der Regierungsrat erlässt die zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen erforderlichen Vorschriften über die gewerbmässige Vermittlung und Gewährung von Darlehen und Krediten. Er kann bestimmen, welche Personen und Firmen Bücher führen müssen, soweit sie dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen nicht unterstellt sind.

² Die Polizeidirektion übt die Aufsicht über die Innehaltung der erlassenen Auflagen aus.

³ Das Konkordat über die Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen bleibt vorbehalten.

Pfandleih-
gewerbe
a) Bewilligung

Art. **61.** ¹ Die Bewilligung zur Ausübung des Pfandleihgewerbes wird von der Polizeidirektion jeweilen auf fünf Jahre erteilt. Die Bewilligungstaxe für den Kanton beträgt Fr. 100.– bis Fr. 1000.–, im Falle der Erneuerung der Bewilligung Fr. 10.– bis Fr. 500.–. Die Gemeinde kann eine Taxe bis zur Höhe der Staatstaxe erheben.

² Der Bewerber muss handlungsfähig, gut beleumdet und bürgerlich ehrenfähig sein. Das Geschäftslokal soll für das Publikum leicht zugänglich und zweckmässig eingerichtet sein.

³ Der Bewerber hat eine Kautions von Fr. 3000.– bis 10000.– zu stellen; Pfandleihanstalten der Gemeinden sind hievon befreit. Die Kautions wird von der Polizeidirektion verwaltet und haftet für Schadenersatzansprüche der Kunden. Sie darf dem Berechtigten frühestens ein Jahr nach Beendigung des Geschäftsbetriebes zurückgegeben werden, sofern nach zweimaliger Aufforderungen im Amtsblatt und in den ortsüblichen Anzeigeblättern keine unerledigten Ansprüche bei der Polizeidirektion gemeldet worden sind.

b) Aufsicht

Art. **62.** ¹ Die Polizeidirektion übt die Aufsicht über die Pfandleihanstalten aus.

- ² Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften über
- die Führung der Geschäftsbücher,
 - die Geschäftsordnung,

- die notwendigen Angaben im Versatzschein,
- die Aufbewahrung der Versatzpfänder,
- die Registrierung und Aufbewahrung von Meldungen über vermisste Sachen.

4.
Mai
1969

³ Die Polizei ist jederzeit befugt, die Geschäftsbücher, die Versatzpfänder und die erworbenen oder zum Kauf angebotenen Sachen zu kontrollieren.

⁴ Werden dem Pfandleiher Sachen unter verdächtigen Umständen angeboten, so hat er unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

Art. 63. ¹ Der Regierungsrat setzt den für Pfandleihgeschäfte zulässigen Zinsfuss fest und bestimmt, welche Gebühren der Pfandleiher ausserdem noch fordern darf.

c) Geschäfts-
tätigkeit

² Der Pfandleiher ist verpflichtet, sein Pfandlager bis zur Schätzungssumme gegen Elementarschäden zu versichern. Wird ein Versatzpfand durch ein solches Ereignis beschädigt, so hat der Pfandleiher eine Entschädigung bis zur Höhe der Schätzungssumme zu leisten.

³ Die Aufforderung zur Einlösung der Versatzpfänder ist einmal im Anzeigebblatt der Gemeinde oder, wo keines besteht, in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Der amtliche Verkauf darf erst drei Wochen nach dieser Veröffentlichung stattfinden und erfolgt nach den Vorschriften über die öffentliche Versteigerung.

⁴ Die Vorschriften über das Pfandleihgewerbe gelten auch für den gewerbsmässigen Kauf auf Rückkauf

Art. 64. ¹ Trödler ist, wer vorwiegend mit getragenen Kleidern und gebrauchtem Hausrat handelt oder Kleinhandel mit alten Gebrauchsgegenständen treibt. Der Handel ausschliesslich mit Gegenständen, die künstlerisch oder wegen ihres Alters einen besondern Wert haben (Antiquitäten), fällt nicht unter diese Bestimmung.

Trödler

² Die Bewilligung zur Ausübung des Trödlergewerbes wird vom Regierungsstatthalter jeweilen auf fünf Jahre erteilt. Die Bewilligungstaxe des Kantons beträgt Fr. 20.– bis Fr. 100.–, bei der Erneuerung der Bewilligung Fr. 5.– bis Fr. 20.–; die Gemeinde kann eine Taxe bis zur Höhe der Staatstaxe erheben.

³ Der Bewerber muss handlungsfähig, gut beleumdet und bürgerlich ehrenfähig sein.

4. Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften über die Geschäftslokale und das Trödlerbuch.

Mai
1969

⁵ Die Polizei ist jederzeit befugt, das Trödlerbuch und die erworbenen oder zum Kauf angebotenen Sachen zu kontrollieren.

⁶ Werden dem Trödler Sachen unter verdächtigen Umständen angeboten, so hat er unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

Vierter Teil

Aufsicht, Abgaben und Rechtsschutz

Aufsichts-
behörde

Art. **65**. Die Volkswirtschaftsdirektion übt die Aufsicht aus über die Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, soweit diese Erlasse nicht eine andere Behörde damit betrauen.

Aufsicht

Art. **66**. ¹ Sind für die Ausübung eines Gewerbes bestimmte Einrichtungen vorgeschrieben, so kann die Aufsichtsbehörde jederzeit deren Vorhandensein und Zustand kontrollieren. Stellt sie Mängel fest, so setzt sie eine Frist zur Behebung; nach unbenütztem Ablauf lässt sie die Mängel auf Kosten des Säumigen beheben oder entzieht die Bewilligung. Die Vorschriften über die Erteilung von Baubewilligungen finden sinngemäss Anwendung.

² Ist ein Gewerbetreibender auf Grund dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen verpflichtet, Geschäftsbücher zu führen, so kann sich die Aufsichtsbehörde diese Bücher vorlegen lassen. Sind sie mangelhaft geführt, so erteilt sie die nötigen Weisungen.

³ Droht infolge Ausübung eines Gewerbes eine unmittelbare und erhebliche Gefahr oder missachtet der Gewerbetreibende in schwerer Weise gewerbepolizeiliche Vorschriften, so kann die Aufsichtsbehörde die sofortige vorläufige Einstellung der Gewerbeausübung verfügen und die nötigen Anordnungen zur Beseitigung der Gefahr oder zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes treffen.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann ihre Verfügungen mit der Strafandrohung von Artikel 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches verbinden.

Ver-
schwigen-
heitspflicht

Art. **67**. Mitglieder von Behörden, Beamte und Angestellte des Staates und der Gemeinden sowie amtlich beigezogene Sachverständige

haben über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen über Geschäftsverhältnisse einzelner Gewerbetreibender Stillschweigen zu beachten.

4.
Mai
1969

Art. 68. ¹ Der Regierungsrat erlässt einen Rahmentarif über die Gebühren für Erteilung, Erneuerung, Widerruf und Entzug einer Bewilligung, für die Erteilung von Fähigkeitsausweisen und für die Kontrolle bewilligungspflichtiger gewerblicher Anlagen und Einrichtungen. Die Gebühren sollen den durchschnittlichen Aufwand des Staates und der Gemeinde für diese Anordnungen nicht übersteigen.

Gebühren
a) Betrag

² Die Bewilligungsbehörde setzt die im einzelnen Falle geschuldete Gebühr fest.

³ Wird für die Erteilung einer Bewilligung eine Taxe erhoben, so ist keine zusätzliche Gebühr geschuldet.

Art. 69. ¹ Vor Bezahlung der Gebühr für eine Gewerbebewilligung darf die bewilligungspflichtige Tätigkeit nicht aufgenommen werden, sofern nicht die Bewilligungsbehörde eine Zahlungsfrist ansetzt.

b) Bezahlung
und Erlass

² In Härtefällen kann die Bewilligungsbehörde eine Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

Art. 70. Ist eine Gebühr infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Gesuchstellers zu niedrig festgesetzt worden, so muss er den Mehrbetrag nachbezahlen.

c) Nach-
zahlung

Art. 71. ¹ Taxen dürfen nur nach Massgabe dieses Gesetzes erhoben werden.

Taxen
a) Erhebung
und
Bemessung

² Der Grosse Rat ist befugt, die Taxen dieses Gesetzes veränderten Verhältnissen anzupassen.

³ Die Bewilligungsbehörde setzt im Rahmen des Gesetzes die im einzelnen Falle geschuldete Taxe fest. Sie berücksichtigt dabei die Bewilligungsdauer, die mit der Erteilung der Bewilligung und der Kontrolle des betreffenden Gewerbes verbundenen Kosten des Staates und der Gemeinde, und die Verdienstmöglichkeiten des bewilligungspflichtigen Gewerbes im allgemeinen und jene des zu bewilligenden Betriebes im besondern.

Art. 72. ¹ Ist eine mit der Erhebung einer Taxe verbundene Bewilligung auf bestimmte Zeit erteilt worden und verzichtet der Inhaber der

b) Rück-
erstattung
und Erlass

4. Bewilligung in der ersten Hälfte der Bewilligungsdauer auf die Ausübung des Gewerbes, so ist ihm auf sein Begehren die Hälfte der zum voraus bezahlten Taxe zurückzuerstatten; stirbt der Inhaber der Bewilligung in der ersten Hälfte der Bewilligungsdauer, so steht der Rückerstattungsanspruch den Erben zu.

Mai
1969

² Wenn der Inhaber einer auf unbestimmte Zeit erteilten Bewilligung kurze Zeit nach der Erteilung der Bewilligung stirbt oder aus gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Gründen zur Aufgabe des Gewerbes genötigt ist, so kann die Bewilligungsbehörde auf Begehren des Inhabers oder seiner Erben eine teilweise Rückerstattung der Taxe gewähren.

³ In Härtefällen kann die Bewilligungsbehörde eine Taxe ganz oder teilweise erlassen.

c) Nachzahlung

Art. 73. Die Vorschriften über die Nachzahlung einer Gebühr finden auch auf die Taxen Anwendung.

Rechtsschutz

Art. 74. Für Beschwerden gegen Verfügungen und für die Weiterziehung von Entscheiden, welche auf Grund dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen erlassen worden sind, sowie für das neue Recht gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Fünfter Teil

Widerhandlungen

Unwahre Angaben

Art. 75. Wer in der Absicht, eine Bewilligung zu erwirken, wesentlich unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen macht, wird mit Busse oder Haft bestraft.

Gewerbeausübung ohne oder mit erschlichener Bewilligung

Art. 76. Wer ein bewilligungspflichtiges Gewerbe ohne Bewilligung oder auf Grund einer Bewilligung ausübt, die er durch wesentlich falsche Angaben erwirkt hat, wird mit Busse oder Haft bestraft.

Andere Widerhandlungen

Art. 77. ¹ Wer die Vorschriften gegen das unlautere Geschäftsgebaren oder gegen den Missbrauch einer Monopolstellung verletzt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

² Wer sich nicht in das Gewerbeverzeichnis eintragen lässt oder Änderungen nicht innerhalb dreissig Tagen der Gemeinde schriftlich mitteilt, wird nach erfolgloser Mahnung mit Busse bis Fr. 50.– bestraft.

4.
Mai
1969

³ Wer andern gewerbepolizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Erlasse zuwiderhandelt, wird mit Busse, in schweren Fällen mit Haft bestraft.

Art. 78. Ist mit der Übertretung einer Bestimmung dieses Gesetzes oder seiner Verordnungen eine Taxen- oder Gebührenhinterziehung verbunden, so hat der Richter des Verurteilten neben der Strafe auch die Nachzahlung dieser Abgaben aufzuerlegen.

Hinterziehung

Art. 79. ¹ Auf die Widerhandlungen gegen die bundesrechtlichen Bestimmungen über Ausverkäufe und Ausnahmeverkäufe finden die Vorschriften des Bundesrechtes Anwendung.

Vorbehalt
des Bundes-
rechtes

² Erfüllt eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung einen Tatbestand, für den die Bundesgesetzgebung eine schwerere Strafe vorsieht, so wird ausschliesslich diese angewendet.

Art. 80. ¹ Macht sich im Betrieb einer Einzelfirma eine vom Betriebsinhaber mit der Leitung des Betriebes betraute Person einer Widerhandlung schuldig, so ist diese Person strafbar. Der Betriebsinhaber ist neben dieser Person nur strafbar, wenn er von der Widerhandlung Kenntnis hat und es unterlässt, sie zu verhindern oder für Abhilfe zu sorgen.

Strafrechtliche
Verantwortung
des Betriebs-
inhabers

² Wird eine Widerhandlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft begangen, so sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person oder die Gesellschaft haftet solidarisch für Busse und Kosten, sofern sie nicht nachweist, dass sie alle erforderliche Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch die genannten Personen zu bewirken.

Sechster Teil

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 81. ¹ Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten
Übergangs-
recht

4.
Mai
1969

² Bewilligungen, welche auf Grund der durch dieses Gesetz aufgehobenen Erlasse erteilt worden sind, bleiben für die in diesen Bewilligungen vorgesehene Dauer in Kraft; für den Widerruf und den Entzug solcher Bewilligungen findet dieses Gesetz Anwendung.

³ Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufene, im Anschluss an einen durchgeführten Ausverkauf verfügte Sperre für die Wiedereröffnung eines Geschäftes oder die Wiederaufnahme einer Warengattung oder Verkaufsabteilung bleibt unverändert in Kraft.

⁴ Ist eine Behörde nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Erteilung einer bereits nachgesuchten Bewilligung oder zur Weiterführung eines andern Verfahrens nicht mehr zuständig, so überweist sie die Akten der gemäss diesem Gesetz zuständigen Behörde.

⁵ Widerhandlungen gegen die durch dieses Gesetz aufgehobenen Bestimmungen früherer Erlasse werden nach dem bisherigen Recht beurteilt, sofern dieses Gesetz für den Angeschuldigten nicht das mildere ist.

Vollziehungs-
verordnungen

Art. **82.** Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Vollziehungsverordnungen, namentlich über

- die Unterstellung gewerblicher Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion und die auf sie anwendbaren Bestimmungen (Art. 2 Abs. 4),
- das Gewerbeverzeichnis (Art. 3),
- die Waren, die nur in vorgeschriebenen Einheiten oder Beschriftung vertrieben werden dürfen (Art. 6 Abs. 3),
- die bewilligungspflichtigen Gewerbe (Art. 10 Abs. 3 und Art. 12),
- den Inhalt der Gewerbebewilligungen (Art. 18 Abs. 3),
- die Betriebstaxen für Verkaufswagen (Art. 51 Abs. 3),
- die Wetten (Art. 58 Abs. 2),
- die Pfandleihgeschäfte (Art. 62 Abs. 2, und Art. 63 Abs. 1),
- die Trödler (Art. 64 Abs. 4),
- den Gebührentarif (Art. 68 Abs. 1).

Aufhebung
früherer
Erlasse

Art. **83.**¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle mit seinen Vorschriften im Widerspruch stehenden frühern Erlasse aufgehoben. Aufgehoben sind insbesondere:

- 1) Das Gesetz vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen,
- 2) das Gesetz vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr,
- 3) das Gesetz vom 26. Februar 1888 betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler sowie betreffend den Wucher.

4.
Mai
1969

² Die Verordnungen, welche auf Grund der durch Artikel 83 aufgehobenen Gesetze erlassen worden sind, bleiben in Kraft, bis sie der Regierungsrat aufhebt, soweit nicht einzelne ihrer Bestimmungen durch dieses Gesetz abgeändert werden.

Art. 84. Artikel 115 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt: «Das Pfandleihgewerbe wird durch das Gewerbegesetz geordnet.»

Abänderung
des EG ZGB

Bern, den 6. Februar 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Guido Nobel,

der Staatsschreiber

Hof.

4.
Mai
1969

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 4. Mai 1969,

beschliesst:

Das Gesetz über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz)
ist mit 46897 gegen 22041 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. Mai 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Huber,

der Staatsschreiber

Hof.

Gesetz über die Berufsbildung

4.
Mai
1969

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1. ¹ Dieses Gesetz ordnet den Vollzug des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (im folgenden Bundesgesetz genannt) und gilt für die Berufslehre und die berufliche Weiterbildung in den vom Bundesgesetz erfassten Berufen sowie für die Berufsberatung. Vollzug

² Das Gesetz findet Anwendung auf weitere Berufe, die der Kanton gestützt auf eidgenössisches Recht oder in eigener Zuständigkeit regeln kann, sofern kantonale Erlasse nicht Sonderbestimmungen enthalten.

³ Die Vorschriften über die Berufsberatung sind für alle Berufe anwendbar.

⁴ Die Fortbildungsschulpflicht der schulentlassenen Jugend, die weder in einer Berufslehre im Sinne des Bundesgesetzes steht noch eine höhere Lehranstalt besucht, wird gesondert geregelt.

II. Berufsberatung

Art. 2. ¹ Die Berufsberatung wird dem Kantonalen Amt für Berufsberatung (im folgenden Amt für Berufsberatung genannt) als Abteilung Kantonales Amt
für
Berufsberatung

4. der Volkswirtschaftsdirektion übertragen. Dieses ist zugleich kantonale Zentralstelle im Sinne von Artikel 4 des Bundesgesetzes.
 Mai 1969

² Das Amt für Berufsberatung sorgt für die Organisation und Durchführung der Berufsberatung im Kanton und fördert die Aus- und Weiterbildung der in der öffentlichen Berufsberatung tätigen Personen. Für die Ausbildung der Berufsberater und Berufsberaterinnen gelten die vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (im folgenden Biga genannt) genehmigten Richtlinien des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung.

³ Der Kanton fördert insbesondere die Errichtung von hauptamtlichen Berufsberatungsstellen.

Regionale
Berufs-
beratungsstellen

Art. 3. Die Gemeinden sind verpflichtet, Berufsberatungsstellen zu führen oder sich zu regionalen Zweckverbänden zusammenzuschliessen.

Wahl und
Anstellungs-
bedingungen
der
Berufsberater

Art. 4. ¹ Die Wahl und die Anstellungsbedingungen der Berufsberater bedürfen der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion.

² Für die Neubesetzung sind die Stellen öffentlich auszuschreiben. Berufungswahlen sind zulässig.

³ Die hauptamtlichen Berufsberater sind einer Pensionskasse anzuschliessen.

Akademische
Studien- und
Berufsberatung

Art. 5. ¹ Die Erziehungsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion fördern den Ausbau einer besonderen akademischen Studien- und Berufsberatung in Zusammenarbeit mit der Universität, den höheren Mittelschulen und den Gemeinden.

² Der Regierungsrat erlässt darüber eine Verordnung, die auch die Wahl der Berufsberater regelt.

III. Berufslehre

1. Allgemeine Vorschriften

Kantonale
Ausbildungs-
und Prüfungs-
reglemente

Art. 6. Die Volkswirtschaftsdirektion kann mit Zustimmung des Biga Ausbildungs- und Prüfungsreglemente erlassen.

Einführungskurse

Art. 7. ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion kann die von den Berufsverbänden organisierten Einführungskurse zur Aneignung der grund-

legenden Fertigkeiten in einem Lehrberuf fördern. Insbesondere kann sie an anrechenbare Aufwendungen für Einführungskurse und Bauten, wenn sie regionalen Bedürfnissen dienen, Beiträge ausrichten.

4.
Mai
1969

² Den von diesen Einführungskursen berührten Berufsschulen ist im Einvernehmen mit dem Kantonalen Amt für Berufsbildung (im folgenden Amt für Berufsbildung genannt) in der Kurskommission eine angemessene Vertretung einzuräumen.

³ Voranschläge und Abrechnungen sind nach den Weisungen des Amtes für Berufsbildung aufzustellen.

Art. 8. Das Amt für Berufsbildung fördert, zusammen mit den Berufsverbänden, die Durchführung von Instruktionkursen für Lehrmeister.

Instruktion-
kurse für
Lehrmeister

Art. 9. Das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen ist gemäss dem Bundesgesetz von der Erfüllung allgemeiner und besonderer Voraussetzungen durch den Lehrmeister abhängig. Das Amt für Berufsbildung erteilt die Bewilligung nach Anhören der Lehrlingskommission.

Lehrverhältnis

Art. 10. Das Amt für Berufsbildung kann in Ergänzung des ärztlichen Zeugnisses gemäss Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung zum Bundesgesetz den vorzeitigen Antritt einer Berufslehre vom Ergebnis einer Abklärung der körperlichen und geistigen Reife des Jugendlichen in bezug auf den Lehrberuf abhängig machen.

Vorzeitiger
Antritt
der Lehre

Art. 11. Die Arbeitszeit der Lehrlinge richtet sich nach den Bestimmungen der Arbeitsgesetzgebung.

Arbeitszeit

Art. 12. ¹ Der Ferienanspruch der Lehrlinge richtet sich nach den besonderen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Die Ferien sind während der Berufsschulferien zu beziehen.

Ferien

² Die Schulkommission kann Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Art. 13. ¹ Der Lehrbetrieb hat den Lehrling gegen Krankheit und, sofern der Betrieb nicht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) untersteht, gegen die Folgen von Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen ausreichend zu versichern.

Kranken- und
Unfall-
versicherung

4.
Mai
1969

² Die Mindestbedingungen der Versicherungen und die ärztliche Untersuchung der Lehrlinge werden in einer Verordnung geregelt. Die Mindestbedingungen der Versicherungen sind im Lehrvertrag aufzuführen.

³ Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung hat der Lehrbetrieb zu übernehmen. Die Bezahlung der Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung und die Krankenversicherung ist im Lehrvertrag zu regeln.

Invalide und
schwererziehbare
Lehrlinge

Art. 14. Der Kanton fördert die Berufsbildung invalider und schwererziehbarer Lehrlinge.

Beginn
der Lehre und
Probezeit

Art. 15. ¹ Der Beginn der Lehre ist nach Möglichkeit auf den Beginn des Berufsschuljahres festzusetzen.

² Falls die Vertragsparteien die Dauer der Probezeit nicht festgelegt haben, beträgt sie drei Monate.

Kantonales
Amt für
Berufsbildung

Art. 16. ¹ Das Amt für Berufsbildung übt die Oberaufsicht über die Berufslehre aus. Es lässt durch Mitglieder der Lehrlingskommissionen Betriebsbesuche zur Abklärung des Ausbildungsstandes vornehmen und Auskünfte bei den Vertragsparteien und den Berufsschulen einholen.

² Das Amt für Berufsbildung kann, wenn nötig in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden, den Berufsschulen und den Prüfungskommissionen, Zwischenprüfungen anordnen.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion kann die Durchführung von Zwischenprüfungen kantonalen Berufsverbänden übertragen.

Lehrlings-
kommissionen

Art. 17. ¹ Die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde über die Lehrverhältnisse ist die Lehrlingskommission.

² Der Regierungsrat ernennt auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion die Lehrlingskommissionen. Sie umfassen je nach den Verhältnissen 5 bis 15 Mitglieder und sind in der Regel paritätisch aus berufstätigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bestellen.

³ Die Lehrlingskommissionen haben zu ihren Sitzungen Vertreter der Berufsberatung und der Berufsschule mit beratender Stimme beizuziehen, sofern diese nicht bereits Mitglieder der Lehrlingskommission sind.

⁴ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

⁵ Ist ein Mitglied nicht mehr berufstätig oder erreicht es im Laufe einer Amtsperiode das Alter von 65 Jahren, ist es nach Ablauf der Amtsperiode nicht mehr wählbar.

⁶ Hauptamtliche Sekretäre für die Lehrlingskommissionen werden nach Anhören der betreffenden Kommission auf Antrag des Amtes für Berufsbildung von der Volkswirtschaftsdirektion gewählt.

⁷ Der Zuständigkeitsbereich, die Organisation und die Aufgaben der Lehrlingskommissionen sowie deren Entschädigungen werden in einer Verordnung geregelt.

2. Lehrverhältnis

Art. 18. ¹ Der Lehrvertrag ist vor Beginn der Lehre abzuschliessen und der Lehrlingskommission spätestens 14 Tage nach Ablauf der Probezeit einzureichen. Lehrvertrag

² Ist der Lehrmeister zugleich Inhaber der elterlichen Gewalt, so bedarf es keines Lehrvertrages. In einem solchen Fall hat der Lehrmeister das Lehrverhältnis innert vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich dem Amt für Berufsbildung zu melden.

³ Das Amt für Berufsbildung stellt einheitliche Lehrvertragsformulare unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 19. ¹ Für jedes Lehrverhältnis, das diesem Gesetz unterliegt, ist vom Lehrmeister eine Einschreibegebühr zu entrichten, die dem kantonalen Fonds zur Förderung der Berufsbildung zugewiesen wird. Einschreibegebühr

² Bei besonderen Verhältnissen kann das Amt für Berufsbildung auf den Einzug der Gebühr ganz oder teilweise verzichten.

³ Die Gebühr wird im Zeitpunkt der Registrierung des Lehrvertrages fällig. Die Höhe der Gebühr wird nach Anhören der Berufsverbände durch den Regierungsrat festgesetzt.

Art. 20. ¹ Der Lehrmeister ist verpflichtet, alle Vorkommnisse, die eine wesentliche Änderung des Lehrvertrages nach sich ziehen, der Lehrlingskommission zu melden. Meldepflicht

² Wesentliche Änderungen des Lehrvertrages bedürfen der Zustimmung der Lehrlingskommission und des Amtes für Berufsbildung.

Entschädigung Art. **21.** Die Entschädigung des Lehrlings ist im Lehrvertrag zu regeln. Dabei sollen die Bestimmungen eines allfälligen Gesamtarbeitsvertrages, die Richtlinien des Berufsverbandes oder die berufs- und ortsüblichen Ansätze angewendet werden.

Schadenersatzansprüche Art. **22.** Für alle aus einem Lehrverhältnis erwachsenden Schadenersatzansprüche gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Arbeits-tagebuch Art. **23.** Ist im Ausbildungsreglement eines Lehrberufes die Führung eines Arbeitstagebuches durch den Lehrling vorgeschrieben, hat der Lehrmeister dieses periodisch zu prüfen.

Auflösung Art. **24.** ¹ Die Auflösung des Lehrvertrages unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes und des Obligationenrechts. Das Amt für Berufsbildung ist befugt, die notwendigen Anordnungen zu treffen oder das Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung aufzuheben.

² Antragsberechtigt sind die Vertragsparteien, die Lehrlingskommissionen und die Berufsschulen. Vor einer Entscheidung hat die Lehrlingskommission oder das Amt für Berufsbildung die Vertragsparteien und die Berufsschulen anzuhören.

3. Beruflicher Unterricht

Zielsetzung Art. **25.** Die Berufsschule ist verpflichtet, die berufliche Tüchtigkeit und die staatsbürgerliche Reife der Lehrlinge zu fördern. Sie unterstützt Eltern und Lehrmeister in den Bemühungen um eine harmonische geistige, charakterliche und körperliche Entwicklung der Lehrlinge.

Unentgeltlichkeit Art. **26.** ¹ Für den obligatorischen Unterricht an Berufsschulen wird von den Pflichtschülern, die im Kanton Bern in der Lehre stehen, kein Schulkostenbeitrag erhoben.

² Die öffentlichen Lehrwerkstätten und öffentlichen Handelsschulen erheben von den Schülern, die im Kanton Bern wohnen, keinen Schulkostenbeitrag.

³ Die Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial gehen zu Lasten der Lehrlinge und der Schüler. Eine andere Regelung bleibt den Schulortsgemeinden vorbehalten.

⁴ Beim Besuch kantonaler oder interkantonaler Fachklassen und Fachkurse ist die Verteilung der mit der Reise, der Unterkunft und der Verpflegung verbundenen Kosten im Lehrvertrag zu regeln.

4.
Mai
1969

⁵ Der Kanton kann Lehrlingen einen Beitrag an die Reisekosten ausrichten, die zufolge des Besuches entfernter Schulorte bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen.

Art. 27. ¹ Der Lehrling hat die seinem Lehrort am nächsten gelegene Berufsschule zu besuchen. Für Ausnahmegewilligungen ist das Amt für Berufsbildung zuständig.

Pflicht zum
Besuch
des Unterrichts

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung interkantonaler Fachkurse und die Anordnungen des Amtes für Berufsbildung über den Besuch regionaler, kantonaler oder ausserkantonaler Fachklassen.

³ Der Schulleiter ist im Rahmen der Richtlinien des Biga und der Weisungen des Amtes für Berufsbildung befugt, einen Lehrling vom Unterricht zu befreien.

⁴ Das Amt für Berufsbildung soll, in Zusammenarbeit mit den Berufsschulen, mündige Angelernte, die sich auf die Lehrabschlussprüfung vorbereiten wollen, den Berufsschulen zum Unterricht zuweisen.

Art. 28. ¹ Der Lehrling ist zu Fleiss und Anstand verpflichtet und hat sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an die Anordnungen der Schule zu halten.

Pflichten des
Lehrlings,
der Eltern und
des Lehrmeisters

² Eltern und Lehrmeister unterstützen die Schule in ihren Bemühungen.

Art. 29. ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion sorgt in Verbindung mit den Gemeinden und den Wirtschaftsverbänden für die Errichtung und den Betrieb von Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen im Kantonsgebiet. Sie tritt Vorkehrungen, um den Lehrlingen und Schülern wenn nötig den Besuch ausserkantonalen Schulen und Kurse zu ermöglichen.

Errichtung
und Betrieb
von Schulen

² Die Errichtung von Berufsschulen ist Sache der Gemeinden oder Gemeindeverbände, soweit der Kanton nicht eigene Schulen führt oder nicht vom Bund anerkannte Schulen privater Trägerorganisationen bestehen.

Anerkennung
von Schulen
privater
Organisationen

Art. 30. ¹ Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen privater Organisationen (Berufsverbände, Betriebe, gemeinnützige Organisationen usw.) dürfen nur dann obligatorischen Unterricht erteilen, wenn sie vom Bund und von der Volkswirtschaftsdirektion anerkannt sind.

² Die Anerkennung erfolgt, wenn die Schule das Pflichtpensum befolgt, über ausgewiesene Lehrkräfte und genügende Schuleinrichtungen verfügt.

³ Anerkannte Schulen privater Organisationen unterstehen der gleichen staatlichen Aufsicht wie die öffentlichen Schulen. Besondere Vorschriften des Subventionsrechts und des Prüfungsrechts bleiben vorbehalten.

Aufsicht über
die Schul-
organisation

Art. 31. ¹ Das Amt für Berufsbildung ist im Rahmen der Bundesgesetzgebung für die Organisation des beruflichen Unterrichts verantwortlich.

² Es setzt nach Anhören der Berufsschulen und Berufsverbände die Einzugsgebiete der einzelnen Schulen nach Berufen fest. Dabei sind, soweit möglich, Jahresklassen nach Lehrberufen zu bilden.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion kann nach Anhören der Gemeinden, Gemeindeverbände oder privater Trägerorganisationen öffentliche Schulen zusammenlegen oder aufheben und die Anerkennung der Schule einer privaten Organisation widerrufen, wenn sich dies aus Gründen organisatorischer, administrativer oder personeller Natur rechtfertigt oder die Schule nicht in der Lage ist, die ihr vom Gesetz und vom Träger überbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Berufsschul-
inspektor

Art. 32. Aufgaben und Befugnisse des Berufsschulinspektors werden in einem besonderen Reglement geregelt.

Unterrichts-
räumlichkeiten

Art. 33. ¹ Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, für die Lehrlinge, die in ihrem Gebiet die Berufslehre bestehen, die nötigen Unterrichtsräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Sie haben für den Unterhalt, die Reinigung, Heizung und Beleuchtung, die zweckmässige Ausrüstung mit Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln zu sorgen.

² Sind für einzelne Lehrberufe Spezialräume zu Demonstrationszwecken oder für die Weiterbildung einzurichten, so kann die Schulortsgemeinde die Berufsverbände zu angemessenen Beiträgen anhalten.

4.
Mai
1969

Art. 34. ¹ Die bernischen Wohnsitzgemeinden der Lehrlinge oder Schüler sind verpflichtet, den Schulortsgemeinden jährlich einen angemessenen Kostenbeitrag für Betrieb und Einrichtung der Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen zu entrichten.

Schulkosten-
beiträge

² Hat ein Lehrling mit Wohnsitz im Kanton Bern eine ausserkantonale Schule oder einen interkantonalen Fachkurs zu besuchen, ist die Wohnsitzgemeinde zur Zahlung des Schulkostenbeitrages verpflichtet.

³ Für den Schulkostenbeitrag für Lehrlinge mit ausserkantonalem Wohnsitz hat die bernische Lehrortsgemeinde aufzukommen. Für Schüler von Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen mit ausserkantonalem Wohnsitz richtet sich der Schulkostenbeitrag nach den Schulreglementen oder interkantonalen Vereinbarungen.

⁴ Die von Wohnsitz- oder Lehrortsgemeinden entrichteten Schulkostenbeiträge dürfen nicht auf die Lehrfirmen oder die Eltern und Lehrlinge abgewälzt werden.

⁵ Der Grosse Rat ordnet die Schulkostenbeiträge durch Dekret.

Art. 35. ¹ Von jeder Berufsschule, Lehrwerkstätte und Handelsmittelschule sind die den Erfordernissen der Lehrberufe angepassten Lehrpläne auszuarbeiten und dem Amt für Berufsbildung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Lehr- und
Stundenpläne

² Primarschülern soll der Zutritt zu Berufen, deren Lehrpläne auf dem Pensum der Sekundarschule aufbauen, durch die Organisation zusätzlicher Kurse nach Möglichkeit erleichtert werden.

³ Die Semesterstundenpläne sind dem Amt für Berufsbildung einzureichen.

Art. 36. ¹ Die Berufsschulen sind gehalten, für den Pflichtunterricht wenigstens das Mittel zwischen den bundesrechtlich festgesetzten Mindest- und Höchststundenzahlen vorzusehen.

Unterrichts-
organisation

² Das Amt für Berufsbildung setzt die Zahl der jährlichen Unterrichtswochen fest. Es kann den Pflichtunterricht auch nach 19 Uhr bewilligen, wenn zwingende Gründe vorliegen.

4.
Mai
1969

³ Der Grosse Rat regelt im Rahmen der Bundesgesetzgebung durch Dekret die turnerische und sportliche Betätigung der Lehrlinge.

Absenzen

Art. **37.** Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen nach Anhören der Berufsschulen und der Berufsverbände auf dem Verordnungsweg.

Zeugnisse

Art. **38.** ¹ Auf der Grundlage der Verordnung zum Bundesgesetz und der Weisung des Amtes für Berufsbildung sind über die Leistungen der Lehrlinge und Schüler mindestens halbjährlich Zeugnisse auszustellen.

² Es sind dafür die einheitlichen kantonalen Zeugnisse der verschiedenen Schultypen zu benützen.

Schulärztlicher
Dienst

Art. **39.** ¹ Der schulärztliche Dienst überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse an den Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen und trifft jene Massnahmen, die geeignet sind, bei Lehrlingen, Schülern, Lehrkräften und Verwaltungspersonal Schädigungen zu verhüten.

² Jeder Lehrling und jeder Schüler wird im Verlaufe seiner Ausbildungszeit wenigstens einmal, in der Regel im 2. Lehr- oder Schuljahr, untersucht. Die Lehrkräfte und das Verwaltungspersonal haben sich der ärztlichen Untersuchung beim Stellenantritt und später im Turnus mindestens alle drei Jahre zu unterziehen.

³ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über den schulärztlichen Dienst.

Lehrer

Art. **40.** ¹ Über Errichtung und Aufhebung von Stellen für Hauptlehrer und die Genehmigung ihrer Wahl entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion.

² Für Errichtung und Aufhebung von Stellen mit mindestens einem halben Hauptlehrerpensum sind die Behörden der Schulortsgemeinden zuständig. Die Genehmigung der Wahlen erfolgt durch das Amt für Berufsbildung.

³ Die Wahl der haupt- und nebenamtlichen Lehrer erfolgt in jeder Schule gemäss den Bestimmungen des Schulreglements.

⁴ Die Stellen der Hauptlehrer sind öffentlich auszuschreiben. Berufungswahlen sind zulässig.

Art. 41. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg Vorschriften über die Wählbarkeit, Anstellungs- und Besoldungsbedingungen sowie die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrer an den Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen und ihre Zugehörigkeit zu einer Pensionskasse und einer Stellvertretungskasse.

Anstellungs-
bedingungen

Art. 42. ¹ Im Einvernehmen mit dem Biga kann das Amt für Berufsbildung Kurse für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer an den Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen durchführen. Es fördert auch die Weiterbildung einzelner Lehrer.

Aus- und
Weiterbildung
der Lehrer

² Die Volkswirtschaftsdirektion kann den Besuch von Weiterbildungskursen obligatorisch erklären.

Art. 43. ¹ Die Berufsschulen melden den Lehrlingskommissionen neu eingetretene Lehrlinge. Schüler ohne Lehrvertrag dürfen nur mit Genehmigung des Amtes für Berufsbildung zum Pflichtunterricht zugelassen werden.

Melde- und
Rechnungs-
wesen

² Die Rechnungsführung der Schulen wird in Weisungen des Amtes für Berufsbildung geregelt.

³ Die laufenden Ausgaben sind durch Vorschüsse des Kantons und der Schulortsgemeinde zu decken.

Art. 44. ¹ Die Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen sind verpflichtet, ein Schulreglement aufzustellen. Dieses unterliegt der Genehmigung der zuständigen Schulortsbehörden und der Volkswirtschaftsdirektion.

Schulreglement

² Das Reglement muss Vorschriften enthalten namentlich über: die Aufgabe der Schule, die Aufsichtsbehörden, die Trägerschaft, die Schulorgane, die Schulkommission, die Fachausschüsse, den Schulleiter, seinen Stellvertreter, die Abteilungsvorsteher, die Lehrerkonferenz, die Lehrerschaft und ihre Kompetenzen, die Schüler, ihre Beteiligung an der Schulorganisation und der Gestaltung des Unterrichts, die Disziplinarmittel gegen fehlbare Schüler (gemäss den Richtlinien des Amtes für Berufsbildung), den Unterricht, die Schulordnung, die Schulverwaltung, das Rechnungswesen.

Art. 45. ¹ Für jede Schule ist eine Schulkommission von 5 bis 11 Mitgliedern zu bestellen, die für den Stand der Schule und deren Führung verantwortlich ist.

Schul-
kommission

4.
Mai
1969

² Der Regierungsrat ernennt 2 bis 5 Mitglieder als Staatsvertreter. Die übrigen Mitglieder werden nach Massgabe des Schulreglements gewählt.

³ Die Schulortsgemeinden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen angemessen vertreten sein. Ebenso sind, wenn möglich, Mitglieder der Berufsberatung, der Lehrlings- und Prüfungskommissionen zu berücksichtigen. Wenigstens eine Frau muss Kommissionsmitglied sein.

⁴ Die Schulleitung nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil. Die Lehrerschaft hat Anrecht auf eine angemessene Vertretung mit beratender Stimme. Bei Verhandlungen, die einzelne Lehrer persönlich betreffen, und bei der Wahl von Hauptlehrern haben die Lehrervertreter den Austritt zu nehmen. Jeder Lehrer ist berechtigt, seine Anliegen persönlich vor der Kommission zu vertreten.

⁵ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

⁶ Erreicht ein Mitglied im Laufe einer Amtsperiode das Alter von 65 Jahren, ist es nach Ablauf der Amtsperiode nicht mehr wählbar.

Fach-
ausschüsse

Art. 46. Die Schulkommission kann zur Vorberatung bestimmter Geschäfte und Sachfragen Fachausschüsse einsetzen.

Schulleiter-
konferenzen

Art. 47. Wenigstens einmal jährlich finden vom Amt für Berufsbildung einberufene Schulleiterkonferenzen aller Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen statt.

4. Lehrabschlussprüfung

Obligatorium
der Prüfung

Art. 48. ¹ Die Lehrlinge haben sich am Ende der Lehrzeit der Lehrabschlussprüfung zu unterziehen.

² In Zweifelsfällen entscheidet das Amt für Berufsbildung im Rahmen des Bundesgesetzes, ob ein Lehrling die Lehrabschlussprüfung nur in einzelnen Fächern zu bestehen hat. Es ist auch befugt, das eidgenössische Fähigkeitszeugnis ohne Prüfung auszuhändigen, wenn die im Bundesgesetz genannten Voraussetzungen zutreffen.

³ Mündige Angelernte und Schüler privater Schulen werden vom Amt für Berufsbildung zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, sofern die Ausbildung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Art. 49. ¹ Die Lehrabschlussprüfung ist für die Prüflinge gebührenfrei.

Prüfungskosten

² Für Fahrtkosten, Verpflegung und Unterkunft hat der Lehrmeister aufzukommen.

³ Angelernte und Repetenten haben die Prüfungskosten selbst zu tragen.

Art. 50. Schäden, die Prüflinge oder Experten an Werkzeugen, Maschinen und Räumlichkeiten verursachen, hat der Kanton oder der organisierende Verband zu vergüten. Sind die Schäden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden oder auf mangelhafte Ausbildung des Lehrlings zurückzuführen, so steht dem Kanton oder dem Verband der Rückgriff auf die Fehlbaren zu.

Schäden an Werkzeugen, Maschinen und Räumlichkeiten

Art. 51. ¹ Das Amt für Berufsbildung stellt das eidgenössische Fähigkeitszeugnis aus. Es wird dem Prüfling nach bestandener Lehrabschlussprüfung am Ende der Lehrzeit oder einer allfälligen Nachholzeit ausgehändigt.

Fähigkeitszeugnis und Notenausweise

² Die Prüfungskommission stellt dem Lehrling und dem Lehrmeister einen Notenausweis zu. Ist die Prüfung nicht bestanden, wird der Notenausweis auch der Lehrlingskommission und der Berufsschule zugestellt. In diesen Fällen ist die Lehrlingskommission in Verbindung mit der Prüfungskommission und der Berufsschule verpflichtet, sich des Lehrlings anzunehmen.

Art. 52. ¹ Die Lehrabschlussprüfungen werden nach Massgabe des Bundesgesetzes vom Amt für Berufsbildung und den Kreisprüfungskommissionen durchgeführt. Sie sind nicht öffentlich; Ausnahmen können von der Prüfungsleitung zugestanden werden.

Durchführung der Prüfungen

² Vorbehalten bleibt die Übertragung der Lehrabschlussprüfungen an einen Berufsverband oder mehrere Verbände durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion kann die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen einem kantonalen Berufsverband übertragen.

⁴ Kantonale Berufsverbände, die Lehrabschlussprüfungen durchführen, haben ein Reglement aufzustellen, das der Volkswirtschaftsdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Prüfungskreise
und
Prüfungsorte

Art. 53. ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt die Prüfungskreise.

² Die Prüfungsorte werden von den Kreisprüfungskommissionen bestimmt. Wenn die Prüfungen in einem Lehrberuf zentral durchgeführt werden, bestimmt das Amt für Berufsbildung den Prüfungsort, falls sich die Prüfungskommissionen nicht einigen können. Es kann zentralisierte Prüfungen vorschreiben oder interkantonale Vereinbarungen abschliessen.

Prüfungs-
räumlichkeiten

Art. 54. ¹ Die Gemeinden der Prüfungsorte, die Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen sind verpflichtet, die für die Prüfungen erforderlichen Räume und Einrichtungen mit Heizung, Beleuchtung und Reinigung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Die Kreisprüfungskommissionen sind befugt, den Lehrbetrieben Weisungen in bezug auf die Arbeitsräume für die Herstellung der Prüfungsarbeiten, die Werkzeuge, das Material oder Vergütungen für dieses Material zu erteilen.

Prüfungs-
kommissionen

Art. 55. ¹ Die staatlichen gewerblichen sowie die kaufmännischen und andern Verbandsprüfungskommissionen weisen je 5 bis 15 berufstätige Mitglieder auf. In besonderen Fällen können diese Kommissionen, im Einverständnis mit dem Amt für Berufsbildung, um weitere 3 Mitglieder ergänzt werden.

² Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion die Mitglieder der staatlichen gewerblichen Prüfungskommissionen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer der hauptsächlichsten Lehrberufe des Kreises sowie Vertreter der Berufsschulen sind bei der Wahl angemessen zu berücksichtigen. Der Regierungsrat ernennt nach den Vorschlägen des Berufsverbandes und auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, je nach der Kommissionsgrösse, 1 bis 3 Staatsvertreter in den kaufmännischen und andern Verbandsprüfungskommissionen.

³ Ein Vertreter des Amtes für Berufsbildung kann von Amtes wegen an den Sitzungen der staatlichen gewerblichen, der kaufmännischen und der andern Verbandsprüfungskommissionen teilnehmen.

⁴ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

⁵ Ist ein Mitglied nicht mehr berufstätig oder erreicht es im Laufe einer Amtsperiode das Alter von 65 Jahren, ist es nach Ablauf der Amtsperiode nicht mehr wählbar.

⁶ Die Bestimmung in Absatz 5 gilt sinngemäss auch für die Prüfungsexperten.

4.
Mai
1969

⁷ Hauptamtliche Sekretäre für die Prüfungskommissionen werden auf Antrag des Amtes für Berufsbildung von der Volkswirtschaftsdirektion gewählt.

⁸ Der Zuständigkeitsbereich, die Organisation und die Aufgaben der Kreisprüfungskommissionen sowie die Entschädigungen an die Mitglieder und Experten werden in einer Verordnung geregelt.

Art. 56. ¹ Das Amt für Berufsbildung führt im Einvernehmen mit dem Biga und in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden, den Prüfungskommissionen und den Berufsschulen kantonale Instruktionkurse für Prüfungsexperten durch.

Expertenkurse

² Der Besuch dieser Kurse kann obligatorisch erklärt werden.

5. Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen

Art. 57. Die durch die Lehrwerkstätten und die anerkannten Handelsmittelschulen vermittelte berufliche Grundausbildung ist der Berufslernlehre in einem privaten oder öffentlichen Betrieb mit gleichzeitigem Besuch der Berufsschule gleichgestellt.

Anerkennung

Art. 58. ¹ Die Schüler der Lehrwerkstätten nehmen an den von den staatlichen gewerblichen Kreisprüfungskommissionen organisierten Lehrabschlussprüfungen teil.

Abschluss-
prüfungen

² Die anerkannten Handelsmittelschulen des Kantons sind befugt, eigene Abschlussprüfungen durchzuführen und Prüfungsausweise auszuhändigen.

³ Einzelheiten können in einer Verordnung geregelt werden.

IV. Berufliche Weiterbildung

Art. 59. ¹ Der Kanton fördert die berufliche Weiterbildung.

Träger und
Veranstalter

² Träger und Veranstalter beruflicher Weiterbildungskurse sind:

- Berufsschulen, Handelsmittelschulen, Fachschulen, Lehrwerkstätten und private höhere technische Lehranstalten,
- Berufsverbände oder andere Organisationen,
- die Gemeinden und der Kanton.

4.
Mai
1969

³ Sofern Bund und Kanton Beiträge leisten, steht dem Kanton ein Aufsichtsrecht über die Weiterbildungskurse zu.

⁴ Die Bestimmungen über den beruflichen Unterricht sind sinngemäss auf die Weiterbildungskurse anzuwenden.

⁵ Über deren Durchführung und Finanzierung kann der Regierungsrat ein Reglement erlassen.

Kurse und
Schulen

Art. 60. Als Kurse und Schulen im Sinne dieses Gesetzes werden insbesondere betrachtet:

- a) Kurse an anerkannten Schulen für die Weiterbildung nach abgeschlossener Lehre, insbesondere für die Vorbereitung auf
 - die Berufs- oder höhere Fachprüfung,
 - den Besuch höherer Lehranstalten technischer oder wirtschaftlicher Richtung und anderer höherer Schulen,
 - eine Kadertätigkeit,
 - die Unternehmerschulung,
- b) Kurse für die Weiterbildung der Angelernten,
- c) Weiterbildungskurse für Lehrlinge,
- d) Kurse für die Einführung in berufliche Spezialgebiete,
- e) Umschulungskurse,
- f) Instruktionkurse für Lehrmeister,
- g) Instruktionkurse für Prüfungsexperten,
- h) Weiterbildungskurse für Lehrer.

V. Kantonsbeiträge

Grundsätze

Art. 61. ¹ Der Kanton gewährt Beiträge an die Ausgaben für Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsberatung und Berufsbildung. Die anrechenbaren Ausgaben bestimmen sich in der Regel nach dem Bundesgesetz.

² Die Beitragsleistung des Kantons setzt in der Regel einen angemessenen Beitrag des Bundes, der an der Einrichtung oder Veranstaltung beteiligten Gemeinden, Berufsverbände und anderer Institutionen voraus.

³ Ein Kantonsbeitrag wird nur dann gewährt, wenn die Einrichtung oder Veranstaltung im Interesse der Berufsberatung, der Berufsbildung und der bernischen Volkswirtschaft liegt, zweckmässig organisiert ist

und damit kein Erwerbszweck verfolgt wird. Der Kantonsbeitrag darf nicht höher angesetzt werden, als zur Deckung der Ausgaben erforderlich ist.

4.
Mai
1969

⁴ Falls die Organisation und die Ergebnisse der Bildungseinrichtung oder -veranstaltung nicht mehr genügen oder die Vorschriften über die Berufsbildung missachtet werden, können Beitragszusicherungen rückgängig gemacht und bereits ausgerichtete Kantonsbeiträge zurückgefordert werden.

⁵ Sofern Einrichtungen der gleichen Art räumlich nahe beieinander liegen und ihre Zusammenarbeit zweckmässig ist, muss eine Zusammenlegung angeordnet und die Ausrichtung eines Kantonsbeitrages auf eine einzige Einrichtung beschränkt werden.

⁶ Ein Beitrag wird nur dann gewährt, wenn eine Berufsschulklasse wenigstens 10 Schüler, ein Kurs wenigstens 10 Teilnehmer aufweist. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugestanden werden.

⁷ Beitragsgesuche und Abrechnungen sind nach den Weisungen des Biga und der Ämter für Berufsberatung und Berufsbildung frist- und formgemäss einzureichen.

Art. 62. ¹ Der Kanton leistet Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten von Schulen, an Lehrlingsheime und andere Einrichtungen, die der Berufsbildung dienen. *1. Bauten*

² Mit der Ausführung solcher Bauten darf erst nach Genehmigung der Pläne und Kostenvoranschläge durch die zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden begonnen werden.

³ Der Grosse Rat ordnet die Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten von Berufsschulen nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich durch Dekret.

⁴ Den gleichen Bestimmungen unterstehen die Bauten, die der Berufseinführung und -weiterbildung, den Zwischen- und Lehrabschlussprüfungen, den Berufs- und höheren Fachprüfungen und der körperlichen Ertüchtigung dienen und im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben.

⁵ Der Kanton leistet Beiträge bis zu 18 Prozent an die anrechenbaren Baukosten für überbetriebliche private Werkstätten zur Berufseinführung.

2. Betrieb
a) Berufs-
beratung

Art. **63.** ¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Ausgaben der Berufsberatungsstellen sowie an die Kosten der Aus- und Weiterbildung der Berufsberater.

² Er gewährt einen Beitrag von $33\frac{1}{3}$ Prozent bis höchstens 40 Prozent an die Ausgaben der Berufsberatungsstellen.

³ Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben mindestens 25 Prozent der Gesamtauslagen selber zu tragen.

b) Schulen

Art. **64.** ¹ Als beitragsberechtigte Schulen werden anerkannt:

- die gewerblichen und kaufmännischen Berufs- und Fachschulen,
- die öffentlichen Lehrwerkstätten und öffentlichen Handelsmittelschulen,
- anerkannte Schulen von Berufsverbänden, die keinen Erwerbszweck verfolgen, Werkschulen, Berufsschulen für geistig oder körperlich Gebrechliche oder Schwererziehbare,
- die von Industrie und Gewerbe errichteten höheren technischen Lehranstalten.

² Der Kanton leistet Beiträge von 30 bis 50 Prozent an die anrechenbaren Gehälter der Lehrer anerkannter Schulen und von 30 bis 40 Prozent an die anrechenbaren Lehrmittel.

³ Der Regierungsrat kann auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion Aufwendungen, die im Interesse der beruflichen Ausbildung liegen, für die Schulkostenbeiträge der Gemeinden und die Kantonsbeiträge als anrechenbar erklären. Dabei ist auf Grösse und Besonderheiten der Schulen angemessen Rücksicht zu nehmen.

c) Kurse

Art. **65.** ¹ Die Kantonsbeiträge an Kurse und Schulen gemäss Artikel 60 werden in einer Verordnung geregelt.

² Der Kanton leistet einen angemessenen Beitrag an die anrechenbaren Ausgaben für die vom Biga durchgeführten Instruktionkurse für Prüfungsexperten. Die Ausgaben für kantonale Instruktionkurse gehen nach Abzug des Bundesbeitrages zu Lasten des Kantons.

³ Der Kanton leistet einen angemessenen Beitrag an die anrechenbaren Ausgaben für die vom Bund durchgeführten Lehrerbildungskurse. Die Ausgaben für kantonale Lehrerbildungskurse gehen nach Abzug des Bundesbeitrages zu Lasten des Kantons.

⁴ Der Kantonsbeitrag an die Weiterbildung einzelner Lehrkräfte und Berufsberater wird von Fall zu Fall auf Antrag des Amtes für Berufsberatung oder Berufsbildung von der Volkswirtschaftsdirektion festgelegt.

4.
Mai
1969

⁵ Der Kanton kann an die Schul-, Reise- und Internatskosten, die zufolge des Besuches interkantonalen Fachkurse oder ausserkantonalen Schulen entstehen, angemessene Beiträge an die bernischen Wohnsitz- und Lehrortsgemeinden leisten, wenn diese Kosten die im Kanton üblichen Ansätze wesentlich übersteigen.

Art. 66. ¹ Der Kanton kann an die Kosten der von den Berufsverbänden veranstalteten und von der Volkswirtschaftsdirektion anerkannten Zwischenprüfungen Beiträge leisten.

3. Prüfungen

² Er trägt nach Abzug des Bundesbeitrages und anderweitiger Beiträge die Kosten der von ihm durchgeführten Lehrabschlussprüfungen.

³ Er leistet an die Kosten von Verbandsprüfungen einen angemessenen Beitrag. Dieser darf keinesfalls die Kosten übersteigen, die bei der Durchführung staatlicher Prüfungen entstanden.

⁴ Das Amt für Berufsbildung ist befugt, Beiträge für die Auszeichnung hervorragender Leistungen von Lehrlingen an den Lehrabschlussprüfungen auszurichten.

Art. 67. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Stipendien zugunsten der Berufslehre und der Weiterbildung im Sinne des Bundesgesetzes und der Ausbildung in den höheren technischen Lehranstalten.

4. Stipendien

Art. 68. Der Kanton leistet aus dem kantonalen Fonds zur Förderung der Berufsbildung Beiträge an die Kosten besonderer Massnahmen, die der Berufsbildung dienen. Der Regierungsrat erlässt darüber ein Reglement.

5. Weitere
Kantonsbeiträge

Art. 69. Werden die Beitragssätze des Bundes geändert, ist der Grosse Rat ermächtigt, die kantonalen Sätze durch Dekret anzupassen.

Änderung der
Beitragssätze

VI. Durchführung des Gesetzes

1. Organisation und Aufgaben der Behörden

Art. 70. ¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die

Vollzugs-
behörden

4. **Berufsberatung und die Berufsbildung der Volkswirtschaftsdirektion.**
 Mai 1969 In bezug auf die Berufswahlvorbereitung in den Schulen und die akademische Studien- und Berufsberatung wird auch die Erziehungsdirektion zugezogen.

² Die Aufgaben der beiden Direktionen und der beteiligten Ämter werden in den Dekreten über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion und der Erziehungsdirektion geregelt.

Mitarbeit
 der Gemeinden,
 Berufsschulen,
 Ämter,
 Kommissionen
 und Verbände

Art. 71. In allen wichtigen Fragen der Berufsberatung und der Berufsbildung sowie vor dem Erlass wichtiger Massnahmen ist den Gemeinden, Berufsschulen, Ämtern, Kommissionen, kantonalen Verbänden und weiteren Kreisen, die sich mit der Berufsberatung und Berufsbildung befassen, in einem Vernehmlassungsverfahren Gelegenheit zur Meinungsäusserung zu bieten.

2. Rechtspflege

a) Disziplinarische Verantwortlichkeit

Voraussetzungen

Art. 72. ¹ Lehrer und Schulorgane, die ihre Amts- oder Dienstpflicht verletzen, können disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.

² Die Bestimmungen der Zivil- und Strafgesetze bleiben vorbehalten.

Disziplinar-
 strafen

Art. 73. ¹ Disziplinarstrafen sind:

1. Verweis,
2. Kürzung der Besoldung um den Betrag einer oder mehrerer Alterszulagen auf die Dauer von 3 bis 6 Monaten,
3. Einstellung im Amte bis höchstens 6 Monate mit der Möglichkeit der Kürzung oder des Entzugs der Besoldung.
4. Abberufung.

² In leichten Fällen kann von einer Disziplinarstrafe abgesehen werden, wenn Belehrung oder Verwarnung ausreichend erscheinen.

Disziplinar-
 behörden

Art. 74. ¹ Disziplinarbehörden sind:

1. die Schulkommission für die Erteilung eines Verweises unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Berufsschulinspektor; dieser entscheidet endgültig,

2. die Volkswirtschaftsdirektion für Disziplinarstrafen gemäss Artikel 73 Absatz 1 Ziffern 1 und 2,
3. der Regierungsrat für Disziplinarstrafen gemäss Artikel 73 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3; ihm steht ferner die Antragstellung an die Abberufungskammer des Obergerichts zu,
4. die Abberufungskammer des Obergerichts.

4.
Mai
1969

² Disziplinarverfügungen gemäss Artikel 73 Absatz 1 Ziffer 2 können beim Regierungsrat angefochten werden.

Art. 75. ¹ Ein Disziplinarverfahren kann von Amtes wegen, auf eigenes Begehren oder auf Beschwerde hin eröffnet werden.

Eröffnung
des Disziplinar-
verfahrens

² Beschwerde und eigenes Begehren sind schriftlich und begründet beim Präsidenten der Schulkommission einzureichen.

Art. 76. Die Volkswirtschaftsdirektion ist befugt, einen Lehrer oder ein Schulorgan bis zum Abschluss eines Disziplinarverfahrens vorläufig in seinem Amte einzustellen, wenn die Umstände eine sofortige Entfernung im Interesse der Schule oder der Untersuchung erfordern.

Vorläufige
Einstellung

Art. 77. Für die Eröffnung und Durchführung des Verfahrens, die vorläufige Einstellung, die Verjährung und die Abberufung gelten im übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Anwendung
des Beamten-
gesetzes

Art. 78. ¹ Besteht keine Veranlassung zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens oder besteht die Möglichkeit einer gütlichen Erledigung, so werden der Beschwerdeführer und der Beschwerdebeklagte innert zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde zur Aussprache vor die Schulkommission oder einen Beschwerdeausschuss von wenigstens drei Mitgliedern geladen. Gleichzeitig sind dem Beschwerdebeklagten die Hauptpunkte der Beschwerde bekanntzugeben.

Verfahren
vor der Schul-
kommission

² Wird eine Erledigung gefunden, derzufolge der Beschwerdeführer auf die Weiterbehandlung der Beschwerde verzichtet, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, das auch vom Beschwerdeführer zu unterzeichnen ist.

³ In allen andern Fällen leitet die Schulkommission die Akten mit ihrem Bericht an das Amt für Berufsbildung weiter, sofern eine schwerere Disziplinarstrafe als Verweis in Frage kommt.

Instruktion

Art. 79.¹ Sofern eine schwerere Disziplinarstrafe als Verweis in Frage kommt, stellt das Amt für Berufsbildung die Beschwerde dem Beklagten unter Ansetzung einer angemessenen Antwortfrist zu. Es ordnet, falls nötig, einen weiteren Schriftenwechsel an, ermittelt den Tatbestand und entscheidet über das weitere Vorgehen.

² Kann die Beschwerde durch Verweis oder eine andere Massnahme der Schulkommission erledigt werden, so leitet das Amt für Berufsbildung die Akten mit entsprechender Empfehlung an diese weiter.

³ Nach abgeschlossener Untersuchung überweist das Amt für Berufsbildung die Akten mit Bericht und Antrag an die Volkswirtschaftsdirektion.

Anwendung
auf die
Berufsberatung

Art. 80. Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind sinngemäss auf die Berufsberatung anzuwenden.

b) Verwaltungsbeschwerde

Beschwerde

Art. 81.¹ Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse dartut, kann gegen Verfügungen, die gestützt auf das Bundesgesetz oder dieses Gesetz erlassen werden, bei der unmittelbaren Aufsichtsbehörde der verfügenden Amtsstelle Beschwerde führen.

² Prüfungsergebnisse können nur bei nicht bestandener Prüfung wegen Verstosses gegen die Prüfungsordnung oder willkürlicher Bewertung angefochten werden.

³ Die Aufsichtsbehörde entscheidet endgültig, sofern eine Weiterziehung nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Weiterziehung

Art. 82.¹ Beschwerdeentscheide der Volkswirtschaftsdirektion können an den Regierungsrat weitergezogen werden, sofern sie betreffen:

- a) die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes auf einzelne Lehrverhältnisse,
- b) das Verbot der Ausbildung von Lehrlingen und die Verweigerung der Bewilligung zur Ausbildung von Lehrlingen,
- c) die Verweigerung oder den Widerruf der Genehmigung von Lehrverhältnissen,
- d) die Nichtzulassung eines Angelernten oder eines Schülers einer privaten Fachschule zur Lehrabschlussprüfung oder eines Schülers

einer privaten Handelsmittelschule zu einer anerkannten Abschlussprüfung,

4.
Mai
1969

e) die Nichtzulassung zu einer Schule oder die Wegweisung von einer Schule.

² Gegen Entscheide des Regierungsrates in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a–d kann Beschwerde an den Bundesrat nach Massgabe des Bundesgesetzes geführt werden.

Art. 83. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Die Beschwerde- und die Weiterziehungsfrist betragen je 30 Tage.

Verfahren

c) Zivilrechtliche Streitigkeiten

Art. 84. ¹ Bei Streitigkeiten zwischen Lehrmeister und Lehrling aus einem gültigen Lehrvertrag oder einem als Lehre durchgeführten Arbeitsverhältnis hat die zuständige Lehrlingskommission vor einer Klageerhebung einen Schlichtungsversuch durchzuführen. Misslingt die Schlichtung, so stellt die Lehrlingskommission dem Kläger darüber eine Bescheinigung aus.

Zwischen
Lehrmeister
und Lehrling

² Die Gewerbegerichte oder allenfalls die übrigen ordentlichen Zivilgerichte beurteilen diese Streitigkeiten nach den für sie geltenden Bestimmungen über den Streitwert und das Verfahren.

³ Auf Verlangen des Gerichts gibt die Lehrlingskommission einen schriftlichen Bericht über das Lehrverhältnis der Streitparteien ab.

d) Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 85. ¹ Die Strafverfolgung wegen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesgesetzes und dieses Gesetzes obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

Zuständigkeit

² Beamte und Behörden, zu deren Pflicht der Vollzug des Bundesgesetzes und dieses Gesetzes gehört, haben Widerhandlungen dem Amt für Berufsberatung oder dem Amt für Berufsbildung zu melden. Diese reichen gegen den Fehlbaren beim zuständigen Untersuchungsrichter eine Strafanzeige ein.

³ Vorbehalten bleiben Disziplinar massnahmen der Schulleitungen wegen Absenzen und Störungen des Unterrichts.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anpassungs-
fristen

Art. 86. ¹ Innert dreier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen anzupassen:

- a) die Lehrvertragsformulare der Berufsverbände,
- b) der Berufsschulbesuch der Lehrlinge an das Lehrortsprinzip,
- c) die Schulreglemente der Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen,
- d) die Prüfungsreglemente der kantonalen Berufsverbände.

² Die Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 5, von Artikel 45 Absatz 6 und von Artikel 55 Absätze 5 und 6 über die Wählbarkeit der Kommissionsmitglieder und Experten sind erstmals bei den ordentlichen Erneuerungswahlen nach Inkrafttreten des Gesetzes anwendbar.

Inkrafttreten

Art. 87. ¹ Dieses Gesetz wird nach seiner Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

³ Insbesondere werden aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung,
- b) die Vollziehungsverordnung vom 13. April 1965 zum Bundesgesetz vom 20. September 1963 über die Berufsbildung,
- c) das Dekret vom 17. November 1960 über die Förderung und Organisation der Berufsberatung,
- d) der Artikel 54 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,
- e) der Artikel 4 Absatz 3 Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918.

Bern, den 10. Februar 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Guido Nobel,

der Staatsschreiber

Hof.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 4. Mai 1969,

4.
Mai
1969

beschliesst:

Das Gesetz über die Berufsbildung ist mit 54 543 gegen 15 101 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. Mai 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Huber,

der Staatsschreiber

Hof.

RRB Nr. 3929, vom 10. Juni 1969: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1970.

4.
Mai
1969

Volksbeschluss

betreffend Neubau des Chemischen Institutes der Universität Bern

Für den Neubau des Chemischen Institutes der Universität Bern werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 210570519 (Neu- und Umbauten) Bern, Universität,		
Chemische Institute	33 570 000.-	
An diese Kosten leistet der Bund einen Beitrag von 50%	16 785 000.-	
Netto-Kosten für den Staat	<u> </u>	16 785 000.-
Der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2005 77038 (Mobiliar-Platz-ausrüstungen und Apparate)	6 012 000.-	
An diese Kosten leistet der Bund voraussichtlich ebenfalls 50%	3 006 000.-	
Netto-Kosten für den Staat	<u> </u>	3 006 000.-
		<u>19 791 000.-</u>

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Gesamtausgaben auf dem Anleihensweg zu finanzieren, soweit sie nicht durch Vorauszahlungen des Bundes gedeckt sind.

Die Beiträge des Bundes werden wie folgt vereinnahmt:

Fr. 16 785 000.- über Konto 2105409

Fr. 3 006 000.- über Konto 200540012

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist auszuweisen und der hierfür eventuell notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

4.
Mai
1969

Mit diesem Beschluss wird gleichzeitig ein Verpflichtungskredit bewilligt.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 11. November 1968.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Guido Nobel,

der Staatsschreiber

Hof.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Mai 1969,

beschliesst:

Der Volksbeschluss betreffend Neubau des Chemischen Institutes der Universität Bern ist mit 47 110 gegen 23 365 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. Mai 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Huber,

der Staatsschreiber

Hof.

4.
Mai
1969

Volksbeschluss über die Beteiligung des Kantons Bern an der Erhöhung des Grundkapitals der Bernischen Kraftwerke AG

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern beteiligt sich unter voller Ausübung der ihm zustehenden Bezugsrechte an der Erhöhung des Grundkapitals der Bernischen Kraftwerke AG, indem er 45 310 Aktien zum Emissionspreis von Fr. 600.– zuzüglich Fr. 12.– eidg. Titelstempel und 9709 Aktien zum Emissionspreis von Fr. 1000.– inkl. eidg. Titelstempel, gesamthaft ausmachend Fr. 37 438 720.–, erwirbt.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anleihen bis zum Betrag von Fr. 38 Mio aufzunehmen.

3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Februar 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Guido Nobel,

der Staatsschreiber

Hof.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

4.
Mai
1969

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Mai 1969,

beschliesst:

Der Volksbeschluss über die Beteiligung des Kantons Bern an der Erhöhung des Grundkapitals der Bernischen Kraftwerke AG ist mit 43489 gegen 26513 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. Mai 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Huber,

der Staatsschreiber

Hof.

6.
Mai
1969

Grossratsbeschluss

betreffend Betriebsbeiträge pro 1969 an öffentliche und gemeinnützige Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 6 bis 8 des Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten sowie Artikel 8 und 40 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die von Staat und Gemeinden zu leistenden Betriebsbeiträge pro 1969 an die öffentlichen und gemeinnützigen Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen werden wie folgt festgesetzt:

		Berechnungs- grundlage	Anteil Staat	Anteil Gemeinden
		Fr.	Fr.	Fr.
1. <i>Inselspital</i> (Inselabteilungen)		4 696 462	2 683 692	2 012 770
2. <i>Kantonales Frauenspital</i>		2 904 766	1 659 866	1 244 900
3. <i>Psychiatrische Kliniken Waldau, Münsingen und Bellelay</i>		10 586 869	6 049 639	4 537 230
4. <i>Gemeinde- und Bezirksspitäler</i>	Fr.			
Gesamtbeitrag	9 713 028			
Abzüglich Beiträge nach Gesetz vom 22. Mai 1949	2 677 980	2 677 980	2 677 980	—
Für die Lastenverteilung $\frac{3}{7}$ Staat und $\frac{4}{7}$ Gemeinden	7 035 048	7 035 048	3 015 020	4 020 028
5. <i>Gemeinnützige Krankenanstalten</i>		1 943 340	1 110 480	832 860
6. <i>Schulen für Krankenpflege</i>		1 256 932	718 247	538 685
Total		31 101 397	17 914 924	13 186 473

Art. 2. Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, den genannten Institutionen je nach Bedarf quartalsweise Vorschusszahlungen auszurichten. Die Schlusszahlungen haben bis 15. Dezember 1969 zu erfolgen.

6.
Mai
1969

Bern, den 6. Mai 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Guido Nobel,

der Staatsschreiber

Hof.

13.
Mai
1969

Verordnung
vom 5. Juni 1942
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer werden folgende Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Ryschgraben (Brandgraben) . .	Louibach	Lauenen	Saanen
Wolfeggraben	Louibach	Lauenen	Saanen
Mühlebach	Louibach	Lauenen	Saanen
Roschigraben	Louibach	Lauenen	Saanen
Marchgraben	Louibach	Lauenen	Saanen
Wehrenchgraben	Louibach	Lauenen	Saanen
Artbach	Louibach	Lauenen	Saanen
Schwefelbächli	Louibach	Lauenen	Saanen
Innerer Sattelgraben	Louibach	Lauenen	Saanen
Mittlerer Sattelgraben	Louibach	Lauenen	Saanen
Jjeggraben (Eyengraben)	Louibach	Lauenen	Saanen
Innerer Waldmattengraben . . .	Louibach	Lauenen	Saanen
Äusserer Waldmattengraben . .	Louibach	Lauenen	Saanen
Schwandgräben	Louibach	Lauenen	Saanen
Apeliggraben	Louibach	Lauenen	Saanen

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und
in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

13.
Mai
1969

Bern, den 13. Mai 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Huber,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

14.
Mai
1969

Dekret
vom 12. September 1966 über Zuschüsse für
Betagte, Hinterlassene, Invalide und andere
minderbemittelte Personen
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 138^{bis} des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Art. 25 Ziff. 5 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung),
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Dem Dekret vom 12. September 1966 über Zuschüsse für Betagte, Hinterlassene, Invalide und andere minderbemittelte Personen wird folgende Übergangsbestimmung beigefügt:

§ 26. Bezüger von Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die vom 1. Januar 1969 an wegen des geringern Mietzinsabzuges (Art. 6 lit. d des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen) eine kleinere Ergänzungsleistung erhalten als im Dezember 1968, erhalten für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis zur nächsten Revision der Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen alljährlich einen besondern Zuschuss. Der Betrag dieses Zuschusses entspricht der Kürzung der Ergänzungsleistung, soweit sie auf den geringern Mietzinsabzug zurückzuführen ist.

Bern, den 14. Mai 1969.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Guido Nobel,
der Staatsschreiber
Hof.

Reglement
vom 4. Juni 1957 über die Prüfung der Kandidaten
für den Dienst der evangelisch-reformierten
Landeskirche des Kantons Bern
(Abänderung)

30.
Mai
1969

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 21 bis 24 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens, im Einvernehmen mit dem Synodalrat der evangelisch-reformierten Landeskirche und der evangelisch-theologischen Prüfungskommission,

beschliesst:

1. § 9, zweiter Satz erhält folgende neue Fassung:

Die theoretische findet statt nach mindestens neun Semestern, die praktische nach einem praktisch-theologischen Kurs von vier bis fünf Wochen und einem Lernvikariat von fünf Monaten, dessen Durchführung durch die innerkirchliche Lernvikariatsordnung näher umschrieben wird.

2. § 18, erster Absatz erhält folgende neue Fassung:

Bei bestandener Prüfung stellt die Kommission den Kandidaten ein amtliches Zeugnis aus, das sämtliche Fachnoten, die Note für die Akzessarbeit und die Zensur mit dem arithmetischen Mittel enthalten soll. Für die Gesamtzensur wird die Note 2 in 2a und 2b unterteilt.

3. § 20 wird aufgehoben.

4. § 21 wird zu § 20 und erhält folgende neue Fassung:

Andere *ordentliche* schweizerische Prüfungen für das Pfarramt in der reformierten Kirche werden anerkannt, sofern Gegenrecht gehalten wird.

30.
Mai
1969

Sämtliche Bewerber haben sich über eine dem bernischen Lernvikariat gleichwertige praktische Betätigung in kirchlicher Arbeit und über die bestandene Prüfung in den praktischen Fächern auszuweisen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission in jedem einzelnen Fall und auf Grund der vorgelegten Ausweise.

5. § **22** wird zu § **21** und erhält folgende neue Fassung:

Bewerber schweizerischer Nationalität, die eine gleichwertige ausländische theologische Schlussprüfung bestanden haben, werden zur Aufnahme in den bernischen Kirchendienst empfohlen, wenn sie die Bedingungen des § **20** hievor erfüllt haben. Sie haben eine Probepredigt und gegebenenfalls eine Probekatechese zu halten und sich über die Kenntnisse der bernischen Kirchengesetzgebung auszuweisen. Wenn die Prüfungskommission es zu ihrer Information für nötig erachtet, haben die Bewerber ein Kolloquium zu bestehen und unter Umständen auch eine wissenschaftliche Arbeit vorzulegen.

Diese Bedingungen gelten auch für Ausländer, die nach Artikel 24 Ziffer 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens für die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst in Betracht kommen.

6. In § **23**, jetzt § **22**, wird das Wort «allen» gestrichen.
7. Diese Abänderungen treten sofort in Kraft und sind in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 30. Mai 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Huber,

der Staatsschreiber

Hof.

Verordnung
vom 22. Oktober 1957 betreffend die Organisation
der Bezirkshelfereien
(Abänderung)

30.
Mai
1969

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 1 Absatz 1 des Dekretes vom 17. November 1953 über die Organisation der Bezirkshelfereien und nach Rücksprache mit dem Synodalrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche, auf den Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

beschliesst:

1. Der letzte Absatz von § 1 der Verordnung vom 22. Oktober 1957 betreffend die Organisation der Bezirkshelfereien erhält folgende Fassung:

Der Bezirkshelferkreis *Jura* (französischer Teil) wird in vier Regionen aufgeteilt:

- I. Region:* umfassend die Amtsbezirke Biel und Neuenstadt, die Kirchgemeinden französischer Sprache in Bern und Thun sowie die Anstalt Tessenberg;
- II. Region:* umfassend die Amtsbezirke Courtelary und Freiberge;
- III. Region:* umfassend den Amtsbezirk Münster, jedoch ohne die der Kirchgemeinde Delsberg zugeschriebenen Einwohnergemeinden dieses Amtsbezirkes.
- IV. Region:* umfassend die Kirchgemeinden Delsberg und Pruntrut.

2. Diese Abänderung ist vorübergehender Natur und gilt bis zum Zeitpunkt der definitiven Wiederbesetzung der vakanten Bezirkshelferstelle Jura.

30.
Mai
1969

3. Für die in Ziffer 1 hievor genannten Regionen sind amtierende Pfarrer als Bezirkshelferstellvertreter einzusetzen. Diese werden auf Antrag des Synodalrates durch die Kirchendirektion bestimmt.

4. Die Direktionen der Kirchen und der Finanzen setzen im Rahmen der Besoldungsordnung die an die Stellvertreter auszurichtenden Entschädigungen und Spesen fest.

5. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 30. Mai 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Huber,

der Staatsschreiber

Hof.

Verordnung über die vertrauensärztlichen Untersuchungs- kommissionen im Zivilschutz

10.
Juni
1969

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 1, 5 und 25 des Einführungsgesetzes vom 3. Oktober 1965 über den Zivilschutz,

auf den Antrag der Direktionen des Militärs und des Gesundheitswesens,

beschliesst:

Art. 1. ¹ Für die sanitärische Beurteilung der Zivilschutzpflichtigen werden 3 regionale vertrauensärztliche Untersuchungskommissionen eingesetzt. Jeder dieser Kommissionen gehören drei Ärzte an.

² Der Kanton wird in drei Regionen eingeteilt, nämlich

- Jura
- Mittelland
- Oberland

Art. 2. ¹ Die Mitglieder der Untersuchungskommissionen werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Jede Kommission konstituiert sich selbst. Die Einberufung erfolgt durch das Sekretariat.

Art. 3. Das Kantonale Amt für Zivilschutz besorgt das Sekretariat der Untersuchungskommissionen. Es hat über Wahrnehmungen, die es in Ausübung des Dienstes gemacht hat, zu schweigen. Die Bestimmungen über das Arztgeheimnis sind sinngemäss anwendbar.

Art. 4. ¹ Die Untersuchungskommissionen haben die Tauglichkeit der Schutzdienstpflichtigen gestützt auf ein Arztzeugnis (amtliches

10. Juni 1969 Formular), die kantonalen Richtlinien über die Tätigkeit der Vertrauensärzte im Zivilschutz sowie allfällige weitere Akten zu beurteilen.

² Die Kommissionen sind im Einverständnis mit dem Amt für Zivilschutz befugt, je nach Bedarf weitere Sachverständige beizuziehen.

³ Der Entscheid der vertrauensärztlichen Kommissionen ist endgültig; er ist kurz schriftlich auf dem Formular «Stellungnahme» zu begründen.

Art. 5. Die Ausfertigung, die Ordnung der Akten, die Führung der Registratur und des Archives besorgt das Kantonale Amt für Zivilschutz.

Art. 6. ¹ Die Mitglieder der Kommissionen und die beigezogenen Sachverständigen werden nach den für die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt massgeblichen Bestimmungen entschädigt.

² Die aus der Tätigkeit der Kommissionen erwachsenden Kosten sowie die Reiseentschädigungen an die untersuchten Schutzdienstpflichtigen gehen zu Lasten des Staates.

Art. 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in den Amtsblättern bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Juni 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Reglement für die kantonale Wasserwirtschafts- und Gewässerschutzkommission

17.
Juni
1969

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 18 des Dekretes vom 5. Februar 1969
über die Organisation der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasser-
wirtschaft (VEWD),

auf den Antrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirt-
schaft,

beschliesst:

Art. 1. ¹ Die kantonale Wasserwirtschafts- und Gewässerschutzkommission besteht aus höchstens 15 Fachleuten aus den Gebieten der Abwasserreinigung, der Kehrichtbeseitigung, der Wasser- und Energiewirtschaft, der Hydrogeologie und der Kiesausbeutung.

² Es können auch Betriebswirtschaftler und Juristen in die Kommission gewählt werden.

Art. 2. Die Kommission berät das Wasser- und Energiewirtschaftsamt insbesondere in Fragen der

- a) Wasserwirtschaft (Wasserkraftwerke, Seeregulierung, Grundwasserbewirtschaftung, regionale Wasserwirtschaftsplanung)
- b) Abwasserableitung und -reinigung (Kanalisationen, Kläranlagen, Wirtschaftlichkeitsfragen, regionale Abwasserbeseitigung)
- c) Kehrichtbeseitigung (Deponien, Verbrennungs- und Kompostierungsanlagen, regionale Kehrichtbeseitigung)
- d) Kiesausbeutungen
- e) Lagerung und des Transportes von Mineralöl und andern wassergefährdenden Flüssigkeiten (Tankanlagen, Umschlagplätze)
- f) Energiewirtschaft

17.
Juni
1969

Art. 3. ¹ Die Kommission wird vom Vorsteher der VEWD präsiert. Er kann den Vorsitz von Fall zu Fall abtreten.

² Der Vorsitzende sorgt für die Einladung der Mitglieder und Führung eines Beschlussprotokolls.

Art. 4. ¹ Für die einzelnen Fachgebiete können Subkommissionen gebildet werden, welche 3–5 Mitglieder umfassen.

² Die Vorsitzenden der Subkommissionen werden vom Vorsteher der VEWD bestimmt. Sie sorgen für die Einladung der Mitglieder und die Führung eines Beschlussprotokolls.

Art. 5. Die Mitglieder werden vom Regierungsrat ernannt. Der Vorsteher der VEWD ernennt die Ersatzleute.

Art. 6. Die Geschäfte der Kommission und der Subkommissionen werden vom Wasser- und Energiewirtschaftsamt dem Vorsitzenden vorgelegt.

Art. 7. Das Wasser- und Energiewirtschaftsamt und das Direktionssekretariat sind von Amtes wegen in der Kommission und in den Subkommissionen mit beratender Stimme vertreten.

Art. 8. Die Kommissionsmitglieder und die übrigen Personen, die an den Sitzungen teilnehmen, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Art. 9. Wer an einem vorgelegten Geschäft als Privatexperte, Beauftragter oder sonstwie direkt oder indirekt beteiligt oder interessiert ist, hat den Ausstand zu nehmen.

Art. 10. Die Entschädigungen an die Kommissionsmitglieder richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Bern, den 17. Juni 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Verordnung
vom 25. Februar 1949 über die Besoldungs-
und Ferienkürzungen des Staatspersonals
bei Militärdienst
(Abänderung)

27.
Juni
1969

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1. § 4 der Verordnung vom 25. Februar 1949 über die Besoldungs- und Ferienkürzungen des Staatspersonals bei Militärdienst wird wie folgt abgeändert:

§ 4. Die in § 1 vorgesehenen Kürzungen erstrecken sich nur auf die Grundbesoldung und den Besoldungszuschlag zur Grundbesoldung.

2. Diese Abänderung tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft.

Bern, den 27. Juni 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

1.
Juli
1969

Reglement
vom 18. Oktober 1955 über die Disziplin
an der Universität Bern
(Abänderung und Ergänzung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 11 des Gesetzes über die Universität vom 7. Februar 1954,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Das Reglement vom 18. Oktober 1955 über die Disziplin an der Universität Bern wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 3 wird folgender Absatz 2 angefügt:

«Fakultäten, deren Unterrichtsgestaltung es erfordert, können eine Voranmeldung der Studierenden für einzelne Kurse verlangen. Sie regeln die Fristen im Einverständnis mit dem Rektorat.»

§ 6 wird wie folgt abgeändert:

«Die Studierenden haben sich bei ihren Dozenten persönlich vorzustellen.

Die Bescheinigung des Besuchs von Vorlesungen und Übungen ordnet ein Reglement des Senats, das auf die Bedürfnisse der einzelnen Fakultäten Rücksicht nimmt.

Die besondern eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für die Anwärter auf Staatsprüfungen werden vorbehalten.»

Diese Dekretsänderung und Ergänzung tritt auf den 1. Oktober 1969 in Kraft. 1.
Juli
1969

Bern, 1. Juli 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

1.
Juli
1969

Verordnung über die Chiropraktoren

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. März 1865
über die Ausübung der medizinischen Berufsarten,
auf den Antrag der Direktion des Gesundheitswesens,

beschliesst:

I. Praxisbewilligung

a) Erteilung

Art. 1. Die Direktion des Gesundheitswesens erteilt im Kanton Bern wohnhaften, gut beleumdeten Schweizerbürgern, die einen Fähigkeitsausweis im Sinne von Artikel 2 dieser Verordnung besitzen, die Bewilligung zur Ausübung der Chiropraktik.

Art. 2. ¹ Als Fähigkeitsausweis gilt das Zeugnis über das Bestehen der kantonalen Chiropraktorenprüfung (Art. 10–17 und Art. 20).

² Die Direktion des Gesundheitswesens kann Chiropraktoren, die in einem andern Kanton geprüft worden sind und die Voraussetzungen zur Zulassung zu der bernischen Chiropraktorenprüfung erfüllen, auf Empfehlung der Prüfungskommission die Prüfung ganz oder teilweise erlassen.

Art. 3. ¹ Gesuche um Erteilung der Praxisbewilligung sind an die Direktion des Gesundheitswesens zu richten.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

a) die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung,

- b) ein Leumundszeugnis,
 c) ein Fähigkeitsausweis (Art. 2).

1.
 Juli
 1969

³ Die Praxisbewilligung wird gegen Entrichtung einer vom Regierungsrat festgesetzten Gebühr erteilt.

b) Inhalt

Art. 4. ¹ Der Inhaber der Praxisbewilligung ist berechtigt, die Chiropraktik im Kanton Bern auszuüben.

² Als Chiropraktik gilt die diagnostische Beurteilung und manipulative Behandlung von schmerzhaften Zuständen und Funktionsstörungen der Wirbelsäule und des Beckens sowie von Folgezuständen dieser Störungen, deren vertebrogenetischer Zusammenhang wissenschaftlich vertretbar ist.

³ Alle nicht in Absatz 2 genannten therapeutischen Verrichtungen sind den Chiropraktoren untersagt; insbesondere

- die Behandlung übertragbarer Krankheiten,
- chirurgische, gynäkologische und geburtshilfliche Eingriffe,
- diätetische Massnahmen,
- Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln,
- Anwendung von Narkose,
- Injektionen,
- physikalische Therapie, soweit sie nicht zur Unterstützung der manipulativen Behandlung dient.

⁴ Von den diagnostischen Massnahmen sind Punktionen aller Art verboten. Die direkte Anordnung und Vornahme von Laboruntersuchungen ist nicht gestattet, solange der Regierungsrat nichts anderes beschliesst.

⁵ Röntgendiagnostik ist nur zu den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Zwecken und nur im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften über den Strahlenschutz und unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig¹⁾.

¹⁾ Vgl. insbesondere Artikel 7 der bundesrätlichen Verordnung vom 19. April 1963 über den Strahlenschutz.

1.
Juli
1969

⁶ Bei Verdacht auf Störungen, zu deren Behandlung der Chiropraktor nicht befugt ist, und bei Verdacht auf Komplikationen ist der Chiropraktor verpflichtet, einen Arzt beizuziehen oder den Patienten einem Arzt zuzuweisen.

Art. 5. Der Inhaber der Bewilligung hat die Eröffnung, Verlegung und Aufgabe der Praxis dem Regierungsstatthalteramt des Praxisortes sowie der Direktion des Gesundheitswesens zu melden.

Art. 6. Jeder Teilhaber einer chiropraktischen Gemeinschaftspraxis muss im Besitze einer eigenen Praxisbewilligung sein und die Praxis in eigenem Namen ausüben.

Art. 7. ¹ Ankündigungen müssen den Namen des praxisberechtigten Chiropraktors, solche einer Gemeinschaftspraxis die Namen der praxisberechtigten Chiropraktoren enthalten; sie dürfen nicht aufdringlich sein und zu keinen Täuschungen Anlass geben.

² Insbesondere sind verboten:

- a) die Bezeichnung einer Praxis als Klinik oder Institut und der Gebrauch von Phantasie- oder andern unpersönlichen Bezeichnungen der Praxis,
- b) Hinweise auf besondere Fachgebiete oder Spezialtitel,
- c) das Führen medizinischer Titel, ausgenommen gegebenenfalls «Doktor der Chiropraktik» (abgekürzt «DC»),
- d) Zeitungsinserate, sofern es sich nicht nur um die Anzeige der Eröffnung oder Verlegung einer Praxis oder der vorübergehenden Abwesenheit des Inhabers handelt.

Art. 8. ¹ Der Praxisinhaber darf als Assistenten nur Inhaber der in Artikel 11 lit. a und b genannten Ausweise beschäftigen und nur um ihnen die praktische Ausbildung zu ermöglichen, die für die Zulassung zur kantonalen Chiropraktorenprüfung vorgeschrieben ist (Art. 11 lit. c).

² Ein Praxisinhaber darf höchstens zwei Assistenten gleichzeitig beschäftigen; er hat sie der Direktion des Gesundheitswesens zu melden.

³ Ein Assistent darf als solcher insgesamt während höchstens zweieinhalb Jahren und nacheinander von höchstens zwei Chiropraktoren beschäftigt werden.

Art. 9. ¹ Die Vergütung, die der Patient dem Chiropraktor für die Behandlung schuldet, ist durch freie Vereinbarung zwischen den Parteien zu bestimmen.

1.
Juli
1969

² Für den Fall, dass die Parteien sich nicht einigen können, sowie für Verrichtungen der Chiropraktoren im Auftrage oder auf Rechnung von Behörden wird der Regierungsrat einen Tarif erlassen. Im Streitfall entscheidet der Richter.

³ Die Honoraransprüche der Chiropraktoren gegenüber Krankenkassen und gegenüber Kassenpatienten richten sich nach dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung und den Ausführungserlassen zu diesem Gesetz.

II. Die kantonale Chiropraktorenprüfung

Art. 10. ¹ Die Prüfung der Chiropraktoren erfolgt durch eine Prüfungskommission, die aus zwei Ärzten, zwei Chiropraktoren, einem Vorsitzenden, der weder Arzt noch Chiropraktor ist, sowie einem Arzt und einem Chiropraktor als Ersatzmitgliedern besteht.

² Die Kommission wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 11. Zur Prüfung wird zugelassen, wer folgende Ausweise vorlegt:

- a) Einen vom Bundesrat anerkannten schweizerischen oder einen von der eidgenössischen Maturitätskommission anerkannten ausländischen Maturitätsausweis,
- b) eine Bescheinigung, dass der Bewerber an einem vom eidgenössischen Departement des Innern anerkannten in- oder ausländischen Ausbildungsinstitut für Chiropraktoren¹⁾ einen Lehrgang von vollen 36 Studienmonaten erfolgreich absolviert hat,
- c) eine Bescheinigung, dass er bei einem in der Schweiz tätigen Chiropraktor, der Inhaber eines vom Bundesrat anerkannten Fähigkeitsausweises oder einer Praxisbewilligung gemäss Artikel 20 ist, mindestens ein Jahr lang als Assistent gearbeitet hat.

¹⁾ Vgl. Verfügung des Eidg. Departementes des Innern vom 10. Dezember 1965, AS 1965 S. 1119.

1.
Juli
1969

Art. 12. ¹ Die Direktion des Gesundheitswesens schreibt jährlich ein- bis zweimal eine Prüfung aus und fordert die Prüfungsbewerber auf, sich bei ihr anzumelden.

² Der Anmeldung sind die Ausweise über die Erfüllung der Zulassungsbedingungen (Art. 11) beizulegen.

³ Ist die Anmeldung in Ordnung, so teilt die Direktion des Gesundheitswesens dem Bewerber den im Einvernehmen mit der Prüfungskommission festgesetzten Ort und Zeitpunkt der Prüfung mit und fordert ihn auf, spätestens acht Tage vorher die vom Regierungsrat bestimmte Prüfungsgebühr einzuzahlen.

Art. 13. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) Grundlegende Lehren der Chiropraktik,
- b) Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelsäule, des Beckens und des Schultergürtels,
- c) Physiologie und Physiopathologie, mit besonderer Berücksichtigung der Mechanik und Statik der Wirbelsäule, des Beckens und des Schultergürtels sowie der mit diesen Organen zusammenhängenden Störungen,
- d) Krankheitslehre,
- e) allgemeine Röntgenkunde und Beurteilung von Röntgenbildern der Wirbelsäule, des Beckens und des Schultergürtels,
- f) chiropraktischer Untersuchungsgang,
- g) diagnostische Beurteilung eines Patienten,
- h) chiropraktische Behandlungstechnik.

Art. 14. ¹ In den Fächern gemäss Artikel 13 lit. *a*, *f*, *g* und *h* wird nur mündlich geprüft, in den übrigen Fächern mündlich und schriftlich.

² Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach höchstens 30 Minuten.

³ Für die schriftlichen Prüfungen stehen je Prüfungsfach höchstens drei Stunden zur Verfügung. Die Arbeiten sind ohne Hilfsmittel abzufassen.

⁴ Artikel 20 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

Art. 15. ¹ Bei der Prüfung in den Fächern gemäss Artikel 13 lit. *a*, *f*, *g* und *h* amtiert einer der Chiropraktoren, die der Prüfungskommission angehören, als Examinator und einer der Ärzte als Koexaminator, in den Fächern gemäss Artikel 13 lit. *b*, *c* und *d* einer der Ärzte als Examinator und einer der Chiropraktoren als Koexaminator. In dem Fach gemäss Artikel 13 lit. *e* amten beide als Examinatoren.

² Examinator und Koexaminator einigen sich über die Prüfungsfragen, die Prüfungsaufgaben und die Notengebung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

³ Der Koexaminator kann bei der Prüfung ergänzende Fragen stellen.

Art. 16. ¹ In jedem Prüfungsfach wird eine Fachnote erteilt. In den Fächern gemäss Artikel 13 lit. *b* bis *e* gilt der Durchschnitt der Noten aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung als Fachnote.

² 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. Es werden nur ganze Noten erteilt.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn die Summe aller Fachnoten mindestens 32 Punkte beträgt und weder eine Fachnote unter 3 noch zwei Fachnoten 3 erteilt worden sind.

⁴ Ist die Prüfung bestanden, so stellt die Prüfungskommission das in Artikel 2 Absatz 1 genannte Zeugnis aus. Das Zeugnis wird vom Direktor des Gesundheitswesens mitunterzeichnet.

Art. 17. ¹ Wer die Prüfung nicht besteht oder nach ihrem Beginn zurücktritt, kann sie frühestens nach einem halben Jahr und insgesamt höchstens zweimal wiederholen.

² Die Prüfungskommission kann Bewerber, die sich Unredlichkeiten zuschulden kommen lassen, von der begonnenen Prüfung ausschliessen.

³ Die Direktion des Gesundheitswesens kann eine bestandene Prüfung ungültig erklären, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Bewerber Unredlichkeiten begangen oder die Prüfungsvoraussetzungen nicht erfüllt hat. Sie kann bei schweren Verfehlungen den Bewerber von jeder weiteren Prüfung ausschliessen.

1.
Juli
1969

Art. 18. ¹ Die Prüfungsgebühr wird unter Abzug eines dem bisherigen Verwaltungsaufwand entsprechenden Betrages zurückerstattet, wenn der Bewerber die Anmeldung zurückzieht oder während der Prüfung aus triftigen Gründen zurücktritt.

² Muss die Prüfung wiederholt werden, so ist die Gebühr neu zu entrichten.

III. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäss den Paragraphen 25 und 26 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten bestraft.

Art. 20. ¹ Chiropraktoren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Kanton Bern tätig sind, werden von der Direktion des Gesundheitswesens zu einer vorwiegend praktischen Chiropraktorenprüfung zugelassen, sofern sie

- a) im Kanton Bern niedergelassen und gut beleumdet sind,
- b) ihre Fachausbildung an einem vom Eidgenössischen Departement des Innern anerkannten Ausbildungsinstitut für Chiropraktoren vor dem 1. Januar 1965 aufgenommen und
- c) den zur Zeit ihrer Ausbildung vorgeschriebenen Lehrgang dieses Institutes erfolgreich absolviert haben. Ist diese Fachausbildung nach dem 31. Dezember 1964 abgeschlossen worden, so ist überdies eine mindestens einjährige Assistententätigkeit bei einem in der Schweiz tätigen Chiropraktor nachzuweisen.

² Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind mit den nötigen Zeugnissen innerhalb dreier Monate seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen.

³ Wird die Prüfung innerhalb zweier Jahre bestanden, so erteilt die Direktion des Gesundheitswesens dem Bewerber die Praxisbewilligung.

⁴ Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Art. 21. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

1.
Juli
1969

Bern, den 1. Juli 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

18.
Juli
1969

Verordnung über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien und Darlehen)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die im Anhang genannten Erlasse,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Anerkannte
Ausbildungen

Art. 1. ¹ Der Kanton richtet Ausbildungsbeiträge aus

- a) Primarschülern für die Fortbildung über die obligatorische Schulpflicht hinaus;
- b) Sekundarschülern im schulpflichtigen Alter;
- c) Schülern der Gymnasien und der öffentlichen Handelsschulen;
- d) Schülern von Lehrerbildungsanstalten;
- e) Lehrlingen im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung bzw. des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei;
- f) Schülern der höheren kaufmännischen Schulen, der Techniken und der angegliederten Schulen;
- g) Berufsleuten für die Weiterbildung in anerkannten Schulen und Kursen;
- h) Lehrern an die Fortbildung;
- i) Schülern von Landwirtschafts- und Försterschulen;
- k) Schülern von Ausbildungsstätten für Pflegepersonal und medizinisches Hilfspersonal;
- l) Schülern von Schulen für Sozialarbeit;

- m) Berufsschülern von Konservatorien, Musikhochschulen und dergleichen Ausbildungen; 18.
Juli
1969
- n) Schülern von Kunst- und Schauspielschulen sowie ausnahmsweise Personen in freier künstlerischer Ausbildung;
- o) angehenden Bibliothekaren;
- p) Personen, die sich auf eine Berufsbildung, eine Maturität oder eine Zulassungsprüfung an einer höheren Schule oder Universität vorbereiten;
- q) Absolventen einer besonderen theologischen Ausbildung;
- r) angehenden Berufsberatern sowie angehenden Berufsschullehrern;
- s) Studenten von Universitäten, Handelshochschulen und technischen Hochschulen.

² In allen Ausbildungsrichtungen mit Ausnahme von lit. a und b ist auch der zweite Bildungsweg eingeschlossen. In dem gemäss Artikel 5 Absatz 4 zu erlassenden Regierungsratsbeschluss wird der zweite Bildungsweg umschrieben.

³ Für den Druck von Dissertationen und für Studienreisen im Zusammenhang mit einer Aus- oder Weiterbildung können Darlehen gewährt werden.

⁴ Die Förderung insbesondere von Schriftstellern, Musikern oder bildenden Künstlern bleibt besonderen Regierungsratsbeschlüssen vorbehalten.

Art. 2. ¹ Ausbildungsbeiträge sind bestimmt für

- a) Schweizerbürger, die im Kanton Bern zivilrechtlichen Wohnsitz haben; die Wohnsitznahme im Kanton Bern allein zu Studienzwecken gibt in der Regel keinen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge.
- b) im Kanton Bern wohnhafte Ausländer, die im Besitze der bernischen Niederlassungsbewilligung sind, sofern ihr Heimatstaat Gegenrecht hält, oder Personen, die unter die Bestimmungen der internationalen Abkommen über die Flüchtlinge fallen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben.

**Berechtigte
Personen**

18. Juli 1969 c) Bürger anderer Kantone und Ausländer ohne Wohnsitz im Kanton Bern, die sich verpflichten, nach Abschluss der Ausbildung ihren Beruf mindestens 5 Jahre im Kanton Bern auszuüben.

² Wo es angezeigt erscheint, kann vom Bewerber eine angemessene Dauer des Wohnsitzes im Kanton Bern vor der Aufnahme der Ausbildung verlangt werden.

³ Ausbildungsbeiträge können auch bernischen Kantonsbürgern ohne zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern gewährt werden, wenn es deren besondere Lage erfordert und wenn die Ausbildung ohne bernischen Beitrag nicht möglich wäre.

Voraussetzungen

Art. 3. ¹ Ausbildungsbeiträge werden gewährt, wenn der Bewerber oder seine Eltern die Ausbildungskosten nicht allein aufbringen können.

² Der Empfänger eines Beitrages hat sich durch seine Leistungen als beitragswürdig zu erweisen.

Beitragsarten

Art. 4. Ausbildungsbeiträge werden als Stipendien oder als Darlehen ausgerichtet. Beide Formen können miteinander verbunden werden.

Stipendien

Art. 5. ¹ Die jährlichen Höchstbeträge für Stipendien werden wie folgt festgelegt:

- a) Kantonsanteil für Primar- und Sekundarschüler sowie für Lehrlinge.....Fr. 1000.-
- b) Kantonsanteil für Technikumsschüler und berufliche Weiterbildungen im Sinne des BundesgesetzesFr. 3000.-
- c) für HochschulstudienFr. 6000.-
- d) für alle anderen AusbildungenFr. 4500.-

² Für Schul- und Studienstipendien sollen die vom Bundesrat festgelegten Mindestbeiträge nicht unterschritten werden.

³ Sind die Ausbildungskosten oder die Belastung durch ein Studium ausserordentlich hoch, so können die Ansätze gemäss Absatz 1 um höchstens 20% überschritten werden.

⁴ Die Höchstansätze für Bewerber des zweiten Bildungsweges werden vom Regierungsrat besonders festgelegt.

18.
Juli
1969

⁵ Bundesbeiträge sind in den Ansätzen vom Absatz 1 inbegriffen, soweit nicht ausdrücklich vermerkt ist, dass es sich nur um den Kantonsanteil handelt. Rückerstattungen des Bundes sind dem Kanton gutzuschreiben.

Art. 6. ¹ Darlehen können zusätzlich zu Stipendien oder für sich allein gewährt werden. Massgebend ist die finanzielle Lage des Bewerbers und seiner Angehörigen sowie die ausgewiesenen Kosten. Bewerbern aus der Primarschule, der Sekundarschule und aus den Gymnasien werden keine Darlehen gewährt. Ausländer müssen ein Darlehen durch einen Schweizer-Bürger verbürgen lassen.

Darlehen

² Darlehen sind während der ganzen Ausbildungszeit und nach Ausbildungsabschluss oder Aufgabe des Studiums (Erhalt des Diploms oder dergleichen) weitere 5 Jahre zinsfrei. Vom 6. Jahre an nach Ausbildungsabschluss oder Aufgabe des Studiums müssen Darlehen zum Zinsfuss einer 1. Hypothek der Hypothekarkasse des Kantons Bern verzinst werden.

³ Spätestens bis zum Ende des 15. Jahres nach Ausbildungsabschluss oder Aufgabe des Studiums sind Darlehen vollständig zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung kann verlangt werden:

- a) wenn sich die Tatbestände von Artikel 11 Absatz 2 lit. a-d ergeben;
- b) wenn die Vermögenslage des Bewerbers und seiner Angehörigen eine vorzeitige Rückzahlung zumutbar erscheinen lässt.

In den Darlehensvertrag können weitere Bedingungen aufgenommen werden.

⁴ Bei unverschuldeter Notlage oder beim Tod des Darlehensempfängers kann ein Darlehen nachträglich in ein Stipendium umgewandelt werden. Eine Umwandlung ist ferner möglich, wenn ein Darlehen als Überbrückung gewährt wurde. Ein eventueller Bundesbeitrag nach Umwandlung eines Darlehens in ein Stipendium ist dem Kanton gutzuschreiben.

18.
Juli
1969

⁵ Darlehen sollen im Jahr Fr.3000.- und während der ganzen Ausbildung Fr.12000.- nicht übersteigen.

⁶ Der Regierungsrat kann bei besonderen Verhältnissen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1-5 bewilligen.

Bemessungs-
grundlagen

Art.7. ¹ Massgebend für die Festsetzung der Ausbildungsbeiträge sind die Kosten der Aus- oder Fortbildung sowie die familiären und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers. Diesem oder seinen Eltern wird eine angemessene Eigenleistung zugemutet.

² Für die beruflichen Ausbildungen (Art. 1 lit. e, g und r) gilt das Fehlbetragsdeckungsprinzip. Dabei werden die aus der Ausbildung entstehenden Kosten den Einnahmen gegenübergestellt und der Fehlbetrag durch Leistungen verschiedener Instanzen gedeckt.

³ Für Bewerber des zweiten Bildungsweges sowie für verheiratete Bewerber in der Normalausbildung mit eigenem Haushalt bemisst sich der Ausbildungsbeitrag auf Grund des Punktsystems gemäss Absatz 4, jedoch nach den Verhältnissen des Gesuchstellers, unter Einbezug einer zumutbaren Leistung der Eltern oder des Bewerbers.

⁴ In den übrigen Fällen bemisst sich der Ausbildungsbeitrag nach einem Punktsystem, bei dem Einkommen und Vermögen der Eltern und des Bewerbers gemäss Steuerausweis, die Kinderzahl, die Entfernung des Wohnortes vom Ausbildungsort und die daraus entstehenden Kosten sowie allfällige besondere Verhältnisse als Grundlage dienen.

⁵ In keinem Fall darf der Beitrag den nicht gedeckten und im Gesuch auszuweisenden Fehlbetrag übersteigen.

Zuständige
Stelle;
Aufgabe

Art.8. ¹ Sämtliche Entscheide in Ausbildungsbeitragsfragen erfolgen durch die Erziehungsdirektion.

² Die Sachbearbeitung bei der Erziehungsdirektion wird der Dienststelle für das Stipendienwesen übertragen. Dieser Dienststelle sind insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) Entgegennahme und Prüfung der Gesuche, Ausarbeitung der Verfügung, Vorlage an den Erziehungsdirektor und Vollzug der getroffenen Verfügung. Verwaltung der verfügbaren finanziellen Mittel;

- b) Aufklärung der Öffentlichkeit, der Ausbildungsstätten und weiterer interessierter Kreise über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten; 18. Juli 1969
- c) Einzelberatung von Interessenten;
- d) Koordination der kantonalen Tätigkeit mit derjenigen der Eidgenossenschaft, anderer Kantone, der Gemeinden sowie privater Institutionen;
- e) Ausarbeitung von Vorschlägen an die Oberbehörden für die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, den Erlass der Ausführungsbestimmungen, die Bewilligung der nötigen Kredite und die Regelung von Härtefällen.

³ In strittigen und schwierigen Beitragsfällen kann die Erziehungsdirektion zur Vorbereitung der Gesuche eine Kommission von 3 Mitgliedern beiziehen. Die Kommissionsmitglieder sollen zur Ausbildungsrichtung des Bewerbers in enger Beziehung stehen. Ein Reglement der Erziehungsdirektion ordnet alles Nähere.

Art. 9. Für die Ausrichtung von Stipendien und Darlehen werden der Erziehungsdirektion im Staatsvoranschlag die entsprechenden Kredite eingeräumt.

Finanzielle Mittel

Art. 10. ¹ Gesuche um Ausbildungsbeiträge sind bis spätestens zu den jeweils bekanntgegebenen Daten an die Stipendienstelle bei der Erziehungsdirektion zu richten.

Verfahren und Bewilligung

² Die Bewilligung eines Beitrages erfolgt für die beruflichen Ausbildungen auf die ganze Ausbildungsdauer, in den übrigen Fällen auf ein Jahr.

³ Die rückwirkende Gewährung von Beiträgen ist in der Regel ausgeschlossen.

Art. 11. ¹ Die Rückzahlung von Darlehen richtet sich nach Artikel 6 hievor und dem Darlehensvertrag. In Streitfällen entscheidet der Zivilrichter.

Rückerstattungen

² Stipendien sind grundsätzlich nicht zurückzuerstatten. Die Rückerstattung kann jedoch verlangt werden,

18.
Juli
1969

- a) wenn der Empfänger oder sein Vertreter wissentlich unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat;
- b) wenn der Empfänger die Ausbildung ohne wichtigen Grund aufgibt;
- c) wenn der Empfänger die bewilligten Beiträge nicht für die im Gesuch genannte Ausbildung verwendet;
- d) wenn der Empfänger die gemäss Artikel 2 lit. d eingegangene Verpflichtung nicht einhält, oder wenn die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 nicht oder nicht mehr erfüllt sind;
- e) wenn die Ausbildung weniger als ein Jahr dauert.

Einsprache und
Beschwerde

Art. 12. ¹ Bewerber um Ausbildungsbeiträge oder ihre gesetzlichen Vertreter können gegen alle Beitragsverfügungen der Erziehungsdirektion innert 30 Tagen bei der Erziehungsdirektion schriftlich und begründet Einsprache erheben.

² Gegen den Einspracheentscheid der Erziehungsdirektion kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Sobald die gesetzlichen Grundlagen es erlauben, wird das Verwaltungsgericht des Kantons Bern als Beschwerdeinstanz über Verfügungen der Erziehungsdirektion eingesetzt.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 13. Die Erziehungsdirektion erlässt im Einvernehmen mit den interessierten Direktionen die näheren Ausführungsbestimmungen.

Inkraft-
treten

Art. 14. ¹ Die Übertragung der Gesuchsbehandlung anderer Instanzen an die Dienststelle für Stipendien der Erziehungsdirektion soll so erfolgen, dass im Geschäftsablauf keine Schwierigkeiten entstehen. Spätestens zu Beginn des Rechnungsjahres 1970 muss der Wechsel vollzogen sein.

² In diesem Sinn tritt diese Verordnung ab 1. Oktober 1969 gestaffelt, für alle Ausbildungsbeiträge jedoch spätestens am 1. Januar 1970 in Kraft.

Art. 15. ¹ Der für Stipendien zweckbestimmte Anteil des landwirtschaftlichen Stipendienfonds wird in die Finanzrechnung übergeführt.

Zweckbestimmter
Fonds und aufgehobene
Erlasse

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere

- die Verordnung über die Stipendien für Mittelschulen vom 1. Oktober 1965 mit Ergänzung vom 14. März 1967;
- §§ 5–7 (Abschnitt II) der Verordnung vom 29. Juli 1966 über die Förderung der Ausbildung von Sozialarbeitern;
- die Verordnung vom 15. November 1961 über die Beiträge (Stipendien) zur Förderung der Berufsbildung;
- das Reglement vom 7. Februar 1967 betreffend Schulkostenbeiträge für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen;
- Artikel 25 des Reglements vom 20. März 1959 für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern;
- das Reglement vom 16. Februar 1967 über die Stipendien- und Darlehenskasse der Universität Bern;
- das Reglement vom 22. August 1967 über die Gewährung von Stipendien, Darlehen und Freiplätzen an Schüler der höheren technischen Lehranstalten des Kantons Bern;
- der Regierungsratsbeschluss Nr. 891 vom 7. Februar 1967 betreffend Stipendien für den Besuch der Berufsschulen von Konservatorien und Musikhochschulen;
- der Regierungsratsbeschluss Nr. 3492 vom 20. Mai 1966 betreffend Stipendien für bildende Künstler;
- der Regierungsratsbeschluss Nr. 5662 vom 15. September 1966 betreffend Darlehen des Amtes für Berufsberatung.

Bern, den 18. Juli 1969

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

18.
Juli
1969

Anhang

Massgebende Erlasse:

- Artikel 28^{bis} des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule mit Abänderung vom 27. September 1964 und Artikel 5 des Dekretes vom 18. September 1968 über die Weiterbildungsklassen;
- Artikel 82 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über die Mittelschulen vom 3. März 1957 mit Abänderung vom 10. Februar 1963;
- Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen;
- Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität;
- Artikel 67 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsausbildung;
- Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1957 über die kantonalen technischen Schulen und Artikel 3 Absatz 2 des Dekretes vom 16. November 1927/14. Februar 1967 betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen;
- Artikel 5 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz;
- Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Artikel 25 Ziffer 2 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.)

18.
Juli
1969

Verordnung
zum Gesetz vom 16. März 1902 über die
Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und der Landwirtschafts-
direktion,

beschliesst:

Art. 1. Baudenkmäler und bewegliche Kunstgegenstände, die in das Inventar der Kunstaltertümer aufgenommen sind, können auf Anordnung der Erziehungsdirektion oder der Landwirtschaftsdirektion im Grundbuch angemerkt werden.

Art. 2. Die Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch hat auf die eigentumsbeschränkenden Wirkungen der Inventaraufnahme hinzuweisen.

Art. 3. Die Anmerkung erfolgt auf dem Grundbuchblatt für das Grundstück, in welchem das Baudenkmal steht oder der bewegliche Kunstgegenstand seiner dauernden Bestimmung gemäss liegt. Die anmeldende Direktion hat das betroffene Grundstück anzugeben.

Art. 4. Die anmeldende Direktion sorgt für die Löschung der Anmerkung, wenn das Kunstaltertum im Inventar abgeschrieben wird.

Bern, den 18. Juli 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Vom Bundesrat genehmigt am: 17. November 1969.

22.
August
1969

Reglement
vom 4. Juli 1961 für die Ausbildung
und Prüfung von Erziehungsberatern
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. § 6 wird ergänzt und erhält folgende neue Fassung:

Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und vier bis acht Mitgliedern. Von diesen sollen mindestens zwei aus dem Lehrkörper der Universität gewählt werden; es sollen der Kommission ferner angehören der Präsident der kantonalen Kommission für Erziehungsberatung, der Leiter der kantonalen Zentralstelle für Erziehungsberatung sowie ein weiterer, praktisch tätiger Erziehungsberater. Zwei vollberechtigte Studentenvertreter nehmen an den Sitzungen der Kommission teil, sofern Geschäfte nach § 8, lit. *b* behandelt werden. Sie werden auf Antrag der Fachschaft durch die Erziehungsdirektion gewählt. Bei Ersatzwahlen stellt die Fachschaft der Erziehungsdirektion jeweils eine Liste mit vier Kandidaten zu.

Die Kommission wird vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

2. § 9 erhält folgende neue Fassung:

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden für Kommissionsitzungen nach Massgabe der geltenden Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt. Für die mündlichen Prüfungen wird den Kommissionsmitgliedern und den beigezogenen Examinatoren eine Entschädigung von Fr. 50.– pro halber Tag und von Fr. 75.– pro ganzer Tag ausgerichtet.

3. Die Ergänzung in § 6 tritt auf den 1. Oktober 1969 in Kraft.

Die neuen Entschädigungen nach § 9 haben rückwirkend ab 1. Januar 1969 Gültigkeit.

22.
August
1969

Bern, den 22. August 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

2.
September
1969

Dekret

betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Grund von Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung, in Ausführung der Artikel 1 und 8 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens, in weiterer Ausführung des Gesetzes vom 18. März 1867 über das Vermessungswesen und in Berücksichtigung der Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten sowie der Übereinkunft vom 22. Jänner/16. Hornung 1889 mit dem hohen Stande Freiburg zu näherer Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der gemischten Gemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Im Kirchengebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern bestehen zur Zeit folgende Kirchgemeinden, deren Zusammensetzung hienach beschrieben wird, nämlich:

Zusammen-
setzung der
Kirchgemeinden

Amtsbezirk Aarberg

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Aarberg	Aarberg
Bargen (BE)	Bargen (BE)
Grossaffoltern	Grossaffoltern

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	2. September 1969
Kallnach	Kallnach Niederried bei Kallnach	
Kappelen	Kappelen	
Lyss	Lyss	
Meikirch	Meikirch	
Radelfingen	Radelfingen	
Rapperswil (BE)	Rapperswil (BE) Bangerten (Amt Fraubrunnen)	
Schüpfen	Schüpfen	
Seedorf (BE)	Seedorf (BE)	

Amtsbezirk Aarwangen

Aarwangen	Aarwangen Bannwil Schwarzhäusern
Bleienbach	Bleienbach
Langenthal	Langenthal Untersteckholz
Lotzwil	Gutenberg Lotzwil Obersteckholz Rütschelen
Madiswil	Madiswil
Melchnau	Busswil bei Melchnau Gondiswil Melchnau Reisiswil
Roggwil (BE)	Roggwil (BE)
Rohrbach	Auswil Kleindietwil Leimiswil Rohrbach Rohrbachgraben
Thunstetten	Thunstetten

	Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
September 1969	Ursenbach	Oeschenbach Ursenbach
	Wynau	Wynau

Amtsbezirk Bern

Stadt Bern; Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern, umfassend die Kirchgemeinden:

a) Kirchgemeinde Bethlehem

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das innerhalb nachstehender Grenzen beschriebene Gebiet: Vom Wohlensee südlich der Mündung des Burggrabenbaches dem westlichen Rand des Bremgartenwaldes folgend bis östlich der Einmündung der Stöckackerstrasse in die Murtenstrasse, dann südlich in Richtung Stadtbach, diesem entlang und östlich der Badeanstalt Weiermannshaus vorbei zur Bahnlinie Bern-Neuenburg, der Bahnlinie entlang bis zum östlichen Waldrand Unterholz, diesem in nördlicher Richtung bis Punkt 519 (Landeskarte 1:25 000) und dem Gäbelbach in westlicher Richtung folgend bis Grabenmatt, südlich des Grenzsteins Nr.10 an der Gemeindegrenze Frauenkappelen, und schliesslich den Grenzen der politischen Gemeinden Frauenkappelen und Wohlen entlang bis zur Mündung des Burggrabenbaches.

b) Kirchgemeinde Bümpliz

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das südlich der Bahnlinie Bern-Neuenburg gelegene Gebiet von Bümpliz. Die Grenze folgt dieser Bahnlinie vom östlichen Waldrand Unterholz bis zum Stöckacker, verläuft an der westlichen Marche der Liegenschaft BN-Depot, nördlich der Bahnlinie Bern-Freiburg, zwischen den Liegenschaften Freiburgstrasse Nrn.176 und 180 hindurch, am Südrand der Weissensteinstrasse und am Rand des Könizbergwaldes bis südwestlich des Sportplatzes Bodenweid. Durch den Könizbergwald folgt sie der Grenze der mit der Einwohnergemeinde Bern vereinigten früheren Einwohnergemeinde Bümpliz bis Schalenbodenholz, Punkt 602 (Landeskarte 1:25 000). Der Gemeindegrenze der Stadt Bern folgend

und einschliessend Hohliebe, Hinterer Rehhag, Bottigenmoos, Stägenwald, Matzenriedwald, Brucheren, Osthang Hollerengraben, Chline Forst und Riedbach, erreicht sie Grabenmatt, südlich des Grenzsteins Nr.10 an der Gemeindegrenze Frauenkappelen. Dann verläuft sie südwärts zum Gäbelbach und folgt diesem in östlicher Richtung bis Punkt 519 sowie dem östlichen Waldrand Unterholz nach Süden bis zur Bahnlinie Bern-Neuenburg.

c) Französische Kirchgemeinde

Diese umfasst die Gebiete der Einwohnergemeinden Bern, Bremgarten, Bolligen, Frauenkappelen, Köniz, Muri bei Bern und Zollikofen. Sie besteht aus allen Konfessionsangehörigen französischer Zunge, welche in diesen Einwohnergemeinden den zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

Mitglieder der Französischen Kirchgemeinde können ohne weiteres auf das jeweilige Jahresende in die Kirchgemeinde des Wohnortes übertreten. Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

d) Friedenskirchgemeinde

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern den westlichen Teil des Mattenhofquartiers, das Weissenstein-, Fischermätteli- und Holligenquartier. Ihre Grenzlinien werden folgendermassen gezogen: Von der Eymatt durch die Wohlenstrasse und der Bahnlinie Bern-Freiburg folgend bis östlich der Marche Murtenstrasse Nr.2, dann der Mitte der Ziegler- und Schwarzenburgstrasse nach bis zur Gemeindegrenze zwischen Bern und Köniz, derselben entlang bis zur Ecke Könizbergwald/Schalenbodenholz, Punkt 602 (Landeskarte 1:25000), und durch den Könizbergwald der Grenze der mit der Einwohnergemeinde Bern vereinigten früheren Einwohnergemeinde Bümpliz folgend bis zur Weissensteinstrasse. Anschliessend verläuft sie am Südrand der Weissensteinstrasse, zwischen den Liegenschaften Freiburgstrasse Nrn.176 und 180 hindurch, südlich der Bahnlinie Bern-Freiburg und der westlichen Marche der Liegenschaft BN-Depot entlang, östlich der Badeanstalt Weiermannshaus vorbei und an den Bremgartenwald östlich der Einmündung der Stöckackerstrasse in die Murten-

2. strasse. Schliesslich folgt sie dem westlichen Rand des Bremgartenwaldes bis in die Wohlenstrasse.

September
1969

e) Heiliggeistkirchgemeinde

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das rote Quartier, das Marzili einschliesslich des Gebietes westlich der Kirchenfeldbrücke, das Sulgenbach-, Sandrain-, Friedheim- und Weissenbühlquartier sowie den östlich des Eigerplatzes und der Zieglerstrasse gelegenen Teil des Mattenhofquartiers (Villette).

f) Johanneskirchgemeinde

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das Lorraine-, Spitalacker- und Teile des Breitenrain- und Wylerquartiers. Die Grenze verläuft von einem Punkt etwa 200 Meter oberhalb des Stauwehrs nordöstlich am letzten Haus der Jurastrasse vorbei, in südöstlicher Richtung quer über die Haldenstrasse, zwischen dem Haus Polygonstrasse Nr. 31 und dem Block Nr. 33/35 hindurch zur Polygonbrücke, den SBB-Linien entlang, den hintern (westlichen) Marchen der Liegenschaften Scheibenstrasse und Stauffacherstrasse entlang, über den Breitenrainplatz und den hintern (südlichen) Marchen der Liegenschaften Militärstrasse und Rodtmattstrasse entlang bis General-Guisanplatz. Dann folgt sie der Papiermühle-, Schänzli- und Sonnenbergstrasse (je Strassenmitte), schliesst den Oberweg ein und erreicht über die Rabbentalstrasse (zwischen den Liegenschaften Nrn. 69 und 71 hindurch) und die Mitte der Rabbentaltreppe den Altenbergsteg. Schliesslich folgt sie dem Aarelauf abwärts bis zum Punkt etwa 200 Meter oberhalb des Stauwehrs.

g) Markuskirchgemeinde

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern die Quartiere Breitfeld, Wankdorffeld und Wylergut mit folgenden Grenzen: Von der Aare der Gemeindegrenze Bern-Bolligen entlang zur Papiermühlestrasse, durch diese bis General-Guisanplatz, Rodtmattstrasse (beidseitig), Militärstrasse (beidseitig) bis Breitenrainplatz, Stauffacherstrasse (beidseitig), Scheibenstrasse (beidseitig), den SBB-Linien entlang bis Polygonbrücke, zwischen dem Haus Polygonstrasse Nr. 31 und

dem Block Nr.33/35 hindurch, in nordwestlicher Richtung quer über die Haldenstrasse und nordöstlich am letzten Haus der Jurastrasse vorbei zu einem Punkt etwa 200 Meter oberhalb des Stauwehrs und von da dem Aareufer entlang flussabwärts bis zur Gemeindegrenze Bern-Bolligen.

h) Matthäuskirchgemeinde

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das Gebiet nördlich der Studerstrasse mit beidseitiger gradliniger Verlängerung bis zur Aare, die ganze Engehalbinsel und die Siedlung stadtwärts der Aare bei der Neubrücke. Sie erstreckt sich ferner über das Gebiet der politischen Gemeinde Bremgarten.

i) Münsterkirchgemeinde

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das gelbe, grüne und weisse Quartier (mit Ausnahme des Staldens) sowie vom Kirchenfeldquartier dasjenige Gebiet, dessen Grenzlinie folgende ist: Vom rechten Aareufer am Fusse der Besitzung Englische Anlagen Nr.5 längs der westlichen Marche dieser Besitzung, durch die Mitte der Jungfraustrasse, quer über den Thunplatz nach der nordöstlichen Ecke des Dählhölzli und dessen östlichem Saum folgend bis an die Aare, die im Süden, Westen und Norden die Grenze bildet.

k) Nydeggkirchgemeinde

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das innerhalb nachstehender Grenzen beschriebene Gebiet: Von der Papiermühlstrasse der Gemeindegrenze Bern-Bolligen folgend bis zum südlichen Zipfel des Schosshaldenholzes, dem Weg am Waldrand und der südlichen Marche der Waisenhausliegenschaft sowie dem Melchenbühlweg folgend bis zur Höhe Eingang der Waisenhäuser, südlich am Schöngrün vorbei, durch die Wysslochsenke und den Egelsee, südöstlich der Liegenschaft Nr.21 quer über die Muristrasse, den hintern (nordwestlichen) Marchen von Muristrasse Nr.36 und Ensingerstrasse Nrn.3 bis 11 und den hintern (nordöstlichen) Marchen Brunnadernstrasse Nrn.4 und 2 folgend, durch Seminarstrasse, Habsburgerstrasse, zwischen den Liegenschaften Alpenstrasse Nrn.23 und 25 an die Jungfraustrasse, dieser entlang zum Haus Englische Anlagen Nr.5 (westliche Marche),

2. von hier in gerader Linie zur Aare, von da dem Aareufer entlang nach
 September Schwellenmätteli, Kirchenfeldbrücke, Fricktreppe, Badgasse, Buben-
 1969 bergrain, Junkerngasshalde, Nydeggtreppe, Nydegasse, Schutzmühle
 (einschliessend Haus Postgasse Nr.10), von hier in gerader Richtung
 über die Aare, dem Reckweg entlang nach Altenbergsteg, über
 die Mitte der Rabbentaltreppe, zwischen den Liegenschaften Nrn.69
 und 71 quer über die Rabbentalstrasse, den hintern (östlichen und
 nördlichen) Marchen der Liegenschaften Oberweg Nrn.1 bis 5 sowie
 der östlichen Marche Oberweg Nr.8 entlang in die Sonnenbergstrasse
 (Strassenmitte) und durch diese, die Schänzli- und die Papiermühle-
 strasse zur Worblaufenstrasse.

l) Pauluskirchgemeinde

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das Länggass-
 quartier sowie die Innere Enge und die östliche Hälfte des Bremgar-
 tenwaldes und wird begrenzt: Im Norden vom Wohlensee ostwärts der
 Mündung des Burggrabenbaches, von der Aare und von der Studer-
 strasse mit beidseitiger gradliniger Verlängerung bis zur Aare, im
 Osten ebenfalls durch die Aare, im Süden durch die Bundesbahnlinie
 und im Westen durch die Wohlenstrasse.

m) Petruskirchgemeinde

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern die Quartiere
 Brunnadern und Murifeld mit folgenden Grenzlinien: Von der süd-
 lichen Marche der Waisenhausliegenschaft dem Weg am Rand des
 Schosshaldenholzes folgend bis zur Zollgasse, der Gemeindegrenze
 Bern-Bolligen folgend bis Bahnlinie Bern-Thun im Innern Melchen-
 bühl, von hier weg der Gemeindegrenze Bern-Muri folgend über Worb-
 strasse, Egghölzli, Elfenau zur Aare, dem Aarelauf und dem Ostrand
 des Dählhölzliwaldes folgend, durch den Dählenweg, Thunplatz und
 die Jungfraustrasse bis auf die Höhe des Hauses Nr.36, über die Mar-
 che zwischen den Liegenschaften Alpenstrasse Nrn.23 und 25, durch
 die Habsburgstrasse und das Teilstück Seminarstrasse bis Einmün-
 dung der Brunnadernstrasse, an der Brunnadernstrasse den hintern
 Marchen der geraden Hausnummern (nordöstlich) folgend bis Ensinger-
 strasse Nr.11, den hintern (nordwestlichen) Marchen der Liegen-

2.
September
1969

schaften Ensingerstrasse Nrn. 11 bis 3 und Muristrasse Nr. 36 folgend, quer über die Muristrasse, südöstlich der Liegenschaft Muristrasse Nr. 21, Längsachse des Egelsees, durch die Wysslochenke, südlich am Schöngrün vorbei bis Melchenbühlweg Höhe Eingang der Waisenhäuser, durch das Teilstück Melchenbühlweg und der südlichen Marche der Waisenhausliegenschaft entlang bis zum Rand des Schosshaldenholzes.

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Bolligen	Bolligen ¹⁾
Kirchlindach	Kirchlindach
Köniz	Köniz ¹⁾
Muri-Gümligen	Muri bei Bern ¹⁾
Oberbalm	Oberbalm
Stettlen	Stettlen
Vechigen	Vechigen
Wohlen bei Bern	Wohlen bei Bern
Zollikofen	Zollikofen ¹⁾

Amtsbezirk Biel

Stadt Biel; Gesamtkirchgemeinde der Stadt Biel, umfassend die Kirchgemeinden:

a) Kirchgemeinde Biel-Stadt

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Biel den Teil, der im Westen der Einwohnergemeindengrenze entlang verläuft (Vingelzberg-See-Zihl-Aarbergstrasse-Madretsch-Schüss). Am Ort, an welchem die Einwohnergemeindengrenze die Madretsch-Schüss verlässt, folgt die Kirchgemeindengrenze der Madretsch-Schüss weiter bis zur Wasserteilung (Stelle, an der sich die Schüss in drei Arme aufteilt). Von dort verläuft die Kirchgemeindengrenze in östlicher Richtung weiter in der Schüss bis zur Mühlestrasse (welche die Schüss überquert). Die Kirchgemeindengrenze zieht sich dann in östlicher Richtung weiter, wobei die Kirchgemeindengrenze in der Strassenmitte folgender Strassenzüge ver-

¹⁾ Die Konfessionsangehörigen französischer Zunge sind Glieder der Französischen Kirchgemeinde Bern.

2. läuft: Mühlestrasse–Grünweg–Bözingenstrasse–Redernweg–Hermann
 September 1969 Lienhard-Strasse bis zur Einmündung in die Reuchenette-Strasse. Von hier aus zieht sich die Grenze in nördlicher Richtung zwischen den Liegenschaften Reuchenette-Strasse Nr. 65 und 67 hinauf bis zur Bahnlinie. Dann verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung der Bahnlinie entlang (exklusiv des zur Kirchgemeinde Bözingen gehörenden und nördlich der Bahnlinie gelegenen Grundstückes Reuchenette-Strasse Nr. 119) bis zum Punkt, wo die Bahnlinie die Schüss überquert. Von dort folgt die Kirchgemeindegrenze der Schüss in nördlicher Richtung bis zur Grenze der Einwohnergemeinde Biel. Bestandteil des Kirchgemeindegebietes ist ebenfalls das Gebiet der Einwohnergemeinde Eviard.

b) Kirchgemeinde Biel-Madretsch

Sie umfasst von der Einwohnergemeinde Biel jenen Teil, dessen nördliche Grenze die Madretsch-Schüss bildet, beginnend mit der Liegenschaft Aebistrasse 37 und endend mit der Liegenschaft Schwanengasse 53 (beide Liegenschaften eingeschlossen). Grenze identisch mit Kirchgemeinde Biel-Stadt. Die östliche Grenze (zwischen den Kirchgemeinden Mett und Madretsch) verläuft in südöstlicher Richtung in gerader Linie durch das Areal des Rangierbahnhofes von der Madretsch-Schüss über den Bahndamm (SBB-Linie Biel–Solothurn) zur Mettstrasse bis und mit den Liegenschaften Nr. 43 und 34. Von dort verläuft die Grenze weiter durch den Marie-Louise Bloeschweg zum Schulhaus Linde (zur Kirchgemeinde Madretsch gehörend) dann in östlicher Richtung durch den Chräjenberg bis zum Molassenweg und weiter südlich durch Molassenweg bis zur Grenze der Einwohnergemeinde Brugg. Die südliche Grenze der Kirchgemeinde verläuft der Einwohnergemeindegrenze Brugg entlang, vom Fröschenloch durch den Brüggwald, südlich des städtischen Friedhofes, durch die Aegertenstrasse, die Bernstrasse, den Heideweg bis zur Zihl. Die westliche Grenze der Kirchgemeinde verläuft der Einwohnergemeindegrenze Nidau entlang, gebildet durch die Zihl, den Erlenweg, die Bernstrasse, die Aegertenstrasse, den Ganguilletweg, die Grenzstrasse (zu Nidau gehörend) und die Moserstrasse bis zur Aebistrasse 37. Zur Kirchgemeinde gehören die Liegenschaften mit folgenden geraden und ungeraden Nummern: Erlenweg 1 a und 8, Ganguilletweg 2 und 7, Aegerten-

strasse 1 und 2, Moserstrasse 1 und 8. Die Liegenschaften Moserstrasse 2 und 4 gehören zu Nidau.

2.
September
1969

c) Kirchgemeinde Biel-Mett

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Biel jeden Teil, der innerhalb folgender Grenzlinien verläuft: Im Norden von den Teilschleusen bei den SBB-Werkstätten dem Schüsslauf entlang aufwärts zum nördlichen Stück des Eidochsweges südlich der Liegenschaft Bürenstrasse 66, dann durch den Eidochsweg, Kirchenfeldweg, ostwärts, Länggasse nordwärts, Feldweg südlich der Kunsteisbahn, ostwärts durch die Mitte des Bözingenmooses (projektierte Grenchenstrasse), südlich durch den Allmendweg zum Bahntrasse und östlich entlang der SBB-Linie Biel–Solothurn bis Einwohnergemeindegrenze Pieterlen. Im Osten entlang der Einwohnergemeindegrenze Safnern. Im Süden durch den Büntenbergwald längs der Einwohnergemeindegrenzen Safnern, Orpund und Brügg, über die Krette des Chräjenbergwaldes zum Seilerweg, von diesem durch den Marie-Louise Bloeschweg zur Mettstrasse, über das Gelände des Güterbahnhofes in gerader Linie zum Fussgängersteg am Knie der Madretsch-Schüss, 150 Meter unterhalb der Teilschleusen. Im Westen der Madretsch-Schüss entlang aufwärts zu den Teilschleusen.

d) Kirchgemeinde Bözingen

Die Kirchgemeinde Bözingen umfasst einen Teil des Gebietes der Einwohnergemeinde Biel mit folgender Begrenzung: Im Osten vom Schnittpunkt der Amtsgrenze Biel–Courtelary, bzw. Gemeindegrenze Biel–Vauffelin, mit der Grenze zwischen den Einwohnergemeinden Biel und Pieterlen in südlicher Richtung längs dieser Gemeindegrenze bis zum Schnitt mit der nördlichen Grenze der Bahnparzelle der SBB, Linie Biel–Solothurn. Im Süden: Von diesem Punkt aus in westlicher Richtung längs der nördlichen Grenze der vorgenannten Bahnparzelle bis zur Wegparzelle Grundbuchblatt Nr. 4162 (Längfeldweg) in nördlicher Richtung in der Mitte dieser Wegparzelle (Allmendweg auf etwa 70 Meter) bis zur Wegparzelle Grundbuchblatt Nr. 59 (projektierte Grenchenstrasse bis Renferstrasse) in westlicher Richtung in der Mitte dieser Wegparzelle bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Grund-

2. buchblatt Nr. 4214 und Nr. 4215, sodann längs dieser Grenze und ihrer Fortsetzung als der Grenze zwischen den ehemaligen politischen Gemeinden Bözingen und Mett (Länggasse–Kirchenfeldweg bis Bürenstrasse und weiter westwärts durch den Eidochsweg) bis in die Mitte der Schüss und inmitte dieses Flusses flussabwärts bis zur Mühlestrasse. Im Westen: Von der Schüss aus in nördlicher Richtung in der Mitte der nachgenannten Strassen- und Wegparzellen Grundbuchblatt Nr. 4112 (Mühlestrasse), Grundbuchblatt Nr. 4056 (Grünweg), Grundbuchblatt Nr. 3648 (Bözingenstrasse), Grundbuchblatt Nr. 4055 (Redernweg), Grundbuchblatt Nr. 969 (Hermann Lienhardstrasse), Grundbuchblatt Nr. 968 (Reuchenettestrasse) bis zu der von dieser Strasse abzweigenden Grenze zwischen den Grundstücken Grundbuchblätter Nr. 3979 (Haus Reuchenettestrasse 65) einerseits und Nr. 3981 (Haus Reuchenettestrasse 67) und Nr. 3980 anderseits; längs dieser Grenze und ihrer Verlängerung über die Parzelle der SBB (Linie Biel–La Chaux-de-Fonds) bis zum Schnitt mit der nördlichen Grenze dieser Bahnparzelle, sodann dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Schüss, von da längs der Grenze des Burgerwaldes Biel Grundbuchblätter Nr. 5560, Nr. 5559 und Nr. 6745 bis zum Aufstoss auf die Amtsgrenze Biel–Courtelary, bzw. der Grenze zwischen den Einwohnergemeinden Biel und Vauffelin. Im Norden: Von diesem Punkt aus in östlicher Richtung längs der Amtsgrenze Biel–Courtelary, bzw. Einwohnergemeindegrenzen Biel–Vauffelin bis zum Aufstoss auf die Gemeindegrenzen Biel–Pieterlen.

e) Paroisse française de Bienne-Ville

Diese umfasst den nordwestlichen Teil der Einwohnergemeinde Biel, der wie folgt umgrenzt ist: Seeufer bis zur Gemeindegrenze Nidau (Vingelz inbegriffen), zudem: die Murtenstrasse, der Obere Quai bis zur Fabrik Omega, die Gurzelenstrasse, die Reuchenettestrasse bis zur Pilatusstrasse, ferner das nordwärts der Reuchenettestrasse gelegene Gebiet und die Einwohnergemeinde Evilard (Magglingen inbegriffen).

f) Paroisse française de Bienne-Madretsch

Diese umfasst den südlichen Teil der Einwohnergemeinde Biel, der wie folgt umgrenzt ist: durch die Murtenstrasse (nicht inbegriffen),

den Oberen Quai (nicht inbegriffen), dann in nordöstlicher Richtung durch den Güterbahnhof bis zum Seilerweg (inbegriffen), den Marie-Louise-Bloesch-Weg, dann entlang dem Scheibenweg bis zur Gemeindegrenze von Biel-Brügg und dieser Grenze folgend bis zur Gemeindegrenze von Biel-Nidau.

g) Paroisse française de Bienne-Mâche-Boujean

Diese umfasst den östlichen Teil der Einwohnergemeinde Biel, der wie folgt umgrenzt ist: im Westen durch den Oberen Quai von der Fabrik Omega hinweg, durch die Gurzelenstrasse (nicht inbegriffen), im Norden durch die Reuchenettestrasse von der Pilatusstrasse hinweg, im Westen durch die Gemeindegrenze, im Süden der Gemeindegrenze folgend, dann der Grenze der französischen Kirchgemeinde Bienne-Madretsch entlang in Richtung Marie-Louise Bloeschweg (nicht inbegriffen)–Seilerweg–Güterbahnhof bis zum oberen Quai (nicht inbegriffen).

Amtsbezirk Büren

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Arch-Leuzigen	Arch Leuzigen
Büren an der Aare	Büren an der Aare Meienried
Diessbach bei Büren	Büetigen Busswil bei Büren Diessbach bei Büren Dotzigen
Lengnau (BE)	Lengnau (BE)
Oberwil bei Büren ¹⁾	Oberwil bei Büren
Pieterlen	Meinisberg Pieterlen
Rüti bei Büren	Rüti bei Büren
Wengi	Wengi

¹⁾ Zur Kirchgemeinde Oberwil bei Büren gehören ferner die solothurnischen Gemeinden Schnottwil, Biezwil, Lütterswil, Gosswil und Bibern (Übereinkunft vom 23.12.1958 zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten).

2.
September
1969

Amtsbezirk Burgdorf

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Burgdorf	Burgdorf
Hasle bei Burgdorf	Hasle bei Burgdorf
Heimiswil	Heimiswil
Hindelbank	Bäriswil
	Hindelbank
	Mötschwil
Kirchberg	Aefligen
	Ersigen
	Kernenried
	Kirchberg (BE)
	Lyssach
	Niederösch
	Oberösch
	Rüdtligen-Alchenflüh
	Rüti bei Lyssach
Koppigen	Alchenstorf
	Hellsau
	Höchstetten
	Koppigen
	Willadingen
Krauchthal	Krauchthal
Oberburg	Oberburg
Wynigen	Rumendingen
	Wynigen

Amtsbezirk Courtelary

Corgémont-Cortébert	Corgémont
	Cortébert
Corgémont, deutschsprachige Kirchgemeinde	Diese umfasst die deutschsprachigen Konfessionsangehörigen der (französischen) Kirchgemeinden Corgémont, Courtelary, Sonceboz-Sombeval und Péry.

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	2. September 1969
Courtelary-Cormoret	Cormoret Courtelary	
La Ferrière	Les Bois La Ferrière	
Orvin	Orvin	
Péry	La Heutte Péry	
Renan (BE)	Renan (BE)	
Saint-Imier	Saint-Imier	
Saint-Imier, deutschsprachige Kirchgemeinde	Diese umfasst die deutschsprachigen Konfessionsangehörigen der (französischen) Kirchgemeinden La Ferrière, Renan (BE), Sonvilier, Saint-Imier und Villeret.	
Sonceboz-Sombeval	Sonceboz-Sombeval	
Sonvilier	Sonvilier	
Tramelan	Mont-Tramelan Tramelan	
Vauffelin	Plagne Romont (BE) Vauffelin	
Villeret	Villeret	

Amtsbezirk Delsberg

Delémont	Diese umfasst die Konfessionsangehörigen des Amtsbezirkes Delémont und folgender Gemeinden des Amtsbezirks Moutier: Châtillon (BE), Corban, Courchaipoix, Courrendlin, Mervelier, Rossemaison, Schelten und Vellerat.
----------------	---

Amtsbezirk Erlach

Erlach	Erlach Tschugg
--------------	-------------------

2. September 1969	Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
	Gampelen	Gals Gampelen
	Ins	Brüttelen Ins Müntschemier Treiten
	Siselen	Finsterhennen Siselen
	Vinelz	Lüscherz Vinelz

Amtsbezirk Freibergen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde der Freiberge¹⁾ Diese Kirchgemeinde umfasst die Konfessionsangehörigen des Amtsbezirks Freibergen ohne die Einwohnergemeinde Les Bois.

Amtsbezirk Fraubrunnen

Bätterkinden	Bätterkinden
Grafenried	Fraubrunnen Grafenried
Jegenstorf	Ballmoos Jegenstorf Iffwil Mattstetten Münchringen Scheunen (teilweise) ²⁾ Urtenen Zauggenried Zuzwil

¹⁾ Pfarrsitz Saignelégier

²⁾ (nur der Weiler Oberscheunen). Die Gemeinde Scheunen gehört zur Kirchgemeinde Bernisch-Messen.

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Limpach	Büren zum Hof Limpach Schalunen
Bernisch-Messen ¹⁾	Etzelkofen Mülchi ²⁾ Ruppoldsried Scheunen (teilweise) ³⁾
Münchenbuchsee	Deisswil b. Münchenbuchsee Diemerswil Moosseedorf Münchenbuchsee Wiggiswil
Utzenstorf	Utzenstorf Wiler bei Utzenstorf Zielebach

2.
September
1969

Amtsbezirk Frutigen

Adelboden	Adelboden
Aeschi	Aeschi Krattigen
Frutigen	Frutigen Zur Kirchgemeinde Frutigen gehören fer- ner Schwandi und Wengi (Gemeinde Reichenbach im Kandertal)
Kandergrund-Kandersteg	Kandergrund Kandersteg

¹⁾ Zur bernisch-solothurnischen Kirchgemeinde Messen gehören neben den obgenannten bernischen noch die solothurnischen Gemeinden Messen, Brunnental, Balm bei Messen, Oberramsern und Gächliwil gemäss Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten.

²⁾ Pfarrsitz Messen.

³⁾ (ohne Oberscheunen). Der Weiler Oberscheunen in der Gemeinde Scheunen gehört zur Kirchgemeinde Jegenstorf.

2.
September
1969

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Reichenbach im Kandertal	Reichenbach im Kandertal (ohne Schwandi und Wengi, die kirchlich zu Frutigen gehören).

Amtsbezirk Interlaken

Beatenberg	Beatenberg
Brienz (BE)	Brienz (BE)
	Brienzwiler
	Hofstetten bei Brienz
	Oberried am Brienersee
	Schwanden bei Brienz
Grindelwald	Grindelwald
Gsteig	Bönigen
	Gsteigwiler
	Gündlischwand
	Interlaken
	Iseltwald
	Isenfluh
	Lütschental
	Matten bei Interlaken
	Saxeten
	Wilderswil
Habkern	Habkern
Lauterbrunnen	Lauterbrunnen
Leissigen	Därligen
	Leissigen
Ringgenberg (BE)	Niederried bei Interlaken
	Ringgenberg (BE)
Unterseen	Unterseen

Amtsbezirk Konolfingen

Biglen	Arni
	Biglen
	Landiswil

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Grosshöchstetten	Bowil Grosshöchstetten Mirchel Oberthal Zäziwil
Konolfingen	Häutligen Niederhünigen Konolfingen
Linden	Linden
Münsingen	Münsingen Rubigen Tägertschi
Oberdiessbach	Aeschlen Bleiken bei Oberdiessbach Brenzikofen Freimettigen Herbligen Oberdiessbach
Schlosswil	Schlosswil
Walkringen	Walkringen
Wichtrach	Kiesen Niederwichtrach Oberwichtrach Oppligen
Worb	Worb

2.
September
1969

Amtsbezirk Laufen

Laufen	Diese Kirchgemeinde umfasst die evangelisch-reformierte Bevölkerung des Amtsbezirkes Laufen.
--------------	--

2.
September
1969

Amtsbezirk Laupen

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Ferenbalm ¹⁾	Ferenbalm
Frauenkappelen ⁴⁾	Frauenkappelen
Bernisch-Kerzers ¹⁾	Golaten
	Gurbrü ²⁾
	Wileroltigen
Laupen	Kriechenwil
	Laupen
Mühleberg	Mühleberg
Bernisch-Murten ¹⁾	Clavaleyres
	Münchenwiler ³⁾
Neuenegg	Neuenegg

Amtsbezirk Münster

Bévilard	Bévilard
	Champoaz
	Malleray
	Pontenet
Court	Court
	Sorvilier
Grandval	Corcelles (BE)
	Crémines
	Eschert
	Grandval

¹⁾ Betreffend die kirchlichen Verhältnisse der Kirchgemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten wird auf die Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Freiburg vom 22. Jänner/6. Hornung 1889 verwiesen.

Zur Kirchgemeinde Ferenbalm gehören ferner die freiburgischen Einwohnergemeinden Agriswil, Ried (teilweise), Büchslen, Gempenach und Ulmiz.

Zur Kirchgemeinde Kerzers gehören neben den obgenannten drei bernischen die freiburgischen Gemeinden Fräschels und Kerzers. Die beiden Gemeinden Clavaleyres und Münchenwiler bilden den bernischen Teil der Kirchgemeinde Murten.

²⁾ Pfarrsitz Kerzers.

³⁾ Pfarrsitz Münchenwiler.

⁴⁾ Die Konfessionsangehörigen französischer Zunge sind Glieder der Französischen Kirchgemeinde Bern.

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	2. September 1969
Moutier	Belprahon Moutier Perrefitte Roches (BE)	
Moutier, deutschsprachige Kirchgemeinde	Diese umfasst die deutschsprachigen Konfessionsangehörigen der (französi- schen) Kirchgemeinden Moutier, Court, Bévilard und Grandval sowie der Ein- wohnergemeinde Seehof.	
Reconvilier	Loveresse Reconvilier Saicourt (ohne Le Fuet und Bellelay) Saules (BE)	
Sornetan	Châtelat Monible Sornetan Souboz Die Kirchgemeinde Sornetan umfasst ferner die reformierte Bevölkerung der Einwohnergemeinden Lajoux (BE) und Les Genevez (BE).	
Tavannes	Bellelay (Gemeinde Saicourt) Le Fuet (Gemeinde Saicourt) Tavannes	
Tavannes, deutschspra- chige Kirchgemeinde	Diese umfasst die deutschsprachigen Konfessionsangehörigen der (französi- schen) Kirchgemeinden Tavannes, Reconvilier, Sornetan und Tramelan.	

Amtsbezirk Neuenstadt

Diesse	Diesse Lamboing Prêles
La Neuveville	La Neuveville
Nods	Nods

2.
September
1969

Amtsbezirk Nidau

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Bürglen ¹⁾	Aegerten
	Brügg
	Jens
	Merzligen
	Schwadernau
	Studen
	Worben
Gottstatt ²⁾	Orpund
	Safnern
	Scheuren
Ligerz	Ligerz
Nidau	Bellmund
	Ipsach
	Nidau
	Port
Sutz	Sutz-Lattrigen
Täuffelen	Epsach
	Hagneck
	Hermrigen
	Mörigen
	Täuffelen
Twann	Tüscherz-Alfermée
	Twann
Walperswil	Bühl
	Walperswil

Amtsbezirk Nidersimmental

Därstetten	Därstetten
Diemtigen	Diemtigen
Erlenbach im Simmental .	Erlenbach im Simmental
Oberwil im Simmental ...	Oberwil im Simmental

¹⁾ Brügg bei Biel

²⁾ Pfarrsitz Orpund

2.
September
1969

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Reutigen	Niederstocken Oberstocken Reutigen
Spiez	Spiez
Wimmis	Wimmis

Amtsbezirk Oberhasli

Gadmen	Gadmen
Guttannen	Guttannen
Innertkirchen	Innertkirchen
Meiringen	Hasliberg Meiringen Schattenhalb

Amtsbezirk Obersimmental

Boltigen	Boltigen
Lenk	Lenk
St. Stephan	St. Stephan
Zweisimmen	Zweisimmen

Amtsbezirk Pruntrut

Porrentruy	Diese Kirchgemeinde umfasst die evangelisch-reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Pruntrut.
------------------	---

Amtsbezirk Saanen

Abländschen	Abländschen (zur Einwohnergemeinde Saanen gehörend)
Gsteig ¹⁾	Gsteig
Lauenen	Lauenen
Saanen	Saanen (ohne Abländschen)

¹⁾ Gsteig bei Gstaad

2.
September
1969

Amtsbezirk Schwarzenburg

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Albligen	Albligen
Guggisberg	Guggisberg
Rüschegg	Rüschegg
Wahlern ¹⁾	Wahlern

Amtsbezirk Seftigen

Belp	Belp Belpberg Kehrsatz Toffen
Gerzensee	Gerzensee
Gurzelen	Gurzelen Seftigen
Kirchdorf (BE)	Gelterfingen Jaberg Kienersrüti Kirchdorf (BE) Mühledorf (BE) Noflen Uttigen
Riggisberg	Riggisberg Rüti bei Riggisberg
Rüeggisberg	Rüeggisberg
Thurnen ²⁾	Burgistein Kaufdorf Kirchenthurnen Lohnstorf Mühlethurnen Rümligen

¹⁾ Schwarzenburg

²⁾ Kirchenthurnen

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	2.
Wattenwil	Forst (Amtsbezirk Thun)	September
	Wattenwil	1969
Zimmerwald	Englisberg	
	Niedermuhlern	
	Zimmerwald	

Amtsbezirk Signau

Eggiwil	Eggiwil
Langnau im Emmental ..	Langnau im Emmental
Lauperswil	Lauperswil
Röthenbach im Emmental	Röthenbach im Emmental
Rüderswil	Rüderswil
Schangnau	Schangnau
Signau	Signau
Trub	Trub
	(ohne das zur Kirchgemeinde Trubschachen gehörende Gebiet)
Trubschachen	Trubschachen
	Die Kirchgemeinde Trubschachen umfasst ferner von der Einwohnergemeinde Trub das Gebiet links der Ilfis, bestehend aus Buchenenhaus, Gummen und Kröschenbrunnen, ferner Moos, Moosweid, Hämelbachberg, Hämelbachboden, Vorder-Risisegg und Mittler-Risisegg.

Amtsbezirk Thun

Amsoldingen	Amsoldingen
	Höfen
	Längenbühl
	Zwieselberg
Blumenstein	Blumenstein
	Pohlern

2. September 1969	Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
	Buchen	Homburg Teuffenthal (BE) Horrenbach-Buchen (ohne den Bezirk Inner-Horenbach, östlich des Hutgrabens, der zur Kirchgemeinde Schwarzenegg gehört) Dagegen gehört ferner zur Kirchgemeinde Buchen von der Einwohnergemeinde Sigriswil die Ortschaft Reust.
	Buchholterberg ¹⁾	Buchholterberg Wachseldorn
	Hilterfingen	Heiligenschwendi Hilterfingen Oberhofen am Thunersee
	Sigriswil	Sigriswil (ohne die Ortschaft Reust, die der Kirchgemeinde Buchen zugeteilt ist)
	Schwarzenegg	Eriz Oberlangenegg Unterlandenegg Inner-Horrenbach östlich des Hutgrabens (zur Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen gehörend)
	Steffisburg	Fahrni Heimberg Steffisburg
	Thierachern	Thierachern Uebeschi Uetendorf

Stadt Thun; Gesamtkirchgemeinde der Stadt Thun, umfassend die Kirchgemeinden:

Kirchgemeinde Thun-Stadt

Diese umfasst den Stadtkern mit den Aussenquartieren Seefeld, Hohmad, Schönau, Westquartier, Hübeli, Lauenen, Blümli matt, Hof-

¹⁾ Heimenschwand

stetten und Ried, angrenzend an die Kirchgemeinden Strättligen, Lerchenfeld, Goldiwil-Schwendibach sowie an die Einwohnergemeinden Steffisburg und Hilterfingen.

2.
September
1969

Kirchgemeinde Strättligen

Diese umfasst das Gebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Strättligen südlich der Linie Kanderkiesareal-Schadaustrasse-Thalackerstrasse-Burgerweg-Tiefgraben-Leubank-Burger- und Thunerallmend, ferner die Quartiere Scherzligen, Dürrenast, Thalacker, Neufeld, Allmendignen, Buchholz, Schoren und Gwatt, angrenzend an den Thunersee, die Kirchgemeinden Thun-Stadt und Lerchenfeld sowie an die Einwohnergemeinden Spiez, Zwiselberg, Amsoldingen und Thierachern.

Kirchgemeinde Lerchenfeld

Diese umfasst das Quartier Lerchenfeld, abgetrennt durch Kleine Allmend und Thuner Allmend, angrenzend an den Aarelauf, an die Kirchgemeinden Thun-Stadt und Strättligen sowie an die Einwohnergemeinden Thierachern und Uetendorf.

Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach

Diese umfasst Goldiwil ob dem Wald (Grüsisbergwald) und das Gebiet der Einwohnergemeinde Schwendibach, angrenzend an die Kirchgemeinde Thun-Stadt sowie an die Einwohnergemeinden Steffisburg, Homberg und Heiligenschwendi.

Französische Kirchgemeinde Thun

Diese umfasst alle Konfessionsangehörigen französischer Zunge, welche in den Gebieten der vier hievor umschriebenen Kirchgemeinden Wohnsitz haben. Dem Pfarrstelleninhaber können weitere Bezirke mit französischsprechenden Konfessionsangehörigen zur Betreuung zugewiesen werden, so des Oberlandes und des Emmentals.

Amtsbezirk Trachselwald

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Affoltern im Emmental...	Affoltern im Emmental
Dürrenroth	Dürrenroth

2.	Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
September	Eriswil	Eriswil
1969	Huttwil	Huttwil
	Lützelflüh	Lützelflüh
	Rüegsau	Rüegsau
	Sumiswald ¹⁾	Sumiswald (teilweise)
	Trachselwald	Trachselwald
	Walterswil (BE)	Walterswil (BE)
	Wasen ¹⁾	Sumiswald (teilweise)
	Wyssachen	Wyssachen

Amtsbezirk Wangen

Herzogenbuchsee	Berken
	Bettenhausen
	Bollodingen
	Graben
	Heimenhausen
	Hermiswil
	Herzogenbuchsee
	Inkwil
	Niederönz
	Oberönz
	Ochlenberg
	Röthenbach bei Herzogenbuchsee
	Thörigen
	Wanzwil
Niederbipp	Niederbipp
	Walliswil bei Niederbipp
Oberbipp	Attiswil
	Fahrnern
	Oberbipp
	Rumisberg
	Wiedlisbach
	Wolfisberg

¹⁾ Siehe Dekret vom 15. September 1948 betreffend Verlegung der Grenzen zwischen den Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen; Abänderung des Anhanges zum genannten Dekret vom 8. Juli 1960, Regierungsratsbeschluss Nr. 4246 vom 8. Juli 1960.

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	2.
Seeberg	Seeberg	September
Wangen an der Aare	Walliswil bei Wangen	1969
	Wangen an der Aare	
	Wangenried	

Art. 2. Die Bildung neuer, die Vereinigung sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Kirchgemeinden geschieht nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden und der kirchlichen Oberbehörde durch Dekret des Grossen Rates (Art. 63 der Staatsverfassung und Art. 8 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens [Kirchengesetz]).

Umschreibung
und Bildung der
Kirchgemeinden

Änderungen in der Umschreibung von Kirchgemeinden im Gebiet von Gesamtkirchgemeinden unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 8 Abs. 3 des Kirchengesetzes).

Art. 3. Im Sinne von Artikel 12 des Kirchengesetzes bestehen in Bern, Biel (BE) und Thun evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinden. Deren nähere Umschreibung ist in Artikel 1 hievore enthalten.

Gesamt-
kirchgemeinden

Art. 4. Jede Kirchgemeinde hat den Namen zu führen mit welchem sie im neuesten, in der Gesetzessammlung aufgenommenen Erlass bezeichnet ist.

Bezeichnung der
Kirchgemeinden

Gedruckte Briefköpfe mit nicht übereinstimmenden Kirchgemeindenamen sind in angemessener Frist durch Neudruck oder Stempelaufdruck anzupassen. Stempel mit nicht zutreffender Bezeichnung sind bis Ende 1970 abzuändern.

Mit Bewilligung des Regierungsrates kann eine Kirchgemeinde in ihrem Reglement eine abweichende Bezeichnung einführen.

Französischsprachige Kirchgemeinden im deutschen Kantonsteil und deutschsprachige Kirchgemeinden des Jura führen eine Bezeichnung in ihrer Sprache. Pfarrämter einer sprachlichen Minderheit, welche zur Mehrheitskirchgemeinde gehören, dürfen in ihrem amtlichen Schreiben eine Übersetzung des Kirchgemeindenamens verwenden.

Art. 5. Sofern in Dekreten, welche die Umschreibung von Kirchgemeinden betreffen, nichts anderes festgehalten ist, verlaufen die

Grenzziehung

2. Kirchgemeindengrenzen den Grenzen der politischen Gemeinwesen entlang. Gemeindegrenzbereinigungen haben ohne weiteres auch für die Kirchgemeindengrenzen Geltung.

September
1969

Wo eine Kirchgemeindengrenze ein Wohnhaus durchschneidet, ist sie zu verlegen. Durchschneidet sie auf andere Weise ein Grundstück, ist sie in der Regel ebenfalls zu verlegen.

Der neue Grenzzug folgt entweder den Grundstücksgrenzen oder einer natürlichen Grenze (Bachbett, Weg, Strasse, Eisenbahn).

Grenzzüge, die ordentlicherweise nicht gemäss den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 hievorige gelegt werden können, können durch Beschluss des Regierungsrates verlegt werden, wenn:

- a) keine der beteiligten Kirchgemeinden dadurch eine wesentliche Einbusse an Steuerkapital erleidet;
- b) wenn die allenfalls benachteiligte Kirchgemeinde der Bereinigung zustimmt;
- c) wenn sich zudem im umzuteilenden Gebiet kein Wohnhaus befindet;
- d) oder wenn diejenigen stimmberechtigten Kirchgenossen, die durch die Grenzverlegung einer andern Kirchgemeinde zugeteilt werden, der Umteilung zustimmen.

Pfarrkreis-
einteilung

Art. 6. In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen ist das Gebiet in Pfarrkreise einzuteilen. Die Einteilung hat in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Arbeitslast der einzelnen Stelleninhaber zu erfolgen.

Die definitive Pfarrkreiseinteilung erfolgt durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung. Die Genehmigung durch die kirchliche Oberbehörde (Art. 125 Kirchenordnung vom 28. Januar 1953) bleibt vorbehalten.

Aufgaben-
bereiche

Art. 7. Mit Zustimmung des Pfarrkollegiums und der kirchlichen Oberbehörde können durch Kirchgemeindeversammlungsbeschluss besondere Aufgabenbereiche geschaffen werden.

Die Pflichten der Amtsinhaber in Pfarrkreisen und besonderen Aufgabenbereichen sind dabei so auszuscheiden, dass eine umfassende kirchliche Betreuung der Gemeinde und eine möglichst gleichmässige Verteilung der Arbeitslast gesichert sind.

Art. 8. Erfordern es die Verhältnisse, so kann durch Pastorationsvertrag die Betreuung zweier Kirchgemeinden vorübergehend einem einzigen Amtsinhaber übertragen werden. Der Vertrag wird von den betreffenden Kirchgemeinden auf Empfehlung des Synodalrates und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kirchendirektion abgeschlossen.

Zusammenfassung

Art. 9. Kirchgemeindereglemente, deren Bestimmungen mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehen, sind bis Ende 1970 zu berichtigen.

Berichtigung bestehender Reglemente

Art. 10. Soweit den vorliegenden Bestimmungen nicht widersprechend, bleibt das Dekret vom 15. September 1948 betreffend Verlegung der Grenze zwischen den Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen in Kraft. Der Wortlaut des Anhanges vom 15. September 1948 zu genanntem Dekret wird durch die im Regierungsratsbeschluss Nr. 4246 (Grenzbereinigung) vom 8. Juli 1960 enthaltene Fassung ersetzt.

Art. 11. Dieses Dekret tritt mit seiner Annahme in Kraft, ausgenommen Artikel 1 Amtsbezirk Bern lit.c; dessen Inkrafttreten der Regierungsrat beschliesst.

Inkrafttreten

Es ersetzt alle zurzeit bestehenden Erlasse, über den Bestand, die Benennung, die Errichtung und die Umschreibung evangelisch-reformierter Kirchgemeinden, sofern jene mit den Bestimmungen dieses Dekrets in Widerspruch stehen.

Aufgehoben werden insbesondere:

- a) Dekret vom 26. Februar 1942 betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode und seitherige Abänderungen;
- b) § 1 Absatz 3 des Dekretes vom 12. September 1945 betreffend die Verschmelzung der Einwohnergemeinden Ausserbirrmoos, Innerbirrmoos und Otterbach;

2.
September
1969

- c) Dekret vom 9. April 1946 betreffend Bildung und Umschreibung der Petrus-Kirchgemeinde Bern;
- d) Dekret vom 15. September 1948 betreffend Verlegung der Grenze zwischen den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden La Ferrière und Freibergen;
- e) Dekret vom 15. September 1948 betreffend Umbenennung der Kirchgemeinde Courtelary;
- f) Dekret vom 17. November 1948 betreffend Bildung und Umschreibung der Markus-Kirchgemeinde Bern;
- g) Dekret vom 17. November 1948 betreffend Bildung und Umschreibung der Kirchgemeinde Bözingen;
- h) Dekret vom 26. Oktober 1949 betreffend Änderung der Umschreibung der Kirchgemeinde Bözingen;
- i) Dekret vom 15. Mai 1951 betreffend Trennung der bisherigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Saint-Imier;
- k) Dekret vom 18. Februar 1953 betreffend Zuteilung des Gebietes der Einwohnergemeinde Rumendingen zur Kirchgemeinde Wynigen;
- l) Dekret vom 22. Februar 1954 über die Trennung der Kirchgemeinde Mett-Madretsch;
- m) Dekret vom 21. November 1956 betreffend die Zuteilung des Schulbezirkes Gysenstein zur Kirchgemeinde Konolfingen;
- n) Dekret vom 10. September 1959 betreffend Bildung und Umschreibung der Matthäus-Kirchgemeinde Bern;
- o) Dekret vom 3. September 1962 betreffend Bildung und Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Betlehem-Bern;
- p) Dekret vom 10. November 1965 betreffend Bildung und Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wyssachen;
- q) Dekret vom 17. November 1966 betreffend die Neuorganisation der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun;

r) Dekret vom 17. November 1953 über die Bereinigung von Kirchengemeindegrenzen und über die Benennung der Kirchgemeinden. 2. September 1969

Bern, 2. September 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

2.
September
1969

Dekret

über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 64 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens (hienach Kirchengesetz genannt) und in Berücksichtigung der Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Kirchengebiet

Art. 1. ¹ Das Kirchengebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche umfasst die zu ihr gehörenden Kirchgemeinden des Kantons Bern sowie die solothurnischen reformierten Kirchgemeinden nach den Bestimmungen der Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten.

² Für die kirchlichen Verhältnisse der gemischten Kirchgemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten wird die Übereinkunft vom 22. Jänner/16. Hornung 1889 mit dem Stande Freiburg vorbehalten (Art. 61 Kirchengesetz).

Kirchensynode

Art. 2. ¹ Oberste Vertretung der evangelisch-reformierten Landeskirche ist die kantonale Kirchensynode (Art. 63 Abs. 1 des Kirchengesetzes).

² Die Zuständigkeit der kantonalen Kirchensynode erstreckt sich auf die in Artikel 66 des Kirchengesetzes umschriebenen Gebiete. Zuständigkeit
Aufgaben

³ Im übrigen bleibt es der Synode überlassen, bezüglich ihrer internen Organisation und Geschäftsbehandlung die nötigen Vorschriften und Reglemente aufzustellen. Innere
Organisation

Art. 3. Zur Durchführung der Wahl in die evangelisch-reformierte Kirchensynode werden die Kirchgemeinden des Kantonsgebietes mit Einschluss der dem Synodalverband angehörenden solothurnischen Kirchgemeinden in Wahlkreise eingeteilt. Umschreibung der Wahlkreise und Aufführung der jedem Wahlkreis zustehenden Abgeordnetenzahl erfolgen im Anhang zu diesem Dekret. Wahlkreise

Art. 4. ¹ Die Gesamtzahl der Abgeordneten in die Kirchensynode beträgt höchstens 200 (Art. 63 Abs. 2 des Kirchengesetzes). Zahl der
Abgeordneten

² Die Zahl der in jedem Wahlkreis zu ernennenden Abgeordneten wird nach den Ergebnissen der jeweiligen letzten eidgenössischen Volkszählung auf Antrag des Synodalrates durch den Regierungsrat festgesetzt.

Art. 5. Wählbar in die Kirchensynode sind alle in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten, welche im Kirchengebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche wohnhaft sind (Art. 63 Abs. 3 des Kirchengesetzes). Die Wählbarkeit für die Angehörigen der solothurnischen Kirchgemeinden richtet sich nach dem solothurnischen Recht. Die Abgeordneten der solothurnischen Wahlkreise haben in der bernischen Kirchensynode Sitz und Stimme gleich den bernischen Synodalen (Art. 2 Abs. 3 und 4 der Übereinkunft vom 23. Dezember 1958). Wählbarkeit

Art. 6. ¹ Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Kirchensynode statt. Beginn und Ende der Amtsdauer bestimmt die Kirchensynode. Gesamt-
erneuerung

² Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablauf der Amtsdauer stattfinden.

³ In der Zwischenzeit frei gewordene Sitze sind für den Rest der Amtsdauer wieder zu besetzen. Ersatzwahlen

Anordnung der
Wahlen

Art. 7. ¹ Die Anordnung der Wahlen in die Kirchensynode erfolgt jeweilen durch eine Verordnung des Synodalrates, die mindestens dreissig Tage vor der Wahlverhandlung den Kirchgemeinden mitzuteilen und durch die Direktion des Kirchenwesens im Amtsblatt des Kantons Bern bekanntzugeben ist.

² Die Verordnung wird gleichzeitig den Regierungsstatthalterämtern zugestellt, welche für deren Bekanntmachung im Amtsanzeiger oder auf ortsübliche Weise sorgen.

³ Der Synodalrat setzt in seiner Verordnung den Zeitpunkt des Wahlganges fest und bestimmt darin eine Frist, innert welcher die Vorschläge für die zu treffenden Wahlen bei dem zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen sind.

Wahlvorschläge

Art. 8. ¹ Die Wahlvorschläge können von den Kirchgemeinderäten der zum Wahlkreis gehörenden Kirchgemeinden oder von wenigstens zehn kirchlich Stimmberechtigten des Wahlkreises eingereicht werden.

Prüfung

² Der Regierungsstatthalter prüft in Verbindung mit dem Kirchgemeinderat die Wahlfähigkeit der vorgeschlagenen Bewerber und weist nicht wahlfähige zurück. Ersatzvorschläge sind innerhalb einer vom Regierungsstatthalter festzusetzenden Frist einzureichen.

Wahl der
Abgeordneten

Art. 9. ¹ Die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode erfolgt ordentlicherweise in der Kirchgemeindeversammlung oder nach dem Urnensystem (Stille Wahl siehe Art. 12).

Stimm-
berechtigung

² Stimmberechtigt sind die in Artikel 15 des Kirchengesetzes genannten Personen.

Stimmberechtig-
ung (solothurnischer
Teil)

³ Die Stimmberechtigung der Angehörigen der solothurnischen Kirchgemeinden richtet sich nach dem solothurnischen Recht (Art. 2 Abs. 3 der Übereinkunft vom 23. Dezember 1958).

Ordentliches
Wahlverfahren

Art. 10. ¹ Werden mehr Vorschläge eingereicht als Sitze zu besetzen sind, so erfolgt in den betreffenden Wahlkreisen die Wahl der Abgeordneten in die Kirchensynode nach dem ordentlichen Wahlverfahren in der Kirchgemeindeversammlung oder nach dem Urnensystem gemäss den reglementarischen Vorschriften.

² Der Regierungsstatthalter gibt in diesem Falle den Kirchgemeinderäten der betreffenden Wahlkreise Kenntnis von den eingereichten Wahlvorschlägen, mit der Weisung, den öffentlichen Wahlgang durchzuführen.

2.
September
1969

³ Im übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung vom 2. April 1946 über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen sinngemäss anzuwenden.

Art. 11. Der Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang ist in der Verordnung des Synodalarates für die Wahlverhandlungen zu bestimmen. Der Regierungsstatthalter trifft die weiteren Anordnungen für den zweiten Wahlgang, für den das nämliche Verfahren gilt wie für den ersten Wahlgang.

Zweiter
Wahlgang

Art. 12. ¹ Werden bis zum Schluss der Anmeldefrist nicht mehr Vorschläge eingereicht, als im betreffenden Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, so werden die Angemeldeten durch den Regierungsstatthalter als gewählt erklärt.

Stille Wahl

² Werden weniger Bewerber angemeldet, so werden die Vorgeslagenen als gewählt erklärt. Für die übrigen Sitze findet eine Wahl nach dem ordentlichen Wahlverfahren statt (Art. 10 und 11).

³ Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen sind, soweit zutreffend, sinngemäss anzuwenden.

Art. 13. ¹ Das eine Doppel des Wahlprotokolls ist mit den versiegelten Wahlzetteln an das zuständige Regierungsstatthalteramt einzusenden. Das andere Doppel ist dem Sekretär des Kirchgemeinderates zuhanden des Kirchgemeindearchivs zu übermitteln.

Wahlprotokolle

² Im Wahlkreis Nordjura ist das eine Doppel des Wahlprotokolls mit den versiegelten Wahlzetteln an das Regierungsstatthalteramt Delsberg einzusenden.

Wahlkreis Nord-
jura

³ Die Ausweiskarten sind besonders verpackt und versiegelt dem Stimmregisterführer zuzustellen, der sie bis nach Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren hat.

Ausweiskarten

- Wahlergebnis** **Art. 14.** ¹ Der Regierungsstatthalter ermittelt auf Grund der eingelangten Protokolle die Wahlergebnisse und sendet alsdann die Akten an die Kirchenschreiberei.
- ² Die Wahlzettel bleiben bis nach Ablauf der Beschwerdefrist auf dem Regierungsstatthalteramt aufbewahrt.
- ³ Für die Feststellung der Wahlergebnisse finden die Bestimmungen des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen sinngemäss Anwendung.
- Mitteilung an die Gewählten** ⁴ Der Regierungsstatthalter stellt sofort nach Ermittlung der Wahlergebnisse jedem Gewählten eine Wahlanzeige zu. Die Nichtannahme der Wahl ist dem Synodalrat innert 8 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- Wahlbeschwerde** **Art. 15.** ¹ Beschwerden gegen die Wahl von Abgeordneten in die Kirchensynode sind innert 10 Tagen schriftlich beim Synodalrat anzubringen, der sie mit einem Bericht an die Synode zum endgültigen Entscheid weiterleitet.
- Frist** ² Die Beschwerdefrist beginnt mit dem der Stimmabgabe folgenden Tag zu laufen.
- Prüfung der Wahlakten** ³ Die Synode prüft selbst die Wahlakten ihrer Mitglieder und entscheidet endgültig über die Gültigkeit der Wahlen.
- Bekanntmachung** **Art. 16.** Das Gesamtergebnis der Wahlen in die Kirchensynode ist vom Synodalrat in den Amtsblättern (amtlicher Teil) zu veröffentlichen.
- Bussen** **Art. 17.** ¹ In sinngemässer Anwendung von § 53 des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen können vom Regierungsrat Ordnungsbussen von Fr. 5.— bis Fr. 200.— ausgesprochen werden.
- ² Ebenso kann der zuständige Kirchgemeinderat Ordnungsbussen von Fr. 5.— bis Fr. 50.— im Sinne von § 54 des in Absatz 1 hievorgenannten Dekretes aussprechen.
- Inkrafttreten** **Art. 18.** ¹ Dieses Dekret tritt mit seiner Annahme in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes sind alle mit seinen Vorschriften in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben:

Aufgehoben sind insbesondere:

a) Die §§ 5 bis 15 des Dekretes vom 26. Februar 1942 betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchengemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode und das zudienende Abänderungsdekret vom 15. September 1965;

b) Die Bestimmungen der §§ 43 bis 53 und Absatz 2 von § 56 der Verordnung vom 2. April 1946 über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen;

c) Der Beschluss des Regierungsrates vom 13. August 1965 betreffend die Festsetzung der Zahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode.

2.
September
1969

Bern, den 2. September 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Anhang

2.
September
1969

zum Dekret vom 2. September 1969 über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (Ergänzung des Art. 3 des Dekretes).

Die gegenwärtige Einteilung des Kirchengebietes in Wahlkreise ist die folgende:

Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeord- neten
1. Aarberg:	Aarberg	2 072	
	Bargen	818	
	Kallnach	1 503	
	Kappelen	856	
	Radelfingen	1 205	
	Seedorf	2 502	
		8 956	2
2. Schüpfen:	Grossaffoltern	1 977	
	Lyss	4 762	
	Meikirch	968	
	Rapperswil ¹⁾	1 853	
	Schüpfen	2 204	
			11 764
3. Aarwangen:	Aarwangen	3 337	
	Roggwil	3 032	
	Thunstetten	1 923	
	Wynau	1 525	
			9 817
4. Langenthal:	Bleienbach	703	
	Langenthal	9 671	
	Lotzwil	3 066	
	Madiswil	1 819	
			15 259

¹⁾ Inkl. Bangerten (Amt Fraubrunnen)

Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeordneten	2. September 1969
5. Rohrbach:	Melchnau	2 706		
	Rohrbach	3 438		
	Ursenbach	1 328		
		<u>7 472</u>	2	
Bern-Stadt (6-17):				
6. Heiliggeist-Kirchgemeinde:	Heiliggeist-Kirchgemeinde ..	14 375	4	
7. Friedens-Kirchgemeinde:	Friedens-Kirchgemeinde ...	15 793	4	
8. Paulus-Kirchgemeinde Bern:	Paulus-Kirchgemeinde Bern	14 670	4	
9. Matthäus-Kirchgemeinde Bern (inkl. Gebiet der politischen Gemeinde Bremgarten):	Matthäus-Kirchgemeinde Bern	5 814	2	
10. Münster-Kirchgemeinde:	Münster-Kirchgemeinde	6 211	2	
11. Nydegg-Kirchgemeinde:	Nydegg-Kirchgemeinde	9 224	2	
12. Petrus-Kirchgemeinde:	Petrus-Kirchgemeinde	10 514	3	
13. Johannes-Kirchgemeinde:	Johannes-Kirchgemeinde ...	14 076	4	
14. Markus-Kirchgemeinde:	Markus-Kirchgemeinde	11 287	3	
15. Paroisse de langue française:	Paroisse de langue française	5 856	2	
16. Bümpliz:	Bümpliz	14 296	4	
17. Bethlehem Bern:	Bethlehem Bern	5 097	2	

2. September 1969	Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeord- neten
18.	Bolligen:	Bolligen	12 557	
		Muri	6 802	
		Stettlen	1 037	
		Vechigen	3 026	
			<u>23 422</u>	6
19.	Köniz:	Köniz	22 641	
		Oberbalm	916	
			<u>23 557</u>	6
20.	Wohlen:	Kirchlindach	1 209	
		Wohlen	2 762	
		Zollikofen	5 070	
			<u>9 041</u>	2
21.	Biel/Bienne:	Biel-Stadt (inkl. Leubrin- gen/y compris Evilard) ...	14 641	
		Madretsch	7 468	
		Mett	6 218	
		Bözingen	3 504	
		Bienne-Ville	5 351	
		Bienne-Madretsch	3 192	
		Bienne-Mâche-Boujean	3 198	
			<u>43 572</u>	10
22.	Büren ¹⁾ :	Arch-Leuzigen	1 986	
		Büren a. A.	2 248	
		Diessbach	2 707	
		Lengnau	3 062	
		Pieterlen	3 060	
		Rüti bei Büren	730	
		Wengi	566	
			<u>14 359</u>	4

¹⁾ Ohne Bernisch-Oberwil, das zum Wahlkreis Bucheggberg gehört.

Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeord- neten	2. September 1969
23. Burgdorf:	Burgdorf	12 121		
	Heimiswil	1 897		
	Wynigen	2 365		
		<u>16 383</u>	4	
24. Kirchberg:	Hindelbank	1 737		
	Kirchberg	7 615		
	Koppigen	2 755		
		<u>12 107</u>	3	
25. Oberburg:	Hasle bei Burgdorf	2 769		
	Krauchthal	1 713		
	Oberburg	2 741		
		<u>7 223</u>	2	
26. Courtelary:	Corgémont-Cortébert	1 709		
	Corgémont, paroisse réformée de langue allemande ¹⁾	—		
	Courtelary-Cormoret	1 478		
	Diesse	1 246		
	La Neuveville	2 497		
	Nords	459		
	Orvin	758		
	Péry	1 346		
	Sonceboz-Sombeval	1 098		
	Tramelan	4 412		
	Vauffelin	646		
	<u>15 649</u>	4		

¹⁾ Die deutsch-sprachige Kirchgemeinde Corgémont umfasst die deutsch-sprechende Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden Corgémont, Courtelary-Cormoret, Sonceboz-Sombeval und Péry.

2. September 1969	Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeord- neten
	27. St-Imier:	La Ferrière	637	
		St-Imier	4 350	
		St-Imier, paroisse réformée de langue allemande ¹⁾	—	
		Renan	831	
		Sonvilier	1 285	
		Villeret	927	
			<u>8 030</u>	2
	28. Erlach:	Erlach	1 249	
		Gampelen	1 342	
		Ins	3 993	
		Siselen	950	
		Vinelz	753	
			<u>8 287</u>	2
	29. Bätterkinden:	Bätterkinden	1 794	
		Limpach	813	
		Utzenstorf	3 528	
			<u>6 135</u>	2
	30. Jegenstorf:	Grafenried	1 263	
		Jegenstorf	4 356	
		Münchenbuchsee	4 227	
			<u>9 846</u>	3
	31. Frutigen:	Adelboden	2 704	
		Aeschi	1 838	
		Frutigen	5 341	
		Kandergrund	1 588	
		Reichenbach im Kandertal .	2 794	
			<u>14 265</u>	4

¹⁾ Die deutsch-sprachige Kirchgemeinde St-Imier umfasst die deutsch-sprechende Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden La Ferrière, Renan, Sonvilier, St-Imier und Villeret.

Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeord- neten	2. September 1969
32. Gsteig-Interlaken:	Gsteig	10 924		
	Leissigen	931		
		<u>11 855</u>	3	
33. Unterseen:	Beatenberg	1 198		
	Brienz	4 461		
	Habkern	619		
	Ringgenberg	1 860		
	Unterseen	3 297		
	<u>11 435</u>	3		
34. Zweilütschinen:	Grindelwald	2 943		
	Lauterbrunnen	2 778		
		<u>5 721</u>	2	
35. Biglen:	Biglen	3 105		
	Walkringen	2 003		
	Worb	5 355		
	<u>10 463</u>	3		
36. Grosshöchstetten:	Grosshöchstetten	5 672		
	Schlosswil	807		
		<u>6 479</u>	2	
37. Münsingen:	Münsingen	7 648		
	Konolfingen	4 389		
		<u>12 037</u>	3	
38. Oberdiessbach:	Linden	1 231		
	Oberdiessbach	3 431		
	Wichtrach	2 503		
	<u>7 165</u>	2		

2. September 1969	Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeord- neten
	39. Laupen:	Ferenbalm	912	
		Frauenkappelen	489	
		Bernisch-Kerzers (Golaten, Gurbrü, Wileroltigen)	813	
		Laupen	1 698	
		Mühleberg	2 128	
		Bernisch-Murten (Clavaley- res, Münchenwiler)	353	
		Neuenegg	2 698	
			<u>9 091</u>	2
	40. Moutier:	Grandval	1 148	
		Moutier	4 823	
		Moutier, paroisse réformée de langue allemande ¹⁾ Seehof	83	
			<u>6 054</u>	2
	41. Tavannes:	Bévilard	2 807	
		Court	1 643	
		Renconvilier	2 585	
		Sornetan	564	
		Tavannes	3 454	
		Tavannes, paroisse réformée de langue allemande ²⁾	—	
			<u>11 053</u>	3
	42. Nidau:	Bürglen	5 683	
		Gottstatt	2 230	
		Ligerz	446	
		Übertrag	<u>8359</u>	

¹⁾ Die deutsch-sprachige Kirchgemeinde Moutier umfasst die deutsch-sprechende Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden Moutier, Court, Bévilard und Grandval sowie der Einwohnergemeinde Seehof.

²⁾ Die deutsch-sprachige Kirchgemeinde Tavannes umfasst die deutsch-sprechende Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden Tavannes, Reconvilier, Sornetan und Tramelan.

Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeordneten	2. September 1969
	Übertrag	8359		
	Nidau	5 516		
	Sutz	564		
	Täuffelen	2 289		
	Twann	1 055		
	Walperswil	971		
		<u>18 754</u>	5	
43. Oberhasli:	Gadmen	468		
	Guttannen	424		
	Innertkirchen	1 084		
	Meiringen	5 303		
		<u>7 279</u>	2	
44. Saanen:	Abländschen	56		
	Gsteig	839		
	Lauenen	592		
	Saanen	4 701		
		<u>6 188</u>	2	
45. Wahlern:	Albligen	413		
	Guggisberg	1 999		
	Rüschegg	1 598		
	Wahlern	4 583		
		<u>8 593</u>	2	
46. Belp:	Belp	6 904		
	Gerzensee	749		
	Zimmerwald	1 673		
		<u>9 326</u>	2	
47. Gurzelen:	Gurzelen	1 788		
	Kirchdorf	2 199		
	Wattenwil	2 477		
		<u>6 464</u>	2	

2. September 1969	Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeord- neten
48.	Riggisberg:	Riggisberg	2 372	2
		Rüeggisberg	2 016	
		Thurnen	2 748	
			<u>7 136</u>	
49.	Langnau:	Langnau	8 806	3
		Schangnau	1 016	
		Trub	1 657	
		Trubschachen	1 931*	
			<u>13 410</u>	
50.	Lauperswil:	Lauperswil	2 594	1
		Rüderswil	2 175	
			<u>4 769</u>	
51.	Signau:	Eggiwil	2 568	2
		Röthenbach i. E.	1 366	
		Signau	2 507	
			<u>6 441</u>	
52.	Niedersimmental:	Därstetten	871	4
		Diemtigen	1 865	
		Erlenbach i. S.	1 347	
		Oberwil i. S.	981	
		Reutigen	1 277	
		Spiez	7 395	
		Wimmis	1 684	
			<u>15 420</u>	
53.	Obersimmental:	Boltigen	1 664	2
		Lenk	1 820	
		St. Stephan	1 201	
		Zweisimmen	2 521	
			<u>7 206</u>	

* Inkl. 319 Konfessionsangehörige von Kröschenbrunnen

Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeord- neten	2. September 1969
54. Hilterfingen:	Hilterfingen	5 240		
	Sigriswil	3 532		
		<u>8 772</u>	2	
55. Steffisburg:	Buchen	1 046		
	Buchholterberg	1 782		
	Schwarzenegg	2 145		
	Steffisburg	12 624		
		<u>17 597</u>	4	
56. Thierachern:	Amsoldingen	1 412		
	Blumenstein	1 271		
	Thierachern	4 326		
		<u>7 009</u>	2	
57. Thun:	Thun-Stadt	25 763	6	
	Thun-Strättligen			
	Thun-Lerchenfeld			
	Thun-Goldiwil-Schwendi- bach			
	Thoune, paroisse de langue française			
58. Huttwil:	Dürrenroth	1 205		
	Eriswil	2 966*		
	Huttwil	4 298		
	Walterswil	594		
		<u>9 063</u>	2	
59. Rüegsau:	Lützelflüh	3 772		
	Rüegsau	2 705		
		<u>6 477</u>	2	

* Inkl. Kirchgemeinde Wyssachen

2. September 1969	Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeord- neten
60. Sumiswald:		Affoltern i. E.	1 178	
		Sumiswald	2 815	
		Trachselwald	1 253	
		Wasen	2 527	
			<u>7 773</u>	2
61. Herzogenbuchsee:		Herzogenbuchsee	8 707	
		Seeberg	1 396	
			<u>10 103</u>	3
62. Oberbipp:		Niederbipp	3 007	
		Oberbipp	4 445	
		Wangen a. A.	2 473	
			<u>9 925</u>	3
63. Jura nord:		Delémont ¹⁾	5 595	
		Franches-Montagnes	1 065	
		Laufen	1 570	
		Porrentruy	3 762	
			<u>11 992</u>	3
64. Bucheggberg:		Bernisch-Messen	783	
		Bernisch-Oberwil	589	
		Solothurnisch-Messen	1 122	
		Solothurnisch-Oberwil	1 542	
		Aetingen-Mühledorf	1 711	
		Lüsslingen	1 371	
			<u>7 118</u>	2

¹⁾ Diese umfasst die reformierte Bevölkerung des Amtbezirkes Delémont und folgender Gemeinden des Amtsbezirkes Moutier: Châtillon, Corban, Courchapoix, Courrendlin, Mervelier, Rossemaison, Schelten, Vellerat.

Wahlkreise	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Abgeord- neten	2. September 1969
65. Kriegstetten:	Biberist-Gerlafingen	7 951		
	Derendingen	10 187		
		<u>18 138</u>	4	
66. Lebern:	Grenchen	9 721		
	Bettlach	1 017		
		<u>10 738</u>	3	
67. Solothurn:	Solothurn	<u>14 241</u>	4	

3.
September
1969

Dekret

über die Schulkostenbeiträge der Wohnsitzgemeinden und die Kantonsbeiträge an die Kosten der Neu- und Erweiterungsbauten von Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 34 Absatz 5, Artikel 62 Absatz 3 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Schulkostenbeiträge der Wohnsitzgemeinden

Zweck Art. 1. ¹ Die Schulkostenbeiträge der Wohnsitzgemeinden der Lehrlinge und Schüler an die Schulortsgemeinde oder ihre Schulen dienen zur teilweisen Finanzierung des Betriebes und der Einrichtung der Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen.

² Der Wohnsitz im Sinne des Gesetzes bestimmt sich nach Artikel 23 bis 26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Festsetzung Art. 2. ¹ Die Schulkostenbeiträge werden nach Anhören der Schulen und Schulortsgemeinden auf Antrag des Amtes für Berufsbildung von der Volkswirtschaftsdirektion festgelegt.

² Sie bleiben mindestens für die Dauer eines Schuljahres in Kraft.

³ Änderungen können bei einer 5prozentigen Steigerung der Betriebskosten oder im Falle der Erstellung eines Neu- oder Erweiterungsbauwerkes beantragt werden.

Zeitpunkt der Erhebung Art. 3. Die Schulkostenbeiträge werden von den Schulen in der Regel halbjährlich erhoben.

Art. 4. ¹ Die Schulortsgemeinde ist verpflichtet, die Unterrichts-räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und für deren Unterhalt, Heizung, Beleuchtung, Ausrüstung mit Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln zu sorgen.

Leistungen der
Schulorts-
gemeinde

² Sie ist verpflichtet, auch in einer Übergangszeit (vor der Vollen-
dung eines Schulhauses) die benötigten Unterrichts-räumlichkeiten zur
Verfügung zu stellen.

³ Die Schulortsgemeinde hat jährlich insgesamt wenigstens einen
Beitrag in bar zu leisten, der dem totalen Schulkostenbeitrag für ihre
in der Gemeinde wohnenden Lehrlinge und Schüler gleichkommt.

Art. 5. ¹ Für die Berechnung der Schulkostenbeiträge sind in der
Regel die Besoldungen der Lehrer, die allgemeinen Lehrmittel, das
Schulmobiliar und weitere Betriebskosten gemäss Absatz 2 anrechenbar.

Berechnung der
Schulkosten-
beiträge

² Als Betriebskosten gelten:

die Verwaltungsauslagen, Sekretariat der Schulen, die Soziallei-
stungen, der Gebäudeunterhalt, Abwart, Heizung, Beleuchtung, die
Verbrauchsmaterialien für den Unterricht.

³ Die Schulortsgemeinden sind berechtigt, in die Schulkostenbei-
träge der Wohnsitzgemeinden ferner einzubeziehen:

- a) eine Verzinsung der der Gemeinde verbleibenden Schulanlage-
kosten, einschliesslich Erneuerungsaufwand, mit Ausnahme der
Landkosten
- b) die Abschreibungskosten der Schulanlage mit 2 Prozent während
50 Jahren.

⁴ Diese Einrichtungskostenbeiträge gemäss Absatz 3 Buchstaben *a*
und *b* hievor dürfen 30 Prozent der jährlichen Betriebskostenbeiträge
im Sinne der Absätze 1 und 2 dieses Artikels nicht übersteigen.

⁵ Diesen Einbezug können auch jene Schulortsgemeinden bean-
spruchen, die seit 1959 Neu- und Erweiterungsbauten errichtet haben.

Art. 6. ¹ Die Einreihung der Wohnsitzgemeinden der Lehrlinge und
Schüler für die Berechnung der Schulkostenbeiträge richtet sich nach
der Einreihung dieser Gemeinden für die Besoldungen der Primar-
lehrer.

Abstufung der
Schulkosten-
beiträge nach
Finanzausgleich

3. Die 40 Besoldungsbeitragsklassen werden für die Berufsschulen in
 September 1969 5 Stufen eingeteilt.

1. Stufe: Besoldungsbeitragsklassen	1– 8
2. Stufe: Besoldungsbeitragsklassen	9–16
3. Stufe: Besoldungsbeitragsklassen	17–24
4. Stufe: Besoldungsbeitragsklassen	25–32
5. Stufe: Besoldungsbeitragsklassen	33–40

Für die Gemeinden der Beitragsstufe 1 werden

die Schulkostenbeiträge	mit 0,5
die Gemeinden der Stufe 2	mit 0,75
die Gemeinden der Stufe 3	mit 1
die Gemeinden der Stufe 4	mit 1,25
die Gemeinden der Stufe 5	mit 1,5

multipliziert.

² Die Einteilung der Gemeinden in diese Beitragsstufen erfolgt alle vier Jahre gemäss dem Lehrerbesoldungsgesetz vom 4. April 1965/29. September 1968.

³ Die Beitragsleistungen an die Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen werden gesondert geregelt. Die Bestimmungen unter Absatz 1 sind sinngemäss anzuwenden.

⁴ Wenn ausserkantonale oder ausländische Lehrlinge oder Schüler eine bernische Schule besuchen und für die Leistung des Schulkostenbeitrages weder eine bernische Wohnsitzgemeinde (Gesetz Art. 34 Abs. 1 und 2) noch eine bernische Lehrortsgemeinde (Gesetz Art. 34 Abs. 3) herangezogen werden kann, so ist, Ausnahmen bei Gegenrecht vorbehalten, in der Regel die höchste Beitragsstufe anzuwenden.

II. Kantonsbeiträge an die Kosten der Neu- und Erweiterungsbauten von Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen

3.
September
1969

Art. 7. Der Regierungsrat bemisst die Beiträge des Staates an die Kosten der Neu- und Erweiterungsbauten gemäss Artikel 62 Absätze 3 und 4 des Gesetzes auf Grund der vom Grossen Rat festgelegten Beitragskala (Art. 14 und 15 des Dekretes vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich). In Abweichung von Tarif II des Artikels 15 Finanzausgleichsdekret werden die Mindest- und Höchstansätze auf 10 Prozent bis 60 Prozent der subventionsberechtigten Kosten festgelegt.

Beitragsbemes-
sung

Art. 8. Die Schlüsselzahlen nach Artikel 1 Finanzausgleichsdekret ermitteln das Statistische Büro des Kantons Bern und das kantonale Amt für Berufsbildung auf Grund der öffentlichen Abgaben der Gemeinde des Schulortes und derjenigen Gemeinden, die Lehrlinge oder Schüler in die betreffende Schule schicken. Massgebend sind die der Beitragsperiode vorangehenden, erfassbaren drei Steuer- und fünf Schuljahre.

Schlüsselzahlen
und Bemes-
sungsperiode

Art. 9. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1970 in Kraft.

Inkrafttreten

Bern, den 3. September 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

23.
September
1969

Dekret betreffend die Denkmalpflege und den Kulturgüterschutz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 Ziffer 14 der Staatsverfassung, Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden und Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Für die der Abteilung Kulturelles der Erziehungsdirektion im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 des Dekretes vom 12. Februar 1969 über die Organisation der Erziehungsdirektion angegliederten Dienststellen Denkmalpflege und Kulturgüterschutz bestehen die folgenden Beamten:

- a) des kantonalen Denkmalpflegers;
- b) des Bearbeiters des Inventars der Kunstdenkmäler;
- c) eines Adjunkten, der als Fachbeamter für Kulturgüterschutz eingesetzt werden kann.

Art. 2. ¹ Der kantonale Denkmalpfleger ist verantwortlicher Leiter der Dienststellen Denkmalpflege und Kulturgüterschutz.

² Die Stellung und Befugnisse des kantonalen Denkmalpflegers und des Bearbeiters des Inventars der Kunstdenkmäler sowie das Verhältnis zur Expertenkommission zur Erhaltung von Kunstaltertümern und Urkunden werden vom Regierungsrat geregelt.

Art. 3. Für die Belange des Kulturgüterschutzes wird vom Regierungsrat eine kantonale Kulturgüterschutz-Kommission eingesetzt. Der Regierungsrat umschreibt deren Obliegenheiten und Befugnisse.

23.
September
1969

Art. 4. ¹ Dieses Dekret tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes wird das Dekret vom 12. September 1962 über die Betreuung der Kunstdenkmäler aufgehoben.

Bern, den 23. September 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

23.
September
1969

Dekret über den archäologischen Dienst (Bodendenkmalpflege)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 26 Ziffer 14 der Staatsverfassung und des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Zur Gewährleistung des Schutzes und der Erhaltung von archäologischen Funden wird der archäologische Dienst (Bodendenkmalpflege) des Kantons Bern geschaffen.

Art. 2. Über die Sicherung und Erhaltung von herrenlosen archäologischen Funden sowie über die Aufgaben des archäologischen Dienstes im einzelnen erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

Art. 3. Die Funde werden nach ihrer Konservierung und wissenschaftlichen Auswertung dem Bernischen Historischen Museum beziehungsweise den zuständigen Regionalmuseen zur Aufbewahrung und zur Ausstellung übergeben.

Art. 4. ¹ Der Kantonsarchäologe leitet den archäologischen Dienst.

² Den Aufgaben entsprechend werden dem archäologischen Dienst die nötigen Fachbeamten und Angestellten durch Regierungsratsbeschluss zugeteilt.

³ Die Stellung und die Befugnisse des Leiters und seiner Mitarbeiter werden durch den Regierungsrat geregelt.

Art. 5. Für die Belange des archäologischen Dienstes wird vom Regierungsrat eine Kommission eingesetzt. Der Regierungsrat umschreibt deren Obliegenheiten und Befugnisse.

23.
September
1969

Art. 6. Dieses Dekret tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Art. 7. Durch dieses Dekret werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.

Bern, den 23. September 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

23.
September
1969

Dekret
vom 3. Februar 1965 über Wohnungszuschläge,
Familien- und Kinderzulagen sowie
Dienstaltersgeschenke an die Lehrer
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 13 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die
Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 3. Februar 1965 über Wohnungszuschläge, Familien- und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke an die Lehrer wird wie folgt abgeändert:

§ 5. ¹ Den Lehrern an öffentlichen bernischen Schulen, die nach den Ansätzen des Lehrerbesoldungsgesetzes besoldet sind, wird bei zufriedenstellender Leistung nach 25 und 40 Dienstjahren im bernischen öffentlichen Schuldienst, einschliesslich der Schulzeit an staatlichen oder vom Staat unterstützten Anstalten, ein Dienstaltersgeschenk im Betrage einer Monatsgrundbesoldung (Staats- und Gemeindeanteil) zuzüglich der im Zeitpunkt der Fälligkeit bestehenden ordentlichen Teuerungszulage, jedoch ohne Sozialzulagen, ausgerichtet. Ausserdem wird eine Urkunde überreicht.

² Nach 20, 30, 35 und 45 Dienstjahren wird das Dienstaltersgeschenk in der Höhe des Staatsanteils an der Monatsgrundbesoldung zuzüglich Teuerungszulage, jedoch ohne Sozialzulagen, ausgerichtet.

³ Den Lehrern, die infolge Alter, Invalidität oder Tod aus dem öffentlichen Schuldienst ausscheiden, wird bei zufriedenstellender Leistung nach Vollendung von zwanzig Dienstjahren für jedes volle Jahr

seit der Ausrichtung eines Dienstaltersgeschenkes ein Teilbetrag im Wert eines Fünftels der für das nächste Dienstaltersgeschenk bestehenden Regelung gewährt.

⁴ Im Todesfall steht das Teildienstaltersgeschenk dem Ehegatten oder den minderjährigen Kindern zu.

⁵ Diejenige Lehrkraft, die im Jahr 1969 das 20., 30., 35. oder 45. Dienstjahr um ein Jahr überschritten hat, erhält im Sinne einer Übergangslösung eine einmalige Auszahlung im Betrage von zwei Dritteln des Staatsanteils einer Monatsgrundbesoldung zuzüglich Teuerungszulage. Diejenige, die dieselben Dienstjahre um zwei Jahre überschritten hat, erhält ein einmaliges Dienstaltersgeschenk in der Höhe von einem Zweitel des Staatsanteils einer Monatsgrundbesoldung zuzüglich Teuerungszulage.

⁶ Hat eine Gemeinde mit eigener Besoldungsordnung eine Regelung betreffend Dienstaltersgeschenke oder Treueprämien eingeführt, die der kantonalen Ordnung gleichwertig ist und die kantonalmbernischen Dienstjahre anerkennt, so überweist der Staat seine Dienstaltersgeschenke an die Gemeinde.

⁷ Die Dienstaltersgeschenke gemäss Absatz 1 bis 6 werden vom Staat auch an hauptamtliche Lehrer der Berufsschulen im Sinne des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung ausgerichtet. Dienstjahre im bernischen öffentlichen Schuldienst gemäss Absatz 1 werden angerechnet. Für die Ermittlung der Dienstaltersgeschenke nach 20, 30, 35 und 45 Dienstjahren gelten die Beitragssätze für die Besoldungen.

II.

Diese Dekretsänderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1969 in Kraft.

Bern, den 23. September 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

23.
September
1969

Dekret
vom 17. September 1968 über
Betriebsbeiträge an die Bezirksspitäler
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften und Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 17. September 1968 über Betriebsbeiträge an die Bezirksspitäler wird wie folgt abgeändert beziehungsweise ergänzt:

Art. 3. Der Zuschuss von Staat und Gemeinden nach Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Mai 1949/29. September 1968 wird wie folgt verteilt:

a) Ordentlicher Beitrag

- Fr. 2.- je beitragsberechtigter Pflgetag;
- der Rest des ordentlichen Beitrages wird je zur Hälfte nach der Bedeutung der einzelnen Krankenanstalt für das bernische Spitalwesen und der Finanzkraft der Spitalgemeinden unter Berücksichtigung ihrer Leistungen für den Spitalbetrieb verteilt.

b) Zusätzlicher Beitrag

an den Einnahmenausfall, der durch den Abschluss von Pauschalverträgen zwischen Bezirksspitalern und anerkannten Krankenkassen

betreffend die Behandlung und Pflege von Kassenmitgliedern in der
allgemeinen Abteilung entsteht (Anwendung des Bundesgesetzes über
die Kranken- und Unfallversicherung).

23.
September
1969

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

II.

Diese Abänderung tritt auf den 1. Oktober 1969 in Kraft.

Bern, den 23. September 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

23.
September
1969

**Beschluss des Grossen Rates
vom 6. März 1953 über die Errichtung einer
Stiftung «Bernisches Hilfswerk»
(Abänderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Ziffer 1 des Beschlusses des Grossen Rates vom 6. März 1953 über die Errichtung einer Stiftung «Bernisches Hilfswerk» wird wie folgt abgeändert und neu gefasst:

Unter dem Namen «Bernisches Hilfswerk» wird eine Stiftung errichtet, aus welcher unterstützt werden sollen:

- a) bedürftige Invalide und Gebrechliche;
- b) Personen, die zufolge schwerer Erkrankung ohne ihr Verschulden vorübergehend in eine Notlage geraten sind;
- c) gemeinnützige private Einrichtungen, die für die Volksgesundheit sowie für die Fürsorge und Erziehung verwahrloster und schwachbegabter Jugendlicher tätig sind.

2. Diese Abänderung tritt auf den 1. November 1969 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. September 1969.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. Rohrbach,
der Staatsschreiber
R. Stucki.

Reglement

für die kantonale Kommission für Fluglärmfragen

3.
Oktober
1969

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 130 der Vollziehungsverordnung zum Luftfahrtgesetz vom 5. Juni 1950,

auf den Antrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Zur Behandlung von Fluglärmfragen wird, gestützt auf Artikel 130 der Vollziehungsverordnung zum Luftfahrtgesetz vom 5. Juni 1950, eine beratende Kommission eingesetzt. Grundlage

Art. 2. Die Kommission berät den Regierungsrat in Fragen der Fluglärmbekämpfung im Gebiet des Flugplatzes Belpmoos oder anderer bernischer Flugplätze. Kompetenzbereich

II. Organisation

Art. 3. Die Kommission setzt sich folgendermassen zusammen: Zusammensetzung

- a) Direktionssekretär der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft;
- b) Sachbearbeiter für Luftverkehrsfragen des kantonalen Verkehrsamtes;
- c) Sachbearbeiter für Lärmfragen der kantonalen Polizeidirektion;
- d) ein Vertreter der Gemeinde Bern;
- e) ein Vertreter der Gemeinde Belp;

3. Oktober 1966
- f) ein Vertreter der Gemeinde Kehrsatz;
 - g) ein Vertreter der Gemeinde Köniz;
 - h) ein Vertreter der Gemeinde Muri;
 - i) ein Vertreter der Liga gegen den Lärm;
 - j) ein Vertreter der ALPAR AG;
 - k) ein Vertreter der Heliswiss AG;
 - l) ein Vertreter des Berner AERO-Club;
 - m) ein Vertreter des Aviatic-Club Bern.

Die Mitglieder gemäss Buchstaben *d-m* werden von den Gemeinden, Gesellschaften oder Vereinigungen dem Regierungsrat zur Wahl vorgeschlagen.

Suppleanten

Art. 4. Die Mitglieder gemäss *d-m* des Artikels 3 können sich durch Suppleanten vertreten lassen, welche von den Gemeinden, Gesellschaften oder Vereinigungen bestimmt und dem Kommissionspräsidenten gemeldet werden.

Ernennung
und Dauer des
Mandates

Art. 5. Die Mitglieder werden durch den Regierungsrat auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt, die Amtsperiode ist die der Legislaturperiode.

Nach Ablauf der Amtsperiode sind die Mitglieder wiederwählbar.

Präsident und
Sekretariat

Art. 6. Die Kommission wird durch den Direktionssekretär der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft präsiert, im Verhinderungsfalle übernimmt den Vorsitz der Sachbearbeiter für Luftverkehrsfragen am Kantonalen Verkehrsamt.

Das Direktionssekretariat der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft übernimmt die Sekretariatsarbeiten.

Unterkommissionen

Art. 7. Die Kommission kann aus ihrer Mitte Unterkommissionen bilden.

Die Unterkommissionen arbeiten zuhanden der Gesamtkommission.

Experten

Art. 8. Im Rahmen der verfügbaren Kredite der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft kann die Kommission zur Abklärung spezieller Fragen Experten heranziehen.

Art. 9. Der Sachbearbeiter für Fluglärmfragen beim Eidgenössischen Luftamt kann an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Eidgenössisches
Luftamt

Art. 10. Die Kommission tritt von Fall zu Fall zusammen, jedoch mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Präsidenten.

Sitzungen

Die Geschäfte der Kommission sind dem Präsidenten rechtzeitig schriftlich zu unterbreiten.

III. Verschiedene Bestimmungen

Art. 11. Die Entschädigungen an die Kommissionsmitglieder richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Sitzungsgeld

Staatliche Beamte, die schon von Amtes wegen den durch diese Kommission zu behandelnden Problemkreis bearbeiten, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

Art. 12. Die Kommissionsmitglieder und die übrigen Personen, die an den Sitzungen teilnehmen, haben über die Verhandlungen und Beschlüsse Stillschweigen zu bewahren.

Schweigepflicht

Art. 13. Pressemitteilungen und andere Veröffentlichungen werden nur durch Kommissionsbeschluss erlassen.

Veröffentlichungen

Bern, den 3. Oktober 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

17.
Oktober
1969

Reglement über Gebühren für die Patentprüfungen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Art. 1. ¹ Die Gebühren für die Patentprüfungen werden wie folgt festgesetzt:

		Fr.
<i>Höheres Lehramt</i>	ganze Prüfung	180.-
	Vorprüfung theoretische Pädagogik ..	30.-
	für jedes Nebenfach	30.-
	Ergänzungsprüfungen, je nach Fach: 30.-, 40.-, 50.-	
<i>Sekundarlehrer</i>	Wissenschaftliche Prüfung	100.-
	Wiederholungsfall	50.-
	Fachpatente	50.-
	Wiederholungsfall	25.-
	Berufliche Prüfung	50.-
	Wiederholungsfall	25.-
<i>Primarlehrer und Primarlehrerinnen</i>	ganze Prüfung	100.-
	Wiederholungsfall	50.-
	Nachprüfung pro Fach und Prüfung für den Mädcheturnunterricht	25.-
<i>Haushaltungslehrerinnen</i>	ganze Prüfung	100.-
	Wiederholungsfall	50.-
	Nachprüfung pro Fach	25.-

		Fr.	17.
<i>Arbeitslehrerinnen</i>	ganze Prüfung	80.-	Oktober 1969
	Wiederholungsfall	40.-	
<i>Kindergärtnerinnen</i>	ganze Prüfung	80.-	
	Wiederholungsfall	40.-	
	Nachprüfung pro Fach	20.-	

² In diesen Gebühren sind die Kosten für die Ausfertigung des Patentbescheides inbegriffen.

Art. 2. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1970 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die widersprechenden Bestimmungen in folgenden Reglementen aufgehoben:

Reglement vom 14. Juli 1950 für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes mit Abänderungen vom 24. Juli 1956 und 30. Juni 1961.

Reglement vom 29. März 1968 für die Sekundarlehrerprüfungen im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern.

Reglement vom 23. Juli 1954 über die Patentprüfungen der Primarlehrer und Primarlehrerinnen des Kantons Bern.

Reglement vom 20. Juli 1954 für die Patentprüfungen von Hauswirtschaftslehrerinnen im Kanton Bern (deutscher Kantonsteil).

Reglement vom 20. März 1959 für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern.

Reglement vom 16. September 1952 für die Diplomprüfung von Kindergärtnerinnen im Kanton Bern mit Abänderung vom 13. Dezember 1955.

Bern, den 17. Oktober 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

26.
Oktober
1969

Gesetz
vom 17. April 1966 über die Ausbildung
der Lehrer und Lehrerinnen
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 87 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen wird wie folgt abgeändert:

a) Die Artikel **9**, **15** und **16** erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 9. ¹Über die Aufnahme ins Seminar entscheidet die Erziehungsdirektion auf Antrag der Seminarleitung.

² Der Regierungsrat ordnet die Voraussetzungen zur Aufnahme durch Reglement.

Art. 15. ¹ Im Verlaufe des zweitletzten und letzten Ausbildungsjahres ist eine Prüfung in den wissenschaftlichen und musischen Fächern abzulegen. Sie hat zur Hauptsache vor Beginn der beruflichen Ausbildung im engeren Sinne zu erfolgen. Nach Abschluss der Ausbildung erhalten die Seminarschüler und die Absolventen besonderer Kurse, sofern sie die Prüfung in den wissenschaftlichen, musischen und beruflichen Fächern bestanden haben und vom Seminar empfohlen sind, das bernische Lehrpatent.

² Der Regierungsrat ordnet Verfahren und Organisation der Prüfungen.

Art. 16. Die Inhaber des Lehrpatents sind an einer öffentlichen Schule des Kantons Bern definitiv wählbar.

26.
Oktober
1969

b) Artikel 18 wird aufgehoben.

c) Dem Gesetz wird folgender neue *Abschnitt C* beigefügt:

*C. Fortbildung der Primarlehrer und -lehrerinnen,
der Mittelschullehrer und -lehrerinnen und des besonderen Lehrpersonals*

Art. 23bis. ¹ Der Staat fördert und unterstützt die Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen.

² Die Erziehungsdirektion kann Fortbildungskurse für die im Amte stehenden Lehrer und Lehrerinnen als obligatorisch erklären.

³ Die Fortbildung, ihre Organisation und Durchführung wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

d) Der *bisherige Abschnitt C* (Art. 24) wird zu Abschnitt D.

II.

Die Änderungen werden nach ihrer Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt.

Bern, den 19. Mai 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Guido Nobel,

der Staatsschreiber

Hof.

26.
Oktober
1969

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 26. Oktober 1969,

beschliesst:

Das Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer
und Lehrerinnen (Abänderung) ist mit 70 666 gegen 22 841 Stimmen an-
genommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. November 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident i.V.

Dr. R. Bauder,

der Staatsschreiber i.V.

Fr. Häusler.

RRB Nr. 7648, vom 18. November 1969: Inkraftsetzung 1. April 1970.

Gesetz
vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei
(Abänderung und Ergänzung)

26.
Oktober
1969

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 1 Abs. 2: Es umschliesst das Recht, Fische, Krebse und Fischnährtiere zu hegen, zu fangen und zu verwerten.

Art. 2 Abs. 3: Das Fischen mit einer Angelrute am Briener-, Thuner- und Bielersee vom Ufer aus ist ohne Patent gestattet.

Art. 8 Abs. 1 lit. b: In folgenden fliessenden Gewässern und in den durch sie erzeugten Stauseen:

Aare (ohne Häftli), Emme, Ilfis, Saane, Kander, Engstligen, Kien, Suld, Kirel, Fildrich, Narrenbach, Lombach, Urbach, Reichenbach, beide Simmen und Lüschnen, Zulg, Gürbe, Sense, Schwarzwasser, Zihl, Doubs, Allaine, Birs, Lüssel, Sorne und Schüss. Für den Oberlauf einzelner dieser Gewässer kann der Regierungsrat Ausnahmen verfügen.

Art. 9:¹ Die Patentgebühren betragen:

26. Oktober 1969		Gültigkeitsdauer des Patentes			
		1 Kalenderjahr	30 Tage	7 Tage	1 Tag
	Für im Kanton Bern Niedergelassene	Fr. 40.—	Fr. 30.—	Fr. 20.—	Fr. 7.—
	Für in andern Kantonen Niedergelassene	150.—	75.—	40.—	10.—
	Für im Ausland Niedergelassene	250.—	75.—	40.—	10.—
	Für Jugendliche vom zurückgelegten 10. bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr	15.—	9.—	7.—	3.—

² Während den ersten und letzten 14 Tagen der Forellenfangzeit dürfen keine Patente für einen Tag oder für 7 Tage abgegeben werden.

³ Vorbehalten bleiben gegenrechtliche Abmachungen mit den Nachbarkantonen.

⁴ Für die Durchführung von Fischereikursen kann die Forstdirektion Personen, die nicht Inhaber eines Fischereipatents sind, Sonderbewilligungen erteilen. Sie setzt die zu entrichtenden Taxen fest und erlässt die nötigen Sondervorschriften.

Art. 10 Abs. 3: Die Forstdirektion ist ermächtigt, sofern es das Interesse des Fischbestandes erheischt, die Wiedereinführung der Landgarne zu gestatten.

Art. 14 Abs. 3: Insbesondere ist der Regierungsrat befugt, zum Schutze des Fisch- und Krebsbestandes die notwendigen Vorschriften über Fangarten, Fangmasse, Fangzahlen und Fangzeiten aufzustellen, Schongebiete zu errichten und alle Massnahmen zu treffen, welche der Erhaltung und Vermehrung des Fisch- und Krebsbestandes dienen.

Art. 14 Abs. 4 (neu): Beim Fischfang sowie beim Transport und beim Hältern dürfen die Fische nicht unnötig gequält werden.

Art. 15 Abs. 5: Über Bau und Verbotsgesuche der Grundeigentümer entscheidet die Forstdirektion unter billiger Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen.

Art. 17 Abs. 3: In Fällen, wo die Begehung des Ufers zu gewissen Zeiten des Jahres mit erheblichem Kulturschaden oder sonstigen Nach-

teilen verbunden ist, kann die Forstdirektion zum Schutze des Kulturlandes oder gewerblicher Anlagen besondere dauernde oder auf bestimmte Zeit gültige Uferbetretungsverbote erlassen.

26.
Oktober
1969

Art. 19 Abs. 1: Die Fischerei ist während der Nachtzeit verboten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 23 Uhr bis 4 Uhr, vom 1. April bis 30. September; von 20 Uhr bis 6 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März.

Art. 19 Abs. 2 (neu): Für Gewässer mit vorwiegendem Edel-fischbestand oder für bestimmte Strecken anderer Gewässer sowie für den Fang bestimmter Fischarten mit Netzen, Garnen und Reusen kann die Forstdirektion Sonderregelungen verfügen.

Art. 20 Abs. 1 lit. c: Das Setzen der Grund- und Schwebnetze ist gestattet:

vom 1. November bis 28. Februar	von 16 Uhr an;
vom 1. bis 31. März	von 17 Uhr an;
vom 1. bis 30. April	von 18 Uhr an;
vom 1. Mai bis 31. Juli	von 19 Uhr an;
vom 1. August bis 30. September	von 18 Uhr an;
vom 1. bis 31. Oktober	von 17 Uhr an.

Art. 20 Abs. 2: Wird gestrichen.

Art. 25. Die Forstdirektion ist ermächtigt, zur Beschaffung fische-reiwirtschaftlicher Grundlagen, für Gewässer, die nicht Gegenstand von Privatfischereirechten sind, zu jeder Zeit eine allgemeine oder auf bestimmte Fischarten beschränkte Fangstatistik durchzuführen und hiefür die nötigen Vorschriften zu erlassen.

Art. 26. Die Erträge der Fischerei werden verwendet:

- a) für die Förderung der Fischzucht und die Hebung der Fischerei;
- b) zur Durchführung der Fischereiaufsicht;
- c) für den Erwerb frei werdender Fischereirechte;
- d) für die Untersuchung von Fischgewässern und für Massnahmen zum Schutz der Gewässer, soweit sie der Erhaltung der Fisch- und Krebsbestände dienen.

26.
Oktober
1969

Art. 31 Abs. 2 und Abs. 3: Auf private Fischenzen finden lediglich die in Artikel 14, Artikel 15 Absatz 1, 2, 3, 7 und 8, Artikel 16, 17, 18, Absatz 2, Artikel 22, 23, 24, 34 bis 37 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Auf die Privatfischenzen in den in Artikel 8 erwähnten Gewässern finden unter Vorbehalt der Rechte der Inhaber dieser Fischenzen auch die Artikel 2 bis 9, 12, 13 und 15 Absatz 4 bis 6 dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 34 Abs. 1: Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die in Vollzug dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Verbote werden mit Bussen von Fr. 20.– bis Fr. 400.–, bei Fischfang ohne Berechtigung mit Bussen von Fr. 50.– bis Fr. 400.–, bestraft.

In schweren Fällen oder bei wiederholter Widerhandlung kann der Richter neben der Busse den Entzug der Fischereiberechtigung verfügen.

Die Strafbestimmungen der Bundesgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 35 Abs. 1: Der Richter kann bei Widerhandlungen gegen die Fischereivorschriften zur Sicherstellung von Busse und Verfahrenskosten die Beschlagnahme der zum Fang verwendeten Geräte (ganze Fanggeräte) aussprechen. Nicht erlaubte Fanggeräte und die erbeuteten Wassertiere sind in jedem Fall zu beschlagnahmen. Verbotene Geräte sind zu vernichten, und erlaubte Geräte sind nach Bezahlung der Busse und der Verfahrenskosten dem Eigentümer herauszugeben.

Art. 37: Sofern die Patentgebühren die sich aus diesem Gesetze ergebenden Auslagen nicht mehr decken, kann sie der Grosse Rat durch Dekret frühestens mit Wirkung ab 1. Januar 1976 entsprechend abändern.

Art. 37 wird zu **Art. 38**.

II.

26.
Oktober
1969

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 3. September 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 26. Oktober 1969,

beschliesst:

Das Gesetz vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei (Abänderung und Ergänzung) ist mit 65 788 gegen 26 662 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. November 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident i.V.

Dr. R. Bauder,

der Staatsschreiber i.V.

Fr. Häusler.

RRB Nr. 7832, Inkraftsetzung: 1. Januar 1970.

Vom Bundesrat genehmigt am 17. November 1969.

26.
Oktober
1969

Gesetz
vom 5. März 1961
über Kinderzulagen für Arbeitnehmer
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 1961/10. Februar 1963 und 17. April 1966 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 8. ¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens Fr. 30.– im Monat für jedes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenze erhöht sich bis auf 20 Jahre, wenn und solange das Kind noch in Ausbildung begriffen oder infolge Krankheit oder eines Gebrechens in der Erwerbsfähigkeit erheblich behindert ist.

Absätze 2 bis 5 bleiben unverändert.

⁶ Der Mindestansatz der Kinderzulage kann, wenn nötig, durch Dekret des Grossen Rates neu festgesetzt werden.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1970 in Kraft.

Bern, den 3. September 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

26.
Oktober
1969

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 26. Oktober 1969,

beschliesst:

Das Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (Abänderung) ist mit 78887 gegen 14295 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. November 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident i.V.

Dr. R. Bauder,

der Staatsschreiber i.V.

Fr. Häusler.

26.
Oktober
1969

Volksbeschluss über die Hilfeleistung an konzessionierte Eisenbahnunternehmungen gemäss Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Gestützt auf den siebenten Abschnitt des Eisenbahngesetzes und des Gesetzes über die konzessionierten Transportunternehmungen werden den nachstehend genannten Unternehmungen folgende Kantonsbeiträge für technische Verbesserungen an Anlagen und Material gewährt:

	Fr.
Emmental-Burgdorf-Thun-Bahn (EBT)	9 720 000.–
Vereinigte Huttwil-Bahnen (VHB)	1 460 000.–
Berner Oberland-Bahnen (BOB)	1 600 000.–
Montreux-Oberland-Bahn (MOB)	1 600 000.–
Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn (SZB)	8 920 000.–
Vereinigte Bern-Worb-Bahnen (VBW)	3 632 000.–
Total Kantonsbeiträge	26 932 000.–

2. Die Kantonsanteile sind in den Jahren 1970 bis und mit 1975 in möglichst gleichmässigen Jahresquoten von 4 bis 5 Millionen Franken zum Einsatz zu bringen, und es ist dafür im Voranschlag des Staates ein besonderes Konto zu eröffnen.

3. Der Grosse Rat entscheidet über den Vollzug dieses Volksbeschlusses nach den Bestimmungen des Gesetzes über die konzessionierten Transportunternehmungen.

4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

26.
Oktober
1969

Bern, den 5. Mai 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Guido Nobel,

der Staatsschreiber

Hof.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 26. Oktober 1969,

beschliesst:

der Volksbeschluss über die Hilfeleistung an konzessionierte Eisenbahnunternehmungen gemäss Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 ist mit 62427 gegen 32079 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. November 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident i.V.

Dr. R. Bauder,

der Staatsschreiber i.V.

Fr. Häusler.

26.
Oktober
1969

Volksbeschluss

betreffend die Gewährung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen an die Stiftung Schulheim Rossfeld in Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 139 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen sowie des Dekretes vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Staat gewährt der Stiftung Schulheim Rossfeld in Bern für den Bau und die Einrichtung eines Ausbildungsheimes für körperlich schwer behinderte Jugendliche, eines Wohn- und Arbeitsheimes mit Pflegeabteilung für ebensolche Erwachsene sowie eines Personalhauses auf dem Engemeistergut in Bern folgende Beiträge:
 - a) einen Beitrag von einem Drittel der Kosten von Bau und Einrichtung des Ausbildungsheimes, des Wohn- und Arbeitsheimes (ohne Pflegeabteilung) und des Personalhauses, soweit diese Kosten von der Invalidenversicherung als anrechenbar anerkannt werden (Kostenvoranschlag Fr. 7431 875.-);
 - b) einen Beitrag von Fr. 1 234 825.- an die Kosten der Errichtung und Ausstattung der Pflegeabteilung im Wohnheim, soweit sie für den Staatsbeitrag in Betracht fallen (Kostenvoranschlag Fr. 2 234 825.-).
2. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Beiträge im Verhältnis allfälliger unvermeidlicher Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, zu erhöhen.

26.
Oktober
1969

3. Die Beiträge werden à fonds perdu gewährt. Sie sind jedoch dem Staat zurückzuzahlen, wenn die mit Hilfe der Beiträge errichteten Heime ihrem Zweck entfremdet oder die Liegenschaften, auf denen sie stehen, ganz oder teilweise veräussert werden sollten. Die Stiftung hat die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungspflicht, die auf 50 Jahre befristet wird, hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen.
4. Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.
5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.
6. Die Beiträge werden mit der Fertigstellung der Bauten fällig. Auf Gesuch hin können gemäss Fortschreiten der Bauarbeiten Abschlagszahlungen geleistet werden.
7. Nach Fertigstellung der Bauten sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und bereinigten Ausführungsplänen sowie die endgültige Beitragsverfügung der eidgenössischen Invalidenversicherung einzureichen und die gemäss Ziffer 3 verlangte Sicherheit zu leisten.
8. Die Beiträge sind dem Konto 2500 949, Verschiedene Baubeiträge, zu belasten. Es wird dafür ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 3712117.- bewilligt, der durch folgende Zahlungskredite abzulösen ist:

1970 =	Fr. 1 500 000.-
1971 =	Fr. 1 500 000.-
1972 =	Fr. 712 117.-
9. Von den Beiträgen wird eine jährliche Abschreibung von Fr. 150 000.- in die Lastenverteilung gemäss dem Gesetz über das Fürsorgewesen einbezogen, bis die Beiträge auf diese Weise gänzlich abgeschrieben sind. Die Abschreibung hat keinen Einfluss auf die Rückzahlungspflicht der Stiftung gemäss Ziffer 3. Der Lastenverteilung unterliegt ferner der Zinsverlust, welchen der Staat auf den noch nicht abgeschrieben Beträgen erleidet.

26. Oktober 1969 10. Der Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. Mai 1969.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Guido Nobel,
der Staatsschreiber
Hof.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 26. Oktober 1969,

beschliesst:

Der Volksbeschluss betreffend die Gewährung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen an die Stiftung Schulheim Rossfeld in Bern ist mit 71906 gegen 22334 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. November 1969.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident i.V.
Dr. R. Bauder,
der Staatsschreiber i.V.
Fr. Häusler.

Vom Bundesrat genehmigt am: 17. September 1969.

31.
Oktober
1969

Verordnung
vom 2. Dezember 1952 über die Fischerei
mit Netzen, Garnen und Reusen im Briener,
Thuner und Bieler See
(Berufsfischereiverordnung)
(Abänderung)

1. Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei, hebt die Paragraphen 4 und 78 der Verordnung vom 2. Dezember 1952 über die Fischerei mit Netzen, Garnen und Reusen im Briener, Thuner und Bieler See (Berufsfischereiverordnung) auf und ersetzt sie wie folgt:

§ 4. Die Patenttaxen betragen:

1. Kategorie	Fr. 570.—
2. Kategorie	Fr. 480.—
3. Kategorie	Fr. 290.—
4. Kategorie	Fr. 170.—
Zusatzpatent <i>a</i>	Fr. 80.—
Zusatzpatent <i>b</i>	Fr. 10.—
Reusenpatent	Fr. 20.—

§ 78. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sowie gegen die zu deren Ausführung erlassenen Vorschriften werden gemäss Artikel 34 und 35 des Gesetzes vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei (Abänderung und Ergänzung vom 26. Oktober 1969) bestraft.

31.
Oktober
1969

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Er wird im
Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.

Bern, den 31. Oktober 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrl.

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen für
die Jahre 1969 und 1970 an die Behördemitglieder
und das Staatspersonal

11.
November
1969

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung (nachstehend als Beamte bezeichnet) erhalten für das Jahr 1969 eine Nachteuerungszulage von 3,5 Prozent der Grundbesoldung und des 10prozentigen Besoldungszuschlages, jedoch mindestens Fr. 415.- pro Jahr.

Art. 2. Anspruch auf die Nachteuerungszulage haben diejenigen Beamten, die am 1. Dezember 1969 im Staatsdienst stehen oder im Laufe des Jahres zu den Rentenbezügern oder in den bernischen Schuldienst übergetreten sind.

Art. 3. Der Anspruch auf die Nachteuerungszulage bemisst sich für die Beamten nach der am 1. Dezember 1969 geltenden Grundbesoldung, inklusive Besoldungszuschlag, für die Rentenbezüger nach der im Zeitpunkt der Pensionierung bezogenen Grundbesoldung und berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1969 besoldeten Tätigkeit. Der Abzug für die vom Staate gelieferte Verpflegung wird um die Nachteuerungszulage erhöht.

Art. 4. Die Nachteuerungszulage pro 1969 wird im Dezember 1969 ausgerichtet.

Art. 5. Ab 1. Januar 1970 wird den Beamten monatlich auf der Grundbesoldung und dem 10prozentigen Besoldungszuschlag eine

11. Teuerungszulage von 24 Prozent, mindestens Fr. 2848.— pro Jahr
November ausgerichtet. Für die vom Staate gelieferte Verpflegung erfolgt ein
1969 entsprechender Abzug.

Art. 6. Das Dekret vom 5. November 1968 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1968 und 1969 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal wird damit aufgehoben.

Art. 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 11. November 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen
für die Jahre 1969 und 1970 an die Mitglieder
des Regierungsrates

11.
November
1969

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten für das Jahr 1969 entsprechend der Dauer ihrer Amtstätigkeit eine Nachteuerungszulage von 3,5 Prozent der Grundbesoldung und des 10prozentigen Besoldungszuschlages.

Art. 2. Die Nachteuerungszulage pro 1969 wird im Dezember 1969 ausgerichtet.

Art. 3. Ab 1. Januar 1970 erhalten die Mitglieder des Regierungsrates monatlich auf der Grundbesoldung sowie auf dem 10prozentigen Besoldungszuschlag eine Teuerungszulage von 24 Prozent.

Art. 4. Das Dekret vom 5. November 1968 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Mitglieder des Regierungsrates für die Jahre 1968 und 1969 wird damit aufgehoben.

Art. 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern den 11. November 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

11.
November
1969

Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1969 und 1970 an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die
Besoldung der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Den Lehrern der Primar- und Mittelschulen wird für das Jahr 1969 eine Nachteuerungszulage von 3,5 Prozent ausgerichtet. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen Grundbesoldung und des 10prozentigen Besoldungszuschlages gewährt.

Art. 2. Anspruch auf die Nachteuerungszulage haben diejenigen Lehrer, die am 1. Dezember 1969 im bernischen Schuldienst stehen oder im Laufe des Jahres zu den Rentenbezüglern oder in den Staatsdienst übergetreten sind.

Art. 3. Der Anspruch auf die Nachteuerungszulage bemisst sich für die amtierenden Lehrer nach den am 1. Dezember 1969 und für die Rentenbezüglern nach den im Zeitpunkt ihrer Pensionierung geltenden Besoldungsanteilen von Staat und Gemeinden. Er berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1969 besoldeten Tätigkeit.

Art. 4. Die Nachteuerungszulage pro 1969 wird im Dezember 1969 ausgerichtet.

Art. 5. ¹Ab 1. Januar 1970 wird den Lehrern der Primar- und Mittelschulen eine Teuerungszulage von 24 Prozent ausgerichtet. Sie wird

von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen Grundbesoldung und des 10prozentigen Besoldungszuschlages gewährt.

11.
November
1969

² Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet.

Art. 6. ¹ Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

² Das Dekret vom 5. November 1968 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1968 und 1969 an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen wird damit aufgehoben.

Bern, den 11. November 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

11.
November
1969

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen
für die Jahre 1969 und 1970 an die Rentenbezüger
der Versicherungskasse und der Lehrer-
versicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird für das Jahr 1969 im Dezember 1969 eine Nachteuerungszulage von 3,5 Prozent gewährt.

Art. 2. Massgebend für die Ausrichtung der Nachteuerungszulage ist der am 1. Dezember 1969 geltende Rentenanspruch.

Art. 3. Diese Nachteuerungszulage wird den Rentnern und Bezüchern von Leibgedingen für die Dauer des Rentenbezuges im Jahre 1969 gewährt.

Art. 4. Ab 1. Januar 1970 erhalten die vor dem 1. Januar 1965 pensionierten Rentenbezüger der Versicherungskasse und die Bezüger von Leibgedingen sowie die vor dem 1. April 1965 pensionierten Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse auf den Renten eine Teuerungszulage von 32 Prozent. Für die nach dem 1. Januar 1965 pensionierten Rentenbezüger der Versicherungskasse und die Bezüger von Leibgedingen sowie die nach dem 1. April 1965 pensionierten Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse beträgt die Teuerungszulage ab 1. Januar 1970 24 Prozent.

Art. 5. Die Rentenbezüger der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Bernischen Lehrerversicherungskasse, die

11.
November
1969

im Genuss von Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung stehen, erhalten zusätzlich für das Jahr 1970 eine feste Zulage. Diese wird festgesetzt auf Fr. 1200.— pro Jahr für verheiratete Männer und auf Franken 750.— für die Bezüger von einfachen AHV- oder IV-Renten bzw. Witwenrenten der AHV. Diese Zulage wird gekürzt, soweit sie zusammen mit AHV- oder IV-Renten des Rentenberechtigten oder seines Ehegatten und allfälligen Rentenzuschlägen nach Artikel 39 des Dekretes über die Versicherungskasse bzw. Zusatzpensionen nach Artikel 24 Absatz 4 der Statuten der Lehrerversicherungskasse die folgenden Beträge übersteigt:

	Fr. pro Jahr
Für verheiratete Männer	5 280.—
Für Bezüger von einfachen AHV- oder IV-Renten	3 300.—
Für Bezügerinnen von Witwenrenten der AHV	2 860.—

² Zusatzrenten der AHV oder IV für Kinder fallen ausser Betracht. Bei unvollständiger Beschäftigung vor der Pensionierung sowie bei Teilpensionierung werden die Beträge entsprechend herabgesetzt. Feste Zulagen unter Fr. 20.— pro Jahr gelangen nicht zur Auszahlung. Die Ordnung von Sonderfällen wird dem Regierungsrat übertragen.

Art. 6. Das Dekret vom 5. November 1968 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1968 und 1969 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse wird damit aufgehoben.

Art. 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 11. November 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

11.
November
1969

Dekret
vom 6. November 1968 über die Besoldungen
der Mitglieder des Regierungsrates
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 6. November 1968 über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Alinea 2 wird gestrichen.

2. Diese Abänderung tritt auf 1. Januar 1970 in Kraft.

Bern, den 11. November 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatschreiber

R. Stucki.

**Beschluss des Grossen Rates
betreffend Speisung des kantonalen
Finanzausgleichsfonds**

11.
November
1969

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes über den
Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevor-
schriften vom 29. September 1968,

beschliesst:

Der Anteil an der direkten Staatssteuer (Rubr. 200–221 Staats-
rechnung) zugunsten des kantonalen Finanzausgleichsfonds wird pro
1970 auf Franken 4000000.— festgesetzt.

Bern, den 11. November 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

12.
November
1969

Grossratsbeschluss **vom 5. Februar 1969 betreffend die Begrenzung und** **Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen** **(Abänderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschluss vom 5. Februar 1969 betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen wird wie folgt abgeändert:

Art.1 Ziff.1 Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen:

- a) Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen:
20 Mio. Franken.

Ziff. 3 Beiträge an die Kosten des Zivilschutzes:

- a) Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen:
8 Mio. Franken.

Ziff. 4 Beiträge an Gemeindestrassen:

- a) Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen:
8 Mio. Franken.

Ziff. 5 Beiträge an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers und Kehrichts:

- a) Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen:
30 Mio. Franken.

Ziff. 7 (neu) Baubeiträge an Berufsschulbauten:

a) Höchstbetrag der Zusicherungen pro 1970:

1 Mio. Franken.

b) Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 3. September 1969 über die Schulkostenbeiträge der Wohnsitzgemeinden und die Kantonsbeiträge an die Kosten der Neu- und Erweiterungsbauten von Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen sowie Beitragsskala 30 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich vom 2. September 1968 (Art. 15).

12.
November
1969

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft; die abgeänderten Plafonds gelten für die Jahre 1969 und 1970.

Bern, den 12. November 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

12.
November
1969

Dekret

betreffend die Neuorganisation der römisch-katholischen Kirchgemeinden St. Marien Biel und Burgdorf

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung, der Artikel 8 Absatz 2 und 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Das bisherige Gebiet der Marienkirchgemeinde Biel wird in folgende vier selbständige Kirchgemeinden aufgeteilt:

- a) *Marien-Kirchgemeinde*, umfassend den nordöstlichen Teil der Stadt Biel, der wie folgt umgrenzt ist: Vom Zentralplatz in östlicher Richtung dem obern Quai (exklusive) entlang bis zur Jurastrasse (inklusive) über den Güterbahnhof (exklusive) zu Haus Nr. 2 an der Gottstattstrasse (exklusive), der Schüss entlang bis zur Einmündung des Eidochsweges in die Bürenstrasse, entlang Kirchenfeldweg, Länggasse, Längfeldweg (alle exklusive) bis zur Stadtgrenze im Osten, dann der nördlichen und westlichen Stadtgrenze entlang folgend zur Nidaubrücke, von dort exklusive Salzhaus- und Murtenstrasse zurück zum Zentralplatz.
- vom Amtsbezirk Biel zudem die Einwohnergemeinde Evilard;
 - vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Ligerz, Tüscherz-Alfermée und Twann, zudem der zur Einwohnergemeinde Nidau gehörende Teil der Aarbergstrasse;
 - vom Amtsbezirk Courtelary die Einwohnergemeinden La Heutte, Orvin, Péry, Plagne, Romont (BE) und Vauffelin.

12.
November
1969

b) *Christ-König-Kirchgemeinde*, umfassend den südöstlichen Teil der Stadt Biel, der wie folgt umgrenzt ist: Von Haus Nr.2 an der Gottstattstrasse (inklusive) der Schüss entlang bis zur Einmündung des Eidochsweges in die Bürenstrasse, Kirchenfeldweg, Länggasse, Längfeldweg (alle inklusive) bis zur Stadtgrenze im Osten, der Stadtgrenze entlang bis zur Grenze der Kirchgemeinde Bruder-Klaus, dieser entlang bis zum Geleisefeld des Bahnhofs und zurück bis Haus Nr.2 an der Gottstattstrasse.

– vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Orpund und Safnern.

c) *Kirchgemeinde Pieterlen*, umfassend im Amtsbezirk Büren die Gebiete der Einwohnergemeinden Pieterlen, Lengnau (BE) und Meinisberg;

d) *Kirchgemeinde La Neuveville*, umfassend das Gebiet des Amtsbezirks Neuenstadt.

Art.2. Das bisherige Gebiet der Kirchgemeinde Burgdorf wird in folgende fünf selbständige Kirchgemeinden aufgeteilt:

a) *Kirchgemeinde Burgdorf*, umfassend vom Amtsbezirk Burgdorf die Gebiete der Einwohnergemeinden Bärswil, Burgdorf, Hasle bei Burgdorf, Heimiswil, Hindelbank, Krauchthal, Lyssach, Mötschwil, Oberburg, Rumendingen, Rüti bei Lyssach und Wynigen, vom Amtsbezirk Trachselwald die Gebiete der Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau.

b) *Kirchgemeinde Langnau im Emmental*, umfassend das Gebiet des Amtsbezirkes Signau.

c) *Kirchgemeinde Konolfingen*, umfassend vom Amtsbezirk Konolfingen¹⁾ die Gebiete der Einwohnergemeinden Aeschlen, Arni, Biglen, Bleiken bei Oberdiessbach, Bowil, Brenzikofen, Freimettigen, Grosshöchstetten, Häutligen, Herbligen, Konolfingen, Landiswil, Linden, Mirchel, Niederhünigen, Oberdiessbach, Oberthal, Oppligen, Schlosswil, Walkringen und Zäziwil.

¹⁾ Das Gebiet der Einwohnergemeinde Worb ist Bestandteil der Guthirt-Kirchgemeinde Bern.

12.
November
1969

- d) *Kirchgemeinde Münsingen*, umfassend vom Amtsbezirk Konolfingen die Gebiete der Einwohnergemeinden Kiesen, Münsingen, Niederwichtrach, Oberwichtrach, Rubigen und Tägertschi.
- e) *Kirchgemeinde Utzenstorf*, umfassend vom Amtsbezirk Burgdorf die Gebiete der Einwohnergemeinden Aefligen, Alchenstorf, Ersingen, Hellsau, Höchstetten, Kernenried, Kirchberg, Koppigen, Niederösch, Oberösch, Rüttligen-Alchenflüh und Willadingen, vom Amtsbezirk Fraubrunnen¹⁾ die Gebiete der Einwohnergemeinden Bätterkinden, Büren zum Hof, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Limpach, Mülchi, Schalunen, Utzenstorf, Wiler bei Utzenstorf, Zauggenried und Zielebach.

Art. 3. Die neu gebildeten Kirchgemeinden haben sich in gesetzlicher Weise zu organisieren. Die derzeitigen Kirchgemeinderäte der Kirchgemeinden St. Marien Biel und Burgdorf ordnen zu gegebener Zeit die Wahlen der Kirchgemeinderäte der neu gebildeten Kirchgemeinden an und versehen bis zu deren Amtsantritte ihre Funktionen.

Bis zum Inkrafttreten der eigenen Organisationsreglemente gelten für die neuen Kirchgemeinden sinngemäss die Bestimmungen der Reglemente von St. Marien Biel und Burgdorf.

Die neuen Kirchgemeinden können sich im Sinne von Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens zu Gesamtkirchgemeinden zusammenschliessen. Die entsprechenden Reglemente unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 4. Zwischen den in Betracht fallenden alten und den neu gebildeten Kirchgemeinden sind die notwendig werdenden Vermögensausscheidungen vorzunehmen. Die Ausscheidungsverträge unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 5. Die mit der Neuorganisation der römisch-katholischen Kirchgemeinden St. Marien Biel und Burgdorf verbundenen Handänderungen von Grundstücken sind nach besonderem Verzeichnis abga-

¹⁾ Die Einwohnergemeinden Ballmoos, Bangerten, Deisswil bei Münchenbuchsee, Diemerswil, Jegenstorf, Iffwil, Mattstetten, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Münchringen, Ruppoldsried, Scheunen, Urtenen, Wiggiswil und Zuzwil (BE) gehören zur St. Franziskus- und Heiligkreuz-Kirchgemeinde Bern.

ben- und gebührenfrei im Grundbuch einzutragen (Art. 54 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen).

12.
November
1969

Art. 6. In den neu errichteten Kirchgemeinden werden durch Umwandlung bestehender Hilfsgeistlichenstellen je eine Pfarrstelle geschaffen, nämlich in: Christ-König Biel, Pieterlen, La Neuveville, Langnau im Emmental, Konolfingen, Münsingen und Utzenstorf.

Diese Pfarrstellen sind öffentlich auszuschreiben. Für die Wahlverhandlungen sind die Bestimmungen der Artikel 31 ff des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens anzuwenden.

Art. 7. Durch dieses Dekret werden § 3 Ziffern 10 und 12 des Dekretes vom 15. Februar 1966 betreffend die Umschreibung, Organisation und Errichtung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern aufgehoben.

Art. 8. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bern, den 12. November 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

12.
November
1969

Dekret betreffend Errichtung von Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai
1945 über die Organisation des Kirchenwesens,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird je eine weitere (vollamtliche) Pfarrstelle errichtet:

In der Kirchgemeinde Bürglen mit Sitz in Brügg;

In der Kirchgemeinde Biel-Stadt (zur Gesamtkirchgemeinde Biel gehörend) durch Umwandlung der bestehenden Hilfspfarrstelle.

Art. 2. Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen ist zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes der Gewählten wird durch die Direktion des Kirchenwesens festgesetzt und darf frühestens auf 1. Januar 1970 erfolgen.

Bern, 12. November 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Dekret
über die Ausbildung von Sekundarlehrern
und -lehrerinnen des französischsprachigen
Kantonsteils

19.
November
1969

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 20 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen und auf Artikel 27 Absatz 1 des Gesetzes über die Mittelschulen vom 3. März 1957/10. Februar 1963/29. September 1968,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. ¹ Die wissenschaftliche Ausbildung der Sekundarlehrer und -lehrerinnen des französischsprachigen Kantonsteils erfolgt an den beiden philosophischen Fakultäten der Universität Bern oder an einer Universität der französischsprachigen Schweiz.

A. Wissenschaftliche Ausbildung

² Der Regierungsrat regelt die Zulassungsbedingungen im Einvernehmen mit der Aufsichtskommission (Art. 4) und den betroffenen Fakultäten.

³ Die Ausbildungszeit beträgt 5 Semester.

⁴ Die Erziehungsdirektion erlässt einen Studienplan.

⁵ Die französischsprachige Patentprüfungskommission für Sekundarlehrer bestimmt, welche Ausweise über abgeschlossene Studien an andern Universitäten als gleichwertig anerkannt werden.

Art. 2. ¹ Die Unterrichtssprache ist Französisch. Vorbehalten ist der Unterricht in den Fremdsprachen und in den von den Studierenden frei gewählten zusätzlichen Fächern.

² An der Universität Bern sind die notwendigen Lehrstellen zu schaffen.

19.
November
1969

Art. 3. Die Organisation der Ausbildung erfolgt durch einen Direktor, der vom Regierungsrat gewählt wird. Die Erziehungsdirektion regelt seine Obliegenheiten in einem Pflichtenheft.

Art. 4. Zur Überwachung der wissenschaftlichen Ausbildung ernennt der Regierungsrat eine Kommission. Diese besteht aus je 2 Vertretern der beiden philosophischen Fakultäten, dem Präsidenten der französischsprachigen Patentprüfungskommission für Sekundarlehrer, einem Vertreter der Sekundarlehrerschaft und dem Direktor (Art. 3). Zum Präsidenten der Kommission ernennt der Regierungsrat einen der Professoren der Universität.

B. Beruflich-
praktische
Ausbildung

Art. 5. ¹ Die beruflich-praktische Ausbildung erfolgt im französischsprachigen Kantonsteil. Sie erstreckt sich in der Regel über 2 Semester und wird durch ein besonderes Reglement geregelt.

² Die Vorlesungen, Übungen und Schulpraktika sind der Aufsicht der französischsprachigen Patentprüfungskommission für Sekundarlehrer unterstellt; vorbehalten bleiben die Befugnisse des Inspektors.

C. Prüfungen

Art. 6. Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die wissenschaftlichen und die berufskundlichen Prüfungen sowie die Patenterteilung.

D. Inkrafttreten

Art. 7. Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1970 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Bern, den 19. November 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Dekret
über die Einteilung des Kantons in
Primarschulinspektoratskreise

19.
November
1969

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 92 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember
1951 mit Abänderung vom 27. September 1964,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art.1. Die Primarschulinspektoratskreise werden wie folgt umschrieben:

1. Kreis: Oberhasli, Interlaken
2. Kreis: Frutigen, Obersimmental, Nidersimmental und Saanen
3. Kreis: Thun
4. Kreis: Schwarzenburg, Seftigen und Bern-Land (Oberbalm, Vechigen, Muri-Gümligen und Stettlen)
5. Kreis: Bern-Stadt (ohne Schulkreise Bümpliz und Oberbottigen)
6. Kreis: Bern-Stadt (Schulkreise Bümpliz und Oberbottigen), Bern-Land (Wohlen) und Laupen
7. Kreis: Bern-Land (ohne Oberbalm, Vechigen, Muri-Gümligen, Stettlen und Wohlen)
8. Kreis: Konolfingen und Signau (Eggiwil, Lauperswil, Röthenbach, Rüderswil, Schangnau und Signau)

19. November 1969
9. Kreis: Signau (Langnau, Trub und Trubschachen), Trachselwald und Wangen
10. Kreis: Aarberg, Büren und Erlach
11. Kreis: Burgdorf und Fraubrunnen
12. Kreis: Biel (deutschsprachige Klassen) und Nidau
13. Kreis: Aarwangen und Laufen
14. Kreis: Biel (französischsprachige Klassen), Neuenstadt, Courtelary, Münster (Schelten und Seehof) und Delsberg (Ederswiler und Roggenburg)
15. Kreis: Münster und Freiberge
16. Kreis: Delsberg und Pruntrut

Art. 2. Die Vornahme kleiner vorübergehender Verschiebungen in der Kreiseinteilung durch den Regierungsrat gemäss Artikel 92 Absatz 2 des Primarschulgesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 3. ¹ Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1970 in Kraft.

² Das Dekret vom 20. September 1965 über die Einteilung des Kantons in Primarschulinspektoratskreise wird auf den 31. März 1970 aufgehoben, ebenso die Regierungsratsbeschlüsse über die Kreiseinteilung.

Bern, den 19. November 1969.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Verordnung über die Pflichtstunden der Sekundarlehrer

19.
November
1969

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. April 1965
über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,

beschliesst:

§ 1. Die Pflichtstunden für vollbeschäftigte Sekundarlehrer werden wie folgt festgesetzt:

Lehrer	29 Wochenstunden
Lehrerinnen	27 Wochenstunden

Für Lehrkräfte, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, werden diese Ansätze auf Beginn des nächsten Schuljahres um 2 Stunden gesenkt.

§ 2. Alle Stunden, die über die Pflichtstundenzahl hinaus erteilt werden, sind gemäss dem Lehrerbesoldungsgesetz¹⁾ und den darauf fus-senden Erlassen²⁾ als Zusatzstunden zu entschädigen.

§ 3. Über die Pflichtstundenzahl hinaus dürfen nicht mehr als fünf weitere, zusätzliche Stunden erteilt werden.

¹⁾ Artikel 27 des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen vom 4. April 1965.

²⁾ Gegenwärtig Dekret über die Beteiligung des Staates an den Entschädigungen für den zusätzlichen Unterricht und für die Vorsteher an Primar- und Mittelschulen vom 20. September 1965.

19.
November
1969

Diese Zahl darf vorübergehend überschritten werden, wenn damit die für das Kollegium der Schule zulässige Gesamtzahl von Zusatzstunden nicht überschritten wird.

In begründeten Fällen kann das Sekundarschulinspektorat auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

§ 4. Den Vorstehern ist eine Stundenentlastung zu gewähren. Sie beträgt:

an 5klassigen Schulen	2 Wochenstunden
an 10klassigen Schulen	bis 6 Wochenstunden
an 15klassigen Schulen	bis 12 Wochenstunden

Für grössere Schulen und in besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion auf Antrag des Sekundarschulinspektors eine besondere Regelung treffen.

§ 5. Diese Pflichtstundenordnung gilt für sämtliche Lehrer, die hauptamtlich an einer Sekundarschule oder an Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht beschäftigt sind. Für Lehrer an Gymnasien, die weniger als die Hälfte ihres Gesamtpensums an Klassen innerhalb der Schulpflicht unterrichten, gilt grundsätzlich die Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrer an höheren Mittelschulen.

§ 6. Sekundarlehrer, welche die erforderliche Mindeststundenzahl nicht erreichen, haben nur Anspruch auf die ihrer Beschäftigung entsprechende Besoldung.

Sonderregelungen mit Gemeinden, in denen Lehrkräfte auf Grund einer eigenen Besoldungsordnung die gesetzliche Besoldung nicht erreichen und deshalb als nicht vollbeschäftigt gelten, bleiben vorbehalten.

§ 7. Für Lehrer, die am 1. April 1965 auf Grund einer von der Gemeinde getroffenen Pflichtstundenordnung im Genusse einer weitergehenden Altersentlastung waren, werden im Sinne einer Übergangslösung weiterhin folgende Wochenstundenzahlen als Vollpensum anerkannt:

Lehrer vom 41.–50. Altersjahr	28 Stunden
Lehrerinnen vom 41.–50. Altersjahr	26 Stunden

§ 8. Diese Verordnung tritt auf den 1. April 1970 in Kraft. Sie ist
in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

19.
November
1969

Die Verordnung vom 20. August 1965 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bern, den 19. November 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

20.
November
1969

Dekret
betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei
und des Betreibungs- und Konkursamtes
im Amtsbezirk Nidau

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung und in Abänderung des Dekretes vom 22. Februar 1956 betreffend die Organisation des Regierungstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Nidau,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Gerichtsschreibers und des Betreibungs- und Konkursbeamten wird für den Amtsbezirk Nidau aufgehoben.

Art. 2. Der bisherige Amtsinhaber hat zu gegebener Zeit innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Ämter (Gerichtsschreiber oder Betreibungs- und Konkursbeamter) er weiter ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.

Art. 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. August 1970 in Kraft.

Bern, den 20. November 1969.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. Rohrbach,
der Staatsschreiber
R. Stucki.

Reglement
für die Patentprüfungen von Kindergärtnerinnen
im Kanton Bern
(Deutschsprachiger Kantonsteil)

26.
November
1969

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 3 Absatz 3 des Dekretes über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten vom 20. September 1965/18. September 1968,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Art. 1. Im deutschen Kantonsteil findet alljährlich eine Patentprüfung für Kindergärtnerinnen statt. Prüfungen

Art. 2. Für die Prüfungen können sich Schweizerbürgerinnen melden, die einen mindestens zweijährigen theoretischen und praktischen Kurs an einem Kindergärtnerinnenseminar besucht haben und von diesem zur Patentierung empfohlen worden sind. Die Bewerberinnen müssen bis zum 31. Dezember des Prüfungsjahres das 20. Altersjahr zurückgelegt haben. Vorbedingungen

In Ausnahmefällen kann die Erziehungsdirektion Ausländerinnen zur Prüfung zulassen.

Art. 3. Jede Bewerberin hat für die Prüfung einzureichen:

- a) eine handschriftliche Anmeldung mit selbstverfasster Darstellung ihres Lebenslaufes und Bildungsganges;
- b) den Ausweis über ihre theoretische und praktische Ausbildung;
- c) den Geburtsschein;
- d) ein ärztliches Zeugnis über ihren derzeitigen Gesundheitszustand sowie einen Ausweis über die durchgeführte Tbc-Untersuchung;

Anmeldung zur
Prüfung

26.
November
1969

e) die Quittung für die Prüfungsgebühr und eine Hinterlage für das Diplom. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Bei kollektiver Anmeldung der Bewerberinnen durch die bernischen Seminare entfallen die Punkte b) und c).

Prüfungsfächer

Art. 4. Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

- a) schriftliche Prüfung: Berufskunde, Aufsatz, Zeichnen
- b) mündliche Prüfung: Pädagogik und Psychologie, Deutsch, Singen
- c) praktische Prüfung: Kindergartenführung, Berufshandarbeit.

Prüfungsdauer

Art. 5. Die Dauer der verschiedenen Prüfungen wird wie folgt festgesetzt:

- a) schriftliche Prüfung: 3 Stunden für jedes Fach
- b) mündliche Prüfung: 50 Minuten in jedem Fach für je eine Gruppe von drei Bewerberinnen
- c) praktische Prüfung: Kindergartenführung: $\frac{1}{2}$ Stunde, Berufshandarbeit: 3 Stunden

Unerlaubte
Hilfsmittel

Art. 6. Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel hat Wegweisung von der Prüfung und den Verlust der Prüfungsgebühr zur Folge. Die Prüfung gilt somit nicht als bestanden.

Experten

Art. 7. Alle Prüfungen werden von je zwei Prüfenden abgenommen.

Prüfungsaufgaben

Art. 8. In den einzelnen Fächern werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Pädagogik und Psychologie

Einsicht in die Grunderscheinungen des Seelenlebens und in Ziel, Möglichkeiten und Grenzen der Erziehung. Im besonderen Kenntnis der seelischen Entwicklung des Kindes und ihrer möglichen Störungen und darauf sich gründende Einsicht in die Mittel und Wege der Erziehung, speziell der Kleinkind-Erziehung.

Bekanntsein mit Leben und Wirken der bedeutendsten Erziehergestalten der neueren Zeit, die entscheidend die frühkindliche Entwicklung förderten.

2. Berufskunde

Die Aufgaben des Kindergartens, seine Anlage, seine Einrichtung und sein Betrieb. Pflege seiner Beziehungen zu Familie, Nachbarschaft, Schule und Gemeinde in der Stadt und auf dem Lande. Gründliche Kenntnisse seiner Bildungs- und Erziehungsmittel in ihrer Anwendbarkeit auf die verschiedenen Kindesnaturen.

Idee und Praxis der ausserhäuslichen Kleinkindererziehung von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Einblick in verschiedene besondere Methoden, wie sie sich im Laufe der Zeit darboten (Fröbel, Montessori u. a.)

Vertrautheit mit aktuellen Problemen des Kindergartens und Einblick in das Pensum des 1. Schuljahres.

3. Berufshandarbeit

Fähigkeit, einfache Spiel- und Beschäftigungsgegenstände sauber und geschmackvoll in den geübten Techniken herzustellen. Die während des Kurses gefertigten Arbeiten sind vorzulegen.

4. Deutsch

Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache. Gewandtheit im sinnvollen Lesen und Erfassen eines vorgelegten Textes. Beherrschung des im Kurs besprochenen literarischen Stoffes. Eingehende Kenntnis einiger Hauptwerke der Literatur.

5. Zeichnen

Fähigkeit, in verschiedenen Techniken zeichnerische und farbige Aufgaben aus der Natur und Vorstellungswelt zu lösen.

Die Seminararbeiten sind vorzulegen.

Nicht geprüft, aber vorausgesetzt wird ein Verständnis für die bildenden Künste und für gute Formen der Umweltgestaltung.

6. Singen

- a) ein einfaches Lied ist nach kurzer Vorbereitung vom Blatt zu singen

26. November 1969
- b) mündliche Prüfungen über elementare Musiklehre und Gehörbildung
 - c) Prüfung der rhythmischen Fähigkeiten
 - d) Vorsingen eines vorbereiteten Liedes. Das Spielen eines Instrumentes, das später in der Praxis verwendet werden kann, ist erwünscht.

7. Praktikum

Die Kandidatinnen haben sich im Umgang mit Kindern über die für eine erfolgreiche Kindergartenpraxis unumgänglichen methodischen und pädagogischen Einsichten und Fähigkeiten auszuweisen.

Prüfungsnoten

Art. 9. Unmittelbar nach Schluss der Prüfungen stellen die Experten die endgültigen Prüfungsergebnisse fest. Als endgültiges Prüfungsergebnis gilt für die einzelnen Fächer das Mittel, das sich aus der Antragsnote der Lehrerschaft und der Prüfungsnote ergibt. Als Antragsnote und Examennote werden die Ziffern 6–1 verwendet. 6 ist die beste und 1 die geringste Note. Halbe Noten sind gestattet. (Schreibweise: $5\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{2}$ etc.). Falls sich Viertelsnoten ergeben, entscheidet die Erfahrungsnote über Auf- und Abrunden.

Nicht bestandene Prüfung

Art. 10. Eine Bewerberin hat die Prüfung nicht bestanden:

- a) wenn sie in einem Fach eine Note unter 3 oder in mehr als einem Fach eine Note unter 4 erhalten hat;
- b) wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 4 nicht erreicht.

Nachprüfung

Art. 11. Hat eine Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb eines Jahres eine Nachprüfung in den Fächern bestehen, in denen sie die Note 4 nicht erreicht hat. Die Nachprüfung kann einmal wiederholt werden.

Weitere Fächer

Art. 12. Nicht geprüft, aber als Fächer im Plane einer sinnvollen Ausbildung vorausgesetzt und gefordert werden: Naturkunde und Turnen. Religion wird als weiteres Unterrichtsfach empfohlen.

Prüfungskommission

Art. 13. Zur Durchführung der Prüfungen und zur Stellung der Patientierungsanträge bestellt die Erziehungsdirektion eine Prüfungskommission von mindestens 5 Mitgliedern und bestimmt aus deren

Mitte den Präsidenten. Die Amtsdauer der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt 4 Jahre. Zwei Mitglieder der Kommission müssen Kindergärtnerinnen sein.

26.
November
1969

Art. 14. Der Präsident dieser Kommission trifft alle zur Durchführung der Prüfung nötigen Anordnungen und leitet die Prüfungen. Insbesondere bezeichnet er die erforderlichen Experten.

Durchführung
der Prüfung

Art. 15. Die Prüfenden werden gemäss Verordnung betreffend Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

Entschädigungen

Art. 16. Der Teil der Prüfungskosten, der nicht durch die Prüfungsgebühren gedeckt wird, fällt zu Lasten der Erziehungsdirektion.

Ungedeckte Prüfungs-
kosten

Art. 17. Kindergärtnerinnen mit ausserkantonalem Patent können einen Ausweis für definitive Wählbarkeit im Kanton Bern erlangen, wenn sie mindestens für ein Jahr im Kanton Bern provisorisch gewählt sind oder insgesamt mindestens 36 Wochen Stellvertretung geleistet haben. Es gelten dabei folgende Bestimmungen:

Wahlfähigkeits-
ausweis für Kin-
dergärtnerinnen
mit ausserkanto-
nalem Patent

1. Eine Kindergärtnerin mit ausserkantonalem Patent kann im Kanton Bern provisorisch gewählt werden.
2. Wünscht eine provisorisch gewählte Kindergärtnerin mit ausserkantonalem Patent die definitive Wählbarkeit im Kanton Bern, so kann sie sich schriftlich bei der kantonalen Patentprüfungskommission für Kindergärtnerinnen darum bewerben.
3. Das Bewerbungsschreiben muss enthalten:
 - a) einen ausführlichen Lebenslauf
 - b) eine Begründung des Wunsches nach definitiver Wahl im Kanton Bern.

Dem Bewerbungsschreiben muss beiliegen:

- a) das ausserkantonale Kindergärtnerinnenpatent
 - b) ein Bericht der Kindergartenkommission.
4. Nach erfolgter Anmeldung wird die Bewerberin durch den Präsidenten der Patentprüfungskommission mit einem weiteren Mitglied der Kommission und dem zuständigen Schulinspektor in ihrem Kindergarten besucht.

26. November 1969

5. Ein Ausweis für definitive Wählbarkeit kann dann erteilt werden, wenn

a) die Bedingungen in Ziffer 1 und 2 dieses Artikels erfüllt sind und

b) die in Ziffer 3 erwähnten Akten und der in Ziffer 4 verlangte Besuch eine Bewährung der Kandidatin gewährleisten.

Patente

Art. 18. Die Erziehungsdirektion erteilt, gestützt auf Bericht und Antrag der Prüfungskommission, die Patente und die Wahlfähigkeitsausweise.

Inkrafttreten

Art. 19. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Das Reglement für die Diplomprüfung von Kindergärtnerinnen im Kanton Bern vom 16. September 1952 sowie dessen Anhang vom 13. Dezember 1955 werden damit aufgehoben.

Bern, den 26. November 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Reglement für die Kindergärten im Kanton Bern

26.
November
1969

Der Regierungsrat des Kantons Bern

in Ausführung von § 17 Absatz 2 des Dekretes über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen vom 20. September 1965/18. September 1968, auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Geltungsbereich des Reglementes

Art. 1. ¹ Dieses Reglement gilt für die gemeindeeigenen und die von privaten Trägern geführten öffentlichen Kindergärten, die Beiträge des Kantons erhalten.

Geltungsbereich
des Reglementes

² Nicht unter die Reglementsbestimmungen fallen dagegen die Kindergärten in Heimen, Tagesheimen und Krippen sowie alle andern Sonderkindergärten, die der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen unterstehen.

II. Zweck

Art. 2. Der Kindergarten unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder.

Zweck des Kin-
dergartens

Art. 3. Der Kindergarten muss der Entwicklungsstufe des Kleinkindes gemäss geführt werden, ohne den Forderungen des Lehrplanes für das erste Schuljahr vorzugreifen.

Führung des
Kindergartens

III. Behörden, Aufsicht

Kindergarten-
kommission
Schulinspektor

Art. 4. ¹ Die Aufsicht über die Kindergärten wird seitens des Kantons durch den Primarschulinspektor und seitens des Trägers des Kindergartens durch eine von ihm bestellte Kindergartenkommission ausgeübt. Einer Gemeinde steht es frei, anstelle einer Kindergartenkommission die Primarschulkommission als Aufsichtsbehörde für den Kindergarten zu bestimmen.

² Die fachliche Aufsicht über die Kindergärten, insbesondere die Beurteilung der Kindergartenführung im engeren Sinne, bleibt dem Schulinspektor vorbehalten.

Obliegenheiten
der Kindergarten-
kommission

Art. 5. Die Kindergartenkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Administrative Aufsicht über den Kindergarten. Der Kindergarten ist wenigstens halbjährlich einmal durch einen oder mehrere Vertreter der Kindergartenkommission zu besuchen.
2. Ausschreibung der Kindergärtnerinnenstellen im Amtlichen Schulblatt. Eine definitive Wahl kann nur nach vorheriger Ausschreibung im Amtlichen Schulblatt erfolgen.
3. Aufstellen des Wahlvorschlages für die Kindergärtnerinnenstellen zuhanden der vom Träger des Kindergartens bestimmten Wahlbehörde, bzw. Wahl der Kindergärtnerin, falls die Kindergartenkommission selber als Wahlbehörde bezeichnet worden ist.
Treffen von provisorischen Wahlen und Wahlen von Stellvertreterinnen. Weiterleiten der Wahl- und Stellvertretungsformulare an den Schulinspektor.
4. Erstellen von Voranschlag und Abrechnung über die Betriebskosten nach Weisung und zuhanden des Trägers des Kindergartens. Ebenso Antragstellung über allfällige Elternbeiträge.
5. Anschaffungen im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Kredites im Einvernehmen mit der Kindergärtnerin. Die Kommission hat für den nötigen Unterhalt und für die Ausrüstung des Kindergartens besorgt zu sein und das Kindergarteninventar zu überwachen. Der Kindergärtnerin ist für laufende Ausgaben für Spiel-, Beschäftigungs- und Verbrauchsmaterial der nötige Kredit zur Verfügung zu stellen.

6. Entscheid über die Aufnahme der Kinder nach Massgabe von Art.13–15. Einteilung der Klassen. 26.
November
1969
7. Festsetzen der täglichen Kindergartenzeit (in der Regel 2 Stunden pro Halbtage) und der freien Nachmittage.
8. Festsetzen der Ferien (diese richten sich in der Regel nach denjenigen der Primarschule). Entscheid über allfälligen abteilungsweisen Unterricht, wobei die Bewilligung des Schulinspektors einzuholen ist.
9. Abschluss der Unfallversicherung im Sinne von Art.19 des Kindergartendekretes.
10. Entscheid über Veranstaltungen des Kindergartens im Einvernehmen mit der Kindergärtnerin.
11. Besorgung aller weiteren nicht besonders erwähnten Arbeiten der Organisation und Verwaltung.

Art. 6. ¹ Die Kindergärtnerin nimmt an jeder Sitzung der Kindergartenkommission mit beratender Stimme teil, ausgenommen bei Wahlen und bei Verhandlungen, die sie selbst oder eine ihrer Kolleginnen persönlich betreffen.

Sitzungen
Teilnahme der
Kindergärtnerin

² In Gemeinden mit mehreren Kindergärten können sich, im Einverständnis mit der Kindergartenkommission, die Kindergärtnerinnen durch eine aus ihrer Mitte gewählten Abordnung vertreten lassen.

IV. Die Kindergärtnerin

Art. 7. Definitiv wählbar sind Kindergärtnerinnen mit dem bernischen Patent sowie Kindergärtnerinnen mit dem bernischen Wahlfähigkeitsausweis gemäss Patentprüfungsreglement.

Wählbarkeit der
Kindergärtnerin

Art. 8. Die Kindergärtnerin ist insbesondere verpflichtet:

1. den Kindergarten als Erziehungsstätte gewissenhaft zu führen;
2. das Spiel- und Beschäftigungsmaterial zu verwalten und die Anschaffungen im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Kredites zu besorgen;
3. frühzeitig, mindestens 15 Minuten vor Beginn, im Kindergarten anwesend zu sein, um die Kinder zu empfangen und dafür zu sor-

Pflichten der
Kindergärtnerin

26.
November
1969

gen, dass sie nach der Kindergartenzeit den Kindergarten geordnet verlassen; diese Zeit gilt nicht als eigentliche Kindergartenzeit;

4. den Kindergartenrodel gewissenhaft zu führen. Anrechenbar für die Stundenzahl ist die im Rodel ausgewiesene eigentliche Kindergartenzeit. Unterschreitungen der im Dekret festgelegten Pflichtstundenzahl (700 Stunden) für die Kindergärtnerin sind im Rodel zu begründen;
5. den Kontakt zwischen Kindergarten und Elternhaus zu pflegen;
6. um ihre berufliche Fortbildung besorgt zu sein.

Wahl
Amtdauer
Rücktritt

Art. 9. ¹ Die Kindergärtnerin wird von der Wahlbehörde auf Antrag der Kindergartenkommission gewählt, bzw. angestellt.

² Bei gemeindeeigenen Kindergärten erfolgt die Wahl auf eine einheitliche Amtdauer, die derjenigen für die Lehrerschaft entspricht. Ebenso gelten für die Demission die Bestimmungen des Primarschulgesetzes.

³ Bei Kindergärten, die durch einen privatrechtlichen Träger geführt werden, ist mit der Kindergärtnerin ein schriftlicher Dienstvertrag abzuschliessen. Für Amtsantritt und Demission gelten sinngemäss die Bestimmungen des Primarschulgesetzes.

Urlaub

Art. 10. Bei Krankheit und bei Urlaub der Kindergärtnerin gelten die Bestimmungen der kantonalen Stellvertretungsverordnung für die Lehrerschaft.

Lehrerversicherungskasse

Art. 11. Der Beitritt der Kindergärtnerin zur Bernischen Lehrerversicherungskasse wird nach Einsenden des Wahlformulars zwischen Versicherungskasse und Kindergärtnerin geregelt.

Besoldung

Art. 12. Die Kindergärtnerinnenbesoldung ohne Staatsanteil wird durch die Gemeinde, bzw. durch den Träger des Kindergartens auf Antrag der Kindergartenkommission festgesetzt. Die finanzielle Beteiligung des Staates hängt davon ab, ob die vom Träger des Kindergartens ausgerichtete Besoldung den kantonalen Bestimmungen entspricht.

V. Das Kind

Art. 13. ¹ Der Kindergarten steht grundsätzlich den 4–7-jährigen Kindern bis zum Schuleintritt offen. Wenn nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können, werden in der Regel zuerst die älteren Kinder berücksichtigt.

Aufnahme der Kinder

² Geistig und körperlich schwer gebrechliche Kinder, die sich in den Kindergarten offensichtlich nicht einzugliedern vermöchten, können nicht aufgenommen werden. In Zweifelsfällen ist der Schularzt oder der amtliche Erziehungsberater beizuziehen.

³ Die Kindergartenkommission entscheidet über die Aufnahme und allfällige Rückstellung der Kinder.

Art. 14. Bei Anständen mit schwierigen Kindern entscheidet über eine allfällige Rückweisung die Kindergartenkommission nach Anhören der Kindergärtnerin und allenfalls des Schularztes oder des Erziehungsberaters.

Anstände mit schwierigen Kindern

Art. 15. Für geistig und körperlich behinderte Kinder können Sonderkindergärten geführt werden.

Sonderkindergärten

Art. 16. Die Kinder sollen regelmässig zur festgesetzten Zeit – rein am Körper und in sauberen Kleidern – im Kindergarten erscheinen. Abwesenheiten sind der Kindergärtnerin unverzüglich zu melden. Für den Hin- und Rückweg sind die Eltern verantwortlich.

Kindergartenbesuch

VI. Hygiene und Unfallversicherung

Art. 17. Die Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse im Sinne der kantonalen Verordnung über den schulärztlichen Dienst wird dem Schularzt übertragen.

Schulärztlicher Dienst

Art. 18. ¹ Die Kindergärtnerinnen haben sich in gleicher Weise der Tbc-Kontrolle zu unterziehen wie die Lehrerschaft.

Tbc-Kontrolle

² Für den Abwart des Kindergartens gelten in bezug auf die Kontrolluntersuchungen die gleichen Bestimmungen wie für den Abwart der Primarschule.

Art. 19. Die Kinder sowie die Kindergärtnerin oder deren Stellvertreterin werden von der Gemeinde, bzw. vom Träger des Kindergar-

Unfallversicherung

26. November 1969
 26. tens gegen Schulunfälle versichert. Massgebend sind die Bestimmungen über die Versicherung der Schüler und Lehrer.

Wartung des
 Kindergartens

Art. 20. Die Wartung des Kindergartens (tägliche und grosse Reinigung, Heizung, Besorgung der Gartenanlage) wird einem Abwart übertragen. Die Zeit der Reinigung wird von der Kindergartenkommission in Verbindung mit der Kindergärtnerin festgesetzt.

VII. Allgemeines

Gesetzliche Bestimmungen

Art. 21. Soweit dieses Reglement und das kantonale Kindergartendekret keine besonderen Bestimmungen enthalten, werden sinngemäss die Vorschriften des Primarschulgesetzes und des Primarschulreglementes angewandt.

Inkraftsetzung

Art. 22. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Bereits bestehende Gemeindereglemente sind nötigenfalls diesem Reglement anzugleichen.

Bern, den 26. November 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Verordnung über die Kostgelder in den kantonalen psychiatrischen Kliniken

28.
November
1969

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 24 des Dekretes vom 12. Mai 1936/11. Februar 1969 über die öffentlichen und privaten psychiatrischen Kliniken,
auf den Antrag der Direktion des Gesundheitswesens,

beschliesst:

Art. 1. ¹ Die Kliniken führen drei Verpflegungsklassen.

1. Verpflegungs-
klassen

² Die Kranken der ersten Klasse haben Anspruch auf ein eigenes Zimmer, Kranke der zweiten Klasse auf ein Zweierzimmer, solange es ihr Zustand erlaubt.

³ Für die Aufnahme von Privatkranken setzt die Direktion des Gesundheitswesens die Bedingungen fest.

Art. 2. ¹ Für jeden Kranken ist ein Kostgeld zu entrichten.

2. Kostgeld
a) Begriff

² Das Kostgeld umfasst die Entschädigung für Unterkunft und Nahrung.

³ Pflege und ärztliche Behandlung sind inbegriffen, soweit sie keinen ausserordentlichen Aufwand erfordern (Art. 6, 7 und 10).

⁴ Für die Nahrung ist das jeweils gültige Verpflegungsreglement massgebend.

Art. 3. ¹ Vorbehältlich der Bestimmungen der Artikel 4–8 beträgt das Kostgeld im Tage:

b) Betrag im
allgemeinen

a) für bernische Kantonsbürger sowie nachgewiesenermassen im Kanton Bern wohnhafte Nichtberner:

Art. 8. ¹ In besondern Fällen kann die Aufsichtskommission den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen der zahlungspflichtigen Personen durch Herabsetzung oder Erhöhung des Kostgeldes Rechnung tragen.

g) Herabsetzung,
Erhöhung

² Kranke, für deren Wohlbefinden und Heilungsaussichten im Hinblick auf ihre bisherige soziale Stellung die Verpflegung in der zweiten Klasse wünschenswert erscheint, können ausnahmsweise auch dann in dieser Klasse verpflegt werden, wenn sie nachweisbar lediglich in der Lage sind, das Kostgeld der dritten Klasse aufzubringen.

³ Kranken, die für wenigstens drei aufeinanderfolgende Tage beurlaubt werden, kann das Kostgeld für die Zeit ihrer Abwesenheit ermässigt werden.

⁴ Für Kranke, die nur während des Tages oder der Nacht in der Klinik betreut werden, kann das Kostgeld ebenfalls ermässigt werden.

Art. 9. ¹ Alle Kranken haben die vorgeschriebene Bekleidung mitzubringen.

3. Bekleidungs-
kosten

² Was fehlt oder mangelhaft ist, wird von der Klinik ohne weitere Mahnung auf Kosten des Zahlungspflichtigen angeschafft oder ergänzt, wenn es einen Monat nach dem Eintritt nicht nachgeliefert ist.

³ Unterhalt und Ersatz der Kleider fallen bei Fürsorgepatienten und bei minderbemittelten Selbstzahlern zulasten der Klinik.

⁴ Verfügt ein Mittelloser beim Austritt aus der Klinik über keine ordentliche Bekleidung mehr, so wird er von der Klinik auf ihre Kosten mit dem Nötigen ausgestattet.

Art. 10. Die zahlungspflichtige Person, Behörde oder Versicherungseinrichtung hat der Klinik neben dem Kostgeld zu vergüten:

4. Andere
Nebenkosten

- a) notwendige ausserordentliche Leistungen für Behandlung, Pflege und Nahrung,
- b) notwendige Auslagen für teure Medikamente sowie für Untersuchungen und Behandlungen ausserhalb der Klinik,
- c) Aufwendungen für Reparatur und Ersatz von beschädigtem Klinikinventar,
- d) Bestattungskosten.

5. Weitere Leistungen

Art. 11. Andere als die in Artikel 3–10 genannten Leistungen und Auslagen, namentlich solche, die nicht mit der psychiatrischen Behandlung in Zusammenhang stehen, hat die zahlungspflichtige Person, Behörde oder Versicherungseinrichtung nur zu vergüten, wenn sie der Leistung oder Auslage zugestimmt hat.

6. Bezahlung der Pflegekosten

Art. 12. ¹ Das Kostgeld und die Nebenkosten sind monatlich oder vierteljährlich zu bezahlen.

² Für Kranke, die entlassen werden oder sterben, wird das Kostgeld marchzählig bis und mit dem Austritts- oder Todestage berechnet.

³ Ein- und Austrittstage werden in der Regel als ganze Tage gezählt.

7. Rückzug von Gutsprachen

Art. 13. Eine Kostengutsprache, die nicht durch eine andere gültige Gutsprache ersetzt wird, kann nur zurückgezogen werden, wenn gleichzeitig der Kranke aus der Klinik zurückgenommen und in Verhältnisse versetzt wird, die hinreichende Sicherheit dafür bieten, dass er durch sein Verhalten weder sich selbst noch andere gefährdet.

8. Inkrafttreten

Art. 14. ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

² Mit ihrem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 30. Dezember 1966 über die Kostgelder in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten.

Bern, den 28. November 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Reglement
für die Patentprüfungen von Kandidaten
des höheren Lehramtes
(Abänderung)

2.
 Dezember
 1969

1. Das Reglement vom 14. Juli 1950/19. April 1955/24. Juli 1956/30. Juni 1961/23. Juni 1967 für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes wird wie folgt abgeändert:

§ 3. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende *Fächer*:

A. Für Kandidaten der philosophisch-historischen Fakultät auf ein Zentralfach und ein zweites obligatorisches Prüfungsfach, sowie auf theoretische und praktische Pädagogik. Ferner sind fakultative Ergänzungsfächer vorgesehen.

Es bestehen folgende Fächergruppen:

- a) *Zentralfächer*: Griechisch, Latein, Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Geschichte, Philosophie, Religion.
- b) *Zweite obligatorische Prüfungsfächer*, die in Verbindung mit den entsprechenden Zentralfächern zu wählen sind:

<i>Zentralfach</i>	<i>Zweite obligatorische Prüfungsfächer</i>
Griechisch	Latein
Latein	Griechisch
Deutsch	alle andern als Zentralfach zulässigen Fächer; Geographie
Französisch	
Italienisch	
Englisch	
Geschichte	
Philosophie	
Religion	

2.
Dezember
1969

- c) *Fakultative Ergänzungsfächer*: Spanisch, Hebräisch, Indogermanische und allgemeine Sprachwissenschaft, Urgeschichte, Alte Geschichte, Nationalökonomie, Klassische Archäologie, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Philosophie.

Auf begründetes Gesuch hin können noch andere Fächer als fakultative Ergänzungsfächer zugelassen werden. Die oben (§ 3, A, a und b) angeführten Zentralfächer und zweiten obligatorischen Prüfungsfächer kommen, mit Ausnahme der Philosophie, als fakultative Ergänzungsfächer nicht in Betracht.

B. Für Kandidaten der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät

- I) auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer sowie auf theoretische und praktische Pädagogik.

- a) Als Hauptfach und als Nebenfach können gewählt werden: Mathematik, Physik, Chemie¹⁾, Botanik, Zoologie, Geographie, Geologie, Mineralogie.

- b) Nur als Nebenfach sind zulässig:

1. ohne Beschränkung: Astronomie, Mathematische Statistik und Versicherungslehre, Philosophie;

2. nur in Verbindung mit den beigenannten Hauptfächern:

<i>Nebenfach</i>	<i>mit Hauptfach</i>
Physiologie	Botanik, Zoologie, Chemie
Anatomie	Zoologie
Geschichte	Geographie

Von den unter b) 2. genannten Nebenfächern darf nur eines gewählt werden.

3. Biochemie, jedoch nur in Verbindung mit Chemie als Haupt- oder Nebenfach.

- II) Neben Religion als «Zentralfach» kann eines der unter B, I, a) genannten Fächer als «zweites obligatorisches Prüfungsfach» ge-

¹⁾ Auch biochemische Richtung.

wählt werden; die Anforderungen in diesem sind die eines Hauptfaches, jedoch unter Wegfall der Hausarbeit.

Neben einem der unter B, I, α) genannten Hauptfächer (das dann «Zentralfach» heisst), ist (anstelle zweier Nebenfächer) Religion als «zweites obligatorisches Prüfungsfach» zulässig.

In beiden Fällen treten theoretische und praktische Pädagogik hinzu.

§ 8. Der Kandidat meldet sich für die Prüfung schriftlich beim Präsidenten der Prüfungskommission.

Im (separaten) Anmeldungsschreiben sind die Fächer zu bezeichnen, in denen der Kandidat geprüft werden will. Dem Anmeldungsschreiben hat er beizulegen: ein curriculum vitae (separat), einen Heimatschein oder eine Niederlassungsbewilligung, ein Leumundszeugnis. Weitere Beilagen zum Anmeldungsschreiben ergeben sich aus § 9.

Tritt ein Kandidat ohne einen vom Kommissionspräsidenten als zwingend anerkannten Grund später als drei Tage vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurück, so gilt er als durchgefallen, und die Prüfungsgebühr verfällt dem Staate.

§ 9. ¹ Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat ein eidgenössisches oder bernisches oder ein anderes gleichwertiges Maturitätszeugnis literarischer Richtung (Typus A oder B) oder realistischer Richtung (Typus C) vorzulegen. Als Ersatz für das Maturitätszeugnis gilt auch ein bernisches Sekundarlehrerpatent oder der entsprechende Studienausweis, ferner jedes weitere Abgangszeugnis einer höheren Mittelschule (Handelsmaturitätszeugnis, Primarlehrerpatent, usw.), jedoch nur, wenn die philosophisch-historische bzw. die philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät auf Grund ihrer jeweils für das Lizentiat oder das Doktorat geltenden Reglemente die Erlaubnis zum Studium an der betreffenden Fakultät erteilt hat.

² Der Kandidat hat sich über ein dem Patentprüfungsreglement entsprechendes Studium an der philosophisch-historischen oder an der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät auszuweisen; bei Fächern, die an einer andern Fakultät gelehrt werden, zudem über den Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen, Seminare und Praktika dieser Fakultät. Er soll mindestens acht Semester lang studiert haben,

2. davon mindestens ein Semester an einer andern schweizerischen oder einer ausländischen Hochschule.

Dezember
1969

³ Kandidaten der philosophisch-historischen Fakultät, die nicht auf Grund eines Maturitätszeugnisses mit Latein (Typus A oder B) zum Studium zugelassen wurden, haben sich über eine Ergänzungsprüfung in Latein auszuweisen, die in der Regel mindestens drei volle Semester vor der Anmeldung zur Hauptprüfung zu bestehen ist. (Kleines oder grosses Latinum, oder Prüfung in Anwesenheit eines Vertreters der klassischen Philologie gemäss § 16, I, K.)

⁴ Wer seine Muttersprache als Prüfungsfach wählt, hat sich über einen ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von mindestens vier Monaten in dem betreffenden Sprachgebiet auszuweisen. Für jede andere moderne Sprache (ausgenommen Spanisch) wird ein ununterbrochener Auslandsaufenthalt von mindestens sechs Monaten verlangt. Für Spanisch als fakultatives Ergänzungsfach genügt ein Ausweis über einen ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten, die auch in die Ferien fallen dürfen.

⁵ Der Kandidat hat seine Teilnahme an wenigstens einem von der Prüfungskommission organisierten «praktisch-didaktischen Kurs» nachzuweisen, und zwar in einem seiner obligatorischen Prüfungsfächer (phil.-hist.), bzw. im Hauptfach oder in einem der Nebenfächer, sofern dieses ein Gymnasialfach ist (phil.-nat.). Der praktisch-didaktische Kurs darf nicht vor dem vollendeten vierten Semester absolviert werden. Die Einzelheiten ordnet das «Reglement über die praktisch-didaktischen Kurse für Kandidaten des höheren Lehramtes».

⁶ Ausserdem hat sich der Kandidat darüber auszuweisen, dass er sich unter Aufsicht eines Gymnasiallehrers mindestens sechs zusammenhängende Wochen mit insgesamt (Hospitium und Unterrichtspraxis) mindestens zehn Wochenstunden am Unterricht eines Gymnasiums auf verschiedenen Stufen hörend und lehrend beteiligt hat («Lehrpraktikum»). Im Ausweis, den der Praktikumsleiter dem Praktikanten aushändigt, ist sowohl die Zahl der Wochen als auch die Zahl der Wochenstunden (Hospitium und Unterrichtspraxis) anzugeben.

⁷ Wenn irgend möglich, soll statt des Lehrpraktikums ein zusammenhängendes «Lehrvikariat» ausgewiesen werden, in welchem der Kandidat, von einem Mentor betreut, während mindestens eines Quar-

tels an Stelle eines beurlaubten Lehrers an einem Gymnasium unterrichtet.

⁸ Die Prüfungskommission kann auf Gesuch hin, vorausgesetzt dass die von ihr aufgestellten Bedingungen erfüllt sind, eine längere, zusammenhängende Stellvertretung oder Hilfslehrertätigkeit als Ersatz für das Lehrpraktikum (bzw. das Lehrvikariat) anerkennen.

⁹ Das Lehrpraktikum (bzw. die Lehrtätigkeit nach Absatz 7 oder 8) ist erst nach dem Besuch des praktisch-didaktischen Kurses zu absolvieren. In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission ein Abweichen von dieser Bestimmung gestatten.

¹⁰ Der Besuch des Unterrichts, den der Kandidat im praktisch-didaktischen Kurs und im Lehrpraktikum (bzw. in seiner Lehrtätigkeit nach Absatz 7 oder 8) erteilt, steht den Fachvertretern und den Vertretern der Pädagogik an der Universität frei.

¹¹ Der Kandidat hat sich darüber auszuweisen, dass er während eines Semesters an einer Veranstaltung (Kolloquium, Seminar oder Vorlesung) teilgenommen hat, die der Lehrbeauftragte für die praktische Ausbildung der Gymnasiallehrer durchführt.

§ 11. Die Patentprüfung kann nach freier Wahl des Kandidaten für jedes Fach einzeln oder für mehrere Fächer zugleich abgelegt werden; doch gelten für die «Vorprüfungen» und die den Abschluss bildende «Hauptprüfung» folgende Einschränkungen:

In Vorprüfungen dürfen nur die theoretische Pädagogik, die Nebenfächer (phil.-nat.) und das zweite obligatorische Prüfungsfach (phil.-hist.) abgeschlossen werden.

Die erste Prüfung (Theoretische Pädagogik, Nebenfächer) darf nicht vor dem vollendeten vierten, diejenige im zweiten obligatorischen Prüfungsfach (phil.-hist.) nicht vor dem vollendeten achten Semester stattfinden.

Die Zeitspanne zwischen der Prüfung im zweiten obligatorischen Prüfungsfach (phil.-hist.) und der Hauptprüfung soll nicht mehr als ein Jahr betragen.

Die Prüfungsnoten werden für die Hauptprüfung vorgemerkt. Wer eine ungenügende Note erhalten hat, kann die Prüfung in dem betreffenden Fach einmal wiederholen, vor oder in der Hauptprüfung.

2. Besondere Zeugnisse über die Vorprüfungen werden nicht ausgestellt; doch kann der Präsident der Prüfungskommission auf Wunsch einen Zwischenausweis abgeben, dem weder die Bedeutung einer Wählbarkeitserklärung, noch die eines Lehrbefähigungsausweises zukommt.

Dezember
1969

§ 12. Geprüft wird teils *schriftlich*, teils *mündlich*, in gewissen Fächern auch *praktisch*.

1. Die *schriftlichen* Arbeiten bestehen:

- a) in einer *Hausarbeit* aus dem Gebiet des Zentralfaches, bzw. des Hauptfaches, welche der Kandidat mit Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel anfertigt. Das Thema der Hausarbeit wird ihm, frühestens nach Vollendung des sechsten Semesters, vom Prüfenden gestellt, oder es wird, unter dessen Zustimmung, vom Kandidaten selbst gewählt. Die Arbeit ist mindestens drei Monate vor der Prüfung abzuliefern.

Die Hausarbeit wird nicht nur nach ihrem wissenschaftlichen Wert, sondern auch mit Rücksicht auf Stil und Gestaltung beurteilt. Die Begutachtung und Zensurierung der Hausarbeit erfolgt durch den Dozenten, aus dessen Unterricht sie hervorgegangen ist, oder der das Thema gestellt hat.

Eine Diplomarbeit, insbesondere eine Lizentiatsarbeit, eine fertige Doktordissertation oder ein grösserer, in sich abgeschlossener Teil einer im Werden begriffenen Dissertation kann auf Antrag der zuständigen Fachvertreter als Hausarbeit angenommen werden.

Kandidaten, die eine moderne Fremdsprache als Zentralfach wählen, haben die Hausarbeit in der betreffenden Sprache abzufassen. Falls anstelle der Hausarbeit eine Diplomarbeit oder eine Doktordissertation vorgelegt wird, soll wenigstens ein grösserer Teil derselben in der betreffenden Sprache redigiert sein.

- b) in *Klausurarbeiten* für jedes Prüfungsfach, bei Fächern der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät im zeitlichen Umfang von je vier Stunden, bei Fächern der philosophisch-historischen Fakultät gemäss § 16.

2. Die *mündliche* Prüfung dauert für jedes obligatorische Prüfungsfach (phil.-hist.), bzw. für das Hauptfach (phil.-nat.) eine Stunde, sofern nicht Sonderbestimmungen (siehe § 16) diese Dauer modifizieren, für ein Nebenfach (phil.-nat.) eine halbe Stunde (bei zwei Examinatoren zweimal zwanzig Minuten).
3. Für die *praktische* Prüfung siehe die Anforderungen der einzelnen Fächer (§ 16).
4. In *theoretischer Pädagogik* wird mündlich geprüft. Prüfungsdauer eine halbe Stunde.
5. Die *fakultativen Ergänzungsfächer* (phil.-hist., siehe § 3, A, c) werden in bezug auf Prüfungsverfahren und Prüfungsdauer gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen für Nebenfächer im Doktorexamen der philosophisch-historischen Fakultät geprüft.

Für Spanisch, Hebräisch und eventuelle weitere Sprachfächer kommt dazu eine zweistündige Klausur.

§ 13.

- a) Einem Kandidaten, der an der *philosophisch-historischen* Fakultät der Universität Bern die Doktor- oder die Lizentiatenprüfung oder eine zugehörige Teilprüfung bestanden hat, werden folgende Erleichterungen gewährt, falls die Doktorprüfung mindestens mit dem Prädikat «cum laude», die Lizentiatenprüfung bzw. die in Frage stehende Teilprüfung mindestens mit der Note «gut» abgelegt worden ist:

aa) *Zentralfach und zweites obligatorisches Prüfungsfach:*

1. Annahme einer bereits vorhandenen Schrift als Hausarbeit gemäss § 12, 1, a).
2. Die Klausurarbeiten – mit Ausnahme der Übersetzung von der Muttersprache in die Fremdsprache (gemäss § 16) – können in den Fächern, die der Kandidat in der Lizentiatenprüfung als Nebenfächer mindestens mit der Note «gut» abgelegt hat, auf Antrag des Examinators von der Prüfungskommission ganz oder teilweise erlassen werden.
3. Die mündliche Prüfung wird auf die für den künftigen Gymnasiallehrer wichtigen Teile seines Fachgebietes be-

2.
Dezember
1969

schränkt und auf eine halbe Stunde (bei zwei Examinatoren 40 Minuten, bei drei Examinatoren 60 Minuten) verkürzt. Umfasst das betreffende Fach der Doktor- oder Lizentiatenprüfung nur einen Teil des entsprechenden Zentralfaches oder zweiten obligatorischen Prüfungsfaches, so findet in den andern Teilgebieten die schriftliche und die mündliche Prüfung nach Reglement (§ 16) statt. Wählt der Kandidat für die Patentprüfung andere Fächer als für das Doktor- oder Lizentiatenexamen, so werden die neuen Fächer gemäss § 16 geprüft.

bb) *Fakultative Ergänzungsfächer:*

Den Kandidaten, welche in den für die Gymnasiallehrerprüfung vorgesehenen fakultativen Ergänzungsfächern (siehe § 3 A, c) die Doktor- oder die Lizentiatenprüfung bestanden haben, wird auf Wunsch die Lehrbefähigung für diese Fächer mit den erreichten Noten in ein Ergänzungsdiplom gemäss § 2 und § 19 eingetragen.

cc) *Theoretische Pädagogik:*

Kandidaten, welche die Doktor- oder die Lizentiatenprüfung in Pädagogik als Hauptfach oder als Nebenfach mindestens mit Note «gut» bestanden haben, sind von der Prüfung in theoretischer Pädagogik befreit. Die Note für theoretische Pädagogik wird aus der Doktor- bzw. Lizentiatenprüfung übernommen.

b) Einem Kandidaten, der an der *philosophisch-naturwissenschaftlichen* Fakultät der Universität Bern die Doktor- oder die Lizentiatenprüfung oder eine zugehörige Teilprüfung bestanden hat, können auf Antrag der zuständigen Fachvertreter folgende Erleichterungen gewährt werden:

1. Annahme einer bereits vorhandenen Schrift als Hausarbeit gemäss § 12, 1, a.
2. Befreiung von den Klausuren in den Fächern der Doktor- bzw. Lizentiatenprüfung. Wenn aber ein Nebenfach der Doktor- oder Lizentiatenprüfung als Hauptfach für die Patentprüfung gewählt wird, so hat sich der Kandidat der Klausur gemäss § 12 und § 16 zu unterziehen.

3. Die mündliche Prüfung kann erlassen oder stofflich auf die notwendigen Ergänzungen eingeschränkt und im Hauptfach auf eine halbe Stunde, in Nebenfächern auf zwanzig Minuten verkürzt werden. Wählt der Kandidat für die Patentprüfung andere Fächer als für die Doktor- oder die Lizentiatenprüfung, so werden die neuen Fächer gemäss § 16 geprüft.
4. Ist für ein Fach eine praktische Prüfung vorgesehen, so ist diese gemäss § 16 abzulegen.

In § 16 (Spezielle Prüfungsbestimmungen) wird für vier Sprachfächer die *Dauer der schriftlichen Klausurarbeiten* wie folgt neu festgesetzt:

Deutsch, Zentralfach

- a) 2 Stunden
- b) aa) 4 Stunden
- bb) 2 Stunden

Zweites obligatorisches Prüfungsfach

1. Für deutschsprachige Bewerber

- a) 2 Stunden
- b) 4 Stunden
- c) 2 Stunden

2. Für Bewerber mit anderer Muttersprache

- a) 2 Stunden
- b) 4 Stunden

Französisch (für deutschsprachige und für französischsprachige Bewerber), *Italienisch*, *Englisch*

Zentralfach und zweites obligatorisches Prüfungsfach

- a) 2 Stunden
- b) 2 Stunden
- c) 4 Stunden

In § 16 (Spezielle Prüfungsbestimmungen, I. Philosophisch-Historische Fakultät) ist der Abschnitt «G. Geschichte» (Seiten 22–24) *aufzuheben* und zu *ersetzen* durch:

G. Geschichte

ZENTRALFACH

Prüfungsanforderungen

Voraussetzung ist die akademische Beschäftigung mit dem Gesamtgebiet der Geschichte (alte, mittelalterliche, neuere allgemeine Geschichte und Schweizergeschichte) in Vorlesungen, Übungen und Quellenkunde während der ersten Semester des Geschichtsstudiums (Historisches Grundstudium). Die Prüfung beschränkt sich auf die beiden historischen Teilgebiete, auf die sich der Kandidat im zweiten Teil des Studiums, nach Ablegung eines Zwischenexamens in allen vier Teilgebieten, spezialisiert hat. Eines der beiden gewählten Fächer soll in der Regel neuere allgemeine Geschichte oder Schweizergeschichte sein.

Auf Schärfe der Begriffsbildung, Klarheit des Denkens und Korrektheit des sprachlichen Ausdrucks wird Gewicht gelegt.

Prüfungsverfahren*Schriftliche Prüfung*

1. *Hausarbeit*: Eine auf kritische Untersuchung gegründete Darstellung eines historischen Gegenstandes aus einem der beiden Prüfungsgebiete, unter Benutzung und Zitierung der erforderlichen wissenschaftlichen Literatur.
2. *Klausurarbeit*: Textinterpretation (4 Stunden). Die Aufgabe wird vom Vertreter des Prüfungsgebietes gestellt, in dem keine Hausarbeit geschrieben wurde.

Mündliche Prüfung

Prüfung von Kenntnissen, Verständnis und Ausdrucksfähigkeit im Gesamtgebiet der gewählten Teilfächer, unter Berücksichtigung der vom Kandidaten namhaft gemachten Spezialgebiete.

Es prüfen die beiden Fachvertreter je 30 Minuten.

Zweites obligatorisches Prüfungsfach

2.
Dezember
1969

In den nach Absolvierung des Grundstudiums gewählten zwei Teilfächern wird nur mündlich geprüft: in jedem Teilfach 30 Minuten, unter besonderer Berücksichtigung der vom Kandidaten namhaft gemachten Spezialgebiete.

Bei § 16 (Spezielle Prüfungsbestimmungen, I. Philosophisch-Historische Fakultät) wird *eingefügt*:

Philosophie

ZENTRALFACH

Prüfungsanforderungen

1. Die Prüfung soll die Fähigkeit des Kandidaten zu kritischem und systematischem philosophischem Denken erweisen; dies schliesst ein, dass er in der Lage ist, die als Prüfungsstoff gewählten Werke in ihren philosophie- bzw. problemgeschichtlichen Horizont einzuordnen.
2. Verlangt wird gründliche Erarbeitung der Gedankengänge
 - a) von je einigen Werken zweier Autoren aus verschiedenen historischen Epochen, oder
 - b) von einigen Werken verschiedener Autoren zu ein und demselben systematischen Teilgebiet.

Anzahl und Titel der für die Prüfung zu berücksichtigenden Werke werden in einer Aussprache mit dem prüfenden Dozenten festgelegt.

Prüfungsverfahren

Schriftliche Prüfung

1. *Hausarbeit*: Selbständige wissenschaftliche Behandlung eines mit dem Hauptlehrer vereinbarten philosophischen Themas.
2. *Klausurarbeit*:
 - a) Interpretation eines Textes (4 Stunden), oder
 - b) Behandlung eines philosophischen Themas in Form eines Aufsatzes (4 Stunden).

2.
Dezember
1969

Es werden drei Texte bzw. Themen zur Wahl gestellt. Der Kandidat darf seine Wahl zwischen *a)* und *b)* bei der Anmeldung zur Prüfung bekanntgeben.

Mündliche Prüfung

Sie erstreckt sich auf den gemäss den Prüfungsanforderungen gewählten Stoffbereich. (Dauer: 1 Stunde.)

Zweites obligatorisches Prüfungsfach

Prüfungsanforderungen

Wie für Philosophie als Zentralfach, jedoch unter Einschränkung der Anzahl der für die Prüfung zu berücksichtigenden Werke.

Prüfungsverfahren

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeit: Wie für Philosophie als Zentralfach.

Mündliche Prüfung

Sie erstreckt sich auf den gemäss den Prüfungsanforderungen gewählten Stoffbereich. (Dauer: 45 Minuten.)

Bei § 16 (Spezielle Prüfungsbestimmungen) wird eingefügt:

Religion

(Für Kandidaten der phil.-hist. bzw. der phil.-nat. Fakultät. Vorlesungen und Seminare an der evangelisch-theologischen Fakultät.)

ZENTRALFACH

Prüfungsanforderungen

A. *Sprachkenntnisse*

Kenntnis des Griechischen als einer der beiden biblischen Sprachen, ausgewiesen im Maturitätszeugnis oder durch die Nachprü-

fung an der evang.-theol. oder an der phil.-hist. Fakultät spätestens vier Semester vor der Hauptprüfung.

2.
Dezember
1969

B. *Biblische Wissenschaften*

Allgemeine Bibelkenntnis des alten und Neuen Testaments. Kenntnis der Methoden, Probleme und Ergebnisse der Bibelwissenschaft: Textgeschichte, Einleitungswissenschaft, Geschichte Israels, Zeitgeschichte des Neuen Testaments. Alt- und neutestamentliche Theologie in den Grundzügen.

C. *Religionsgeschichte*

Kenntnis der wichtigsten Facta der allgemeinen Religionsgeschichte (Phänomenologie, Islam, indische und ostasiatische Religionen).

D. *Kirchengeschichte*

Kenntnisse über die Entwicklung der christlichen Kirche, des christlichen Glaubens und Lebens.

E. *Systematische Theologie*

Kenntnis und Verständnis der Grundprobleme heutiger systematischer Theologie. Kenntnis der Hauptvertreter der systematischen Theologie des 20. Jahrhunderts und ihrer Grundgedanken.

Kenntnis und Verständnis der Grundprobleme heutiger christlicher Ethik.

Kenntnis des modernen Katholizismus und der wichtigsten kirchlichen Sondergemeinschaften in unserem Lande.

Prüfungsverfahren

Schriftliche Prüfung

1. *Hausarbeit*: Behandlung eines Gegenstandes aus dem Gebiet der Theologie.
2. *Klausurarbeiten*:
 - a) Übersetzung eines biblischen Textes (1 Stunde).

2.
Dezember
1969

- b) Aufsatz über ein Thema aus einem der Gebiete B, D oder E der Prüfungsanforderungen nach Wahl des Kandidaten (4 Stunden). Der Kandidat darf das Gebiet schon bei der Anmeldung zur Prüfung bezeichnen.
- c) Aufsatz über ein Thema aus einem der andern Gebiete (2 Stunden). Die Prüfungskommission bezeichnet das Gebiet auf Antrag der evang.-theol. Fakultät unmittelbar vor Prüfungsbeginn.

Mündliche Prüfung

Sie erstreckt sich auf die in den Prüfungsanforderungen genannten Gebiete. Dauer: 1 ¼ Stunden.

Zweites obligatorisches Prüfungsfach

Prüfungsanforderungen

Kenntnis einer biblischen Sprache (Griechisch oder Hebräisch), ausgewiesen im Maturitätszeugnis oder durch die Nachprüfung an der evang.-theol. oder an der phil.-hist. Fakultät spätestens vier Semester vor der Hauptprüfung.

Die übrigen Prüfungsanforderungen sind dieselben wie bei Religion als Zentralfach.

Prüfungsverfahren

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeiten a), b) und c): wie bei Religion als Zentralfach.

Mündliche Prüfung

Wie bei Religion als Zentralfach.

In § 16 (Spezielle Prüfungsbestimmungen) wird der Abschnitt «I. Mineralogie, Nebenfach» (Seite 34) aufgehoben und ersetzt durch:

I. Mineralogie

HAUPTFACH

Schriftliche Prüfung

1. *Hausarbeit*: Eine inhaltlich und formal abgerundete Arbeit, die auf eigenen kristallographischen oder petrographischen Untersuchungen im Laboratorium oder/und im Felde beruht.
2. *Klausurarbeit*: Bearbeitung von Aufgaben aus dem Stoffgebiet der mündlichen Prüfung.

*Mündliche Prüfung*I. *Kristallographisch-chemische Richtung*:

Grundlagen der Kristallographie (Kristall-Mathematik, -Physik, -Chemie), der Kristallstrukturlehre und der Kristallstrukturbestimmungsmethoden sowie der Geochemie. Kenntnis der wichtigen Mineralien, der mineralischen Rohstoffe und ihrer Verwendung in Industrie und Technik. Vertrautheit mit den wichtigsten Methoden, insbesondere der Röntgenographie, zur Untersuchung von Festkörpern.

II. *Petrographisch-geologische Richtung*:

Grundlagen der Kristallographie, der Mineral-, Gesteins- und Lagerstättenkunde sowie der Geochemie. Kenntnis der wichtigen Mineralien, Gesteine und ihrer Entstehung, der mineralischen Rohstoffe und ihrer Verwendung in der chemischen Industrie und Technik, ferner der Mineral- und Gesteinskunde der Schweiz. Vertrautheit mit wichtigen Untersuchungsmethoden.

NEBENFACH

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeit: Bearbeitung von Aufgaben aus den Stoffgebieten der mündlichen Prüfung.

*Mündliche Prüfung*I. *Kristallographisch-chemische Richtung:*

Grundzüge der mathematischen, physikalischen und chemischen Kristallographie (Allgemeine Mineralogie), der Röntgenographie und eines Spezialgebietes. Kenntnis der wichtigsten Mineralien und ihrer Entstehung.

II. *Petrographisch-geologische Richtung:*

Vertrautheit mit der allgemeinen Mineralogie sowie einem Spezialgebiete. Kenntnis der wichtigen Mineralien und Gesteine und ihrer Entstehung.

In § 16 (Spezielle Prüfungsbestimmungen) erhält der Abschnitt «K. Geologie» vor dem bereits bestehenden Absatz «Nebenfach», der im bisherigen Wortlaut bestehen bleibt, folgende *neue Einfügung*:

K. Geologie

HAUPTFACH

Schriftliche Prüfung

1. *Hausarbeit*: Eine auf eigener Beobachtung im Gelände oder auf selbständigen Laboratoriumsarbeiten oder auf kritischem Karten- und Literaturstudium beruhende abgerundete Darstellung eines Gegenstandes oder Problems aus der allgemeinen Geologie oder aus einem Teilgebiet der Geologie.
2. *Klausurarbeit*: Behandlung eines Themas aus den Abschnitten *a-d* der mündlichen Prüfung, wobei insgesamt drei (evtl. vier) Thematata zur Wahl gestellt werden.

Praktische Prüfung

Ausweis über die Verwendung geologischer Hilfsmittel, besonders auch solcher, die für den Unterricht von Bedeutung sind (konform zu Absatz *e* der mündlichen Prüfung). Ausweis über die Fähigkeit, geologische Exkursionen zu leiten.

*Mündliche Prüfung*2.
Dezember
1969

- a) Allgemeine Geologie und Tektonik.
- b) Formationskunde (Stratigraphie) und Grundlagen der Sedimentologie. Kenntnis der wichtigsten Ablagerungsmilieus.
- c) Grundzüge der Paläontologie und Kenntnis der wichtigsten Leitfossilien, mit spezieller Kenntnis eines Teilgebietes.
- d) Geologie der Schweiz, Grundzüge der Geologie und Tektonik Europas und der Erde.
- e) Fähigkeit, Gesteine makroskopisch und mikroskopisch zu bestimmen, geologische Profile und Strukturdarstellungen zu konstruieren und geologische Karten zu interpretieren.

In § 16 (Spezielle Prüfungsbestimmungen, II. Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät) ist der Abschnitt «O. Philosophie, Nebenfach» (Seite 36) aufzuheben und zu ersetzen durch:

O. Philosophie

NEBENFACH

Schriftliche Prüfung

Klausurarbeit: Wahlweise

- a) eine Textinterpretation oder
- b) Behandlung eines philosophischen Themas in Form eines Aufsatzes.

Es werden drei Texte bzw. Themen zur Wahl gestellt, die sich auf das Gebiet der mündlichen Prüfung beziehen (Dauer: 4 Stunden).

Der Kandidat darf seine Wahl zwischen a) und b) bei der Anmeldung zur Prüfung bekanntgeben.

Mündliche Prüfung

Sie soll die Fähigkeit des Kandidaten zu kritischem und systematischem philosophischem Denken erweisen. Sie erstreckt sich auf einige

- Dezember
1969
2. Texte zweier Autoren aus verschiedenen historischen Epochen oder auf einige Texte verschiedener Autoren zu ein und demselben systematischen Teilgebiet. Der philosophie- bzw. problemgeschichtliche Horizont der betreffenden Werke ist mitzuberücksichtigen.

Anzahl und Titel dieser Werke werden in einer Aussprache mit dem prüfenden Dozenten festgelegt.

2. Diese Abänderungen treten sofort in Kraft.
3. Studierenden der Geschichte, die ihre Studien vor der Neuordnung des Geschichtsstudiums begonnen haben, steht es frei, sich nach dem Reglementstext von 1950 prüfen zu lassen.

Bern, den 2. Dezember 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

**Beschluss des Regierungsrates
betreffend Erhöhung der Taggelder und der
Entschädigungen in der Gerichts- und
Justizverwaltung**

5.
Dezember
1969

Die im Dekret vom 12. November 1962 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung verzeichneten Taggelder, Entschädigungen für Aktenstudium und die an die Amtsrichter von Bern auszurichtenden festen Vergütungen (§ 6 Abs. 2) werden mit Wirkung ab 1. Januar 1970 wie folgt neu festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Taggeld der Ersatzmänner des Obergerichts, der Handelsrichter, der nichtständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Mitglieder und Ersatzmänner der Anwalts- und Notariatskammer | Fr.
84.— |
| Aktenstudium/Berichterstatter | 42.— |
| Aktenstudium/übrige Mitglieder | 14.— |
| 2. Taggeld der Geschwornen | 63.— |
| 3. Taggeld der Amtsrichter und Ersatzmänner | 63.— |
| Dauert die Sitzung länger als 5 Stunden | 77.— |
| Feste Entschädigung der Amtsrichter von Bern: | |
| – Strafabteilung | 420.— |
| – Zivilabteilung | 700.— |
| 4. Taggeld der gesetzlichen Stellvertreter der Bezirksbeamten: | |
| bei einer Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden | 35.— |
| bei einer Inanspruchnahme bis zu 5 Stunden | 63.— |
| dauert die Inanspruchnahme länger als 5 Stunden | 77.— |
| 5. In den Beträgen dieses Beschlusses sind die Teuerungszulagen beim Stand seines Inkrafttretens inbegriffen. | |

5. Dezember 1969
6. Die Reiseentschädigungen (§ 8) bleiben unverändert.
 7. Der RRB Nr. 7501 vom 28. November 1967 wird aufgehoben. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Dezember 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Vollziehungsverordnung
vom 2. Mai 1958 zur eidgenössischen Fleischschau-
verordnung vom 11. Oktober 1957
(Neuordnung der Gebühren für die Ausübung der Fleischschau)

30.
Dezember
1969

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 25 der eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957 und auf Artikel 15 der Instruktion für Fleischschauer vom 1. September 1962,

auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

§ 24 lit. A und C und Abänderung vom 11. Oktober 1963 der kantonalen Fleischschauverordnung werden abgeändert wie folgt:

A. Fleischschaugebühren:

in Gemeinden ohne öffentliche Schlachthanlagen am Wohnsitz des Fleischschauers	Fr.
für Grossvieh und Pferde, pro Tier	5.—
Kälber, für das 1.–10. Tier	3.—
für jedes weitere beim gleichen Metzger am gleichen Tag	2.50
Schweine, für das 1.–10. Tier	3.—
für jedes weitere beim gleichen Metzger am gleichen Tag	2.20
Schafe und Ziegen, pro Tier	2.—
Zicklein und Spanferkel, pro Tier	1.—
Bei Haus- und Notschlachtungen	doppelter Ansatz
Für die Entnahme und Einsendung von Material zur bakteriologischen Untersuchung	4.—
	zuzüglich Spesen

30.
Dezember
1969

In diesen Tarifen ist die Überwachung der Schlachthygiene inbegriffen.

C. Wegentschädigung für Fleischschau ausserhalb des Wohnsitzes des Fleischschauers:

Pro gefahrenen km..... Fr. -.70

Vorliegende Abänderung tritt auf 1. März 1970 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 30. Dezember 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Verordnung

über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und andern gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung)

30.
Dezember
1969

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 130c und Artikel 138 Absatz 2 Ziffer 7 des kantonalen Gesetzes vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers und gestützt auf Artikel 5 EG zum Strafgesetzbuch vom 6. Oktober 1940, Artikel 2, 6 und 12 des BG vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung sowie Artikel 65 der Technischen Tankvorschriften des Eidgenössischen Departements des Innern vom 27. Dezember 1967, das kantonale Gesetz über das Feuerwehrowesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 6. Juli 1952 sowie das zugehörige Dekret vom 26. Mai 1953,

auf den Antrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft,

beschliesst:

I. Zweck und Organisation der Ölwehr

Art. 1. Zum Schutz unter- oder oberirdischer Gewässer vor Verunreinigung bei Verlust von Mineralöl oder andern wassergefährdenden Flüssigkeiten (in den nachfolgenden Bestimmungen als «Ölunfälle» bezeichnet) wird eine Ölwehr geschaffen.

Zweck

Art. 2. ¹ Die Ölwehrorganisation untersteht dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA). Die Oberaufsicht wird durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD) ausgeübt.

Organisation
der Ölwehr

² Zur Koordination und Vorbereitung von allgemeinen Ölwehrmassnahmen sowie zur Beratung in allen organisatorischen und fach-

30. Dezember 1969
 technischen Fragen wird eine Ölwehrkommission im Sinne von Artikel 18 des Organisationsdekretes der VEWD vom 5. Februar 1969 eingesetzt.

³ In Zusammenarbeit mit dem WEA werden die Aufgaben der Ölwehr namentlich erfüllt durch die

- Gemeindeölwehren
- kantonalen Ölwehrstützpunkte
- Betriebsölwehren

Aufbau der
 Gemeindeölwehr

Art. 3. ¹ Die Gemeindeölwehr obliegt der Gemeindefeuerwehr unter dem Befehl des Feuerwehr- bzw. Wehrdienstkommandanten. Ausnahmsweise kann eine Gemeinde mit Zustimmung des WEA eine andere Stelle hierfür einsetzen.

² Sofern erforderlich, ist die Gemeindeölwehr durch die gemeindeeigenen Hilfsdienste (Bauamt, Wasserversorgung, Wegmeister und dergleichen) zu unterstützen.

³ Die Gemeinden können unter sich die gemeinsame Bekämpfung von Ölschäden oder die gemeinsame Errichtung einer Gemeindeölwehr im Einvernehmen mit dem zuständigen Stützpunktkommandanten und Regierungsstatthalter vereinbaren.

⁴ Für die Gemeindeölwehr gelten die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sinngemäss.

⁵ Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeindeölwehr wird, im Einvernehmen mit dem Kommandanten des kantonalen Ölwehrstützpunktes, durch die für die Feuerwehr zuständigen Organe ausgeübt.

Kantonale
 Stützpunkte:
 a) Errichtung

Art. 4. ¹ Nach Anhörung der Ölwehrkommission werden auf Antrag der VEWD durch Beschluss des Regierungsrates kantonale Ölwehrstützpunkte errichtet und ausgerüstet.

² Die Einsatzräume werden vom WEA nach Anhörung der Ölwehrkommission und der Regierungsstatthalter bestimmt.

³ Die Stützpunktgemeinde ernennt im Einvernehmen mit dem WEA den Kommandanten sowie mindestens zwei Stellvertreter.

b) Aufgaben des
 Stützpunkt-
 kommandanten

Art. 5. ¹ Dem Stützpunktkommandanten bzw. seinen Stellvertretern obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- Schaffung eines Ölwehrplanes für den Einsatzraum des Stützpunktes
- Einteilung und Ausbildung der Mannschaft einschliesslich der Durchführung von mindestens einer Einsatzübung im Jahr
- Organisation des Pikettdienstes
- die Anordnung und Überwachung der Sanierungs- und Aufräumarbeiten nach einem Ölunfall
- die Überwachung des Unterhalts und die Ergänzung des Materials
- Rapport und Abrechnung für jeden Einsatz zuhanden des WEA.

² In allen Fällen benachrichtigen sie unverzüglich die zuständigen Beamten des WEA. Diese setzen nötigenfalls die weiteren interessierten Dienststellen in Kenntnis, wie namentlich das kantonale chemische Laboratorium und die kantonale Direktion des Gesundheitswesens.

³ Die Stützpunktkommandanten ziehen, soweit nötig, Hilfskräfte bei (z. B. örtliches Bauamt, Organe gefährdeter Wasserversorgungen, Bau-, Transport- und Bohrfirmen) sowie die Mannschaften anderer Stützpunkte.

⁴ Sie bereiten die zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft notwendigen Vereinbarungen mit Transport-, Installations-, Tankrevisions-, Bau- und Bohrfirmen, Ölvernichtungsunternehmen, Ziegeleien, Zementfabriken, Deponien usw. vor. Das WEA schliesst die Vereinbarungen ab.

Art. 6. ¹ Für Autobahnen, Flugplätze, Bahngebiete, Fabrikbetriebe und dergleichen kann das WEA im Einvernehmen mit der Betriebsleitung bzw. den zuständigen Behörden (Autobahnamt usw.) besondere Regelungen für die Bekämpfung von Ölunfällen vorsehen und allfällige Vereinbarungen hierüber abschliessen.

Sonderfälle, Betriebsölwehren

² Unternehmungen und Betriebe, die zufolge Aufbewahrung, Bearbeitung, Umschlages und Transportes grösserer Mengen von Mineralöl sowie anderer gefährlicher Flüssigkeiten eine besondere Gefahr für ober- und unterirdische Gewässer darstellen, haben das für erste Schutzvorkehrungen notwendige Ölwehrmaterial selber zu beschaffen und geeignetes Personal in dessen Handhabung auszubilden oder ausbilden zu lassen. Das WEA erlässt die erforderlichen Weisungen.

30.
Dezember
1969

³ Die Zentralstelle für Feuerwehrkurse regelt die Ausbildung der Mannschaften im Einvernehmen mit dem WEA.

⁴ Vorbehalten bleiben hiervon abweichende eidgenössische Vorschriften.

Seepolizei

Art. 7. Der Einsatz der Seepolizei wird im Einvernehmen mit dem WEA durch Verfügung der Polizeidirektion geregelt.

Interkantonale
Hilfe

Art. 8. ¹ Im Rahmen der mit den Nachbarkantonen von der VEWD abzuschliessenden Vereinbarungen leisten die kantonalen Ölwehrstützpunkte auch über die Kantonsgrenze hinweg Hilfe.

² Die Vereinbarungen regeln insbesondere die Einsatzbereiche, die Kommandoverhältnisse und die Kostentragung.

II. Massnahmen bei Ölunfällen

Schutzvorkehrungen
durch den
Haftpflichtigen

Art. 9. ¹ Wer durch Mineralöl oder andere gefährliche Flüssigkeiten unter- oder oberirdische Gewässer gefährdet oder geschädigt hat, sowie wer für die Folgen einer solchen Gefährdung oder Schädigung haftet, hat alle zur Behebung oder Verhinderung des Schadens erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

² Werden die erforderlichen Massnahmen unterlassen, so können sie von der zuständigen Behörde nach vergeblicher Fristansetzung und Androhung der gesetzlichen Folgen auf Kosten des Haftpflichtigen angeordnet werden.

³ Bei Dringlichkeit oder wenn zum vornherein feststeht, dass dem Haftpflichtigen die rechtlichen Befugnisse oder technischen Mittel fehlen, können die erforderlichen Massnahmen ohne Fristansetzung von den zuständigen Behörden unverzüglich ergriffen werden.

Meldung von
Ölunfällen

Art. 10. Der Verlust von Mineralöl oder anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten ist, wenn dadurch unter- oder oberirdische Gewässer gefährdet oder geschädigt werden können, unverzüglich der örtlichen Feuersalarmstelle oder dem nächsten Polizeiposten zu melden. Diese leiten die Meldung sofort an die zuständige Gemeindeölwehr und Gemeindeverwaltung weiter.

Art. 11. ¹ Bei Ölnfällen trifft die Gemeindeölwehr auf ihrem Gemeindegebiet die erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung und Behebung der Gewässerverunreinigung sowie zur Brandverhütung.

Einsatz der
Gemeindeölwehr

² Auf Anforderung hin sowie in dringlichen Fällen ist sie berechtigt und verpflichtet, auch ausserhalb der eigenen Gemeindegrenzen einzugreifen.

³ Der Leiter der Gemeindeölwehr erstattet dem Stützpunktkommandanten zuhanden des WEA einen kurzen Bericht über Ölnfälle, welche ohne Beizug der kantonalen Ölwehr erledigt wurden.

Art. 12. ¹ Kann die Gemeindeölwehr den Schadenfall nicht so gleich mit eigenen Mitteln beheben und besteht erhebliche Gefahr für unter- oder oberirdische Gewässer, so hat der Schadenplatzkommandant die Ölwehr des zuständigen kantonalen Stützpunktes anzufordern.

Beizug der
kantonalen
Ölwehr

² Die Gemeinden haben dabei die kantonale Ölwehr mit ihren Hilfsdiensten (Gemeindeölwehr, Organe der gefährdeten Wasserversorgungen, Feuerwehr, Zivilschutzorgane, Wegmeister usw.) zu unterstützen.

³ Das Kommando wird vom Stützpunktkommandanten oder dessen Stellvertreter übernommen.

⁴ Die kantonalen Stützpunkte leisten sich nötigenfalls gegenseitig Hilfe.

Art. 13. Bei jedem Ölnfall sind die zuständigen Polizeiorgane beizuziehen.

Beizug der
Polizeiorgane

Art. 14. ¹ Die am Unfallort befindlichen Personen haben sich den Anordnungen der Ölwehrgane zu unterziehen und auf Aufforderung hin Hilfe zu leisten.

Drittpersonen

² Erleidet jemand bei der Ausübung dieser Pflicht Schaden, so haftet ihm hierfür der Staat unter Vorbehalt eines allfälligen Rückgriffs auf den Haftpflichtigen. Das WEA schliesst die erforderlichen Versicherungen ab.

Art. 15. ¹ Die Ölwehrgane sind berechtigt, zur Durchführung der erforderlichen Massnahmen, soweit nötig, in fremdes Eigentum einzugreifen.

Eingriff
in fremdes
Eigentum

30.
Dezember
1969

² Vorbehalten bleiben die Entschädigungsansprüche der Eigentümer und Nutzungsberechtigten.

III. Ausrüstung und Ausbildung

Ausrüstung der
Gemeindeölwehr

Art. 16. ¹ Die Gemeinden haben auf eigene Kosten ein Notbesteck anzuschaffen, das den örtlichen Verhältnissen angepasst ist.

² Das WEA erlässt nach Anhören der Ölwehrkommission die erforderlichen Richtlinien.

³ Es steht den Gemeinden frei, im Einvernehmen mit dem WEA auf eigene Kosten zusätzliches Ölwehrmaterial anzuschaffen.

Ausrüstung der
Stützpunkte

Art. 17. ¹ Das Material für die kantonalen Stützpunkte wird vom WEA zulasten seines Kredites zur Verfügung gestellt.

² Die Stützpunktgemeinden stellen in der Regel die baulichen Anlagen für die Unterbringung der Geräte zur Verfügung.

³ Der ordentliche Unterhalt des Materials geht zulasten der Stützpunktgemeinden. Die ausserordentlichen sowie grösseren Reparaturen erfolgen im Einvernehmen mit dem WEA und zu dessen Lasten, sofern keine Verletzung der Sorgfaltspflicht vorliegt.

⁴ Der Stützpunkt Bern besorgt die Beschaffung und Verteilung des Materials sowie die Reservehaltung und grössere Revisionen.

Ausbildung der
Kommandanten

Art. 18. ¹ Die Zentralstelle für Feuerwehrcurse sorgt für die Ausbildung der Stützpunktkommandanten und deren Stellvertreter sowie der Kommandanten der Gemeindeölwehren und ihrer Vertreter im Einvernehmen mit dem WEA.

² Sie führt nach Bedarf einen zentralen Ölwehrwiederholungskurs für die Stützpunktkommandanten und ihre Vertreter durch.

³ Die Kosten für die Ausbildung der Stützpunktkommandanten und ihrer Stellvertreter trägt das WEA; die Entschädigungen richten sich nach dem Entschädigungsregulativ für Feuerwehrcurse der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern

⁴ Die Ausbildungskosten für die Kommandanten der Gemeindeölwehr und ihrer Vertreter tragen die Gemeinden. Das Honorar der In-

strukturen und Referenten wird, sofern sie nicht kantonale Beamte sind, vom Kanton übernommen.

30.
Dezember
1969

Art. 19. ¹ Der Kommandant der Gemeindeölwehr sorgt für die hinreichende Ausbildung der Mannschaft im Rahmen der regelmässigen Feuerwehrrübungen.

Ausbildung der
Gemeindeölwehr

² Er führt mindestens einmal jährlich eine Einsatzübung durch.

³ Die Zentralstelle für Feuerwehrcurse erlässt die erforderlichen Richtlinien im Einvernehmen mit dem WEA.

Art. 20. ¹ Die Gemeinden haben den Kommandanten, dessen Stellvertreter und die Mannschaft der Gemeindeölwehr gegen Unfall, Krankheit und Haftpflicht im Zusammenhang mit Ausbildung und Einsatz ihrer Ölwehr angemessen zu versichern.

Haftpflicht- und
Unfall-
versicherung

² Die Versicherung zugunsten der Kommandanten, ihrer Stellvertreter und der Mannschaften der kantonalen Ölwehr erfolgt durch den Kanton.

IV. Haftung, Kosten und Rückgriff

Art. 21. ¹ Für die Kosten der zur Verhinderung oder Behebung von Schädigungen unter- oder oberirdischer Gewässer durch Ölunfälle erforderlichen Massnahmen (Ersatzvornahme) wird Rückgriff genommen gemäss der Bundesgesetzgebung¹⁾; es werden erfasst namentlich der Verursacher einer Schädigung oder Gefährdung eines unter- oder oberirdischen Gewässers, der Inhaber der Gewalt über Personen oder Sachen, die eine solche Schädigung oder Gefährdung bewirkt haben, sowie natürliche und juristische Personen, welche eine Voraussetzung für eine solche Schädigung oder Gefährdung geschaffen haben.

Haftbarkeit

² Vorbehalten bleibt die Haftung für Schadenersatz aus Zivilrecht.

Art. 22. ¹ Für den Rückgriff massgebend sind im Rahmen der Bundesgesetzgebung sämtliche Kosten für die Ölwehr, ihren Einsatz und die übrigen Massnahmen, namentlich die Kosten für

Massgebliche
Kosten

¹⁾ Vgl. insbesondere Eidg. Gewässerschutz G vom 16. März 1955, Art. 12, und BGE 91 I 295 ff., 94 I 403 ff.

30.
Dezember
1969

- Verbrauchsmaterial
- Einsatz und Instandstellung des Materials
- einen angemessenen Anteil an Unterhalt und Amortisation des Materials und der übrigen für die Ölwehr erforderlichen Einrichtungen
- den Einsatz der Mannschaft einschliesslich einen angemessenen Anteil an Ausbildung und Pikettstellung sowie Versicherungskosten
- Kosten des Einsatzes der kantonalen Beamten
- Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in fremdes Eigentum anlässlich der Schutzmassnahmen
- Kosten der beigezogenen Hilfskräfte.

² Im Einvernehmen mit der Ölwehrkommission erlässt die VEWD einen Tarif über die zu verrechnenden Kosten, der vom Regierungsrat zu genehmigen ist. Vorbehalten bleiben die Gebührenregelungen gemäss andern gesetzlichen Bestimmungen.

Bezug
der Kosten

Art. 23. ¹ Sofern ausschliesslich die Gemeindeölwehren zum Einsatz gelangen, bezieht die Gemeinde vom Haftpflichtigen die entsprechenden Kosten. Im Weigerungsfall erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Kostenverfügungen unter Hinweis auf die gesetzlich vorgesehene Beschwerdemöglichkeit.

² Für die Kosten des Einsatzes einer Gemeindeölwehr zugunsten einer anderen Gemeinde haftet die anfordernde Gemeinde, sofern nicht der kantonale Stützpunkt zum Einsatz gelangt.

³ Kommt der kantonale Stützpunkt zum Einsatz, so erfolgt die vorläufige Begleichung und der Bezug der Kosten vom Haftpflichtigen durch das WEA auf Grund der Abrechnungen der Stützpunktkommandanten, die auch die Kosten der eingesetzten Gemeindeölwehren zu enthalten haben. Das WEA erlässt allenfalls die erforderlichen Kostenverfügungen unter Hinweis auf die gesetzlich vorgesehene Beschwerdemöglichkeit.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 24. ¹ Wer die in Artikel 10 vorgeschriebene Meldung unterlässt, wird, sofern er einen Ölunfall verursacht hat oder für dessen Folgen haftbar ist, mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft. In schweren Fällen kann Haft bis zu 3 Monaten ausgesprochen werden.

Straf-
bestimmungen

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 25. Auf 1. Januar 1970 werden die Rechnungsführung, das Inventar und die Kostentragung für den Einsatz und das Material der kantonalen Ölwehr, soweit bisher die Polizeidirektion hierfür zuständig war, durch die VEWD übernommen.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 26. ¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Sie ist in üblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Inkrafttreten

² Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der RRB Nr. 1483 vom 25. Februar 1966, werden aufgehoben.

Bern, den 30. Dezember 1969.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. Moser,

der Staatsschreiber

R. Stucki.